

Birgit Eckardt

Fachsprache als Kommunikationsbarriere?

DUV Sprachwissenschaft

Birgit Eckardt

Fachsprache als Kommunikationsbarriere?

**Verständigungsprobleme
zwischen Juristen und Laien**

Mit einem Geleitwort von HDoz. Dr. Christine Römer

Deutscher Universitäts-Verlag

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Eckardt, Birgit:

Fachsprache als Kommunikationsbarriere : Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien / Birgit Eckardt. Mit einem Geleitw. von Christine Römer. – Wiesbaden : DUV, Dt. Univ.-Verl., 2000
(DUV : Sprachwissenschaft)
Zugl.: Jena, Friedrich-Schiller-Univ., Diss. 1999
ISBN-13:978-3-8244-4399-4 e-ISBN-13:978-3-322-81264-3
DOI: 10.1007/978-3-322-81264-3

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Universitäts-Verlag GmbH, Wiesbaden, 2000

Lektorat: Ute Wrasmann / Sebastian Hammelsbeck

Der Deutsche Universitäts-Verlag ist ein Unternehmen der Fachverlagsgruppe BertelsmannSpringer.



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.duv.de

Höchste inhaltliche und technische Qualität unserer Produkte ist unser Ziel. Bei der Produktion und Verbreitung unserer Bücher wollen wir die Umwelt schonen. Dieses Buch ist deshalb auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Die Einschweißfolie besteht aus Polyäthylen und damit aus organischen Grundstoffen, die weder bei der Herstellung noch bei der Verbrennung Schadstoffe freisetzen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

ISBN-13:978-3-8244-4399-4

Geleitwort

Jeder Sprachbenutzer hat es schon erlebt, daß er auf einem Gebiet, wo er Laie ist, mit Fachleuten kein richtiges Gespräch führen konnte, weil ihm der Jargon des Faches nicht bekannt war. Dies erklären sich dann viele mit dem stetig anwachsenden Fachwortschatz, der zur Kommunikationsbarriere wird.

Birgit Eckardt beschäftigt sich im vorliegenden Buch mit den Kommunikationsstörungen im Gespräch über juristische Sachverhalte zwischen juristischen Fachleuten (Anwälte und Richter) und Laien (Mandanten und Verfahrensparteien). Dies verlangt neben der linguistischen Fachkompetenz auch juristisches Wissen und führt zwangsläufig zu einem interdisziplinären Ansatz, der neben sprachwissenschaftlichen und juristischen Aspekten auch psychologische und soziologische Erklärungsmodelle einbezieht.

Das ermöglicht die empirischen Daten, die aus dem Ehescheidungsrecht herrühren, eindrucksvoll zu durchdringen. Die Kommunikationsstörungen zwischen juristischen Laien und Fachleuten erweisen sich dabei in der Mehrzahl nicht als Störungen auf der Sachverhaltsebene sondern vielmehr als solche, die auf der Beziehungsebene liegen. Sie sind oftmals nicht im Fachwortschatz als solchen begründet.

Wichtig ist auch, daß die Autorin nicht bei der Analyse stehenbleibt, sie unterbreitet auch eine Reihe von Vorschlägen, wie die aufgezeigten Mängel abgestellt werden können. Diese Vorschläge betreffen sowohl den Gesetzgeber als auch die Kommunikationsteilnehmer.

Das vorliegende Buch wurde 1999 von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Birgit Eckardt hat sich damit auch der Universitätsöffentlichkeit als eine kompetente Wissenschaftlerin vorgestellt, die ihre Ergebnisse, die sowohl für die linguistisch als auch rechtswissenschaftlich interessierte Öffentlichkeit relevant sind, ansprechend und anschaulich darzustellen weiß. Ich freue mich deshalb, diese Ergebnisse einer fleißigen und begabten jungen Wissenschaftlerin einer breiteren Leserschaft empfehlen zu können.

Christine Römer

Vorwort

Die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit der juristischen Fachsprache ist für mich das Ergebnis meines wissenschaftlichen Werdeganges und des Einflusses meiner akademischen Lehrer in der Germanistik sowie in der Rechtswissenschaft.

Mein besonderer Dank gilt daher HDoz Dr. Christine Römer, die mir die Möglichkeiten interdisziplinärer Arbeit eröffnet hat und mir mit ihrer bestätigenden Kritik jederzeit zur Seite stand.

Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Olaf Werner, der mir wichtige rechtswissenschaftliche Anregungen gab und mir insbesondere durch meine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl wesentliche Einblicke in die juristischen Arbeits- und Forschungsmethoden ermöglichte.

Birgit Eckardt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XII
A. Einleitung	1
I. Gegenstand und Ziel der Arbeit	1
II. Methodik	2
B. Einführung in die Fachsprachenforschung	5
I. Fachsprache als Sprachbarriere	8
II. Das Nachrichtenquadrat oder der „vierohrige“ Empfänger	10
III. Nichtverstehen und Mißverstehen sprachlicher Äußerungen	11
1. Mißverständnisse auf der gegenständlichen Ebene	13
2. Mißverständnisse auf der intersubjektiven Ebene	14
C. Ausgewählte Aspekte der juristischen Methodenlehre	17
D. Die sprachliche Charakterisierung der Fachsprache des Rechts	21
I. Die historische Entwicklung der Fachsprachen	21
II. Linguistische Charakterisierung der Fachsprache des Rechts	24
1. Lexik	26
a) Lexikalische Merkmale der Fachsprache des Rechts	26
b) Lexikalische Merkmale des Ehescheidungsrechts	30
2. Syntax und Morphologie	33
a) Syntaktische und morphologische Merkmale der Fachsprache des Rechts	33
b) Syntaktische und morphologische Merkmale des Ehescheidungsrechts	34
3. Pragmatik: Textsorten und Stilistik	36
a) Pragmatische Merkmale der Fachsprache des Rechts	36
b) Pragmatische Merkmale des Ehescheidungsrechts	37
4. Die Prüfung der Rechtsförmlichkeit von Gesetzentwürfen durch das Bundesministerium der Justiz	38
E. Der soziolinguistische Ansatz und die Varietäten des Deutschen	43
I. Einführung in die Soziolinguistik	43
II. Das soziolinguistische Varietätenmodell von Löffler	45
III. Einordnung der Fachsprache des Rechts in die Varietätenstruktur des Deutschen	46

1. Funktiolekt	46
2. Mediolekt und Situolekt	49
a) Gesprochene Sprache	50
b) Geschriebene Sprache	52
3. Soziolekt	54
4. Anwendung des Löfflerschen Modells am Beispiel des Ehescheidungsrechts	55
F. Das Familienrecht	61
I. Regelungsbereich	61
II. Rechtsquellen	62
III. Die historische Entwicklung des Familienrechts	62
1. Die historische Entwicklung des Eherechts	62
2. Das Eherecht in der DDR	70
3. Neue Tendenzen im Eherecht	75
a) Das neue Familiennamensrechtsgesetz	75
b) Die Neuordnung des Eheschließungsrechts	77
4. Die historische Entwicklung des Kindschaftsrechts	79
5. Neue Tendenzen im Kindschaftsrecht	88
6. Die historische Entwicklung des Vormundschaftsrechts	93
IV. Die sprachliche Entwicklung des Familienrechts	96
1. Vom „unehelichen“ zum „nichtehelichen“ Kind	96
2. Von der „väterlichen Gewalt“ zur „elterlichen Sorge“	98
G. Empirische Untersuchung zur Fachsprache des Rechts dargestellt am Beispiel des Ehescheidungsrechts	101
I. Übersicht über die wichtigsten Fachtermini des Ehescheidungsrechts im Vergleich zwischen Bundesrepublik und ehemaliger DDR	101
II. Empirische Untersuchung der Fachsprache des Familienrechts	105
1. Rechtlicher Korpus und sprachwissenschaftliche Methodik	105
2. Die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten	106
a) Soziologische Angaben	106
b) Scheidungsvoraussetzungen	109
c) Scheidungsfolgen 1	113
d) Scheidungsfolgen 2	119
3. Die Kommunikation im Scheidungsverfahren	125
a) Die schriftliche gerichtliche Kommunikation	126
b) Die mündliche Verhandlung	128

c) Die anwaltliche und die gerichtliche Kommunikation aus Sicht der Mandanten/ Parteien	130
H. Sprachpflegerische Aspekte der Fachsprache des Rechts unter Berücksichtigung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung	133
I. Die Kommunikation im Mediationsverfahren	133
1. Mediation als Konfliktlösungsverfahren	133
2. Grundsätze und Ablauf der Mediation	135
a) Die Mediation in der anwaltlichen Praxis	136
b) Mediative Elemente im gerichtlichen Verfahren	139
II. Die Vermittlerposition des Anwalts	141
III. Die gerichtliche Kommunikation	145
J. Zusammenfassung und Ausblick	147
Literaturverzeichnis	149
Weitere verwendete Quellen	155
Rechtsgrundlagen	156

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Art.	Artikel
BAFM	Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E	BGB-Entwurf, bezeichnet die durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts zu ändernden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheG	Ehegesetz
1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
f.	folgende (Seite)
FamNamRG	Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende (Seiten)
FGB	Familiengesetzbuch der DDR
FNA	Fundstellennachweis A
FPR	Familie/ Partnerschaft/ Recht
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d./ i.S.v.	im Sinne des/ im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz der DDR
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
KRABl.	Amtsblatt des Kontrollrats
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Rdnr.	Randnummer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung

u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR
ZPO	Zivilprozeßordnung

A. Einleitung

I. Gegenstand und Ziel der Arbeit

„Der Zaun, der Germanisten und Juristen in ihrer Arbeit voneinander trennt, ist hoch. Selten wagt es heute ein Gelehrter, sich mit Gegenständen zu beschäftigen, für die eine andere Fachwissenschaft als zuständig gilt. Über diesem Takt, der in Wahrheit oft Feigheit ist, bleiben leicht Forschungsfelder unbearbeitet, auf denen bei gemeinsamer Arbeit viel zu ernten wäre“¹, so treffend beschreibt der Jurist Hans Hattenhauer das Dilemma des interdisziplinären (Nicht)zusammenarbeitens von Sprach- und Rechtswissenschaftlern. Doch jeder Gartenzaun verfügt auch über eine Gartentür, durch die man wechselseitig das jeweilige Nachbargrundstück betreten und sich darin umschaun kann. Die vorliegende Arbeit soll aufzeigen, welchen Vorteil Germanisten und Juristen aus der Benutzung dieser Gartentür und aus dem Betreten des Nachbargrundstückes ziehen können. Eine fachübergreifende Zusammenarbeit ist heute wichtiger denn je, denn die Rechtsordnung tangiert alle Lebensbereiche und hat eine besondere Beziehung zur Kommunikation und zur Sprache überhaupt. Nur mittels Sprache ist es möglich, bestimmte Rechtsnormen festzuschreiben. Dabei ist es unwesentlich, ob diese Rechtsnormen zum Privatrecht gehören, das die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern auf einer Ebene der Gleichordnung regelt, oder ob es sich um öffentlich rechtliche Normen handelt, die das Verhältnis des Staates und seiner Institutionen als Hoheitsträger zu den Bürgern im Rahmen eines Über-/ Unterordnungsverhältnisses regeln.

Wie jede Wissenschaft bedient sich auch die Rechtswissenschaft einer Fachsprache, die dem Laien nicht ohne weiteres zugänglich ist. Ziel der vorliegenden Arbeit ist daher eine nähere Untersuchung ausgesuchter Aspekte dieser Fachsprache und ihrer sprachlichen Besonderheiten sowohl in der mündlichen als auch in der schriftlichen Sprachverwendung: „Während sich die Fachsprachenforschung traditionellerweise eher mit morphologischen, syntaktischen und lexiko-semantischen Aspekten des schriftlichen Fachsprachengebrauchs ... sowie deren Einfluß auf die sogenannte „Gemeinsprache“ und nur sporadisch und unsystematisch mit dem mündlichen Fachsprachengebrauch beschäftigte, wird zunehmend eine Ausweitung des Gegenstands- und Forschungsbereichs gefordert. ... Hiermit tritt die Untersuchung mündlicher Kommunikation wie auch die Beschäftigung mit Verständigungsprozessen in mündlicher und schriftlicher Kommunikation in den Vordergrund. Gemäß der Unterscheidung zwischen fachinterner und fachexterner Kommunikation wird die Berücksichtigung des sozialen Kontextes bei der Analyse und Kritik fachsprachlicher Texte hinsichtlich ihre „Schwerverständlichkeit“ verlangt.“²

1 Hattenhauer, H.: Denkfehler zeigen sich in Stilfehlern. Frankfurter Allgemeine Zeitung. Nr. 286 vom 8.12.1995.

2 Seltling, M.: Verständigungsprobleme. Tübingen 1987. S. 20.

Die Arbeit soll weiterhin dazu beitragen, bestehende Vorurteile gegenüber berechtigter Sprachkritik abzubauen, denn „Sprachkritik ist nicht, wie viele glauben, ein Akt der Schulmeisterei oder einer ästhetischen Rhetorik, die den schönen Ausdruck verlangt, sondern der Versuch, Verständlichkeit durchzusetzen. Eine wahrhaft simple Forderung, bis zu deren Erfüllung jedoch ganze Berge von Verschleierungen, Vorurteilen und Beschwichtigungen abzutragen sind.“³ Im Mittelpunkt steht dabei der Schlüsselbegriff „Verständigung“. Betrachtet wird die Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien über rechtliche Sachverhalte und dabei auftretende Kommunikationsschwierigkeiten, die zu einer gestörten Verständigung führen können. Gegenstand der Untersuchung sind die sprachlichen und außersprachlichen Faktoren, die das Auftreten von Verständigungsproblemen beeinflussen sowie Möglichkeiten zur Minimierung dieser Kommunikationsstörungen. Aus Sicht von Juristen stellt sich die Situation folgendermaßen dar: „Es gäbe zwar eine Verständigungsbarriere bei juristischen Texten, die sich auch in sprachlichen Besonderheiten zeige. Sie sei aber in Gesetzestexten nicht besonders groß Soweit eine Barriere vorhanden sei, beruhe diese eher auf der Fachterminologie als auf Besonderheiten in der Syntax. Ein entscheidender Abbau der Barriere sei darüberhinaus letztlich wegen der Unverzichtbarkeit der Terminologie und der nur marginalen Rolle der Satz- und Textkonstruktion nicht möglich. Er sei auch nicht nötig, weil die Juristen weder mit der Terminologie der Texte noch mit deren komplizierten Konstruktionen Schwierigkeiten hätten. Außenstehende aber seien in Konfliktfällen ohnehin auf einen Anwalt als Vermittler angewiesen, der neben dem rein rechtlichen Bereich auch das fachsprachliche Unvermögen von Angeklagten oder Rechtsuchenden ausgleichen könne.“⁴ Auch dieses Meinungsbild wird einer kritischen Prüfung unterzogen.

II. Methodik

Die vorliegende Arbeit ist interdisziplinär angelegt und enthält deshalb sowohl sprachwissenschaftliche als auch rechtswissenschaftliche Aspekte. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der sprachwissenschaftlichen Analyse der Fachsprache des Rechts, rechtswissenschaftliche Aspekte ergänzen diese Untersuchung.⁵ Dabei bezieht sich die Analyse rechtssprachlicher Strukturen auf den Bereich des Familienrechts. Diese Auswahl begründet sich folgendermaßen: Gerade das Familienrecht hat vielfältige Auswirkungen auf das Leben der Menschen. Stärker als in anderen Bereichen des Rechts tangiert diese Rechtsmaterie den Laien und zwingt ihn zur Auseinandersetzung, die oft nur durch die fachsprachliche Vermittlung des Anwaltes erfolgen kann. Der nicht zu unterschätzende Einfluß des Familienrechts auf die Privatsphäre des einzelnen führt dazu, daß sich gerade in diesem Bereich

3 Hockmann, H.: Plädoyer für eine bürgernahe Gesetzessprache. In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Stuttgart 1981. S. 11.

4 Dobnig-Jülch, E.: Fachsprachenbarrieren. In: Gebrauchsliteratur - Interferenz - Kontrastivität. Frankfurt am Main, Bern 1982. S. 323.

die unterschiedlichen Kommunikationsebenen besonders gut beschreiben und näher untersuchen lassen. Darüber hinaus unterliegt insbesondere das Familienrecht durch verschiedene Reformen im Kindschaftsrecht und im Eheschließungsrecht einer Dynamik, die sich auch auf die sprachliche Entwicklung und auf das Kommunikationsverhalten auswirkt.

Die Arbeit gliedert sich in vier Schwerpunktbereiche: Den ersten Bereich bildet die theoretische Untersuchung der sprachwissenschaftlichen Grundlagen der Fachsprachenforschung. Dazu gehört unter anderem die Problematik von Fachsprachen als Sprachbarrieren, die Analyse des Kommunikationsmodells von Friedemann Schulz von Thun unter Berücksichtigung der Frage, wie Verständigung realisiert wird und unter welchen Voraussetzungen es zum Nichtverstehen oder Mißverstehen von sprachlichen Äußerungen kommt. Außerdem wird die Fachsprache des Rechts in Bezug auf Lexik, Syntax und Morphologie sowie Pragmatik sprachlich charakterisiert und die so gewonnenen Merkmale auf den Teilbereich des Ehescheidungsrechts angewandt. Dieser erste Schwerpunkt wird durch die Analyse des soziolinguistischen Varietäten-Modells von Löffler und dessen Anwendung auf das Ehescheidungsrecht abgerundet.

Den zweiten Schwerpunkt bilden ausgewählte Aspekte der juristischen Methodenlehre insbesondere unter Beachtung der Auslegungsmethoden und Gesetze. Hinzu kommt ein historischer Abriss über die Entwicklung des Familienrechts mit den Teilbereichen Eherecht, Kindschaftsrecht und Vormundschaftsrecht. Dabei wird insbesondere auch die Entwicklung dieses Rechtsgebietes in der ehemaligen DDR, soweit dies für den Fortgang der Untersuchung von Relevanz ist, betrachtet. Der zweite Schwerpunktbereich wird durch eine Darstellung der neuesten Tendenzen und Reformbestrebungen im Familienrecht sowie durch eine Analyse der sprachlichen Entwicklung dieses Rechtsgebietes an zwei ausgewählten Beispielen ergänzt.

Der dritte Themenschwerpunkt und Hauptteil der Arbeit ist die empirische Untersuchung der Fachsprache des Rechts am Beispiel des Ehescheidungsrechts. In diesem Teil werden die zuvor theoretisch analysierten sprach- und rechtswissenschaftlichen Erkenntnisse mit den empirisch gewonnenen Daten aus dem Bereich der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten sowie der gerichtlichen Kommunikation verglichen und auf ihre Anwendbarkeit auf das Ehescheidungsrecht hin überprüft.

Aus den Ergebnissen dieser empirischen Untersuchung leitet sich der letzte Themenschwerpunkt ab, der die sprachpflegerischen Aspekte der Fachsprache des Rechts umfaßt. In diesem Teil wird unter Berücksichtigung der erlangten theoretischen und empirischen Ergebnisse eine Antwort auf die Frage gegeben, welche sprachlichen Ansätze denkbar sind, um im Bereich des Ehescheidungsrechts zukünftig Kommunikationsstörungen zu verringern oder ganz zu vermeiden.

5 Insoweit richtet sich auch die Zitierweise der verwendeten Literatur nach den für die Germanistik empfohlenen Kriterien.

B. Einführung in die Fachsprachenforschung

Die moderne Fachsprachenforschung ist eine jüngere Teildisziplin der Linguistik, die zu Beginn der dreißiger Jahre in das Blickfeld der Forschung geriet. Am Beginn steht die Dissertation Eugen Wüsters, „die die moderne Terminologieforschung begründete und die wohl auch mit dazu beigetragen haben dürfte, dass lange Fachsprache überhaupt weitgehend mit Terminologie gleichgesetzt wurde.“⁶ Die Terminologieforschung wurde in dem Maße notwendig, wie sich die Bedürfnisse der modernen Naturwissenschaften und der industriellen Technik weiterentwickelten.

In den vierziger Jahren stagnierte die Fachsprachenforschung, und erst „die zunehmende internationale Verflechtung und die Ausweitung des Welthandels in den fünfziger und sechziger Jahren brachten es dann mit sich, dass fachsprachliche Fremdsprachenkenntnisse in vielen Bereichen unerlässlich wurden. Zugleich erhöhte sich der Bedarf an Übersetzungen fachsprachlicher Texte, und das Bedürfnis, Fachsprachendidaktik und fachsprachliche Übersetzung auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen, dürfte zu den wichtigsten Triebkräften zu zählen sein, die den Aufschwung mit herbeiführten, den die Fachsprachenforschung damals nahm.“⁷ Diese Entwicklung wurde unterstützt durch die Abwendung der Sprachwissenschaft von der „primär historisch-diachronisch orientierten Betrachtung von Sprache“ und einem wachsenden Interesse an einer „synchronisch angelegten Erforschung der Gegenwartssprache, wobei natürlich die Fachsprache nicht ausgespart werden konnte“.⁸ In den siebziger Jahren war die fachsprachliche Forschung dann soweit gediehen, daß die ersten Gesamtdarstellungen publiziert wurden, auf die sich die wissenschaftlichen Untersuchungen stützen konnten.⁹

Weitere fachsprachliche Forschungsgebiete sollen an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden, da sie für die vorliegende Arbeit eine untergeordnete Rolle spielen. Ausgehend von unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen werden verschiedene fachsprachliche Fragestellungen analysiert, wie beispielsweise die Bemühungen um eine wissenschaftliche Grundlegung der Terminologielehre oder Frequenzuntersuchungen zum Wortschatz in fachsprachlichen Texten sowie Arbeiten zur Gestaltung zwei- und mehrsprachiger Wörterbücher. Unverkennbar ist auch, daß sich die Fachsprachenforschung auf textuelle stilistische Eigenschaften ausgedehnt hat.

Viele fachsprachliche Arbeiten der letzten 25 Jahre bemühen sich um eine Wesensbestimmung von Fachsprache und versuchen, eine Abgrenzung zwischen Fach- und Allgemeinsprache vorzunehmen. Diesen Definitionsversuchen ist gemeinsam, daß sie meist widersprüchlich, verwirrend und unzulänglich sind. So konstatiert Hartmann: „Immer wieder wird in einschlägigen Arbeiten darauf hingewiesen, daß zwei so grundlegende Fragen wie einmal die Abgrenzung zwischen Fach- und Ge-

6 Rossenbeck, K.: Zum Stand der Fachsprachenforschung. Germanistisches Bulletin (1984) H.7, S. 65.

7 Rossenbeck, K.: Zum Stand der Fachsprachenforschung. S. 66.

8 Rossenbeck, K.: Zum Stand der Fachsprachenforschung. S. 66.

9 So z.B. Fluck, H.-R.: Fachsprachen. 4. Aufl. Tübingen 1991.

meinsprache und zum anderen eine nähere linguistische Charakterisierung von Gemeinsprache nicht gelöst sind. Dieses Defizit betrifft aber nicht nur die notwendige Gegenstandsbestimmung auf der sprachtheoretischen Ebene, sondern auch die Abgrenzung des Gegenstandsbereichs selber und zwar so, daß dieser für empirische Arbeiten zugänglich ist.¹⁰

Ein zentrales Problem der Definition von Allgemeinsprache besteht darin, daß dieser Begriff meist in der Ausgrenzung alles Außerfachsprachlichem quasi als Sammel- und Restkategorie dieses nichtfachsprachlichen Bereichs verwendet wird.¹¹

Demnach ist unter Allgemeinsprache der Kernbereich einer Sprache zu verstehen, an dem alle Mitglieder der Sprachgemeinschaft teilhaben.¹² Abgrenzend dazu wird Fachsprache wie folgt definiert: „Jede Sprache umfaßt außer dem allgemeinsprachigen Kern viele Teilsprachen, die jeweils nur einem kleinen Teil der Sprachgemeinschaft geläufig sind. Teilsprachen sind entweder Fachsprachen oder Sondersprachen. Eine Fachsprache ergänzt die Allgemeinsprache durch zusätzliche Begriffe und ihre Benennungen.“¹³ Die letztgenannte Definition verweist darüber hinaus auf ein weiteres Problem, die Reduzierung der Fachsprache auf ihre spezielle Terminologie.

Dieser kurze Einblick soll genügen, um zu zeigen, daß allein die Gegenüberstellung der zwei nicht eindeutig definierten Begriffe Fachsprache und Allgemeinsprache für eine gezielte fachsprachliche Untersuchung nicht ausreicht. Dobnig-Jülch wendet deshalb zu Recht ein: „Bei kritischer Sicht ist z.B. schon merkwürdig, daß dem großen, ungegliederten Block der deutschen Gemeinsprache so viele „Sprachen“ ... gegenüberstehen sollen.“¹⁴ Und Bolten spricht von einem „Unbehagen in der Linguistik“ gegenüber der „Sinnhaftigkeit der Bezeichnung Fachsprache“¹⁵. "Es bestehe inzwischen weitgehend Konsens, daß der Begriff Fachsprache allenfalls heuristisch zu verwenden, sicherlich aber nicht als Terminus im Sinne der Fachsprachenforschung zu verstehen sei. Während Wüster Fachsprache noch im Sinne eines terminologischen Additivs zur Gemeinsprache und damit als Teilsprache definieren konnte¹⁶, gäben spätestens diachronisch angelegte Untersuchungen zur Terminologisierung zu erkennen, daß eine eindeutige Grenzziehung zwischen Gemein- und Fachsprache nicht möglich sei.“¹⁷ Dobnig-Jülch fordert aufgrund dieser Schwierigkeiten, „daß ein bestimmtes Maß an Mißtrauen gegen Fachsprachendefinitionen mit weitreichendem Anspruch ange-

10 Hartmann, D.: Über den Einfluß von Fachsprachen auf die Gemeinsprache. Semantische und variationstheoretische Überlegungen zu einem wenig erforschten Zusammenhang. In: Fachsprachen und ihre Anwendung. Tübingen 1980. S. 30 f.

11 Vgl. Hartmann, D.: Über den Einfluß von Fachsprachen auf die Gemeinsprache. S. 31.

12 Vgl. Drozd, L.; Seibicke, W.: Deutsche Fach- und Wissenschaftssprache. 1. Aufl. Wiesbaden 1973. Geleitwort S. VIII.

13 Drozd, L.; Seibicke, W.: Deutsche Fach- und Wissenschaftssprache. Geleitwort S. VIII.

14 Dobnig-Jülch, E.: Fachsprachenbarrieren. S. 317.

15 Bolten, J.: "Fachsprache" oder "Sprachbereich"? Empirisch-pragmatische Grundlagen zur Beschreibung der deutschen Wirtschafts-, Medizin- und Rechtssprache. In: Beiträge zur Fachsprachenforschung. Tostedt 1992. S. 58.

16 Vgl. dazu das zu Fußnote 6 gehörige Zitat.

17 Siehe Bolten, J.: „Fachsprache“ oder „Sprachbereich“? S. 58.

bracht ist und die Versuche solcher Definitionen durchaus mit nur intuitiv als fachsprachlich identifiziertem Material geprüft werden können“.¹⁸ Sie schlußfolgert deshalb, „daß Fachsprache als generelles Phänomen bei einem umfassenden Verständnis von Sprache noch nicht hinreichend definiert werden kann“¹⁹.

Trotz dieser Definitionsschwierigkeiten sollte der Begriff „Fachsprache“ nicht aufgegeben werden. Es gibt verschiedene Fachbereiche in den Wissenschaften sowie auch unterschiedliche Berufe, die zu Besonderheiten in der Sprache führen und somit den Begriff „Fachsprache“ determinieren. Insofern wird auch deutlich, daß es eine Vielzahl von Fachsprachen gibt, die an den jeweiligen Fachbereich oder Beruf gebunden sind.

Verschärft wird die Problematik von Allgemeinsprache und Fachsprache dadurch, daß bestimmte Fachsprachen, so auch die Sprache des Rechts, die Allgemeinsprache immer stärker durchdringen: „Die Feststellung, daß unser heutiges Deutsch in stärkerem Maße als früher von den Fachsprachen mitbestimmt wird, läßt sich für die Lexik, die Syntax und gewisse Denkformen im einzelnen nachweisen. Exakte Daten über den Gesamteinfluß oder die Zahl fachsprachlicher Elemente in der Gemeinsprache liegen allerdings nicht vor. Dieser Mangel hängt mit der Schwierigkeit der Abgrenzung beider Realisationssysteme und ihrer Definition zusammen. ... In vielen Einzelfällen wird es deshalb umstritten bleiben, ob man nun ein Fachwort noch als spezielsprachlich oder bereits als gemeinsprachlich, das heißt als voll integriertes (aktiv und passiv) Element im gemeinsamen Zeichenvorrat aller Sprachteilhaber, betrachtet.“²⁰ Der fachsprachliche Einfluß auf die Allgemeinsprache zeigt sich im lexikalischen Bereich vor allem durch einen sprunghaften Anstieg des Wortschatzes. Als Multiplikatoren wirken verstärkt die Massenmedien, Fach- und Sachbücher sowie die Wirtschaftswerbung. Fachsprachliche Lexik kommt besonders aus Bereichen, die den Bürger unmittelbar tangieren, wie Politik, Wirtschaft, Recht, Technik und Wissenschaft. Breiten Raum nimmt daneben auch der unmittelbare Arbeits- und Freizeitbereich ein. Der Einfluß fachsprachlicher Lexik kann zu Kommunikationsbarrieren führen, wenn er zu einer „Übersättigung des passiven Wortschatzes“²¹ führt: Das nur passiv rezipierte Wort wird dann falsch oder ungenau gebraucht. Dadurch entsteht die Gefahr, daß die allgemeine Sprachkompetenz eingeschränkt wird und dadurch Manipulationen möglich werden. Deshalb wird die berechtigte Forderung nach einer Vermittlung zwischen Fach- und Allgemeinsprache, also auch zwischen Fachleuten und Laien, immer lauter. Die vorliegende Arbeit soll dazu einen Beitrag leisten.

Eng verbunden mit dem Problem der Abgrenzung zwischen Fach- und Allgemeinsprache bleibt die Frage nach der „horizontalen Gliederung“ von Fachsprachen, das heißt, ob es eine Fachsprache an

18 Dobnig-Jülch, E.: Fachsprachenbarrieren. S. 320.

19 Dobnig-Jülch, E.: Fachsprachenbarrieren. S. 320.

20 Fluck, H-R.: Fachsprachen. S. 161.

21 Fluck, H-R.: Fachsprachen. S. 42.

sich gibt oder ob verschiedene an gewisse Fachgebiete gebundene Fachsprachen existieren.²² Seit den sechziger Jahren treten ausgehend von der sogenannten Funktionalstilistik und einer kommunikationsorientierten Sichtweise weitere Fragestellungen hervor, „die als Ausgangspunkt die Kommunikation im Fach wählen“.²³ So kommt es zur Bestimmung von „Funktionalstilen“ und zur Untersuchung der „vertikalen Schichtung“ von Fachsprache. Schrittweise wurde die isolierte Wortschatzbetrachtung zugunsten eines „alle sprachlichen Erscheinungen umfassenden Ansatzes“²⁴ aufgehoben. Für die in diesem Zusammenhang zu beantwortenden Fragestellungen bietet die germanistische Soziolinguistik einen erfolgversprechenden Ansatz, der in den nächsten Kapiteln entwickelt und auf seine Anwendbarkeit bezüglich der Charakterisierung der Fachsprache des Rechts überprüft werden soll.

Eng damit verbunden ist die Problematik der Fachsprachen als Sprachbarrieren, die in den folgenden Kapiteln untersucht wird. Ein sich anschließender kurzer historischer Abriss gibt Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Fachsprachen. Es folgt eine sprachsystembezogene Erörterung des Begriffes „Fachsprache“, die im Hinblick auf fachsprachliche Erscheinungsformen Aufschluß über die innere Struktur der Fachsprache des Rechts geben soll.

I. Fachsprache als Sprachbarriere

Ein wesentlicher Bereich der Fachsprachenforschung, der im Mittelpunkt insbesondere des empirischen Teils der vorliegenden Arbeit stehen soll, ist die Untersuchung von sogenannten Sprachbarrieren²⁵, die die Verständigung innerhalb kommunikativer Prozesse erschweren oder gänzlich verhindern. Dabei muß unterschieden werden zwischen Informationsbarrieren, kommunikativen Barrieren sowie Sprach- und Handlungsbarrieren. Die immer weitergehende Spezialisierung innerhalb der einzelnen Fachsprachen führt dazu, daß selbst Spezialisten ein und desselben Faches einander nicht verstehen (Informationsbarriere). Kommunikationsbarrieren treten immer dann auf, „wenn Fachsprachen in die gesamtgesellschaftliche Diskussion einfließen, ihr Wissen aber nicht allgemein vermitteln“²⁶.

Genau diese Situation findet sich in der kommunikativen Anwendung der Rechtssprache zwischen Fachleuten und Laien. Das Auftreten solcher Sprachbarrieren hat entweder ein Nichtverstehen oder ein Mißverstehen des Kommunikationspartners zur Folge und zwar unter der Voraussetzung, daß

22 Vgl. Rossenbeck, K.: Zum Stand der Fachsprachenforschung. S. 67.

23 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. Tübingen 1984. S. 2.

24 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 2.

25 Der Begriff "Sprachbarriere" stammt ursprünglich aus der Kodetheorie Bernsteins. Danach sollen Sprecher der sogenannten Unterschicht auf Grund der Verwendung eines restringierten Kodes über eingeschränkte sprachliche und kognitive Fähigkeiten verfügen, wodurch ihr beruflicher oder sozialer Aufstieg gehemmt oder blockiert wird.

26 Fluck, H.-R.: Fachsprachen. S. 39.

Verständigung ganz allgemein immer dann vorliegt, „wenn der Rezipient eine ihm mitgeteilte Aussage so versteht, wie sie vom Kommunikator gemeint ist“²⁷.

Um das Auftreten von Sprach- und Handlungsbarrieren genau analysieren zu können, ist es notwendig, den Prozeß des Verstehens zu kennen: „Das Verstehen einer sprachlich vermittelten Aussage, also das Erkennen dessen, was mit einer sprachlichen Äußerung tatsächlich gemeint ist, hängt sowohl vom Erkennen des Bedeutungsgehaltes der sprachlichen Zeichen(folge), als auch von einer kommunikatorgerechten Interpretation der gesetzten Sprechakte²⁸ ab. Verständigung zwischen zwei Gesprächspartnern setzt somit nicht nur eine Übereinstimmung von Sprecher und Hörer in bezug auf den semantischen Gehalt sowie die syntaktischen Kombinationsmöglichkeiten sprachlicher Zeichen voraus; Verständigung erfordert auch eine Einigung über den pragmatischen Verwendungssinn der jeweils geäußerten Zeichen bzw. Zeichenkombinationen. Eine Verständigung zwischen Sprecher und Hörer erfordert also eine Begegnung auf zwei „Ebenen“ der Kommunikation.“²⁹ Die beiden Ebenen sind in der Grafik dargestellt:

Ebene der Gegenstände	Ebene der Intersubjektivität
Verständigung über den mitzuteilenden Sachverhalt	Verständigung über den Typus des gesetzten Sprechaktes

Tabelle 1

Verständigung ist deshalb nur möglich, „wenn beide Kommunikationspartner im Moment der Kommunikation in gleicher Weise beide Ebenen betreten“³⁰

Erschwert wird die Verständigung oft durch die eigentümliche „Doppelstruktur umgangssprachlicher Kommunikation“³¹. Darunter ist zu verstehen, daß der eigentliche Sprechakt meist nur impliziter Bestandteil der sprachlichen Äußerung ist: „Die Schwierigkeit im Hinblick auf die herzustellen Verständigung besteht nun darin, daß der vom Sprecher intendierte pragmatische Verwendungssinn einer Botschaft vom Hörer auch dann erkannt werden muß, wenn er nicht in expli-

27 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. 3. überarb. Aufl. Wien, Köln, Weimar 1998. S. 75.

28 Die von Austin begründete "Sprechaktheorie" basiert auf der Erkenntnis, daß das Sprechen einer Sprache eine Form des menschlichen Handelns darstellt. Siehe dazu auch Heusinger, S.: Pragmalinguistik. Frankfurt am Main 1995. S. 15 f.

29 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 78.

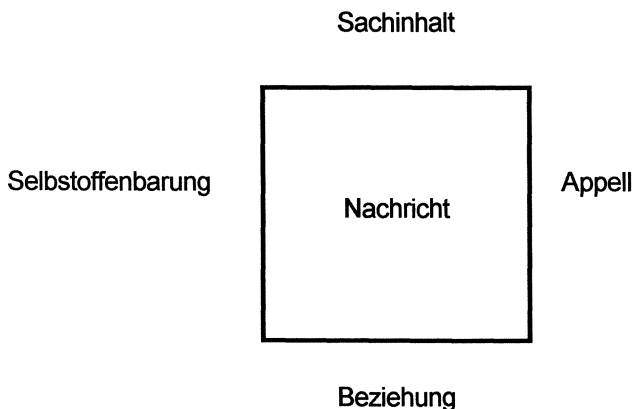
30 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 79.

31 Habermas, J.; Luhmann, N.: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. Frankfurt am Main 1971. S. 105.

ziter Form Bestandteil der jeweiligen sprachlichen Äußerung ist.³² Diese Interpretation erfolgt meist über den Kontext, in den die sprachliche Äußerung eingebettet ist. Eine wesentliche Rolle dabei spielt der sogenannte Beziehungsaspekt³³. Ausschlaggebend ist die soziale Position, in der der Kommunikationsteilnehmer in Erscheinung tritt. Diese soziale Position löst eine Erwartungshaltung des Gegenübers aus und aktiviert bei ihm gewisse Verhaltensmuster, von denen aus „das Verhalten des jeweiligen Interaktionspartners gedeutet werden kann“³⁴.

II. Das Nachrichtenquadrat oder der „vierohrige“ Empfänger

Einen ähnlichen, aber präzisierten und anschaulicheren Ansatz, der auch dem empirischen Teil dieser Arbeit zugrunde liegt, verfolgt Friedemann Schulz von Thun. Auch er geht davon aus, daß Kommunikation auf mehreren Ebenen stattfindet. Schulz von Thun kombiniert nun die Auffassung von Watzlawick³⁵ und Bühler³⁶ und kommt so zum nachstehenden Nachrichtenquadrat:



Ein und dieselbe Nachricht enthält demzufolge mehrere Botschaften auf vier verschiedenen Ebenen, die in der folgenden Übersicht kurz erläutert werden:

-
- 32 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 80.
 - 33 Watzlawick führt analog zu den schon genannten kommunikativen Ebenen einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt ein. Der Inhaltsaspekt vermittelt die "Daten". Der Beziehungsaspekt erklärt, wie diese Daten aufzufassen sind. Für den Beziehungsaspekt ist dabei wichtig, wie Sender und Empfänger die Beziehung zwischen sich definieren. Vgl. Watzlawick, P.; Beavin, J.H.; Jackson, D.D.: Menschliche Kommunikation. Nachdr. der 8. unveränd. Aufl. Bern, Stuttgart, Toronto 1993. S. 53 ff.
 - 34 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 81.
 - 35 Der "Inhaltsaspekt" bei Watzlawick ist danach gleichbedeutend mit dem "Sachinhalt" des Schulz von Thunschen Modells. Der "Beziehungsaspekt" ist bei Watzlawick weiter definiert und umfaßt die "Selbstoffenbarung", die "Beziehung" und den "Appell" im Schulz von Thunschen Modell.

Sachinhaltsebene	Worüber informiere ich?
Selbstoffenbarungsebene	Was gebe ich selbst von mir kund?
Beziehungsebene	Was halte ich von meinem Kommunikationspartner und wie stehen wir zueinander?
Appellebene	Wozu möchte ich meinen Kommunikationspartner veranlassen?

Tabelle 2

III. Nichtverstehen und Mißverstehen sprachlicher Äußerungen

Die eben ausgeführte Betrachtung des Nachrichtenquadrats beziehungsweise der vier Kommunikationsebenen wurde überwiegend aus Sicht des Senders dargestellt. Der kommunikationsfähige Sender muß immer alle vier Ebenen beherrschen. Dominiert bei ihm nur eine der vier Ebenen, kann das zu Kommunikationsstörungen führen. Für den Empfänger gilt dasselbe. Um angemessen kommunizieren zu können, muß er die vier Ebenen beachten, er muß quasi auf „vier Ohren“³⁷ hören können. Dabei hat er bezüglich seiner Reaktion die freie Auswahl, auf welche der vier Ebenen der Nachricht er reagieren will. Diese freie Auswahl führt dann zu Kommunikationsproblemen, „wenn der Empfänger auf eine Seite Bezug nimmt, auf die der Sender das Gewicht nicht legen wollte. Oder wenn der Empfänger überwiegend nur mit einem Ohr hört, und damit taub ist (oder sich taub stellt) für alle Botschaften, die sonst noch ankommen.“³⁸ Die Verständigung wird immer dann gestört, wenn gesendete und empfangene Nachricht nicht übereinstimmen. Nach dem Schulz von Thunschen Modell ist das immer der Fall, wenn der Empfänger nicht über eine „ausgewogene Vierohrigkeit“³⁹ verfügt. Dann kommt es zu Kommunikationsschwierigkeiten, wobei zwischen Nichtverstehen oder Mißverstehen des Kommunikationspartners differenziert werden muß. Worin

36 Bühler unterscheidet "drei Aspekte der Sprache: "Darstellung" (= Sachinhalt), "Ausdruck" (= Selbstoffenbarung) und "Appell". Vgl. Bühler, K.: Sprachtheorie. Ungekürzter Neudruck d. Ausg. Jena, Fischer 1934. Stuttgart, New York 1982. S. 28 ff.

37 Schulz von Thun, F.: Miteinander reden 1. Reinbeck bei Hamburg 1981. S. 44.

38 Schulz von Thun, F.: Miteinander reden 1. S. 46.

39 Schulz von Thun, F.: Miteinander reden 1. S. 46.

dabei die Unterschiede liegen, zeigt die folgende Übersicht anhand des Burkartschen Modells der zwei Kommunikationsebenen.⁴⁰

	Gegenständliche Ebene	Intersubjektive Ebene
Nichtverstehen	die Kommunikationspartner verfügen über unterschiedliche Zeichenvorräte	sprachliche Äußerungen werden nicht als solche erkannt; Unvermögen des Empfängers, die sprachliche Manifestation zu identifizieren
Mißverstehen	die Kommunikationspartner verfügen zwar grundsätzlich über die gleichen Zeichenvorräte, verbinden aber damit unterschiedliche Bedeutungen	die Kommunikationspartner interpretieren die gesetzten Sprechakte unterschiedlich; d.h. der Hörer erkennt den vom Sprecher intendierten pragmatischen Verwendungssinn der Aussage nicht

Tabelle 3

Die Ursachen für die genannten Sprachbarrieren zu erläutern, fällt für den Bereich des Nichtverstehens verhältnismäßig leicht: „Einerseits fehlt ein Mindestmaß an Deckungsgleichheit im Zeichenvorrat von Sprecher und Hörer (= gegenständliche Ebene). Sprache kann ihre kommunikative Funktion eben nicht erfüllen, wenn der Sprecher Zeichen verwendet, über deren semantischen Gehalt der Hörer nicht verfügt. ... Andererseits fehlen die Voraussetzungen, eine sprachliche Manifestation überhaupt als solche zu erkennen (= intersubjektive Ebene), sei dies nun aus mangelndem Wissen heraus (anderer Kulturkreis) oder infolge eines physischen Gebrechens (Störung des entsprechenden Rezeptionskanals).“⁴¹

Im Bereich des Mißverstehens sind die Erklärungsansätze weitaus komplizierter und komplexer. Fraglich ist, warum trotz gleicher Zeichenvorräte beider Kommunikationspartner „Differenzen im Bereich der semantischen Zeichendimension auftreten; bzw. warum es trotz der Fähigkeit des

40 Vgl. auch Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 84 f.. - In Anwendung des Schulz von Thunschen Ansatzes entspricht dabei - wie schon im vorangegangenen Kapitel herausgearbeitet - die "gegenständliche Ebene" der "Sachinhaltsebene". Die "intersubjektive Ebene" umfaßt die Schulz von Thunschen Ebenen der "Selbstoffenbarung", der "Beziehung" sowie des "Appells".

41 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 85 f..

Hörers, Sprechakte zu identifizieren, zu keiner kommunikatorgerechten Interpretation des pragmatischen Verwendungssinns der jeweiligen Aussage kommt⁴².

1. Mißverständnisse auf der gegenständlichen Ebene

Hier wird schwerpunktmäßig die Frage zu klären sein, warum zwei Kommunikationspartner, die grundsätzlich über den gleichen Zeichenvorrat verfügen, den sprachlichen Symbolen unterschiedliche Bedeutungen zuordnen.

Wichtig ist dabei der Prozeß der Bedeutungszuordnung, der bei zwei Kommunikationspartnern „im Moment des wechselseitigen Realisierens sprachlicher Symbole“⁴³ beginnt. Dabei werden bei beiden Gesprächspartnern jeweils „subjektiv klassifizierte Umwelterfahrungen - d.h. aufgrund persönlicher Erfahrung gebildete Begriffe“⁴⁴ in das Bewußtsein gerufen. Verständigung ist aber nur dann möglich, „wenn das sprachliche Symbol im Bewußtsein beider Kommunikationspartner die gleichen Begrifflichkeiten wachrufen kann“⁴⁵.

Unterschieden werden muß in diesem Zusammenhang zwischen der „näheren“ und der „weiteren Umwelt“ des Menschen: „Diese nähere Umwelt umfaßt jeweils einen Teil bzw. jene Teilaspekte der Realität, der/die dem einzelnen Menschen in seinem Denken und/oder Handeln unmittelbar zugänglich ist/sind. Hier entsteht das Insgesamt an persönlichen Erfahrungen, die ein Mensch im Zuge der ständigen Auseinandersetzung mit seiner Umgebung macht, hier bildet sich aber v.a. auch jene ganz spezifische (subjektive) Persönlichkeitsstruktur aus, welche die Qualität der Selektion beim Wahrnehmen der Wirklichkeit bestimmt.“⁴⁶

In Abgrenzung zur näheren Umwelt steht die weitere Umwelt, „die allen Menschen in der jeweiligen Gesellschaft oder soziokulturellen Gruppierung gemeinsam ist, und von der ... die Bezeichnungen, also die (sprachlichen) Symbole bereitgestellt werden, mit denen jeder einzelne seine subjektiven Erfahrungen benennen und damit auch anderen Menschen zugänglich machen (= mit anderen Menschen teilen) kann.“⁴⁷

Jeder der beiden Kommunikationspartner lebt zuerst in seiner näheren Umwelt. Das bedeutet, daß er Begriffe aktualisiert, die er infolge eigener subjektiver Erfahrungen gebildet hat. Die Bezeichnungen dafür stammen jedoch aus der weiteren Umwelt, die jeder Kommunikationspartner mit anderen Menschen teilt. Verständigung ist folglich aber nur dann möglich, wenn beide Kommunikationsteilnehmer gleiche oder zumindest sehr ähnliche Begriffe aktivieren können: „Unschwer nach-

42 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 86.

43 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 107.

44 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 107.

45 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 104 – Mead nennt solche Symbole, die eine „dahinterstehende Idee“ ausdrücken und diese Idee auch im Bewußtsein des Kommunikationspartners wachrufen können, „signifikante Symbole“. Vgl. Mead, G.H.: Geist, Identität und Gesellschaft. aus Sicht des Sozialbehaviorismus. 8. Aufl. Frankfurt am Main 1991. S.85.

46 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 108 f..

47 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 109.

vollziehbar sind nunmehr Mißverständnisse zwischen zwei Kommunikationspartnern, die über unterschiedliche Sprachvarianten ein und derselben Einheitssprache verfügen: Infolge der Wechselbeziehung zwischen Sprache und sozialer Umwelt fehlt dem Besitzer eines ausschließlich restringierten Codes eine - mit dem elaborierten Code einhergehende - differenzierte Wirklichkeitserfahrung und damit vielfach auch die Möglichkeit, Symbolen und Symbolkombinationen aus dem Bereich des elaborierten Codes Bedeutungen zuzuordnen.⁴⁸

Erklärbar wird jetzt auch die eingangs gestellte Frage nach der unterschiedlichen Bedeutungsordnung bei Kommunikationspartnern, die grundsätzlich über das gleiche Codesystem verfügen und deren Sprachvarianten sich entsprechen: „Hier bestehen Differenzen im persönlichen Erfahrungsbereich der beiden Kommunikationspartner; d.h. ihre näheren Umwelten sind einander so unähnlich, daß ein wechselseitiges Aktualisieren unterschiedlicher Begrifflichkeiten die Folge sein muß.“⁴⁹

2. Mißverständnisse auf der intersubjektiven Ebene

Bei Mißverständnissen auf der intersubjektiven Ebene steht die Frage im Vordergrund, warum zwei Kommunikationspartner, die derselben sprachlichen Gemeinschaft angehören, den pragmatischen Verwendungssinn einer sprachlichen Aussage unterschiedlich interpretieren. Um diese Frage zu beantworten, müssen jene Faktoren analysiert werden, die die Bedeutung einer sprachlichen Handlung bestimmen. Es wurde schon darauf verwiesen, daß sprachliche Handlungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern daß sie immer in einem Umfeld, dem sogenannten Kontext, stehen. Nach Burkart besitzt dieser Kontext sowohl eine individuelle als auch eine gesellschaftliche Perspektive. Beide Gesichtspunkte stehen in engem Zusammenhang und folglich müssen auch beide betrachtet werden. In bezug auf die individuelle Komponente spielt die soziale Position, in der sich die beiden Kommunikationspartner gegenüber treten, eine große Rolle: „So ist die jeweilige soziale Position des Gesprächspartners nicht nur für das eigene kommunikative Handeln (hier: die Art der potentiellen Sprechakte) von Bedeutung, sondern bestimmt v.a. auch die Erwartungen, die man seinem Gegenüber entgegenbringt.“⁵⁰

Dieser Auffassung entspricht im Schulz von Thunschen Modell die Beziehungsebene sowie die Selbstoffenbarungsebene. In einer Kommunikationssituation wird immer etwas über die Beziehung der beiden Kommunikationspartner zueinander ausgesagt. Diese Beziehung prägt die Kommunikation genauso wie die Selbstoffenbarung des Senders, die sowohl „die gewollte Selbstdarstellung“⁵¹ als auch „die unfreiwillige Selbstenthüllung“⁵² einschließen.

48 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 111.

49 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 111.

50 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 116.

51 Schulz von Thun, F.: Miteinander reden 1. S. 27.

52 Schulz von Thun, F.: Miteinander reden 1. S. 27.

Damit wird aber zugleich die gesellschaftliche Komponente angesprochen: „Hier stehen v.a. die wechselseitigen Erwartungen und das jeweilige Wert- und Normgefüge, aus dem diese erwachsen, im Mittelpunkt.“⁵³ Im Zuge der menschlichen Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen werden bestimmte Vorstellungen geprägt, welche soziale Positionen ein Mensch innehaben kann und wie man diesen Menschen in ihren jeweiligen sozialen Positionen entgegentreten muß. Diese Vorstellungen prägen auch das kommunikative Handeln: „Treten daher nun zwei Menschen kommunikativ zueinander in Beziehung, dann beeinflußt dieses normativ (vor)geprägtes Verhältnis, das sie zueinander haben (oder zu haben glauben), und die sich daraus ergebende - wechselseitige (in der Regel) vorweg bereits definierte - Kommunikationssituation ihr jeweiliges kommunikatives Handeln, hier: die Wahl und die Interpretation gesetzter Sprechakte. ... Dabei werden die vom jeweiligen (gesellschaftlich bereitgestellten) Wert- und Normgefüge geprägten Erwartungen aktiviert: man weiß ungefähr, mit welcher Art von Sprechakten (seines Gegenübers) man rechnen muß.“⁵⁴

Das eben Gesagte läßt sich am Beispiel der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien im Bereich der juristischen Fachsprache verdeutlichen. Sowohl der Fachmann als auch der Laie haben eine gewisse Vorstellung voneinander. Besonders der Laie geht oft mit der Erwartungshaltung zum Anwalt, daß dieser Fachmann ihm auch „fachmännisch“ gegenübertritt, d.h., daß er über entsprechende Sachkenntnisse verfügt, die sich auch in komplizierten - für den Laien unverständlichen Fachtermini - äußern. Kommunikationsstörungen sind denkbar, wenn diese Erwartungshaltung nicht erfüllt wird, der Fachmann also „unfachmännisch“ auftritt, und folglich seine Kompetenz in Frage gestellt wird. Andererseits verweist Güllich - allerdings für die medizinische Fachsprache - darauf, daß gerade der Laie auch Fachmann ist, nämlich für seinen konkreten Fall.⁵⁵ Ähnliches gilt auch für die Rechtssprache. Nur der Mandant hat die spezifischen und detaillierten Informationen zu dem ihn betreffenden Sachverhalt, auf deren Grundlage ihm der Anwalt die Rechtslage erläutern kann. Ohne den Kenntnisstand seines Mandanten zu haben, wird dem Anwalt dieses Unterfangen schwerlich gelingen. Dazu gehört auch, daß sich der Anwalt in die spezifische Lage seines Mandanten versetzen muß. Dabei muß er immer die persönliche Betroffenheit des Mandanten einbeziehen.

Verallgemeinernd heißt das, bevor ein Sprechakt interpretiert wird, deuten beide Kommunikationspartner wechselseitig ihre sozialen Positionen. Das ist die Grundlage für die Interpretation der Kommunikationssituation: „Nur wenn diese Kommunikationssituation von beiden Kommunikationspartnern in gleicher Weise definiert wird, kann Verständigung über den pragmatischen Verwendungssinn der gemachten Aussage zustande kommen.“⁵⁶ Mißverständnisse auf der intersubjektiven

53 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 116 f.

54 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 118 f.

55 Güllich, Elisabeth: "Experten" und "Laien": Der Umgang mit Kompetenzunterschieden am Beispiel medizinischer Kommunikation. Tagungsunterlagen zum 3. Symposium der deutschen Akademie der Wissenschaften 1998 in Leipzig.

56 Burkart, R.: Kommunikationswissenschaft. S. 119.

Ebene treten folglich immer dann auf, wenn die beiden Kommunikationspartner die Kommunikationssituation unterschiedlich interpretieren. Es kommt dann zum wechselseitigen Mißverstehen der auftretenden Sprechakte. Diese Mißverständnisse sind immer eng verbunden mit der Überbewertung einer der sprachlichen Ebenen: „Viele Empfänger (vor allem Männer und Akademiker) sind darauf geeicht, sich auf die Sachseite der Nachricht zu stürzen und das Heil in der Sachauseinandersetzung zu suchen. Dies erweist sich regelmäßig dann als verhängnisvoll, wenn das eigentliche Problem nicht so sehr in einer sachlichen Differenz besteht, sondern auf der zwischenmenschlichen Ebene liegt.“⁵⁷

Andere Empfänger dagegen hören besonders gut auf dem „Beziehungs-Ohr“ und interpretieren in viele beziehungsneutrale Nachrichten eine Stellungnahme zu ihrer Person: „Sie beziehen alles auf sich, nehmen alles persönlich, fühlen sich leicht angegriffen und beleidigt.“⁵⁸ Empfänger mit einem ausgeprägten „Appell-Ohr“ dagegen sind oft von dem Wunsch beseelt, „es allen recht zu machen und auch den unausgesprochenen Erwartungen der Mitmenschen zu entsprechen“⁵⁹. Diese kurze Aufzählung soll zur Verdeutlichung genügen, wie ungeheuer vielfältig und vielschichtig Mißverständnisse in der Kommunikation aussehen können. Im empirischen Teil der Arbeit wird zu zeigen sein, welche spezifischen Mißverständnisse in der Fachsprache des Rechts, speziell in der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien, auftreten und wie sie möglicherweise verringert oder sogar verhindert werden können.

57 Schulz von Thun, F.: *Miteinander reden* 1. S. 47.

58 Schulz von Thun, F.: *Miteinander reden* 1. S. 51.

59 Schulz von Thun, F.: *Miteinander reden* 1. S. 58.

C. Ausgewählte Aspekte der juristischen Methodenlehre

Zuvor soll jedoch auf einige wenige Aspekte der juristischen Methodenlehre verwiesen werden, die vor allem für die nachfolgende empirische Untersuchung von Bedeutung sind. Die Rechtswissenschaft ist „als diejenige Wissenschaft vom Recht gekennzeichnet, die sich mit ihm vornehmlich unter dem normativen Aspekt und daher mit dem „Sinn“ von Normen befaßt. Es geht ihr um die normative Geltung und um den Sinngehalt von Normen des positiven Rechts mit Einschluß der in den Urteilen der Gerichte enthaltenen Entscheidungsmaximen.“⁶⁰ Normative Geltung meint dabei die „Maßgeblichkeit oder Verbindlichkeit einer Verhaltensanforderung oder eines Maßstabes, an dem sich menschliches Verhalten messen lassen muß“⁶¹. Im Gegensatz dazu steht die faktische Geltung einer Norm, unter der man ihre „Effizienz oder die Chance ihrer Durchsetzbarkeit“⁶² versteht.

Im Mittelpunkt der juristischen Tätigkeit stehen die Rechtssätze als sprachliche Repräsentation der Rechtsnormen, die ihrerseits Bestandteile der Rechtsordnung sind. Diese Normen haben als Rechtsregeln einerseits einen normativen Charakter, das heißt, sie sind verbindliche Verhaltensanforderungen oder Beurteilungsmaßstäbe. Zum anderen haben sie einen generellen Charakter derart, daß sie Anspruch erheben, innerhalb ihres Geltungsbereichs für alle Fälle der geregelten Art zu gelten⁶³. „Der Rechtssatz ist wegen des ihm zukommenden normativen Sinnes zu unterscheiden von einem Aussagesatz, der eine Tatsachenbehauptung oder eine Feststellung enthält. Er ist ebenso zu unterscheiden von solchen Sätzen, die Aussagen über geltendes Recht enthalten, in denen von Rechtsnormen die Rede ist.“⁶⁴ Während eine Aussage entweder „wahr“ oder „falsch“ sein kann, lautet beim Rechtssatz die Frage, ob er gültig, also Bestandteil der geltenden Rechtsordnung ist. Von dem Rechtssatz selbst muß die Aussage unterschieden werden, dieser Satz sei geltendes Recht. Diese Aussage kann, wie für jede Aussage zutreffend, wahr oder falsch sein.⁶⁵ Der Rechtssatz ist nun folgendermaßen aufgebaut: „Er ordnet dem generell umschriebenen Sachverhalt, dem „Tatbestand“, eine ebenso generell umschriebene „Rechtsfolge“ zu. Der Sinn dieser Zuordnung ist, daß immer dann, wenn der im Tatbestand bezeichnete Sachverhalt vorliegt, die Rechtsfolge eintritt, d.h. im konkreten Fall gilt.“⁶⁶

Das Spezifikum des Rechtssatzes als der sprachlichen Ausdrucksform einer Norm ist also „die Verknüpfung eines tatsächlichen Vorgangs, wie er in dem Tatbestand der Norm beschrieben ist, mit

60 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg u.a. 1995. S.17.

61 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 17.

62 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 17.

63 Vgl. dazu Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 71.

64 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 71 f.

65 Vgl. dazu Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 72.

66 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 72 f.

einer Rechtsfolge, die auf dem Gebiet des rechtlich Geltenden liegt, daher mit der Verwirklichung des Tatbestandes „in Geltung tritt“⁶⁷.

Insofern wird der entscheidende Unterschied zwischen Rechtssatz und Aussagesatz deutlich: „Der Sinn der Verknüpfung des Tatbestandes mit der Rechtsfolge ist nicht, wie im Aussagesatz, eine Behauptung, sondern eine Geltungsanordnung. Der Normgeber sagt nicht: So ist es in der Tat, sondern er sagt: So soll es Rechtens sein, gelten.“⁶⁸

Die wichtigste Form der schriftlichen Niederlegung von Rechtsnormen sind die Gesetze. Sie umfassen sowohl die im Rahmen der verfassungsmäßigen Gesetzgebung erlassenen Gesetze im engeren oder formellen Sinn als auch von Behörden ergehende Rechtsverordnungen. Diese Gesetze als sprachliche Äußerungen müssen verstanden werden: „Das Verstehen sprachlicher Äußerungen geschieht nun entweder unreflektiert, durch das unmittelbare Innwerden des Sinnes der Äußerung, oder in reflektierter Weise, durch Auslegen.“⁶⁹ Das Ziel der Auslegung kann nach Auffassung der juristischen Methodenlehre nur die Ermittlung des heute rechtlich maßgeblichen, also des normativen Sinnes eines Gesetzes sein: „Der rechtlich als maßgeblich zu erachtende Sinn des Gesetzes ist aber nur unter Berücksichtigung auch der Regelungsabsichten und der konkreten Normvorstellungen des historischen Gesetzgebers, keinesfalls unabhängig davon festzustellen. Er ist vielmehr das Ergebnis eines gedanklichen Prozesses, in den alle vorstehend genannten Momente, also sowohl „subjektive“ wie „objektive“, einzubeziehen sind und der, wie schon bemerkt, prinzipiell nie am Ende ist.“⁷⁰ Die Notwendigkeit der Auslegung ergibt sich vor allem daraus, daß sich auch Gesetze der Umgangssprache bedienen, die „anders als eine mathematisierte Logik und Wissenschaftssprache keine in ihrem Umfang genau festgelegten Begriffe verwendet, sondern mehr oder minder flexible Ausdrücke, deren mögliche Bedeutung innerhalb einer weiten Bandbreite schwankt und je nach den Umständen, der Sachbezogenheit und dem Zusammenhang der Rede, der Satzstellung und Betonung eines Wortes unterschiedlich sein kann“⁷¹. Dazu kommt, daß sogar wichtige Rechtsbegriffe im Gesetz nicht definiert sind. Einige vom Gesetz gegebene Definitionen sind unvollständig oder mehrdeutig, oftmals wird ein und derselbe Ausdruck in verschiedenen Gesetzen, manchmal sogar in demselben Gesetz, unterschiedlich gebraucht. Weiterhin ist die Auslegung von Gesetzen notwendig, weil unter Umständen zwei Rechtssätze für den gleichen Sachverhalt Rechtsfolgen anordnen, die sich gegenseitig ausschließen.

Es gibt in der juristischen Auslegungslehre vier Aspekte, nach denen ein Gesetz ausgelegt werden kann. Sie werden als „Kanones“ bezeichnet und gehen auf die 1802 von Carl Friedrich von Savigny

67 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 73 f.

68 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 74.

69 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 25.

70 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 139.

71 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 133.

verfaßte Methodik zurück.⁷² In der heutigen Auslegungs-Methodik werden folgende Kanones unterschieden: die Auslegung nach dem Wortlaut oder Wortsinn (grammatische Auslegung); die systematische Auslegung (auch logische Auslegung genannt); die Auslegung nach der Entstehungsgeschichte (historische oder subjektiv-teleologische Auslegung) und die Auslegung nach dem Zweck des Gesetzes (objektiv-teleologische Auslegung). Zu beachten ist, daß Gesetzesvorschriften auch in ihrer mit Hilfe der Auslegungsmethoden ermittelten Bedeutung nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen das Grundgesetz und das Recht der Europäischen Union verstoßen dürfen. Im Zweifel sind daher nur die Auslegungsmethoden anzuwenden, die zu einem mit der Verfassung oder EU-Normen zu vereinbarenden Ergebnis gelangen (sogenannte verfassungskonforme / gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung).

Im allgemeinen wird mit der Auslegung eines Gesetzes nach dem Wortsinn begonnen. Dabei muß zwischen fach- und umgangssprachlichen Konventionen unterschieden werden. Probleme treten immer bei sprachlicher Mehrdeutigkeit oder Vagheit auf, die nicht nur in der Unterscheidung zwischen Fach- und Umgangssprache, sondern auch innerhalb der Umgangssprache vorkommen. Läßt die Wortsinnmethode mehrere Auslegungen zu, folgt traditionell die systematische Auslegung, die die Einbettung der auszulegenden Norm in eine umfassendere Regelung berücksichtigt: „Über diese allgemeine, das Verständnis fördernde Funktion des Kontextes hinaus spielt der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes insofern noch eine weitergehende Rolle für dessen Auslegung, als zwischen den einzelnen Gesetzesbestimmungen eine sachliche Übereinstimmung angenommen werden kann. Unter mehreren, dem Wortsinn nach möglichen Auslegungen verdient daher diejenige den Vorzug, die die Wahrung der sachlichen Übereinstimmung mit einer anderen Bestimmung ermöglicht.“⁷³ Die historische Auslegung fragt nach der „Regelungsabsicht des Gesetzgebers“ und den „von ihm in Verfolgung dieser Absicht erkennbar getroffenen Wertentscheidungen“⁷⁴: „Als Erkenntnisquellen für die Normvorstellungen der an der Vorbereitung und Abfassung des Gesetzes beteiligten Personen kommen in erster Linie die verschiedenen Entwürfe, die Beratungsprotokolle und die den Entwürfen beigegebenen Begründungen, für die Vorstellungen der am Gesetzgebungsakt selbst beteiligten Personen die Parlamentsberichte in Betracht. Diese Zeugnisse sind selbst wiederum zu interpretieren vor dem Hintergrunde des damaligen Sprachverständnisses, der damaligen Lehre und Rechtsprechung, soweit die Verfasser des Gesetzes sie ausdrücklich übernehmen wollten oder ersichtlich von ihnen beeinflusst waren, der von dem damaligen Gesetzgeber vorgefundenen Normsituation, also derjenigen realen Gegebenheiten, denen er Rechnung tragen wollte. ... Die gleichen Erkenntnisquellen dienen auch der Ermittlung der Regelungsabsicht und der Zwecke des Gesetzgebers, soweit diese nicht bereits aus dem Gesetz selbst, aus einem Vorspruch, den

72 Savigny kannte neben der philologischen Auslegung nach den Regeln der Sprache noch eine historische und eine systematische Auslegung.

73 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 146.

74 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 149.

einleitenden Bestimmungen, Überschriften, dem Bedeutungszusammenhang des Gesetzes und den daraus hervorgehenden Wertentscheidungen ersichtlich sind.⁷⁵ Objektiv-teleologische Kriterien der Auslegung gibt es dagegen in zweierlei Hinsicht: „Zum einen handelt es sich um die Strukturen des geregelten Sachbereichs, tatsächliche Gegebenheiten an denen auch der Gesetzgeber nichts ändern kann, die er vernünftigerweise bei jeder Regelung mit berücksichtigt; zum anderen um die rechtsethischen Prinzipien, die hinter einer Regelung stehen, in denen der Sinnbezug einer solchen auf die Rechtsidee faßbar, aussprechbar wird.“⁷⁶

Bei der Auslegung von Gesetzen darf nicht vergessen werden, daß diesen Gesetzen bestimmte vom Gesetzgeber intendierte „Regelungsabsichten, Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen“⁷⁷ zugrunde liegen, die auf bestimmten Wertungen basieren: „Eine Rechtsnorm „verstehen“ verlangt daher, die in ihr beschlossene Wertung und ihre Tragweite aufzudecken. Ihre Anwendung verlangt, den zu beurteilenden Fall der Norm gemäß zu bewerten, anders ausgedrückt, die in der Norm enthaltene Wertung in der Beurteilung des „Falles“ sinngemäß zum Tragen zu bringen.“⁷⁸ Insofern kommt dem wertorientierten Denken in der Jurisprudenz eine tragende Rolle zu: „Ob aber bestimmte Methoden dazu geeignet sind, das Erkenntnisziel der Jurisprudenz und ihre davon untrennbaren praktischen Aufgaben zu fördern oder nicht, ob es spezifische Methoden wertorientierten Denkens gibt und wenn ja, wie sie sinnvollerweise einzusetzen sind, das sind Fragen, die dem weiteren Bereich der Hermeneutik angehören. Mit „Hermeneutik“ ist in diesem Zusammenhang die Lehre von den Bedingungen der Möglichkeit und den besonderen Weisen des „Verstehens im engeren Sinn“ gemeint, d.h. des Verstehens von Sinnhaftem als solchem, im Gegensatz zum „Erklären“ von Objekten ohne Rücksicht auf Sinnbezüge. Geht es in der juristischen Methodenlehre um die besonderen Weisen des Verstehens rechtlicher Sinnbezüge, so bildet die allgemeine Hermeneutik in dem bezeichneten Sinne wiederum die Grundlage auch für die juristische Methodenlehre, indem sie die Bedingungen der Möglichkeit von Verstehen überhaupt zum Gegenstand hat.“⁷⁹

Die im vorstehenden Kapitel getroffenen Aussagen über die juristische Methodenlehre verstehen sich lediglich als kurzer Einblick in die Materie, soweit dies für die vorliegende Arbeit von Bedeutung ist. Eine umfassende Behandlung des Themas würde den Rahmen der Arbeit deutlich übersteigen. Insofern sei auf die umfangreiche Spezialliteratur verwiesen. Spezielle Details der juristischen Methodenlehre werden dagegen, wenn sie zum Gegenstand der vorliegenden Arbeit gehören, an den Stellen erörtert, an denen sie notwendig erscheinen.

75 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 151.

76 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 154.

77 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 36.

78 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 36.

79 Larenz, K.; Canaris, C.-W.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. S. 66.

D. Die sprachliche Charakterisierung der Fachsprache des Rechts

I. Die historische Entwicklung der Fachsprachen

Der Ursprung der Fachsprachenentwicklung liegt in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, die sich bereits sehr früh durchsetzte. Die ersten Spezialisierungen fanden in der Heilkunde, im Waffenbau und im Jagdwesen statt. Als älteste Fachsprachen dieser Art gelten die Sprache des Bauern und des Fischers. Teile dieser Sprachen sind uns bruchstückhaft durch die mittelalterliche Literatur in Form von Lehrgedichten, Bauernpraktiken und Zunftverordnungen überliefert: „Anfangs entwickelten sich einzelne Termini und schließlich Fachwortschätze, die sich durch Fachbezogenheit der ihnen zugeordneten Wörter und Wendungen auszeichneten. Man schuf entweder neue Ausdrücke, gab neue Bedeutungen oder bewahrte alte Wörter als Fachwörter weiter.“⁸⁰

Die sprachliche Entwicklung in verschiedenen Fachbereichen ist jedoch nicht nur durch die Herausbildung von „Sonderwortschätzen“⁸¹ gekennzeichnet, sondern auch durch Besonderheiten auf anderen sprachlichen Ebenen, so daß in der neueren Forschung zu Recht von Fachsprachen die Rede ist. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß insbesondere weltliches Fachwissen weitgehend mündlich weitergegeben wurde: „Die wenigen Aufzeichnungen deutscher Texte - meistens im klösterlichen Bereich entstanden - dienten nach wie vor überwiegend dem Verständnis lateinischer Texte.“⁸² Die Klöster blieben noch für Jahrhunderte die wichtigsten fachliterarischen Textzentren: „Eine ganze Reihe früher Fachschriften hat Mönche zu Verfassern, vor allem zu den freien Künsten, aber auch zu den „artes mechanicae“: Arzneibücher, Kräuterbücher, Weinbücher, Kochbücher, Technologien. ... Für Laienbrüder, Klosterhandwerker, Schüler und später für weibliche Ordensangehörige sind solche Schriften immer öfter auch in die Landessprache übersetzt oder in ihr abgefaßt worden.“⁸³

Einige Sachgebiete, wie beispielsweise die Veterinärmedizin und die Jagdkunde, konnten jedoch in den Klöstern nicht heimisch werden, da sich die Mönche nur streng auf die Humanmedizin konzentrierten und die Jagdrechte allenfalls von Klosterjägern, nicht aber von den Mönchen selbst ausgeübt wurden. Fachtexte aus diesen Sachgebieten spielten besonders an den adligen Höfen eine große Rolle. Zu erwähnen sind „vor allem Jagdtraktate und veterinärmedizinische Texte zur Behandlung der Reitpferde, Beizvögel und Jagdhunde, denen sich Lehrschriften zum Kriegführen, zum Fechten und Ringen und im ausgehenden Mittelalter Turnierbücher anschlossen; im magisch-mantischen

80 Fleischer, W.; Hartung, W.; Schild, J.; Suchsland, P. (Hrsg.): Deutsche Sprache. 1. Aufl. Leipzig 1983. S. 445.

81 Fleischer, W. u.a. (Hrsg.): Deutsche Sprache. S. 445.

82 Crossgrove, W.: Die deutsche Sachliteratur des Mittelalters. Bern, Berlin, Frankfurt am Main u.a. 1994. S. 9.

83 Assion, P.: Altddeutsche Fachliteratur. Berlin 1973. S. 37 f.

Schrifttum, das kirchlicher Verfolgung ausgesetzt war, trat dazu ein weiterer Zweig fachliterarischer Überlieferung ans Licht, der seine Förderung maßgeblich dem Adel verdankte.⁸⁴

Erwähnt werden muß allerdings auch eine gegenläufige Tendenz, die sich mit dem Eintritt neuer Berufsgruppen oft wiederholte: „Handwerklich tradiertes Wissen wurde nur zögernd aufgezeichnet. Handwerker hatten im Grunde kein Interesse daran, ihr Wissen einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Solange ihre Ausbildung im Lehrlingswesen erfolgte, brauchten sie auch keine Texte zur Erlernung des Handwerks.“⁸⁵

Eine Sonderstellung nimmt in vielerlei Hinsicht die Fachsprache des Rechts ein. Sie läßt sich durch die Bedeutung des Rechtswesens im sozialen Gefüge erklären. Grundsätzlich gilt das Rechtssystem für alle Mitglieder der Gesellschaft. Trotzdem bleibt es ein Spezialistenbereich, „der zwar allgegenwärtig ist, aber in seinen Schriften schon früh eine Sondersprache herausbildet, die einen gewaltigen Einfluß auf andere Schriftformen ausübt - schon dadurch bedingt, daß die Juristen oft in anderen Gebieten als Schriftsteller tätig waren -, und gerade durch die Masse und Vielfalt der Schriften eigene Forschungsmethoden verlangt“.⁸⁶

Bereits seit dem 5. Jahrhundert wurde von Herzögen und Stammeskönigen die Aufzeichnung geltender Rechtsgewohnheiten, die sogenannten „Volksrechte“, in Auftrag gegeben. Sie erfolgte vorwiegend in lateinischer Sprache mit „volkssprachlichen Einsprengseln“⁸⁷. Die starke Betonung des Lateinischen erklärt sich aus der Übernahme des römischen Rechts, dazu kommt jedoch auch der altdeutsche Wortbestand. So sind insbesondere Ausdrücke des Strafvollzuges deutsch geblieben wie *Steckbrief* (16. Jahrhundert), *Henkersmahlzeit* (16. Jahrhundert), *brandmarken, den Stab über einen brechen* und *Daumenschrauben ansetzen*. Rechtsausdrücke waren ursprünglich auch *aufschieben* im Sinne von *an eine höhere Instanz appellieren* und *überzeugen* im Sinne von *durch Zeugen überführen*.⁸⁸

Seit dem 13. Jahrhundert wurden Urkunden, Rechtsverordnungen und Rechtsbücher, die vorrangig von den zuständigen Höfen ausgingen, zum Teil gänzlich in Deutsch verfaßt: „Die Reihe der Rechtssammlungen setzte um 1235 neu ein mit dem „Sachsenspiegel“, in dem der anhaltisch-askanische Ritter Eike von Repgow im Auftrag des Grafen Hoyer von Falkenstein auf dessen Burg im Harz das Land- und Lehenrecht fixierte, das im ostfälisch-sächsischen Bereich gültig war.“⁸⁹ Der Sachsenspiegel umfaßt etwa 270 Handschriften. Mit etwa 400 erhaltenen Handschriften ist nur noch der „Schwabenspiegel“ populärer. Er ist das meistverbreitete Buch des Mittelalters und spiegelt als „Kaiserliches Land- und Lehenrecht“ die süddeutschen Rechtsverhältnisse wieder. Der

84 Assion, P.: Altdeutsche Fachliteratur. S. 39.

85 Crossgrove, W.: Die deutsche Sachliteratur des Mittelalters. S. 10.

86 Crossgrove, W.: Die deutsche Sachliteratur des Mittelalters. S. 13.

87 Assion, P.: Altdeutsche Fachliteratur. S. 40.

88 Vgl. Bach, A.: Geschichte der deutschen Sprache. 7. Aufl. Heidelberg 1961. S.192.

89 Assion, P.: Altdeutsche Fachliteratur. S. 40.

Schwabenspiegel wurde um 1275 in Augsburg verfaßt und trat von Prag, dem Sitz des Kaisers und der Reichskanzlei, seinen Siegeszug an.⁹⁰

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfuhr auch die Rechtssprache eine Neubelebung vor allem im Gebiet der Hansestädte, wo sich eine mittelniederdeutsche Geschäfts- oder Verkehrssprache lübischer Prägung herausbildete: „Die ganze Ostseeküste bezog ihr Recht von Lübeck; weit über den deutschen Volksboden hinaus galt hier lübisches Recht. Die sprachliche Wirkung der Kanzleien der genannten Städte war um so nachdrücklicher, als es üblich wurde, sich in zweifelhaften Rechtsfällen bei jenen Städten, deren Recht man nachgefolgt war, Belehrung und Auskunft zu holen.“⁹¹

Die Sprache der Kanzleien hat grundsätzlich einen großen Einfluß auf die gesamte Sprachentwicklung. Im 17. Jahrhundert wurde sie neben der Luthersprache als Vorbild erwähnt. Neben Regensburg war Speyer berühmt durch die Kanzleisprache des Reichskammergerichts: „Um 1600 preisen süddeutsche Grammatiker wie Helber und Sattler das Speyrer Deutsch. ... Dornblüth, Gottscheds Gegner, empfiehlt noch nach 1750 das Studium der Schriften des Reichskammergerichts zu Speyer, wie sie zwischen 1680 und 1690 abgefaßt worden seien.“⁹²

Besonders schwierig für die deutsche Fachsprachenentwicklung im allgemeinen war die Vormachtsstellung des Lateinischen: „Gerade im 16. Jahrhundert spielte das Lateinische im wissenschaftlichen Denken eine so dominierende Rolle, daß die deutsche Sachliteratur zunehmend aus der Wissenschaft verbannt wurde. Sie übernahm immer mehr die Rolle einer Sachliteratur für Lesekundige, die nicht notwendigerweise zur wissenschaftlichen Elite gehörten. Auf diese Weise ist die Sachliteratur des Mittelalters typologisch zum echten Vorgänger der modernen Sachliteratur geworden.“⁹³ So entstand seit dem 17. Jahrhundert die heutige deutsche Fachliteratur der Wissenschaften in der Auseinandersetzung mit der lateinischen Sprache an den Gymnasien und Universitäten, in der öffentlichen Verwaltung, in der Industrie und im Handel.

Durch die rasante Entwicklung technischer Neuheiten und den Aufschwung der Naturwissenschaften, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts die „industrielle Revolution“ auslösten, begann sich die bis dahin nahezu einheitliche Arbeitswelt aufzulösen, und zahlreiche Spezialisierungen innerhalb verschiedener Wissenschaftsgebiete verwehrten dem einzelnen einen universalen Überblick: „Die Einrichtung von neuen Fächern und Disziplinen führte zu einer Flut von praktischen und theoretischen Fachschriften und einem starken Wachstums- und Differenzierungsprozeß unter den Fachsprachen.“⁹⁴ Auch die moderne Fachsprache des Rechts unterlag und unterliegt Entwicklungen, die durch sprachliche und außersprachliche Faktoren bedingt sind. In den nachfolgenden Kapiteln

90 Vgl. Assion, P.: Altdeutsche Fachliteratur. S. 40.

91 Bach, A.: Geschichte der deutschen Sprache. S.193.

92 Bach, A.: Geschichte der deutschen Sprache. S. 280.

93 Crossgrove, W.: Die deutsche Sachliteratur des Mittelalters. S. 10.

94 Fluck, H.-R.: Fachsprachen. S. 32.

sollen diese Faktoren analysiert und ihre Anwendbarkeit für den fachsprachlichen Kommunikationsprozeß überprüft werden.

II. Linguistische Charakterisierung der Fachsprache des Rechts

Das Problem, die Fachsprache des Rechts näher zu charakterisieren, zeigt sich schon an der Stelle, an der versucht wird, den Gegenstandsbereich der Sprache des Rechts zu bestimmen. Dieser Bereich der Rechtssprache, „den wir intuitiv als zusammengehörig und weniger stark untergliedert empfinden“⁹⁵, zerfällt bei näherer Betrachtung in eine Anzahl von Varianten, von denen nur einige zur Verdeutlichung genannt werden sollen: „Rechtssprache, Juristensprache, juristische Fachsprache, Justizsprache, Sprache des Rechtswesens, Gesetzessprache, Rechts- und Verwaltungssprache“⁹⁶. Diese Vielfalt erklärt sich zum einen aus den unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen, die bei der Analyse der Fachsprache des Rechts zugrunde gelegt werden. Zum anderen zeigt sich, „daß bei den meisten praktischen Fachsprachenuntersuchungen das ausschlaggebende Abgrenzungskriterium noch uneinheitlich gesehen wird und unklar ist, wann und bis zu welcher Einheit die mühsam konstituierte einzelne Fachsprache weiter aufgespalten werden soll“⁹⁷. Trotz dieser Schwierigkeiten gibt es drei Gründe, die die Betrachtung der gesamten Rechtssprache als einheitliche Fachsprache erklären und rechtfertigen:

- „1. Überall, wo Juristen das Wort oder die Feder ergreifen, verwenden sie die gleiche Sprache, weil sie alle die gleiche - ihre Sprache prägende - Ausbildung genossen haben.
2. Auf allen Gebieten des Rechts lehnt sich die Sprache der Rechtspraxis an die der Gesetze an, und diese ist auf allen Gebieten durch weitgehende (allerdings nicht ungebrochene) Einheitlichkeit in Lexik und Syntax gekennzeichnet - unbestreitbar, aber erstaunlich im Hinblick auf das jahrhundertelange Fehlen einer wissenschaftlichen Gesetzgebungslehre.
3. Einen Berufsstand gibt es, der auf allen Gebieten des Rechtslebens wirkt, die Ausdrucksformen aller dieser Bereiche (Verwaltung, Gerichtswesen, Wirtschaft, Versicherungen usw.) annimmt, weiterträgt und aneinander angleicht: der Rechtsanwalt. Ihm ist gewiß die Einheitlichkeit der Fachsprache neben dem Gesetzgeber zu danken.“⁹⁸

Natürlich ist auch bei einer Betrachtung der „Gesamt“sprache des Rechts eine vertikale Gliederung sinnvoll und notwendig. So unterscheidet Otto 1. die Gesetzessprache, 2. die Urteils- und Bescheidssprache, 3. die Wissenschafts- und Gutachtensprache, 4. die Sprache des behördlichen Schriftverkehrs und zwar a) mit fachkundigen Empfängern und b) mit dem fachunkundigen Bürger

95 Dobnig-Jülch, E.: Fachsprachenbarrieren. Überlegungen zur Kluft zwischen Fachsprache und Gemeinsprache am Beispiel juristischer Texte. In: Gebrauchsliteratur Interferenz. Kontrastivität. Frankfurt am Main, Bern 1982. S. 318.

96 Dobnig-Jülch, E.: Fachsprachenbarrieren. S. 318

97 Dobnig-Jülch, E.: Fachsprachenbarrieren. S. 318.

98 Daum, U.: Rechtssprache - eine genormte Fachsprache? In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Stuttgart 1981. S. 84 f.

und 5. Den Verwaltungsjargon.⁹⁹ Diese Unterteilung unterstützt auch Fotheringham, obwohl er einwendet, daß diese Unterscheidung unvollkommen erscheint, „weil in ihr nicht zum Ausdruck kommt, daß das Rechtsleben sich nicht nur unter Beteiligung öffentlicher Stellen abspielt, sondern auch zwischen privaten Rechtssubjekten“¹⁰⁰. Gleichwohl sei sie zu bejahen, „denn die rechtlich relevante Kommunikation im privaten Bereich, die eine unübersehbare Zahl von Rechtshandlungen umfaßt, ist zum einen hinreichender Erfassung und Analyse kaum zugänglich, zum anderen dürfte sie, soweit ihre Sprache nicht als „Sprache der verwalteten Welt“ der des behördlichen Schriftverkehrs angenähert ist, fachbezogen, aber (noch) nicht fachlich sein“¹⁰¹. Darüber hinaus, das zeigt die vorliegende Arbeit, muß das Unterteilungsschema von Otto noch um die Komponente 6. mündliche Kommunikation a) zwischen Anwalt und Laien und b) zwischen Richter und Anwalt bzw. Laien erweitert werden. Gegen das von Otto vorgeschlagene Modell wendet sich Boltens mit folgender Begründung: Der Versuch, eine detailliertere Bestimmung des rechtssprachlichen Corpus auf der Basis eines Schichtenmodells zu vollziehen, das nach Kriterien gegliedert sei, die sich horizontal und vertikal überschneiden, sei problematisch. Das Schichtungsmodell von Otto lasse eindeutige Zuordnungen zu Institutionen oder anderen Gliederungskriterien nicht zu.¹⁰² Die geäußerte Kritik überzeugt nur teilweise. Trotz Überschneidung der Differenzierungskriterien ist das erweiterte Schichtungsmodell von Otto für die empirische Corpusuntersuchung praktikabel, da sich die angeführten fünf Komponenten in der Rechtswirklichkeit wiederfinden und sich der Trend zu einer weiteren Differenzierung und Spezialisierung auch in der Fachsprache des Rechts auch durch vehemente Kritik daran nicht aufhalten läßt. Boltens Vorschlag eines als „Organigramm“¹⁰³ konzipierten Modells, „das den Aufbau einer idealtypischen Anwalts-/ Notarkanzlei repräsentiert“¹⁰⁴, widerspricht einer Befürwortung des Schichtungsmodells jedoch nicht, denn die zunehmende Spezialisierung innerhalb eines Fachs bzw. einer Fachsprache geht einher mit dem Trend zur interdisziplinären Verknüpfung. Diese beiden Tendenzen stehen sich nicht unvereinbar gegenüber, sondern müssen als gleichberechtigt angesehen werden. Die Basis des Boltenschen Modells bildet die „Mittlerfunktion, die eine Kanzlei z.B. zwischen Kläger und Beklagtem in kommunikativer Hinsicht einnimmt“.¹⁰⁵ Eine Analyse der Text- und Textsortenverwendung im Kanzleibereich bezieht nach Boltens Auffassung notwendig auch die Gerichtssprache mit ein. Deshalb sei eine gesonderte Un-

99 Vgl. Otto, W.: *Amtsdeutsch heute, bürgernah und praxisnah*. 2. überarb. Aufl. Stuttgart. München, Hannover 1978. S. 11 f.

101 Fotheringham, H.: *Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit*. In: *Der öffentliche Sprachgebrauch*. Stuttgart 1981. S. 100.

101 Fotheringham, H.: *Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit*. S. 100 f.

102 Vgl. Boltens, J.: „Fachsprache“ oder „Sprachbereich“? S. 68.

103 Boltens, J.: „Fachsprache“ oder „Sprachbereich“? S. 68.

104 Boltens, J.: „Fachsprache“ oder „Sprachbereich“? S. 68.

105 Boltens, J.: „Fachsprache“ oder „Sprachbereich“? S. 69.

tersuchung von Kommunikationsstrukturen im gerichtlichen Bereich vermutlich entbehrlich.¹⁰⁶ Die Auffassung von der Mittlerposition des Anwalts wird sprachtheoretisch unterstützt durch ein dreigliedriges Modell von Fachsprache, das die Ebenen 1. Theoriesprache, 2. fachsprachliche Umgangssprache und 3. Verteiler- oder auch Vermittlersprache enthält.¹⁰⁷

Im folgenden werden einige grundlegende Merkmale der inneren Struktur der Sprache des Rechts allgemein vorgestellt werden. Am Beispiel des Ehescheidungsrechts, das in den §§ 1564-1587 p BGB¹⁰⁸ geregelt ist, wird das tatsächliche Vorkommen dieser Merkmale stichprobenhaft untersucht.

1. Lexik

a) Lexikalische Merkmale der Fachsprache des Rechts

Der lexikalische Bereich der Sprache des Rechts ist charakterisiert durch verschiedene Abstraktionsstufen. So unterscheidet sich die juristische Fachsprache von manch anderen Fachsprachen vor allem dadurch, „daß sie Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können“.¹⁰⁹ Beispiele dafür sind Begriffe wie *Kauf*, *Miete* oder *Beleidigung*. Begriffe auf dieser Ebene bezeichnet Schmidt als Fachjargonismen.¹¹⁰ Trotzdem werden einige Rechtsbegriffe von den Laien in ihrem Inhalt durchaus richtig erfaßt, auch wenn die juristischen Hintergründe im einzelnen unbekannt sind (sogenannte Parallelwertung in der Laienssphäre). So ist es insbesondere nicht erforderlich, daß der Laie juristische Feinheiten zum Beispiel komplexer Straftatbestände wie Diebstahl oder Urkundenfälschung erfaßt. Es reicht aus zu wissen, daß es verboten ist, dem Nachbarn die Scheckformulare wegzunehmen und unter Nachahmung seiner Unterschrift einzulösen. Auf einer zweiten Ebene gibt es Fachwörter für nicht unmittelbar faßbare, sondern „nur noch definierbare rein gedankliche Phänomene“¹¹¹ wie *Willenserklärung* oder *Mängelhaftung*. Nach der Einteilung von Schmidt sind das die sogenannten Halbtermini. Auf der höchsten Abstraktionsebene

106 Vgl. Bolten, J.: „Fachsprachen“ oder „Sprachbereich“? S. 69.

107 Vgl. von Hahn, W.: Fachsprachen. In: Lexikon der Germanistischen Linguistik 2. vollst. neu bearb. Aufl. Tübingen 1980. S. 391 f.; für die Gliederung der Fachwortschätze siehe auch Schippan, Th.: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. Tübingen 1992. S. 228 ff..

108 Zur Zitierweise: Rechtsvorschriften (Artikel, Paragraphen) bestehen häufig aus mehreren Absätzen, die im folgenden mit römischen Ziffern bezeichnet werden. Besteht ein Absatz aus mehreren Sätzen, werden diese mit arabischen Ziffern nummeriert. Beispiel: § 1565 I 2 BGB meint den zweiten Satz im ersten Absatz dieser Rechtsvorschrift.

109 Oksaar, E.: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Fachsprachen und Gemeinsprache. 1. Aufl. Düsseldorf 1979. S. 101.

110 Vgl. Schippan, Th.: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. Tübingen 1992. S. 236 f..

sind die rechtswissenschaftlichen Begriffe wie *Unterlassungsklage* und *Subsidiarität* angesiedelt, die die eigentlichen Termini darstellen.

In diesem Zusammenhang muß auf den Begriff „Terminologienormung“ eingegangen werden. Darunter wird im Bereich der Lexik „die Festlegung von Begriffsinhalten, also die Definition“¹¹², verstanden: „Termini machen den definierten, den festgelegten Teil fachsprachlicher Lexik aus, charakterisiert durch Eindeutigkeit, Bestimmtheit und Genauigkeit.“¹¹³ Die Eindeutigkeit und Genauigkeit der Fachtermini sind allerdings nur der angestrebte Idealfall. So schränkt Fleischer ein: „Termini sind gekennzeichnet durch eine - zumindest tendenziell - eindeutige Festlegung auf eine Klasse von Objekten, einen Begriff (wobei allerdings nicht alle Termini den „Idealvorstellungen“ entsprechen können). Dadurch ist eine Fachbezogenheit und spezifische Kontextunabhängigkeit der Termini gegeben.“¹¹⁴ In der Sprachrealität wird diese Eindeutigkeit anstrebende Definitionsarbeit dadurch erschwert, daß Rechtsnormen sowohl auf der Voraussetzungs- als auch auf der Rechtsfolge-seite eine Vielzahl bestimmter als auch unbestimmter Rechtsbegriffe verwenden: „Bestimmte Begriffe sind solche, deren Inhalt feststeht. Das ist vor allem bei der Verwendung von Zahlen der Fall (*Die Nachtzeit beginnt 22.00 Uhr*). Aber auch Begriffe wie *Mensch*, *Tod* sind im wesentlichen bestimmt. Demgegenüber läßt sich der Inhalt unbestimmter Begriffe (z.B. die Prinzipien-Begriffe des Art. 20 GG; *berechtigte Interessen* iSd §§ 193 StGB, 824 II BGB; *öffentliche Sicherheit* erst durch eine genauere Auslegung feststellen.“¹¹⁵ Die Vielzahl der genannten Auslegungsmöglichkeiten kann zu Ambiguität und Vagheit führen: „Der eigentliche positive Sinn der begrifflichen Unbestimmtheit wurde und wird darin gesehen, daß die Rechtsprechung den sich wandelnden Auffassungen angepaßt werden kann und muß. Bei dieser sogenannten „Rechtsfortbildung“ beruft sich der Jurist einerseits auf die Absicht des Gesetzgebers, der die nun fortzubildende Norm ursprünglich gesetzt hat. ... Andererseits läßt der Jurist sein eigenes „Rechtsgefühl“ zu Wort kommen - freilich eine (wie das „Sprachgefühl“) sehr umstrittene Instanz und gewiß kein eigentliches „Gefühl“.“¹¹⁶

Problematisch ist auch die Frage nach der Zulässigkeit von Synonymen. Im Idealzustand streben Fachsprachen besonders in der Lexik ein höchstmögliches Maß an Eindeutigkeit an und stehen so einer Synonymbildung entgegen. Doch die Realität zeigt, daß auch in der Fachsprache des Rechts durchaus Synonyme vorhanden sind. Deutlich wird das am Beispiel für das Delikt des § 142 StGB, für das mindestens fünf Bezeichnungen üblich sind: *Fahrerflucht*, *Verkehrsflucht*, *Unfallflucht*,

111 Müller-Tochtermann, H.: Zur Struktur der deutschen Rechtssprache. Muttersprache Jg. 1959 (1959) H. 69, S. 90.

112 Daum, U.: Rechtssprache - eine genormte Fachsprache? S. 91.

113 Schippan, Th.: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. S. 230.

114 Fleischer, W.; Michel, G.; Starke, G.: Stilistik der deutschen Gegenwartssprache. Frankfurt am Main 1993. S. 111.

115 Schmalz, D.: Methodenlehre für das juristische Studium. 3. Aufl. Baden-Baden 1992. Rdnr. 139; Vgl. dazu auch die Ausführungen zu den unterschiedlichen Auslegungsmethoden in Kap. C., S. 17 ff.

116 Ickler, Th.: Die Disziplinierung der Sprache: Fachsprachen in unserer Zeit. Tübingen 1997. S. 58.

*Verkehrsunfallflucht, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.*¹¹⁷ Nach Ansicht von Daum besteht für eine Normierung dann kein Bedarf, „solange durch eine solche Vielfalt von Bezeichnungen nicht der Irrtum entsteht, es handele sich um verschiedenartige Begriffe“¹¹⁸. Vielmehr würde eine Normierung eine „Verarmung der Sprache mit sich bringen“¹¹⁹. Diese Argumentation erscheint auf den ersten Blick plausibel. Sie birgt aber auch Gefahren in sich: Solange die Begriffsvielfalt nur in der Kommunikation zwischen Fachleuten angewendet wird, ist sie in der Tat unbedenklich, da davon auszugehen ist, daß die Fachleute das Begriffssystem ihrer Fachsprache beherrschen. In dem Moment, wo die Begriffsvielfalt in der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien auftritt, kann sie zu erheblichen Verständnisproblemen führen und damit zur Sprachbarriere werden.

Noch problematischer ist die Verwendung von mehrdeutigen Wörtern, vager Ausdrücke und ambiger Sätze. Die Polysemie ist solange unproblematisch, „wenn das gleiche Formativ als Terminus mit verschiedener Bedeutung in verschiedenen terminologischen Systemen auftritt. Das geschieht nicht selten, ohne daß eine Störung der Kommunikation erfolgt, weil die fachgebundenen Darstellungen in sich homogen sind und der außersprachliche Systemzusammenhang die Eindeutigkeit gewährleistet.“¹²⁰ Die Polysemie wird dann fragwürdig, „wenn ein Begriff mit scheinbar gleichem Inhalt in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich gebraucht wird, z.B. *Urkunde* im zivil- und strafrechtlichen Sinn“¹²¹. Dabei hat sich herausgestellt, „daß nicht nur die Problematik der Vagheit, also der Unschärfe von Ausdrücken wegen Mehrdeutigkeit der Verwendungsregeln, und der Ambiguität, also der Mehrdeutigkeit von Satzstrukturen, eine Rolle spielt, sondern insbesondere auch die Porösität von Ausdrücken, also die Unabgeschlossenheit ihrer durch Verwendungsregeln festgelegten Bedeutung infolge der Unabgeschlossenheit der Erfahrungshorizonte der Mitglieder einer Sprachgemeinschaft.“¹²² Obwohl sich Vagheit und Ambiguität auch in der Rechtssprache nicht vollständig ausschließen lassen, sollte beim Erlaß von Rechtsvorschriften der Text daraufhin überprüft werden, „ob die Vagheit von Ausdrücken eingeschränkt und ambige Satzstrukturen vermieden werden können“¹²³.

In engem Zusammenhang mit dem Vorkommen von vagen oder mehrdeutigen Begriffen steht auch die Frage nach der Verwendung von Metaphern in Fachtexten. Auf den ersten Blick scheint sich die Forderung nach Eindeutigkeit und Exaktheit in der Fachsprache, vor allem in der Wissenschaftssprache, und die Verwendung von Metaphern auszuschließen. Doch bei näherer Betrachtung läßt sich der scheinbar antithetische Widerspruch zumindest abschwächen. Besonders die alten Handwerkersprachen verfügen über einen reichhaltigen Schatz an Metaphern, Vergleichen und

117 Vgl. Daum, U.: Rechtssprache - eine genormte Fachsprache? S. 91.

118 Daum, U.: Rechtssprache - eine genormte Fachsprache? S. 91.

119 Daum, U.: Rechtssprache - eine genormte Fachsprache? S. 91.

120 Fleischer, W.; Michel, G.; Starke, G.: Stilistik der deutschen Gegenwartssprache. S.113 f.

121 Daum, U.: Rechtssprache - eine genormte Fachsprache? S. 91.

122 Podlech, A.: Rechtslinguistik. In: Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften 2. München, 1976. S. 110 f.

123 Podlech, Adalbert: Rechtslinguistik. S. 111.

Redewendungen, die im Laufe der historischen Entwicklungen auch stark auf die gemeinsprachliche Lexik eingewirkt haben.¹²⁴ Doch auch die modernen Fachsprachen enthalten Metaphern, für deren Verwendung Gessinger folgende Hypothese aufstellt: „Die Metapher ist für die wissenschaftliche Rede immer dann ideal, wenn eine Präzision der Aussage nicht möglich ist oder der Proponent es vorzieht, auf eine mögliche präzise Formulierung seiner Aussage zu verzichten, etwa um ... die eingefahrenen Wege des gemeinen Verstandes zu verlassen.“¹²⁵ Gessinger plädiert für den bewußten Einsatz von Metaphern, jedoch nur für ausgewählte fachsprachliche Bereiche wie die wissenschaftliche Rede: „Theoriekonstitutive Metaphern sind auf Dauerhaftigkeit angelegt und werden mit der Absicht in die Welt gesetzt, sich möglichst in allen Köpfen und Texten der Wissenschaftlergemeinschaft einzunisten. Sie werden erst dann obsolet, wenn der Teil der Theorie, den sie tragen, hinreichend explizit formuliert worden ist oder die gesamte Theorie selbst zur Disposition steht: Im ersten Fall eröffnet die Metapher keine neuen Perspektiven mehr, im zweiten die falschen.“¹²⁶ Das bedeutet, solange ein Gegenstand innerhalb einer wissenschaftlichen Theorie nicht hinreichend definiert ist, sichern Metaphern seine „Handhabbarkeit“¹²⁷. In diesem Stadium sind Metaphern konstruktive Elemente. In fachsprachlichen Bereichen, die wie beispielsweise Gesetze direktive Funktionen haben, gilt jedoch tendenziell die gleiche Empfehlung wie für vage und ambige Strukturen: Ihre Verwendung sollte genau überprüft und wegen drohender Kommunikationsstörungen eingeschränkt werden.

Auf die enge Verbindung von Umgangssprache und der Fachsprache des Rechts wurde schon eingegangen. Sie wirft auch im Bereich der Lexik Probleme auf: „Gegen die Möglichkeit einer scharfen lexikalischen Trennung von Begriffen der Rechtssprache einerseits und der Umgangssprache andererseits sprechen Alltagserfahrung und rechtstheoretische Reflexion. Die Alltagserfahrung lehrt, daß Gesetze, Rechtsverordnungen und Gerichtsurteile sich ganz überwiegend der aus der Umgangssprache vertrauten Begrifflichkeit bedienen.“¹²⁸ Trotzdem gibt es in der Fachsprache des Rechts Termini, die nicht der Umgangssprache entspringen und beim juristischen Laien den Eindruck hervorrufen könnten, „es handele sich bei der Redeweise der Juristen eher um den Vollzug magischer Sprachrituale als um eine nachvollziehbare Begründung rechtlicher Entscheidungen. Aber diese Begriffe bezeichnen spezifische, eng umgrenzte Rechtsfiguren, die von der Rechtsdogmatik zur Bewältigung bestimmter Zurechnungsprobleme entwickelt worden sind. Repräsentativ für die Sprache der Gesetze und der Gerichtsentscheidungen sind solche Termini nicht.“¹²⁹ Da es offensichtlich Termini gibt, die nur in der Rechtssprache Verwendung finden, darüber hinaus aber

124 Vgl. Fluck, H.-R.: Fachsprachen. S. 162.

125 Gessinger, J.: Metaphern in der Wissenschaftssprache. In: Beiträge zur Fachsprachenforschung. Tostedt 1992. S. 30.

126 Gessinger, J.: Metaphern in der Wissenschaftssprache. S. 47.

127 Gessinger, J.: Metaphern in der Wissenschaftssprache. S. 45.

128 Neumann, U.: Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Rechtskultur als Sprachkultur: Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. 1. Aufl. Frankfurt am Main 1992. S. 111.

auch Elemente der Umgangssprache Eingang finden, stellt sich die Frage, ob ausschließlich die fachsprachlichen Ausdrücke der juristische Fachsprache zugeordnet werden sollen, oder ob es auch Worte gibt, „die innerhalb der Rechtssprache sowohl als Ausdrücke der Fachsprache wie als umgangssprachliche Termini Verwendung finden können“¹³⁰. Eine Antwort auf diese Fragestellung soll in der Anwendung auf das Ehescheidungsrecht gegeben werden.

b) Lexikalische Merkmale des Ehescheidungsrechts

Auch im Ehescheidungsrecht zeigen sich im Bereich der Lexik die drei Abstraktionsstufen. Beispiele dafür sind in der Übersicht aufgeführt:¹³¹

Fachjargonismen	Halbtermini	Termini
<ul style="list-style-type: none"> ◆ (einverständliche, streitige) Ehescheidung ◆ Trennungsjahr ◆ Getrenntleben ◆ (Ehegatten-, Kindes-) Unterhalt ◆ Berechtigter ◆ Verpflichteter 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Härteklausele ◆ angemessener Lebensbedarf ◆ Leistungsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Zerrüttungsprinzip ◆ Gütergemeinschaft ◆ Versorgungsausgleich

Tabelle 4

Die anhand der im vorigen Kapitel erläuterten Merkmale hier getroffene Einteilung ist jedoch nicht unproblematisch. Einige als Fachjargonismen eingeordnete Beispiele wie *Trennungsjahr*, *Getrenntleben* oder *einverständliche Ehescheidung* werden sowohl fachsprachlich als auch umgangssprachlich gebraucht, allerdings mit unterschiedlicher Bedeutung. Im Bereich der Fachsprache ist ihre Bedeutung genau definiert, das heißt, eigentlich sind sie danach eher den Termini als den Fachjargonismen zuzuordnen. Da jedoch bei den genannten Beispielen das Kriterium der zweifachen Verwendung sowohl im fachsprachlichen als auch im allgemeinsprachlichen Bereich überwiegt, werden sie zu den Fachjargonismen gezählt. Bei der Verwendung im allgemeinsprachlichen Bereich ist häufig die rechtswissenschaftliche Definition nicht präsent, so daß die gemeinsprachliche Bedeutung sich nur teilweise oder gar nicht mit der fachsprachlichen Bedeutung deckt. So wird oft

129 Neumann, U.: Juristische Fachsprache und Umgangssprache. S. 111 f.

130 Neumann, U.: Juristische Fachsprache und Umgangssprache. S. 113.

von Mandanten beim Rechtsanwalt der Begriff *einverständliche Scheidung* mißverstanden. Für den Rechtsanwalt müssen für eine einverständliche Scheidung drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Eheleute leben seit einem Jahr getrennt. 2. Beide Eheleute wollen geschieden werden. 3. Beide Partner einigen sich über die Scheidungsfolgesachen.¹³² Aus Gesprächen mit Rechtsanwälten wird deutlich, daß die Mandanten eine einverständliche Scheidung völlig anders interpretieren. Sie verstehen darunter eine gütliche Trennung, bei der überhaupt keine Streitigkeiten auftreten und sind überrascht, wenn der Anwalt ihnen sagt, daß auch bei einer einverständlichen Scheidung durchaus Streitpunkte auftreten können. Ähnliche Mißverständnisse liegen beim *Getrennleben* vor. Nach § 1567 BGB leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht. Für viele Mandanten ist schwer vorstellbar, daß diese Bedingung auch dann erfüllt sein kann, wenn beide Eheleute noch in einer Wohnung zusammen wohnen. Wesentliche Bedingung dafür ist, daß auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung eine räumliche Trennung stattgefunden hat. Noch schwerer vermittelbar ist, daß keine häusliche Lebensgemeinschaft auch heißt, daß beispielsweise die Frau für ihren Mann nicht mehr die Wäsche waschen und bügeln darf. Auch gemeinsame Mahlzeiten sind nicht erlaubt. So entstehen Mißverständnisse auf der Sachinhalts-ebene, die zu Kommunikationsstörungen führen können.

Aufgrund der sehr vagen Definition von Müller-Tochtermann bleibt auch die Zuordnung zu den Halbtermini schwierig. „Nur noch definierbare, rein gedankliche Phänomene“¹³³ finden sich im Bereich des Ehescheidungsrechts eher selten. Möglicherweise liegt das auch daran, daß die Materie des Ehescheidungsrechts unter sehr konkreten Voraussetzungen und mit sehr konkreten Folgen in die Rechtssphäre des einzelnen eingreift und daher eher auf juristische Fiktionen verzichten kann als andere Bereiche des Rechts.

Auf echte Termini kann auch das Ehescheidungsrecht nicht verzichten und so finden sich hier viele Beispiele. Speziell der Terminus *Versorgungsausgleich* ist den meisten Mandanten nicht bekannt. Jedoch führt dieses Nichtwissen selten zu Kommunikationsstörungen, da die rechtswissenschaftliche Definition eindeutig ist und von einem guten Anwalt dem Mandanten relativ schnell erläutert werden kann. Mehr Probleme verursacht in diesem Zusammenhang das Ausfüllen des Formblattes zum Versorgungsausgleich. Viele Anwälte sind dazu übergegangen, diesen Antrag gemeinsam mit ihrem Mandanten auszufüllen, weil es sonst häufig zu Rückfragen kommt. Die Kritik - sowohl von Anwälten und Mandanten - richtet sich hier gegen die Unübersichtlichkeit, Komplexität und Mehrdeutigkeit des Antrages - Merkmale die häufig auf behördliche Formulare zutreffen. Auf die Probleme der Behördensprache wurde in diesem Zusammenhang bereits hingewiesen.

131 Die aufgeführten Beispiele ergeben sich entweder direkt aus den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der §§ 1564-1590 BGB oder aus deren Auslegung in der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Rechtsprechung.

132 Diese Voraussetzungen ergeben sich aus § 1565 I i.V.m. § 1566 I BGB.

133 Vgl. das zu Fußnote 111 gehörige Zitat, S. 26.

Problematisch ist auch im Ehescheidungsrecht die gewünschte Eindeutigkeit der Termini. Wie schon ausgeführt, erschließt sich die Bedeutung vieler Rechtstermini erst aus ihrer Auslegung. Die unterschiedlichen Auslegungsmethoden können zu Vagheit und Ambiguität und damit zu Kommunikationsstörungen führen. Erschwert wird dies noch durch die Rechtsprechung zu verschiedenen Sachverhalten. Viele Mandanten übersehen, daß beispielsweise ein höchstrichterliches Urteil nur auf den ersten Blick genau auf den eigenen Fall zutrifft. Auf den zweiten Blick ergeben sich unter Umständen durchaus Unterschiede, die eine Übertragung des Urteils allenfalls analog ermöglichen oder sogar vereiteln. Diese Problematik beschränkt sich leider nicht nur auf die Lexik, sondern durchzieht alle Ebenen der juristischen Fachsprache.

Synonyme treten im Ehescheidungsrecht kaum auf. Ein Beispiel, das aber keine Schwierigkeiten verursacht, ist der parallele Gebrauch von *einverständlicher* und *einvernehmlicher Scheidung*.

Problematischer ist dagegen der Gebrauch von Termini, die zwar ein unterschiedliches Formativ haben, sich aber mit der gleichen Rechtsmaterie beschäftigen, jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen und folglich unterschiedliche Bedeutungen haben. Von den Anwälten häufig genanntes Beispiel ist die Verwechslung von *Sorgerecht*, *Umgangsrecht* und *Aufenthaltbestimmungsrecht* für die gemeinsamen Kinder.¹³⁴ Obwohl auch hier sowohl Formativ als auch Bedeutung unterschiedlich sind, werden beide Termini häufig von Mandanten aus Unkenntnis der juristisch unterschiedlichen Definitionen gleichgesetzt. Das führt teilweise zu erheblichen Verständigungsschwierigkeiten zwischen Anwalt und Mandant, aber auch zwischen den zu scheidenden Parteien.

Metaphern finden sich in den gesetzlichen Regelungen zum Ehescheidungsrecht mit Ausnahme des Halbterminus *Härteklausele* nicht. Das Fehlen von Metaphern läßt sich unter anderem aus der zentralen Stellung, die das BGB und seine Sprache in der Gesetzgebung einnimmt, erklären. Die Väter des BGB wurden mit grundlegenden Fragestellungen konfrontiert: „Sollten sie (...) einer abstrakten Technik den Vorrang geben, als deren Vorzüge begriffliche Disziplin, pädagogische Übersichtlichkeit, Allgemeingültigkeit und innere Wahrheit und Folgerichtigkeit erschienen, und dafür einen Mangel an Anschaulichkeit und Allgemeinverständlichkeit, Blässe der ethischen Imperative und Verzicht auf volkserzieherische Wirkungen in Kauf nehmen, oder sollten sie den umgekehrten Weg gehen, wie ihn das preußische Allgemeine Landrecht beschritten hatte? Sie gingen den Weg der Abstraktion und begrifflichen Strenge, verzichteten darauf, das BGB zu einer „weltlichen Bibel unseres Volkes“ zu machen, sprachen also den wissenschaftlichen Richter und nicht den Mann des Volkes an.“¹³⁵

134 Diese Termini gehören zwar nicht unmittelbar zum Ehescheidungsrecht, aber sie sind zwangsläufige Scheidungsfolgen beim Vorhandensein gemeinsamer Kinder bei einer Ehescheidung.

135 Fotheringham, H.: Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit. S. 104.

Folglich finden sich auch im Ehescheidungsrecht exakte und eindeutige Formulierungen und keine bildhaften Vergleiche. Das ist zumindest für den Bereich der Gesetzesanwendung unter Fachleuten zu akzeptieren. Für die Vermittlung der fachlichen Inhalte an Laien ist es durchaus vorstellbar, Metaphern zu verwenden, um die Plausibilität zu erhöhen oder sogar erst herzustellen.

2. Syntax und Morphologie

a) Syntaktische und morphologische Merkmale der Fachsprache des Rechts

Die Syntax fachsprachlicher Texte ist bisher nur punktuell untersucht worden. Einige Tendenzen lassen sich aber durchaus erkennen: „Der fachsprachliche Satzbau kann sich vom „Normalhochdeutschen“ durch eine Bevorzugung von Funktionsverbgefügen, verbunden mit einer Sinnentleerung der Verben, unterscheiden. ... Außerdem hat man einen bevorzugten Gebrauch von unpersönlichen, passivischen Sätzen festgestellt¹³⁶, wenigstens in den Wissenschaftssprachen.“¹³⁷

Auffällig ist die häufige Verwendung der Präsensformen des Verbs. Sie ergibt sich nicht etwa daraus, „daß alles Wissenschaftliche und Technische als „gegenwärtig“ betrachtet wird, sondern aus dem Streben nach Abstraktion und Verallgemeinerung. Es wird von dauerhaften Merkmalen und Eigenschaften der untersuchten Erscheinungen gesprochen, und es werden allgemeingültige Aussagen getroffen.“¹³⁸

Tendenziell gesehen ist der fachsprachliche Satzbau besonders in der Theoriesprache auf wenige Muster beschränkt, die meist einer strengen Thema-Rhema-Gliederung, oft mit substantivischem Anfang folgen. Typisch ist auch der Trend zur Substantivierung.¹³⁹

Bezüglich der fachsprachlichen Syntax kommt Ickler zu folgender Aussage: „In der neueren Fachsprachenforschung wird des öfteren erklärt, Fachsprachen hätten auch eine eigene Syntax. Andere bestreiten es. Aber der Unterschied der Meinungen ist in Wirklichkeit nicht sehr groß; denn die „spezifische“ Syntax der Fachsprachen erweist sich meist als eine spezifische Gebrauchshäufigkeit von syntaktischen Mustern, die durchaus auch in der Allgemeinsprache vorkommen. Nicht das Inventar oder der „Bestand“ der Muster, sondern die Frequenz ihrer Verwendung sind also charakteristisch; ich spreche daher von „Frequenzspezifika“ (im Gegensatz zu „Bestandsspezifika“) der Fachsprache.“¹⁴⁰

136 Vgl. dazu auch Matzke, B.: Die Modalität der Fügung „sein+zu+Infinitiv“ in juristischen Texten. Deutsch als Fremdsprache Jg. 25 (1988) H. 2, S. 72 ff.

137 Fluck, H.-R.: Fachsprachen. S. 55 f.

138 Sprachnormen, Stil und Sprachkultur. Arbeitsberichte. 1. Aufl. Oberlungwitz 1979. S. 105.

139 Vgl. von Hahn, W.: Fachsprachen. S. 394.

140 Ickler, Th.: Die Disziplinierung der Sprache: Fachsprachen in unserer Zeit. S. 144.

Die Ergebnisse bisheriger syntaktischer Untersuchungen¹⁴¹ bestätigen diese Aussage insoweit, „daß sich die syntaktischen Mittel in Fachtexten in ihrer Frequenz und Verwendungsweise von der Sprachverwendung in nichtfachbezogener Kommunikation teilweise erheblich unterscheiden und für bestimmte Fachbereiche zu einem relativ geschlossenen System zusammenfassen lassen. Dabei herrscht die Auffassung vor, daß fachsprachliche syntaktische Erscheinungen eine Auswahl aus Strukturen der gemeinsprachlichen Syntax darstellen.“¹⁴²

Verschiedene fachsprachliche Untersuchungen haben gezeigt, daß bei der Sprachverwendung der unterschiedlichen Wortarten den Substantiven eine hervorgehobene Stellung zukommt. Sie haben auch den größten Anteil bei der Bildung von Fachtermini. Ergänzend zu den Substantiven treten Adjektive vorwiegend mit „Differenzierungsfunktion“¹⁴³ in Erscheinung. Verben und Adverbien werden dagegen deutlich weniger verwendet. Wesentlich sind auch Pronomina in „quantifizierender Funktion“ und Konjunktionen wie wenn-so, einerseits-andererseits als „logische Konstanten“.¹⁴⁴ Auf dem Gebiet der Wortbildung ist die Wortzusammensetzung „besonders produktiv“¹⁴⁵. Wichtiges Element ist auch hier das Substantiv. Daneben gibt es Wortableitungen, Konversionen, Entlehnungen und Kürzungen.

b) Syntaktische und morphologische Merkmale des Ehescheidungsrechts

Wie bereits für den allgemeinen Fachsprachengebrauch tendenziell festgestellt, werden in den untersuchten Paragraphen zum Ehescheidungsrecht fast durchgehend nur Präsensformen verwendet. Dieses Merkmal ist allerdings keine Spezifität dieser Rechtsmaterie, sondern findet sich in allen Gesetzestexten. Der Gebrauch des Präsens unterstreicht die Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit der gesetzlichen Normen. Andere Tempusformen wie zum Beispiel Perfekt und Plusquamperfekt finden sich nur, wenn Sachverhalte behandelt werden, die in der Vergangenheit liegen bzw. in der Vergangenheit abgeschlossen sind, aber Rechtsfolgen in der Zukunft hervorrufen, so beispielsweise in § 1573 IV BGB: Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen, weil es ihm trotz seiner Bemühungen nicht *gelingen war*, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern.

Typischerweise finden sich in den untersuchten gesetzlichen Regelungen viele Passivkonstruktionen, vor allem wenn auf die Anwendbarkeit von Paragraphen verwiesen wird. Beispiele dafür sind § 1580, 2 BGB und § 1585 I BGB: *§ 1605 ist entsprechend anzuwenden. ... Der lau-*

141 z.B. Beier, R.: Zur Syntax in Fachtexten. In: Fachsprachen und Gemeinsprache. 1. Aufl. Düsseldorf 1979. S. 276-301. und Schwanzer, V.: Syntaktisch-stilistische Universalien in den wissenschaftlichen Fachsprachen. In: Wissenschaftssprache. Beiträge zur Methodologie, theoretische Fundierung und Deskription. München 1981. S. 213-230.

142 Fluck, H.-R.: Fachsprachen. S. 204.

143 Fluck, H.-R.: Fachsprachen. S. 48.

144 Fluck, H.-R.: Fachsprachen. S. 49.

fende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Auffällig sind in diesem Zusammenhang die häufig auftretenden formelhaften Wendungen mit zum Teil archaischem Wortschatz, so zum Beispiel in §§ 1573 I, IV und 1574 III: *Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch ... hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. ... Die Unterhaltsansprüche ... können zeitlich begrenzt werden, soweit ... ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre. ... Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich auszubilden ...* Hier hat der vor fast 100 Jahren, also zur Entstehungszeit des BGB, verwendete Sprachusus seine Spuren hinterlassen, denn obwohl viele Vorschriften des BGB im Laufe der Jahre geändert wurden, finden sich an vielen Stellen noch ursprüngliche Formulierungen, die heute überholt und veraltet anmuten. Es stellt sich also die Frage, wie weit sich die Gesetzessprache gesellschaftlichen und sprachlichen Veränderungen anpaßt. Die im BGB vorgenommenen Änderungen wurden überwiegend aus sachlichen Gründen vorgenommen: „Umformulierungen - nur sprachlich bedingt - sind aber jedesmal mit großen Schwierigkeiten verbunden, da neue Distributionen der Sprachelemente auch neue Auslegungsmöglichkeiten mit sich bringen.“¹⁴⁵ Mit dieser Begründung lehnte der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages auch eine notwendige Neufassung des § 1446 des BGB in der damaligen Fassung ab: „Die von dem Ausschuß gewählte Formulierung entspricht der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1446 II). Der Ausschuß will es bei dieser Ausdrucksweise belassen, weil er befürchtet, die Rechtsprechung könnte die neue Formulierung anders auslegen als die alte Fassung.“¹⁴⁷

Interessant ist auch die auf den ersten Blick untypische Verwendung des Konjunktivs, der nicht zur angemahnten Exaktheit und Allgemeingültigkeit der Rechtssprache paßt. Er findet sich überall dort, wo nur mögliche Sachverhaltskonstellationen und ihre Rechtsfolgen behandelt werden, so in § 1582 I BGB: „Bei Ermittlungen des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten geht im Falle des § 1581 der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, wenn dieser nicht bei entsprechender Anwendung der §§ 1569 bis 1574, § 1576 und des § 1577 I unterhaltsberechtig wäre. Hätte der neue Ehegatte nach diesen Vorschriften einen Unterhaltsanspruch, geht ihm der geschiedene Ehegatte gleichwohl vor, wenn er nach § 1570 oder nach § 1576 unterhaltsberechtig ist oder die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war.“¹⁴⁸

145 Fluck, H.-R.: Fachsprachen. S. 50.

146 Oksaar, E.: Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Vol. 1967. S. 108.

147 Verhandlungen des deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953. Zu Drucksache 3409, Bd. 51 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht. S. 10.

148 § 1582 I 2 BGB.

Bezüglich der vorkommenden Wortarten kann die Dominanz des Substantivs und Wortzusammensetzungen mit einem substantivischen Teil bestätigt werden. Termini wie *Unterhaltsberechtigung*, *Unterhaltsgewährung*, *Versorgungsausgleich*, *Gütergemeinschaft* und *Zerrüttungsprinzip* sind dafür berechnetes Beispiel.

3. Pragmatik: Textsorten und Stilistik

a) Pragmatische Merkmale der Fachsprache des Rechts

Bei der Beschreibung der textuellen Ebene fachsprachlicher Äußerungen ergeben sich zwei Probleme: „Das erste betrifft die Situation in der Fachsprachenforschung, die bisher auf der Systemebene kaum spezifische Merkmale des Fachtextes bzw. von Fachtexten isolieren konnte. Das zweite Problem hängt mit der Forschungssituation in der Textlinguistik zusammen; hier erscheint der Text einmal als Größe des Sprachsystems, zum andern in pragmatischer Sichtweise als Ergebnis der Sprachverwendung.“¹⁴⁹

Diese Problematik bringt es mit sich, daß Möhn und Pelka zu dem Ergebnis kommen, daß ihre Bemühungen „Fachsprache“ „als einheitliches Subsystem innerhalb des Systems „Gesamtsprache“ auszugrenzen“ nicht zu einem „voll befriedigenden Ergebnis“¹⁵⁰ geführt haben. Es kommt jedoch zum Ausdruck, daß die Sprachvariante „Fachsprache“ sich in zahlreichen mehr oder weniger unterschiedlichen Erscheinungsformen repräsentiert: „Im einzelnen sind uns diese in ihren konkreten Fachtexten zugänglich, die zum einen sprachintern (systematisch-linguistisch) charakterisiert, zum andern auf ihre fachlich bestimmten Handlungszusammenhänge (systematisch-situativ) bezogen werden können. Die unterschiedliche Kombination sprachinterner und situativer Merkmale ermöglicht eine mehr oder weniger präzise Differenzierung von Fachtexten.“¹⁵¹

An dieser Stelle soll besonders auf die sprachinterne Textcharakterisierung eingegangen werden. Die systematisch-situative Kennzeichnung dagegen wird im empirischen Teil der Untersuchung eine Rolle spielen.

Charakteristisch ist die explizite Kennzeichnung von Fachtexten, „da von Form und Inhalt der sprachlichen Äußerungen im Text vielfach nicht auf die fachspezifische Funktion geschlossen werden kann“¹⁵². Solche „Deklarationsformen“¹⁵³ sind beispielsweise angewandt auf die Sprache des Rechts die Richtlinie, der Verwaltungsakt, das Plädoyer oder auch das Urteil. Fachsprachliche Texte sind häufig gekennzeichnet durch zahlreiche Signale für den hohen Grad von Textdurchgliederung wie Segmentierungsformen (Kapitel, Abschnitte, Absätze), Ziffernfolgen, Tabellen und

149 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 22.

150 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 23.

151 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 28.

152 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 22.

Listen. Die textuelle Kohärenz repräsentiert sich wie folgt; die Verwendung von Proformen wird mit dem Ziel eingeschränkt, Synonyme zu vermeiden: „Als eine Besonderheit von Fachtexten wird oft hervorgehoben, daß sie Ausdrücke in einem Maße wiederholen, wie es in der üblichen Stildidaktik verpönt ist. Daß die Fachlichkeit sich u.a. durch die Wahl und strikte Beibehaltung eines bestimmten Aspektes bestimmt, wirkt selbstverständlich dem synonymischen Luxus entgegen: Benennungsflexibilität liegt nicht im fachlichen Interesse. Für eine rationalistische Semantik ist Synonymenvariation - bloß um der Variation, der Wiederholungsvermeidung willen - ebenso „pathologisch“ wie Mehrdeutigkeit (Homonymie).“¹⁵⁴

In fachsprachlichen Texten treten viele Verweisformen auf, die ein hohes Maß an logischer Verknüpfung zeigen wie Demonstrativa, sowohl in kataphorischer als auch in anaphorischer Funktion, und Pronominaladverbien.¹⁵⁵ Es existiert ein begrenztes Potential und weitgehende Konstanz der lexikalischen Referenzmittel: „Diese Erscheinung verweist wieder auf eine ausgeprägte Systematik, textsemantisch auf eine Beschränkung und deutliche Abgrenzung fachlicher Inhalte.“¹⁵⁶

Durch typografische Mittel wie Fettdruck oder Unterstreichungen werden fachliche Begriffe „entsprechend ihrem thematisch-funktionalen Stellenwert gekennzeichnet“¹⁵⁷. Außersprachliche Mittel wie Skizzen und Diagramme ergänzen weit mehr als in anderen Bereichen fachsprachliche Texte und stellen bestimmte Sachverhalte dar, „deren Komplexität sprachlich kaum oder nur auf eine aufwendige Weise zu erfassen ist. Darüber hinaus dienen Mittel dieser Art (z.B. Abbildungen) nicht selten zur Veranschaulichung abstrakter Aussagen.“¹⁵⁸

Die textlinguistische Untersuchung fachsprachlicher Texte ist eng verbunden mit der Textfunktion. Insoweit sei auf Kapitel E. III. 1. Funktiolekt verwiesen, das sich im Rahmen des soziolinguistischen Ansatzes ausführlich mit diesem Begriff auseinandersetzt.

b) Pragmatische Merkmale des Ehescheidungsrechts

Auf die Probleme bei der Beschreibung der textuellen Ebene von Fachsprachen allgemein wurde bereits verwiesen. Dieselben Probleme treten auch im Ehescheidungsrecht auf und werden deshalb an dieser Stelle vernachlässigt.

Die sprachinterne Textcharakterisierung sieht für die analysierten Paragraphen wie folgt aus: Die explizite Kennzeichnung entspricht dem erwarteten Muster für gesetzliche Regelungen und ist stark normiert und systematisiert. Dadurch kann direkt sowohl von der Form als auch vom Inhalt auf die Textfunktion (nämlich direktiv) geschlossen werden. Es finden sich alle Merkmale für einen hohen Grad an Textdurchgliederung durch Segmentierungsformen wie die grafische Kennzeichnung der

153 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 22.

154 Ickler, Th.: Die Disziplinierung der Sprache: Fachsprachen in unserer Zeit. S. 163.

155 Vgl. Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 22 f..

156 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 23.

157 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 23.

158 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 23.

gesetzlichen Regelungen durch das Paragraphenzeichen „§“, die Numerierung der Paragraphen sowie die Kennzeichnung von Abschnitte und Absätzen. Durch Hervorhebung der Numerierung und der Überschriften durch Fettdruck wird die zugrundeliegende Systematik typografisch unterstrichen.

Wie schon dargestellt, ist auch im Ehescheidungsrecht die Verwendung von Proformen stark eingeschränkt, um durch größtmögliche Exaktheit und Eindeutigkeit einen hohen Grad an Allgemeingültigkeit zu erreichen. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die gesetzlichen Regelungen zum Ehescheidungsrecht einen hohen Grad an expliziter textueller Kennzeichnung aufweisen, der sich durch das sehr genau festgelegte und schematisierte Textmuster „Gesetzestext“ erklären läßt.

4. Die Prüfung der Rechtsförmlichkeit von Gesetzentwürfen durch das Bundesministerium der Justiz

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Bundesministerium der Justiz geht auf einen Kabinettsbeschluß vom 21. Oktober 1949 zurück. Es wurde festgelegt, daß alle Gesetzentwürfe vor der Vorlage an das Kabinett sowie alle Entwürfe von Rechtsverordnungen dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung der Rechtsförmlichkeit zuzuleiten sind. Die entsprechenden Vorschriften dazu finden sich in § 23 II Nr. 3, §§ 38, 67 des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II). Die Rechtsförmlichkeitsprüfung umfaßt die Prüfung der Erforderlichkeit, der Verfassungsmäßigkeit, der Verständlichkeit sowie der einheitlichen Gestaltung. Erforderlichkeitsprüfung heißt: Ist überhaupt ein Regelungsbedarf vorhanden? Gefragt wird weiterhin, ob der Gesetzentwurf mit der Verfassung, gegebenenfalls mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht (soweit ein EG-Bezug besteht) oder mit sonstigem Recht vereinbar ist. Geachtet wird auch auf die einheitliche Gestaltung der Entwürfe in bezug auf Eingangsformeln, Zitierweisen, Änderungsbefehle und Inkrafttretungsregeln. Ein weiterer Bereich der Rechtsförmlichkeitsprüfung, der im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit steht, befaßt sich mit der Verständlichkeit der Gesetzentwürfe für die Normadressaten. Nach § 37 GGO II ist dazu die Beteiligung der Gesellschaft für deutsche Sprache vorgesehen. Ergänzende allgemeine Empfehlungen zur Formulierung von Rechtssätzen sind niedergelegt im Handbuch der Rechtsförmlichkeit¹⁵⁹. Die darin aufgelisteten Empfehlungen decken sich - zumindest teilweise - mit der in Kapitel D. II. gegebenen linguistischen Charakterisierung der Fachsprache des Rechts. So wird beispielsweise auf die schon erwähnte Besonderheit verwiesen, daß in der juristischen Fachsprache Ausdrücke verwendet werden, „die der Form nach mit denen der Gemeinsprache, d.h. der allgemein verwendeten Sprache, übereinstimmen, ihrer Bedeutung nach aber von der Gemeinsprache abweichen können“.¹⁶⁰ Da gesetzliche Vorschriften aber nach der Zielsetzung des § 35 I GGO II für jedermann verständlich sein sollen,

159 Vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 3 GGO II.

160 Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 45.

„müssen Fachausdrücke und Wörter, die in einer von der Gemeinsprache abweichenden Bedeutung verwendet werden, im Text der Rechtsvorschrift durch Begriffsbestimmungen verdeutlicht werden“.¹⁶¹ Dabei kann aber Allgemeinverständlichkeit nicht auf Kosten der Präzision erreicht werden. Mögliche Defizite in der Allgemeinverständlichkeit sollen durch Begleittexte wie zum Beispiel Broschüren mit Erläuterungen und Anwendungsbeispielen ausgeglichen werden.¹⁶²

In bezug auf die Syntax wird empfohlen, möglichst auf den weit verbreiteten Nominalstil zu verzichten: „Aussagekräftige Zeitwörter sollten nicht durch Hauptwörter verdrängt werden (sog. Nominalstil, Hauptwortphrasen). Statt „Verwendung finden“ sollte das Wort „verwenden“ im Passiv gebraucht werden, statt „zur Auszahlung bringen“ das Wort „auszahlen“ ... Dies gilt nur dann nicht, wenn das Hauptwort präziser ist (z.B. „Bewilligung erteilen“ statt „bewilligen“, „Widerspruch erheben“ statt „widersprechen“.“¹⁶³ Die Wortwahl soll zeitgemäß sein. Andererseits sollen „Modewörter“ gar nicht und Fremdwörter nur dann verwendet werden, wenn es im allgemeinen Sprachgebrauch kein passendes deutsches Wort gibt.¹⁶⁴ Interessant ist auch folgende Forderung: „Die Vorschriftensprache muß redlich sein. Durch die Wortwahl darf weder die Verschlechterung der Rechtslage verschleiert, noch dürfen Sachverhalte beschönigt werden.“¹⁶⁵

Zum Abschluß dieser Ausführungen soll noch auf spezielle Probleme eingegangen werden, die bei der Verwendung der Verben *können*, *sollen* und *gelten* auftreten können. Bei der Verwendung von *können* besteht die Schwierigkeit, daß fach- und allgemeinsprachliche Bedeutung auseinanderfallen: „Bei verwaltungsrechtlichen Vorschriften wird mit dem Wort „können“ ausgedrückt, daß der Verwaltung Ermessen eingeräumt wird („Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ...“). Soll die Behörde in ihrer Entscheidung gebunden werden oder geht es um Verbote oder Gebote, darf das Wort „können“ nicht verwendet werden. Statt dessen sind die Formulierungen „müssen“, „sind (haben) zu ...“ oder „dürfen nicht“ zu wählen („Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ...“).“¹⁶⁶ Das Verb *sollen* kann ebenfalls Unklarheiten hervorrufen: „Wird ein verbindliches Verhalten z. B. für den Bürger oder die Verwaltung vorgeschrieben oder geht es um Verbote oder Gebote, dann darf das Wort „sollen“ nicht verwendet werden. Es muß in diesen Fällen auf eine präzise Wortwahl geachtet werden, damit die Regelung bestimmt und eindeutig ist.“¹⁶⁷

Ähnlich wie bei dem Verb *können* sind auch bei *gelten* verschiedene Bedeutungen möglich: „Im laufenden Regelungstext kann das Wort „gelten“ eine gesetzliche Fiktion, eine unwiderlegliche oder widerlegliche Vermutung oder eine Verweisung bedeuten. Es muß deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, daß Wortwahl und Regelung eindeutig sind. Bei einer Verweisung kann z. B.

161 Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 46.

162 Vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 49.

163 Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 59.

164 Vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 56 ff.

165 Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 55.

166 Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 64.

167 Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 65.

„ist dementsprechend anzuwenden“ und bei einer Vermutung „es wird vermutet“ formuliert werden.“¹⁶⁸

Was in der Theorie einfach klingt, ist in der Praxis nicht immer so leicht umzusetzen.

So kann der Redaktionsstab weder personell alle Gesetzentwürfe auf ihre sachliche Korrektheit überprüfen,¹⁶⁹ noch werden ihm bei weitem nicht alle Gesetzentwürfe zugeleitet. Nur etwa 70 Entwürfe begutachtet der Redaktionsstab pro Jahr. Dabei wird Wert darauf gelegt, daß es sich bei der Begutachtung um Verbesserungsvorschläge und nicht um willkürliche „Rotstiftaktionen“ handelt. Oftmals werden die gegebenen Empfehlungen mit den Auftraggebern in persönlichen Gesprächen erläutert. Grundlage für die Arbeit des Redaktionsstabes ist das eben schon erwähnte Handbuch der Rechtsförmlichkeitsprüfung sowie das germanistisch vorgebildete Sprachempfinden und die oftmals langjährigen Erfahrungen bei der Arbeit mit Gesetzestexten. Bei der genauen Analyse der Gesetzentwürfe werden vor allem die folgenden drei Großbereiche der Sprache berücksichtigt: Wortgebrauch, Satzlänge und Satzbau sowie die Textgestaltung. Dabei ist natürlich auch der potentielle Empfängerkreis des Gesetzes zu beachten: Handelt es sich um ein reines „Fachgesetz“ oder richtet sich das Gesetz an alle Bürgerinnen und Bürger.

Erschwert wird die Arbeit des Redaktionsstabes auch dadurch, daß die begutachteten Texte überwiegend Referentenentwürfe sind, die nach der sprachlichen Überarbeitung erst in den entsprechenden Gremien inhaltlich diskutiert und gegebenenfalls verändert werden. In das eigentliche Gesetzgebungsverfahren ist der Redaktionsstab momentan nicht eingebunden. Eigentlich müßten die Entwürfe nach Abschluß der inhaltlichen Diskussion erneut dem Redaktionsstab zur abschließenden sprachlichen Begutachtung übergeben werden. Leider geschieht dies äußerst selten. Die Perspektiven seiner Tätigkeit sieht der Redaktionsstab darin, die sprachliche Hilfestellung auf die innerparlamentarische Diskussion der Regierungsvorlagen auszudehnen, so daß ein Gesetz in seinem gesamten Entstehungsprozeß aus sprachlicher Sicht begleitet wird. Die Flut neuer Gesetzesvorhaben läßt es aus sprachwissenschaftlicher Sicht außerdem wünschenswert erscheinen, daß der Redaktionsstab personell weiter unterstützt wird, um seiner äußerst verantwortungsvollen Arbeit noch effizienter nachkommen zu können. Trotzdem stößt auch die sprachliche Kritik an Gesetzestexten an ihre Grenzen: „Dem verbreiteten Verdruß über die Unverständlichkeit von Gesetzestexten ist allerdings eine in der Sache begründete Überlegung entgegenzuhalten: Auch Gesetzesformulierungen unterliegen den Bedingungen von Angemessenheit und Klarheit, die guten von bloß korrektem oder zulässigen Sprachgebrauch unterscheiden. Was aber angemessen und klar ist, bemißt sich zwangsläufig auch an den Sachverhalten, den gedanklichen Zusammenhängen, die wiederzugeben sind. Die notwendige Differenziertheit der Regelungen in komplexen Rechtssystemen und die Komplexität der Sachverhalte erzwingen dabei zu einem großen Teil die Kompliziert-

168 Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Rdnr. 66.

169 Der Redaktionsstab ist nur mit einer Mitarbeiterin mit einer halben Stelle besetzt, die alle ihr zugeleiteten Gesetzentwürfe allein begutachten muß.

heit und vielfältigen Abhängigkeiten, die Rechtstexte schwierig und scheinbar undurchsichtig machen. Linguistisches Fachwissen über die Struktur der Sprache und die Bedingungen ihrer Verwendung reicht hier kaum über das hinaus, was das intuitive Verständnis der Sprache und die Bemühung um Klarheit und Angemessenheit als Richtschnur bereithalten.¹⁷⁰

170 Bierwisch, M.: Recht linguistisch gesehen. In: Rechtskultur als Sprachkultur: Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. 1. Aufl. Frankfurt am Main 1992. S. 61 f..

E. Der soziolinguistische Ansatz und die Varietäten des Deutschen

I. Einführung in die Soziolinguistik

Der Begriff „Soziolinguistik“ ist auf den ersten Blick durch eine „diffuse Offenheit“¹⁷¹ gekennzeichnet, die hauptsächlich durch das vielseitig verwendbare Bestimmungswort hervorgerufen wird. Anfangs wurde die Soziolinguistik oft als Alternative zur neuen strukturellen Linguistik empfunden, denn „in der abstrakten Linguistik mit ihrem Modell des ‚idealen Sprechers/ Hörers‘ war eigentlich kein Platz für sprachliche Alltagsprobleme gewesen“.¹⁷² Die Soziolinguistik hingegen bot all jenen Fragen Raum, „die man als Sprecher einer konkreten Sprachgemeinschaft schon immer behandelt wissen wollte“.¹⁷³

Angewandt auf die soziolinguistischen Fragestellungen des Deutschen läßt sich konstatieren, „daß immer dann, wenn ein sprachliches (Teil-)System oder die Gebrauchsbedingungen hierfür nach Struktur und Aufgaben (z.B. Grammatik, Lexikon, Funktionsbereiche, Interaktionsformen) wissenschaftlich begründet von anderen (Teil-)Systemen abgegrenzt werden sollen, auf die Benutzergruppen oder/und sozialspezifischen Benutzungsbedingungen zurückgegangen werden muß. Es scheint kein sprachinternes (linguistisches) Mittel zur befriedigenden Ausgrenzung von Sprachen und Sprachvarianten zu geben.“¹⁷⁴

Diese Definition geht in ihrer Aussage zu weit, wenn sie behauptet, daß es überhaupt keine linguistischen Mittel zur Ausgrenzung von Sprachvarianten gibt. Die Charakterisierung der Fachsprache des Rechts verdeutlicht, daß sehr wohl sprachliche Merkmale diese „Teil“sprache konstituieren. Die vorliegende Arbeit soll aber auch zeigen, daß neben den sprachlichen auch außersprachliche Faktoren auf die Fachsprache einwirken.

Soziolinguistisch gesehen sind Fachsprachen immer Gruppensprachen. Insoweit werden die „fachlich Handelnden als eigenständige soziale Gruppe“¹⁷⁵ beschrieben. Die primären Unterscheidungsmerkmale sind dabei die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse, die „vorrangig gemeinschaftsorientiert, vorrangig interessenorientiert oder vorrangig sachorientiert“¹⁷⁶ bestimmt sein können. Anhand dieser unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse lassen sich drei Typen von Gruppen unterscheiden, denen sich wiederum verschiedene Sprachvarianten zuordnen lassen:

171 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. 2. überarb. Aufl. Berlin 1994. S. 20.

172 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 20.

173 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 20.

174 Steger, H.: Soziolinguistik. In: Lexikon der Germanistischen Linguistik. 2. vollst. neu bearb. Aufl. Tübingen 1980. S. 348.

175 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 11.

176 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 11.

1. „Gruppen, die vorrangig bestimmt sind durch eine Vielzahl gemeinschaftsbildender und gemeinschaftssichernder Interaktionen; das manifestiert sich sprachlich im Austausch von alltäglichen Erfahrungen und in der Sicherung sozialer Beziehungen.“¹⁷⁷ Dazu gehören beispielsweise die Umgangs- und die Alltagssprache.
2. „Gruppen, die vorrangig bestimmt sind durch ein gemeinsames, auf eine bestimmte Gesellschaftsform bezogenes, öffentliches Interesse; das manifestiert sich sprachlich in der Verbreitung von Ideen und in der Beeinflussung von Werthaltungen.“¹⁷⁸ Zu dieser Gruppe gehören die Ideologie- und die Glaubenssprache.
3. „Gruppen, die vorrangig bestimmt sind durch eine fachspezifische Ausbildung und Tätigkeit; das manifestiert sich sprachlich in der Darstellung und Vermittlung von Sach- und Fachwissen.“¹⁷⁹ In diese Gruppe werden die hier zu betrachtenden Fachsprachen eingeordnet.

Einen weitergehenden soziolinguistischen Ansatz verfolgt Löffler, dessen Modell im folgenden mit Bezugnahme auf die Fachsprachenproblematik dargestellt und dessen Anwendbarkeit auf die Fachsprache des Rechts überprüft werden soll.

177 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 11.

178 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 11.

179 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 11.

II. Das soziolinguistische Varietätenmodell von Löffler

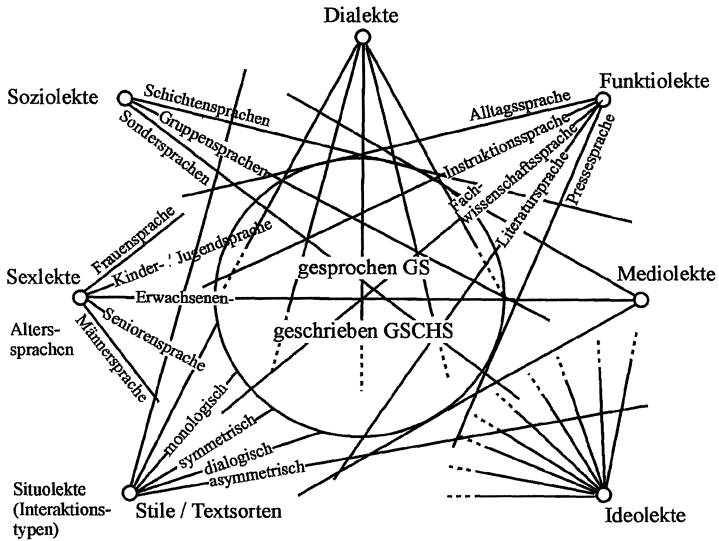


Abbildung 1

Die obenstehende Grafik versteht sich als eine Art „Sprachwirklichkeitsmodell“.¹⁸⁰ Dabei versucht die Übersicht gleichzeitig „mit dem etwas verwirrenden Eindruck die Komplexität und Relativität jedes Einteilungsversuches der Sprachwirklichkeit optisch anzudeuten. Kreis und Striche sollen zeigen, daß die Sprachwirklichkeit ein übergangsloses Kontinuum darstellt und daß alle Klassifizierungsversuche eine Frage des Standpunktes sind und immer nur unzureichend sein können. Die Übergänge sind fließend, und die Unterscheidungskategorien überschneiden sich.“¹⁸¹

Die außen liegenden Ecken sind die sprachlichen Großbereiche¹⁸². Sie unterscheiden sich nach dem Medium (Mediolekte), der Funktion (Funktiolekte), der arealen Verteilung (Dialekte), der Sprechergruppen (Soziolekte), nach Alter und Geschlecht (Sexlekte, Alterssprachen) und nach Interaktionstypen bzw. Situationen (Situolekte). Die von jeder dieser Hauptecken abgehenden Strahlen

180 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 86.

181 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 87.

182 Die sprachlichen Großbereiche werden von Löffler als "Lekte" bezeichnet.

sind weitere Unterteilungen innerhalb eines Lektēs, die sich gegenseitig überlagern und überschneiden.¹⁸³

Für alle Einteilungen gilt nach Löffler, „daß es letztlich sprachliche Merkmale sein müssen, die einen „Lekt“ von einem anderen unterscheiden. Varietäten sollen an ihrem sprachlichen Erscheinungsbild oder sprachlichen Symptomen erkennbar sein.“¹⁸⁴ Dagegen sollen die Kategorien der Klassifizierung im weitesten Sinne extralinguistisch sein, das bedeutet, daß sie aus dem Bereich der Interaktion und der sozialen Konstellation stammen.¹⁸⁵

III. Einordnung der Fachsprache des Rechts in die Varietätenstruktur des Deutschen

An dieser Stelle soll der Versuch unternommen werden, die Fachsprache des Rechts mit Hilfe des Löfflerschen Modells innerhalb der Varietäten des Deutschen einzuordnen. Diese Einordnung wird dadurch erschwert, daß „alle Klassifizierungsversuche eine Frage des Standpunktes sind und immer nur unzureichend sein können“.¹⁸⁶

Natürlich erhebt der folgende Einordnungsversuch ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit, doch er erklärt wesentliche Aspekte der Fachsprache des Rechts, mit deren Hilfe im empirischen Teil der Frage nachgegangen wird, warum und welche Störungen im fachsprachlichen Kommunikationsprozeß entstehen und wie sie möglicherweise vermieden oder zumindest reduziert werden können. Wie schon die allgemeine Beschreibung des Löfflerschen Varietäten-Modells gezeigt hat, überschneiden sich die sprachlichen Klassifikationsmerkmale. So hat auch die Fachsprache des Rechts Anteil an verschiedenen Lektēs, die sich ergänzen und ein Gesamtbild ergeben.

1. Funktiolekt

Innerhalb der sprachlichen Großbereiche¹⁸⁷ gehört die Fachsprache des Rechts zu den Funktiolekten und zwar zur Fachwissenschaftssprache. Der Funktionalstil oder auch Funktiolekt ist eng mit dem Begriff der Sprachfunktion verbunden¹⁸⁸. Brinker unterscheidet folgende textuelle Grundfunktionen: die Informationsfunktion, die Appellfunktion, die Obligationsfunktion, die Kontaktfunktion und die Deklarationsfunktion. Ähnlich, doch genauer differenziert, unterscheiden Möhn/Pelka:

1. die deskriptive Funktion, die eine objektbezogene Darstellung ohne Wertung beinhaltet und zur Weitergabe und Dokumentation von Wissen beiträgt;

183 Vgl. Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 87.

184 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 87.

185 Vgl. Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 87.

186 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 87.

187 Siehe Abbildung S. 45.

188 In der Textlinguistik wird anstelle des Begriffes "Sprachfunktion" der Begriff "Textfunktion" verwendet, weil textlinguistisch gesehen alle sprachlichen Äußerungen als Texte aufgefaßt werden.

2. die instruktive Funktion, die handlungsorientiert ist, Anleitungen gibt, aber die Entscheidung offenläßt;
3. die direktive Funktion, die eine direkte Aufforderung zum Handeln enthält und somit freie Entscheidungen begrenzt;
4. die metalinguale Funktion, die darstellende und erklärende Äußerungen in bezug auf sprachliche Erscheinungen beinhaltet;
5. die kontaktive Funktion, die sozialisierend wirkt und die Kommunikation eröffnet, begleitet oder beendet;
6. die expressive Funktion, die sprecherorientiert ist und subjektive Einstellungen und Gefühle zum Ausdruck bringt;
7. die isolative Funktion, die eine gruppenbezogene Ausgliederung innerhalb einer Sprachgemeinschaft ermöglicht.¹⁸⁹

Fleischer und Michel gehen dagegen mehr empiriebezogen davon aus, daß die Fülle sprachlicher Erscheinungs- und Verwendungsformen der Sprachwirklichkeit in keiner streng homogenen Typologie erfaßt werden kann. Sie unterscheiden daher fünf Einteilungsaspekte für die stilistische Charakterisierung von Texten, die wiederum zu fünf Stiltypen zusammengefaßt werden:

1. textsortenspezifisch = Textsortenstil,
2. bereichsspezifisch = Bereichsstil,
3. gruppenspezifisch = Gruppenstil,
4. individuenspezifisch = Individualstil,
5. historisch-zeitspezifisch = Zeitstil.¹⁹⁰

Dabei handelt es sich um kein geschlossenes, homogenes typologisches System. Die Typologisierungaspekte beziehen sich auch nicht in erster Linie auf die im Text behandelten Kommunikationsgegenstände oder auf das Vorkommen des Textes in einem bestimmten Kommunikationsmedium. Aus diesem Grund bevorzugen Fleischer und Michel auch den Terminus „Bereichsstil“ gegenüber dem Terminus „Funktionalstil“.¹⁹¹

Den vorgenannten Definitionen ist gemeinsam, daß die von ihnen dargestellten Grundfunktionen von Sprache auf verschiedene Bedürfnisse in einer Sprachgemeinschaft zurückzuführen sind.

Nach der Einteilung von Möhn/ Pelka ist für die Sprache des Rechts die direktive Funktion vordergründig. Sie zeigt sich vor allem in den Gesetzen, Urteilen und beim Erlaß von Verwaltungsakten. Gemeinsames Kennzeichen dieser Textsorten ist, daß sie zumeist eine direkte Handlungsaufforderung enthalten und somit die freie Entscheidung eingrenzen.

189 Vgl. Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 6 ff.

190 Vgl. Fleischer, W.; Michel, G. u.a.: Stilistik der deutschen Gegenwartssprache. Frankfurt am Main, Berlin u.a. 1993. S. 30.

191 Vgl. Fleischer, W.; Michel, G. u.a.: Stilistik der deutschen Gegenwartssprache. S. 30 f.

Weiterhin hat die Rechtssprache Anteil an der instruktiven Funktion. Sie tritt besonders in Schriftsätzen von Anwälten auf und ist dadurch charakterisiert, daß sie ebenfalls handlungsorientiert ist, aber die Entscheidung offenläßt.

Wesentlich ist auch die deskriptive Funktion. Sie ist häufig zu finden in Gutachten, Lehrbüchern zum Recht und zum Teil auch in Schriftsätzen von Behörden. Ihr Charakteristikum ist die objektbezogene Darstellung ohne Wertung, die zur Weitergabe und Dokumentation von Wissen beiträgt. Zu einem geringen Anteil finden sich in der Sprache des Rechts auch die kontaktive Funktion (zum Beispiel bei der Prozeßeröffnung) und die expressive Funktion (vor allem bei Zeugenaussagen). Fraglich ist allerdings, ob die beiden letztgenannten Funktionen zwingend zur fach(rechts)sprachlichen Kommunikation zu rechnen sind. Angemessener erscheint die Zurechnung zu dem schon beschriebenen schwer abgrenzbaren Bereich zwischen Fach- und Allgemeinsprache, der in der fachsprachlichen Kommunikation immer wieder zu Überschneidungen führt. Ebenso wie bei der Überschneidung von Fach- und Allgemeinsprache finden sich Überlappungen bei den nach Möhn/ Pelka aufgeführten Sprachfunktionen.

Bezüglich der von Fleischer und Michel favorisierten Stiltypen, die die Klassifizierung von Möhn/ Pelka ergänzen, ergibt sich folgendes Bild: „Es wird vom Stil der Einzeltexte, der Textexemplare, ausgegangen und stilistisch Gemeinsames als stiltypisch, als Stiltyp einer (offenen) Menge von Texten begriffen. Dabei gibt es keine genau begrenzbare Menge gemeinsamer Merkmale. Charakteristisch ist vielmehr, daß die einzelnen Textstile (z. B. im Rahmen einer Textsorte oder eines Kommunikationsbereichs) immer nur teilweise und immer wieder andere gemeinsame Merkmale besitzen. ... Stiltypologische Unterscheidungen werden somit nicht auf der Grundlage der Invarianz von Merkmalen, sondern auf der Grundlage der Dominanz bestimmter, aber nicht festgelegter Merkmale vorgenommen.“¹⁹²

Auf die vertikale Gliederung der Sprache des Rechts wurde schon verwiesen.¹⁹³ An dieser Stelle soll ein Teil der Verwaltungssprache - der behördliche Schriftverkehr¹⁹⁴ - näher betrachtet werden. Funktionsbereich des behördlichen Schriftverkehrs sind unter anderem die Verwaltung und Organisation sowie die Gesetzgebung und das Vertragswesen. Träger der Verwaltungs- und Instruktionssprache sind Verwaltungsbeamte, Juristen und auch Politiker. Die Sprache des öffentlichen Verkehrs ist ähnlich wie die Gesetzessprache gekennzeichnet durch formelhafte Wendungen, viele echte und unechte Passivformen, Partizipialkonstruktionen und Funktionsverbgefüge: „Die so gekennzeichnete Verwaltungssprache gilt als ein intern höchst wirkungsvolles und handliches Kom-

192 Fleischer, W.; Michel, G. u.a.: Stilistik der deutschen Gegenwartssprache. S. 31.

193 Siehe Kap. D. II, S. 24 ff..

munikationsinstrument. Der Rückzug auf Formeln und Abstraktionen in der Außensprache der Behörden kann jedoch leicht zum Machtinstrument werden, das vom Sachbearbeiter der Behörde gegenüber seinem „Fall“ oder von rechtsberatenden und -pflegerischen Berufen gegenüber ihren Kunden angewandt wird.¹⁹⁵ Die häufig geäußerte Forderung nach einer bürgernahen Verwaltungssprache ist jedoch unverhältnismäßig und nicht praktikabel: „Die intersozialen Probleme entstehen nicht durch die Existenz einer zwangsläufig autoritär und elitär wirkenden Behördensprache, sondern in deren unangebrachten Verwendung aus Unfähigkeit oder Fehleinschätzung der Situationen einerseits und aus einem Mißverständnis der Betroffenen, es handle sich um eine mißbrauchte Umgangssprache und um Relikte preußischer Amtsanmaßung.“¹⁹⁶

Wie jedoch schon bei der näheren Betrachtung des soziolinguistischen Ansatzes festgestellt wurde, können die unterschiedlichen Funktionen nicht immer nur an sprachlichen Mitteln erkannt werden: „Deshalb ist es notwendig, sich eingehender mit den kommunikativen Bedürfnissen im Fach, d.h. näher mit den fachlich Handelnden zu befassen.“¹⁹⁷ Dieser Forderung wird im empirischen Teil der Arbeit nachgekommen, denn gerade die unterschiedlichen Sichtweisen der kommunikativ Handelnden, beispielsweise des Anwalts, des Klienten, des Verwaltungsbeamten oder des Richters, können zu kommunikativen Störungen führen.

2. Mediolekt und Situolekt

Bezüglich des Mediolekts hat die Rechtssprache Anteil sowohl an der geschriebenen Sprache, beispielsweise in Gesetzen, Urteilen, Schriftsätzen der Anwälte als auch an der gesprochenen Sprache, zum Beispiel in der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten, im Mediationsverfahren oder bei der Gerichtsverhandlung.

Die wissenschaftliche Erforschung der deutschen Sprache konzentrierte sich lange Zeit auf die Schriftsprache: „Mündliche Sprechweisen galten gegenüber der normierten Schriftsprache als verderbt und durch alltägliche Abnutzung depriviert.“¹⁹⁸ So ist es kaum verwunderlich, daß sich vor allem ältere Fachsprachendefinitionen nur auf die Schriftsprache konzentrieren. Doch in der neueren Fachsprachenforschung ist mittlerweile anerkannt, daß sich die Fachsprache nicht nur auf

194 Löffler nennt diesen Bereich die Sprache des öffentlichen Verkehrs, der in Abgrenzung zu Alltags-, Wissenschafts- und Publizistiksprache die Fachsprache der Verwaltung und Politik einschließen soll. Vgl. Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 117. Die Verwaltungssprache wird in der linguistischen Literatur unterschiedlich eingeordnet: Sie wird entweder als eigenständige Sonderform angesehen (Vgl. dazu beispielsweise Wagner, H.: Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. 3. Aufl. Düsseldorf 1984. S. 97) oder wegen sachlicher und institutioneller Gemeinsamkeiten zur Rechtssprache zugehörig betrachtet.

195 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 119 f.

196 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 119.

197 Möhn, D.; Pelka, R.: Fachsprachen. S. 11.

198 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 88.

schriftliche Texte beschränkt, sondern sich auch auf „das gesprochene Wort, das Gespräch und die Rede (in der Fachsprache „mündlicher Verkehr“ genannt)“¹⁹⁹ erstreckt.

Soziolinguistisch gesehen ist die Unterscheidung in gesprochene und geschriebene Sprache wesentlich und wichtig: „Die primär medial vorgenommene Unterscheidung betrifft in der pragmatischen Konsequenz auch unterschiedliche Sprechergruppen und gesellschaftliche Funktionen und Anlässe, so daß man die Teilung in „gesprochen“ und „geschrieben“ durchaus als soziolinguistisch ansehen darf. Die wichtigsten Anlässe für gesprochene und geschriebene Varietäten lassen sich bis zu einem gewissen Grade nach den Beteiligten und deren Art der Sprachverwendung untergliedern.“²⁰⁰ Die Unterschiede der sprachlichen Kennzeichnung zwischen gesprochener und geschriebener Sprache sind auch für die Sprachbarrierenforschung von Bedeutung, „da dort der sogenannte „restringierte Code“ alle Merkmale der gesprochenen und der „elaborierte Code“ die Kennzeichen der geschriebenen Sprache aufweist“²⁰¹. Darüber hinaus ist die Untersuchung der gesprochenen Sprache unter soziolinguistischen Aspekten besonders ergiebig, da bei der mündlichen Kommunikation die Kontextbedingungen sowie die sprachlich Handelnden stärker als bei der schriftlichen Kommunikation in der Analyse berücksichtigt werden können.

a) Gesprochene Sprache

An erster Stelle soll deshalb die gesprochene Sprache untersucht werden, da sie „von ihren äußeren Bedingungen her die primäre Art der Sprachverwendung darstellt“²⁰² und auch in der empirischen Untersuchung einen breiten Raum einnehmen wird. Wesentliche Merkmale des Sprechens sind: Die handelnden (sprechenden) Personen befinden sich im allgemeinen in einer face-to-face-Konfiguration. Das Sprechen ist in einen Handlungskontext eingebettet: „Die Text- oder Sprachproduktion erfolgt momentan und spontan. Das Festhalten des Gesagten im Kurzzeitgedächtnis der Beteiligten ist nur beschränkt möglich. Die Erinnerung an Gesprochenes erstreckt sich oft nur auf einen Satz. Einmal Gesagtes ist nicht zurücknehmbar, andererseits beliebig wiederholbar und damit leicht zu korrigieren oder zu modifizieren. Es besteht im Redeverlauf die Möglichkeit des dauernden Rückfragens, der Hör- und Verstehenskontrolle. Ebenso können die Rollen, die Themen oder die Absichten der Sprecher kontrolliert, präzisiert, verändert und korrigiert werden.“²⁰³

Aus den eben genannten Merkmalen ergeben sich nach Löffler für mündliche Kommunikationssituationen folgende Voraussetzungen:

1. Ein hohes Maß an möglicher Konsens- oder Dissensaufdeckung; die sogenannte Aufdeckungs-Disposition,
2. ein hoher Grad an Überzeugungskraft; die sogenannte Persuasions-Disposition,

199 Daum, U.: Rechtssprache - eine genormte Fachsprache? S. 85.

200 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 89.

201 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 102.

202 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 89.

3. ein hoher Grad an Nähe und Kontakt,

4. eine geringere Verbindlichkeit oder Rechtskraft der einzelnen Äußerungen.²⁰⁴ In bezug auf die geringere Verbindlichkeit der Äußerungen finden sich gerade in der Rechtssprache einige Ausnahmen wie beispielsweise die Urteilsverkündung, das Ja-Wort oder auch die mündliche Zeugenaussage, die natürlich Rechtsverbindlichkeit haben. Zu beachten ist allerdings in den erwähnten Ausnahmefällen, daß die mündlichen Äußerungen immer auch durch Niederschrift in Form eines Urteils, einer Heiratsurkunde oder eines Zeugenprotokolls bekräftigt und nachlesbar werden.

In der Grundkonstellation des Sprechens sind die Beteiligten gleichberechtigt, das heißt, jeder kann im Wechsel sprechen und zuhören und der Verlauf ist bi-direktional. Auch hier gibt es Ausnahmefälle, die auf die Rechtssprache angewendet fast den Normalfall darstellen. Eine solche Ausnahme, bei der die Redeanteile der Sprecher asymmetrisch verteilt sind, ist die Konfiguration einer gegen einen. Diese Konstellation findet sich häufig im Auskunft- oder Beratungsgespräch beim Anwalt oder im Mediationsverfahren. Ein weiterer Ausnahmefall ist die Konfiguration einer gegen wenige. Diese Konstellation ist typisch für das Verhör. Die Konfiguration wenige gegen wenige tritt beispielsweise in der Gerichtsverhandlung auf.

Besonderheiten bestehen auch im Bereich der „Telekommunikation“, auf sie wird aber nicht eingegangen, da die Telekommunikation im Gebrauch der Rechtssprache zwar vorkommt aber für diese Varietät nicht konstituierend ist.

Es gibt in der Literatur zahlreicher Bemühungen, eine Gesprächstypologie zu erstellen: „Als Einteilungskriterien eignen sich besonders Merkmale der Redekonstellation wie Ort, Zeit, Teilnehmerzahl, Öffentlichkeitsgrad, Bekanntheitsgrad der Teilnehmer, Rangverteilung, Privilegierungen und übergeordnete Sprecher-Intensionen.“²⁰⁵ So wird grundsätzlich unterschieden zwischen Monologen und Dialogen. Die schon erwähnten Sprechsituationen im Bereich der Rechtssprache wie Gespräch zwischen Anwalt und Mandanten, das Mediationsverfahren oder die Gerichtsverhandlung sind überwiegend dialogisch ausgestaltet, so daß im weiteren die Unterteilung der Dialoge betrachtet werden soll. Nach der Einteilung von Steger gibt es symmetrische und asymmetrische Dialoge sowie Handlungsdialoge. Symmetrische Dialoge sind nach dieser Einteilung Diskussionen, small talk oder moderierte Gespräche. Zu den asymmetrischen Dialogen zählen Befragungen, Beratungen und Dientsleistungsdialoge. Unter Handlungsdialogen werden Kaufverträge und Besprechungen verstanden. Diese Einteilung ist nicht unproblematisch. Angewandt auf die Rechtssprache sind danach Gerichtsverhandlungen und Gespräche zwischen Anwalt und Mandanten asymmetrische Dialoge und Gespräche im Mediationsverfahren symmetrische Dialoge. Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen Gespräche zwischen Anwalt und Mandanten einen symmetrischen Dialog oder einen Handlungsdialog (z.B. durch Vertragsentwurf) verkörpern. Moderierte Gespräche, wie

203 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 89 f.

204 Siche Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 90.

205 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 95.

sie im Mediationsverfahren vorkommen, können dagegen durchaus asymmetrische Dialoge sein. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Dialogarten ist nach der vorliegenden Typologie - wie die wenigen Beispielen schon zeigen - äußerst schwierig und zum Teil nicht möglich, da sich verschiedene gesprochene Textarten verschiedenen Dialogtypen zuordnen lassen. Der Einteilungsversuch ist trotzdem hilfreich, verdeutlicht er doch, daß Rangverteilung, Privilegierungen und übergeordnete Sprecher-Intensionen in dialogischen Kommunikationssituationen eine wesentliche Rolle spielen. Es wird somit deutlich, daß in der mündlichen Kommunikation auch die außersprachlichen Mittel eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen: „Die parasprachlichen und kinesischen Mittel sind als Informationsträger auf der Dimension des Beziehungsaspekts ebenso wichtig wie das auf der Dimension des Inhaltsaspekts Gesagte: Sie bilden eine Einheit.“²⁰⁶ Welchen Anteil diese Faktoren an der mündlichen Kommunikation haben und wie sie sich auf auftretende Kommunikationsstörungen auswirken, wird im empirischen Teil zu untersuchen sein.

b) Geschriebene Sprache

Gegenüber der gesprochenen Sprache stellt die geschriebene Sprache sowohl systematisch als auch historisch ein sekundäres System dar: „Obwohl geschriebene Sprache als Schriftsprache die Normal- oder Standardversion einer Sprache repräsentiert, wird sie hier in Opposition oder komplementär zur eben behandelten gesprochenen Sprache unter vorwiegend soziolinguistischen (d.h. interaktionalen, sprecherbezogenen und gruppensprachlichen) Aspekten behandelt.“²⁰⁷

Folgende kontextuelle Bedingungen sind für die schriftliche Kommunikation charakteristisch: „Die Kommunikationspartner sind in der Regel nicht präsent. Die Kommunikation findet ungleichzeitig oder zeitversetzt statt. Die sprachliche Äußerung steht nicht in einem gleichzeitig ablaufenden Interaktionszusammenhang. Schreib- und Leseakt können nach Raum und Zeit weit auseinanderliegen.“²⁰⁸ Die schriftliche Kommunikation ist deshalb in der Regel nicht simultan und kontextgebunden: „Der Schreiber muß daher den zum Verständnis des Geschriebenen nötigen Kontext zuerst bekanntgeben und mitgestalten. Das Ergebnis ist strukturell hochorganisiert und gegliedert.“²⁰⁹ Folgende sprachlich-grammatische Kennzeichen sind im Vergleich zur gesprochenen Sprache für den schriftlichen Sprachgebrauch konstituierend: Die Sätze sind im allgemeinen länger und entsprechen den kodifizierten Regeln der Schulgrammatik. Nominalstil, komplexe Attributgruppen und erweiterte Infinitivkonstruktionen sind häufiger als bei der gesprochenen Sprache. Fachwörter werden mehr und im exakten fachsprachlichen Kontext verwendet. Verschiedenen

206 Oksaar, E.: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. S. 108.

207 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 96.

208 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 97.

209 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 101.

Temporalformen werden im Wechsel eingesetzt. Die Verwendung von Konjunktiven und Konjunktionen nimmt zu.²¹⁰

Geschriebene Texte sind in der Regel immer wieder reproduzierbar. Aus dieser Dauerhaftigkeit leitet sich „ein hohes Maß an Verbindlichkeit und Rechtskraft ab“²¹¹. Bezüglich der Schreiber-Leser-Konstellationen sind verschiedene Konfigurationen möglich: Nur für Briefe und persönliche Mitteilungen gilt die Grundkonstellation: ein Schreiber - ein Leser. Diese Konstellation findet sich in der Sprache des Rechts sehr häufig, beispielsweise im Schriftwechsel zwischen den gegnerischen Anwälten sowie zwischen Anwalt und Mandanten. Auch das familienrechtliche Urteil wird zwar im Namen des Volkes gesprochen, jedoch von einem Richter (Schreiber) gefällt.²¹² Auf der Seite des Empfängers (Lesers) muß in diesem Fall aber nicht zwangsläufig nur ein einzelner Adressat stehen. Bei einer Scheidung ist das Urteil beispielsweise immer für beide zu scheidende Ehepartner verbindlich.

Für Gesetzestexte und amtliche Verlautbarungen gilt folgende Schreiber-Leser-Konstellation: „ein Redaktionskollegium oder eine Textergruppe“²¹³ - ein unbestimmter Leserkreis. Der Leserkreis ist relativ näher bestimmbar durch den Textgegenstand und durch den Veröffentlichungskontext: „Das Verhältnis Schreiber - Leser oder Druckmedium-Publikum ist sehr lose und weitgehend anonym. Der unbekanntenen Leserschaft auf der einen Seite entspricht die Anonymität auf der Autorensseite. Oftmals ist Anonymität des Autors sogar konstitutiv für eine Textsorte“²¹⁴, zum Beispiel für Gesetzestexte.

Eine ähnliche Form „delegierter Verantwortlichkeit“²¹⁵ findet sich bei Behördenschreiben wie zum Beispiel bei Verwaltungsakten und bei Formularen, „wo sich ein „Sachbearbeiter“ hinter dem Amt oder der mit unleserlicher Unterschrift dokumentierten amtlichen Funktion eines Behördenchefs versteckt. Dem betroffenen Bürger als dem Einzeladressaten fällt es schwer, sich ein persönliches Gegenüber vorzustellen, an das er sich brieflich oder telefonisch wenden könnte.“²¹⁶ Konstituierend für die Verwaltungssprache ist, daß sie im Dienst von Beamten und Verwaltungsangestellten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben gebraucht wird: „Sie hat deshalb einen offiziellen, unpersönlichen und funktionalen Charakter. Als Sprache staatlicher Organe steht sie neben der Rechtssprache, mit der sie sachlich und institutionell begründete Gemeinsamkeiten verbinden.“²¹⁷ Löffler wendet sich in diesem Zusammenhang deutlich gegen die häufig gestellte Forderung nach „Abschaffung des fachsprachlichen Behördendeutschs“ zugunsten einer „Reflexion des Verhältnisses zwischen (anony-

210 Vgl. auch Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 101.

211 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 98.

212 Gesetzliche Grundlage dafür ist Art. 20 II GG, der besagt, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und durch besondere Organe insbesondere der Rechtsprechung ausgeübt wird.

213 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 98.

214 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 99.

215 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 99.

216 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 99.

217 Wagner, H.: Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. S. 97.

mer) Autorschaft und Publikum bzw. Einzelbürger“²¹⁸. Insofern vertritt Löffler die Auffassung, daß es Aufgabe der Sprachpflege wäre, „die normalen Leute in den Stand zu versetzen, sich an dieser öffentlichen Fachsprache soweit zu beteiligen, wie sie betroffen sind. Andererseits müßten die Fachleute darüber aufgeklärt werden, daß der Behördenjargon nur dort Verwendung finden soll, wo es der Rechtscharakter des Geschäfts erfordert.“²¹⁹ In diesen Kontext reiht sich auch das Plädoyer Oksaars ein: „Wir brauchen eine soziosemantisch orientierte Rechtslinguistik für die Juristen- ausbildung mit besonderen angewandten Zielen: Vom Training der interaktionalen Kompetenz vor Gericht bis zu Übersetzungsübungen aus der Rechtssprache in die Gemeinsprache. Vor allem aber müßte ein Jurist die Fähigkeit erwerben, sprachplanend in seinem Bereich tätig zu sein, um z.B. interdisziplinär zusammen mit Linguisten für die Vereinfachung und dadurch Demokratisierung der Rechts- und Verwaltungssprache zu wirken. Dieser Aufgabe sollte man sich nicht länger entziehen.“²²⁰

3. Soziolekt

Irrtümlicherweise ist die Annahme weit verbreitet, daß die Soziolekte, also die gruppenspezifischen Varietäten, ein Hauptforschungsgegenstand der Soziolinguistik seien. In Wahrheit sind die Begriffe „soziolektal“ und „Soziolekt“ noch verhältnismäßig jung und „Teil eines strukturalistischen Modells zur Einteilung und Gliederung des Sprachkontinuums. Die Erforschung der Soziolekte als angewandte Soziolektologie“²²¹ ist noch nicht weit gediehen. Man begnügt sich vorderhand, bereits bekannte und eingeführte Einteilungen von Gruppen- und Sondersprachen und deren linguistische Charakteristik in dieses „soziolektale“ Raster einzubeziehen.“²²² Soziolekte sind also auf bestimmte soziale Sphären beschränkte Erscheinungsformen der Sprache, die Ausdruck einer sozialen Differenzierung der Gesellschaft sind: „Eine engere Auffassung schränkt den Geltungsbereich von „Soziolekt“ und „soziolektal“ ein auf solche sprachlichen Eigenheiten, die nur das Ansehen der sozialen Gliederung betreffen. Soziolektale Merkmale und Soziolekt enthalten dann immer ein soziales Werturteil oder ein Prestige- oder Stigma-Element, sind also weniger linguistische als vielmehr ästimatorische Gruppen.“²²³

Die weitere Auffassung faßt unter dem Begriff „Soziolekt“ jede soziale Gliederung. Insofern sind auch die Fachsprachen Soziolekte, obwohl sie eigentlich - wie bereits ausgeführt - zu den Funktiolekten gehören, gelegentlich aber auch verallgemeinernd zu den Sondersprachen gerechnet werden. Soziolekte im klassischen Sinn sind demzufolge nur die Sprachvarietäten, „deren Träger innerhalb

218 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 99.

219 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 118 f.

220 Oksaar, E.: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. S. 111.

221 Die Soziolektologie ist eine eigene Teildisziplin der Soziolinguistik.

222 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 124.

223 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 126.

der Gesellschaft wegen anderer Merkmale eine erkennbar abgegrenzte Gruppe bilden²²⁴. Überschneidungen sind auch hier nicht zu verhindern. Unterschieden werden transitorische, temporäre und habituelle Soziolekte.²²⁵

Unter soziolektalen Aspekten gehören die Fachsprachen, also auch die Fachsprache des Rechts, zur Gruppe der habituellen Soziolekte, weil „deren Sprecher einen sozialen Sonderstatus haben“²²⁶.

4. Anwendung des Löfflerschen Modells am Beispiel des Ehescheidungsrechts

Nachdem abstrakt erläutert wurde, wie sich die Fachsprache des Rechts in die Varietätenstruktur des Deutschen einordnet, soll nun am Beispiel von empirischen Erhebungen zum Ehescheidungsrecht gezeigt werden, welche soziolinguistischen Merkmale für diesen Teilbereich der Rechtssprache konstituierend sind.²²⁷ Speziell wird dabei auf die gruppenspezifischen Aspekte des Themas eingegangen, weil insbesondere auch außersprachliche Faktoren einen Einfluß auf die Kommunikation ausüben und so potentielle Quellen für Kommunikationsstörungen sind.

In der ehemaligen DDR gab es keine Scheidungsforschung, weil solche gesellschaftlichen Probleme nicht in das sozialistische Weltbild paßten und deshalb negiert wurden. Dennoch konnte an der Akademie der Wissenschaften der DDR ein Informationspapier zu Ehescheidungen angefertigt werden, deren Daten im folgenden zugrunde gelegt werden.²²⁸ Demzufolge gehörte die ehemalige DDR zu den scheidungsfreundlichsten Ländern der Welt „und nahm beispielsweise 1985 mit 30,8 Ehescheidungen je 10.000 Einwohner Platz 2 (hinter den USA mit 46,6) in der dubiosen Weltrangliste ein, während die Bundesrepublik sich zu jener Zeit mit 21,4 (1984) Scheidungen eher auf den mittleren Rängen bewegte“²²⁹.

Die hohe Scheidungsrate in der ehemaligen DDR erklären Anwälte wie folgt: Die Scheidung an sich war gesellschaftlich akzeptiert. Dazu kam ein vergleichsweise schnelles und billiges Scheidungsverfahren. Der hohe Beschäftigungsgrad von Frauen führte zu einem gut entwickelten weiblichen Selbstbewußtsein. Eine Scheidung war ohne das Risiko möglich, die eigene Existenz aufs Spiel zu setzen. Die Ehe hatte ihre Funktion als Versorgungsgemeinschaft weitgehend eingebüßt.

Nach der Wende kam es jedoch in den neuen Bundesländern ähnlich wie im Bereich der Eheschließungen und Geburten zu einen drastischen Rückgang der Ehescheidungen. Diese Entwicklung erklären Wissenschaftler als „Lähmungsreaktion auf die plötzlich geänderten Lebensumstände, die solche zeitlich weitreichenden und finanziell verpflichtenden Entschlüsse zunächst als unwägbares

224 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 127.

225 Vgl. Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 127 ff..

226 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 136.

227 Grundlage für diese Erhebungen sind zum einen Erkenntnisse der wissenschaftlichen Scheidungsforschung sowie Befragungen von Rechtsanwältinnen, die sich schwerpunktmäßig mit Ehescheidungen beschäftigen, durch die Autorin.

228 Siehe Gysi, J.: Der Abstieg von Platz 2 der Weltrangliste. In: Ex. Trennungsgeschichten. Berlin 1997. S. 150.

229 Gysi, J.: Der Abstieg von Platz 2 der Weltrangliste. S. 151.

Lebensrisiko erscheinen lassen²³⁰. Seit 1993 ist wieder ein leichter Anstieg bei Ehescheidungen zu beobachten. Die Lebensumstände haben sich langsam normalisiert, die Menschen werden demzufolge wieder risikofreudiger. Gesamtdeutsch gesehen werden in Deutschland rund 160.000 Ehen jährlich geschieden, „ein Wert, der etwa ein Drittel der jährlichen Eheschließungen ausmacht. In den Großstädten kommt auf zwei Eheschließungen eine Scheidung.“²³¹

Leider wird auch weiterhin von einer Erhöhung dieser Zahlen oder zumindest von einer Stabilisierung der Scheidungshäufigkeit auf hohem Niveau ausgegangen.

So ernüchternd präsentiert sich das nackte Zahlenmaterial. Doch wie zeigt sich die Problematik gerichtlicher Ehescheidungen als Teilbereich der Rechtssprache aus soziologischer und speziell aus soziolinguistischer Sicht?

Wie in Kapitel E. I. schon dargestellt wurde, sind Fachsprachen, also auch die Fachsprache des Rechts, in erster Linie Gruppensprachen mit unterschiedlichen Gruppenmerkmalen wie „Herkunft, Art der Tätigkeit (Beruf), Status innerhalb einer Gruppe oder Status der Gruppe überhaupt und damit verbundenes Ansehen oder Verachtung (Prestige bzw. Stigma). Zu den Gruppenmerkmalen gehören deren Normen und die Auffassung über Gültigkeit, Einhaltung und Sanktionen (Norm-Kontrolle). Soziale Gruppen können auch zu sozialen Schichten und Klassen zusammengefaßt werden. Dabei können sowohl objektive Merkmale als schichtenkennzeichnend gelten als auch solche des bloßen Dafürhaltens, des gesellschaftlichen Ansehens und der schichtspezifischen Zuordnung und Einschätzung.“²³² Gerade diese zum Teil außersprachlichen Faktoren haben einen erheblichen Einfluß auf die Kommunikation und sind deshalb auch potentielle Quellen für Kommunikationsstörungen, wie die empirische Untersuchung zeigt.

Auf das Ehescheidungsrecht bezogen spielen einige dieser gruppenspezifischen Aspekte eine besonders große Rolle. Grundlegend sind berufsspezifische Aspekte, die sich aus der Beziehung von Anwalt und Klienten oder Richter und Parteien (inklusive der dazugehörigen Anwälte) ergeben. Wesentlich ist dabei die Erwartungshaltung speziell der Klienten an ihren Anwalt, der als Fachmann eine gewisse Respektposition innehat. Diese herausgehobene Position ermöglicht es ihm, seinen Mandanten zu beeinflussen und schlimmstenfalls sogar zu manipulieren. Anwälte bestätigen im Gespräch, daß sie die Fachsprache manchmal dazu nutzen, die eigene Position zu stärken und den Mandanten zu beeindrucken. Weiterhin hat das Verschanzen hinter Fachbegriffen eine gewisse Schutzfunktion und steigert den „Marktwert“ des Anwalts. Dafür wurde folgendes Beispiel angeführt: Ein Mandant kommt mit einem Rechtsproblem zum Anwalt. Dem Anwalt wird relativ schnell klar, daß die Rechtslage für seinen Mandanten günstig ist und ein Erfolg vor Gericht sehr wahrscheinlich ist. Der Anwalt sagt seinem Mandanten aber, daß die Sachlage nicht so eindeutig sei und es möglicherweise vor Gericht Schwierigkeiten geben könne. Gewinnt der Anwalt jetzt den Prozeß

230 Gysi, J.: Der Abstieg von Platz 2 der Weltrangliste. S. 152.

231 Kiell, W.: Scheiden tut weh. In: Ex. Trennungsgeschichten. Berlin 1997. S. 167.

232 Löffler, H.: Germanistische Soziolinguistik. S. 33.

trotzdem, ist er im Ansehen des Mandanten mehr gestiegen, als wenn er einen Prozeßsieg von vornherein vorausgesagt hätte. Dieses kurze Beispiel zeigt, welche Autorität und welchen Einfluß ein Anwalt haben kann. Diese Eigenschaften kann er gerade im emotional geprägten Scheidungsverfahren positiv geltend machen, indem er aufgrund seiner Sachkenntnis schlichtend auf die Streitparteien einwirkt und auf eine Versachlichung der Diskussion hinarbeitet. Ähnliche Möglichkeiten hat auch der Familienrichter, indem er einerseits seine Autorität zur Entspannung der Streitlage (oft mit Unterstützung der Anwälte) einsetzt. Andererseits kann er auch Anwälte, die vor Gericht auf Showeffekte abzielen, in die Schranken verweisen.

Ein weiterer interessanter Aspekt ist beispielsweise die geschlechterspezifische Verteilung von Scheidungsanträgen. Nach der schon erwähnten Studie hat sich der Anteil von Frauen an den Scheidungsklägern kontinuierlich erhöht: „Wurden 1960 nur wenig über die Hälfte aller Klagen von Frauen eingebracht, waren es Mitte der achtziger Jahre bereits mehr als zwei Drittel (68 Prozent).“²³³ Diese Aussage wird von den befragten Anwälten untermauert. Danach sind Frauen eher und entschlossener bereit, eine für sie unerträglich gewordene Situation in der Ehe durch eine Scheidung zu beenden, unabhängig davon, welcher Grund zum Scheitern der Ehe geführt hat. Männer reichen nach Erfahrung der Anwälte eine Scheidung erst dann ein, wenn sie bereits eine neue Partnerin gefunden haben. Frauen gehen diesen Schritt oft allein oder zumindest wenig beeinflusst von ihrem sozialen Umfeld. Männer dagegen werden oft entweder von einer neuen Lebenspartnerin oder sogar von ihrer Mutter (!) im Scheidungsverfahren unterstützt. Dieser Beistand trägt leider selten zu einer besseren Verständigung der beiden Ehepartner untereinander oder beim Anwalt bei. Oft unterstützen gerade Mütter ihre Söhne emotional und unsachlich. Schon während der Ehe entstandene Vorbehalte gegen die Schwiegertochter brechen sich Bahn. Das Klischee von der „bösen Schwiegermutter“ findet hier leider seine volle Bestätigung. Konsequenzen hat dieses Verhalten auch für die Kommunikation in der Ehescheidung. In ihrer Argumentation beim Anwalt erscheinen Frauen, die den Scheidungsantrag gestellt haben, geradliniger und sachbezogener als Männer. Die Anwälte erklären diesen Unterschied damit, daß Männer, wenn sie verlassen werden, in erster Linie versuchen, ihr verletztes Ego wieder aufzubauen. Das geht oft zu Lasten der Sachlichkeit der Argumentation. Männern gehe es dann oft nicht mehr darum, eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu finden, sondern sie versuchten, die (Ex)-Partnerin zu treffen und zu verletzen. Zur beliebten Waffe werden dabei oft die gemeinsamen Kinder und damit verbunden der Kampf um das Sorgerecht. Die Kinder werden benutzt (das allerdings gleichermaßen auch von Frauen), um Macht zu demonstrieren und Druck auszuüben. Ist die Sorgerechtsfrage dann zugunsten eines Elternteils gerichtlich geklärt worden, verliert der nicht sorgeberechtigte oder auch nicht aufenthaltsberechtignte Elternteil oft jegliches Interesse an den vorher so „geliebten“ Kindern. Anwälte sind der Auffassung, das auch das neue Kindschaftsreformgesetz an diesem Dilemma wenig

233 Gysi, J.: Der Abstieg von Platz 2 der Weltrangliste. S. 152.

ändern wird. Zu viele auch objektive, oft materielle Zwänge stehen einem gemeinsamen Sorgerecht entgegen. Sobald der aufenthaltsberechtigter Elternteil eine räumliche Trennung (durch Umzug in eine andere Stadt oder ein anderes Bundesland) vom anderen Elternteil herbeiführt, ist es nicht selten dem nichtaufenthaltsberechtigten Elternteil finanziell und zeitlich kaum möglich, das eingeräumte Umgangsrecht wahrzunehmen, da das Kind abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden muß. Auch gemeinsame Urlaube mit dem Kind geraten so zur Farce, da einerseits Unterhaltszahlungen oft eine einschneidende Verschlechterung des Lebensstandards des Unterhaltspflichtigen mit sich bringen, andererseits die Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts nicht vom Unterhalt abgesetzt werden können. Wird das Sorgerecht gemeinschaftlich ausgeübt, ergibt sich noch eine weitere Schwierigkeit: Bei schwerwiegenden Entscheidungen wie schulische und berufliche Entwicklung entscheiden beide Elternteile gemeinsam. Aus materiellen Gründen wird bei diesen Entscheidungen das Kindeswohl häufig vernachlässigt, denn der Unterhaltspflichtige wird nicht unbedingt daran interessiert sein, daß das Kind beispielsweise studiert, weil er jahrelang weiter Unterhalt zahlen muß.

In bezug auf die Geschlechterspezifität zeigt sich auch ein Ost-West-Unterschied. Frauen aus den neuen Bundesländern tendieren dazu, ihnen aus dem Scheidungsverfahren zustehende Unterhaltsansprüche als Ehefrau nicht in Anspruch zu nehmen, aus dem Selbstverständnis heraus, daß sie in der Ehe durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, und es nach Beendigung der Ehe auch bleiben wollen. Das erklärt sich aus der Situation in der ehemaligen DDR, wo die Vollbeschäftigung der Frau der Regelfall und das Hausfrauendasein die Ausnahme waren.

Die Beispiele aus dem Praxisalltag von Familienanwälten zeigen, wieviel emotionaler Sprengstoff bei Ehescheidungen anfällt. Diese emotionale Spannung wird auch in den Kommunikationsprozeß während einer Scheidung hineingetragen und ist eine Ursache für Kommunikationsstörungen, wie die Auswertung einer empirischen Untersuchung im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit unterstreicht.

Auch soziale Aspekte spielen im Ehescheidungsverfahren eine nicht zu unterschätzende Rolle. So ist das Bildungsniveau der Mandanten oftmals auch eine Ursache für Kommunikationsstörungen. Dabei ist es erstaunlich, daß ein höheres Bildungsniveau nicht in jedem Fall Garant für eine bessere Verständigung ist. Beispiele aus der Anwaltspraxis belegen, daß vermeintliche (angelesene) Kenntnisse über die Rechtslage im konkreten Fall wenig hilfreich sind und für Verwirrung sorgen. So äußerte beispielsweise ein in Scheidung liegender Mann gegenüber seiner Anwältin, er halte es für grundgesetzwidrig, daß er für seine geschiedene Ehefrau Unterhalt zahlen solle, obwohl diese mit einem anderem Mann liiert sei. Gepaart ist das Halbwissen um Rechtsgrundlagen teilweise mit einer völligen Ignoranz sachlicher Argumente, die schlimmstenfalls zu dem Vorwurf führt, der Anwalt engagiere sich zu wenig. Dazu kommt noch, daß rechtliche Bestimmungen mit Moralvorstellungen vermischt werden. Bei vielen Mandanten ist immer noch das Verschuldensprinzip beim Scheitern einer Ehe vordergründig, während sich der Gesetzgeber für das Zerrüttungsprinzip entschieden hat.

Bestätigt werden kann die Vermutung, daß bei geringerem Bildungsniveau die Bereitschaft steigt, Interessen mittels Gewalt durchzusetzen. Dabei ist es durchaus nicht selten, daß wegen Gewalttätigkeit eines Ehepartners die Scheidung eingereicht wird, letztendlich aber dieser Antrag freiwillig zurückgezogen und die Ehe aufrecht erhalten wird. Mit höherem Bildungsniveau werden die Methoden subtiler; sie sind deshalb jedoch nicht weniger brutal. Diese Tendenz wird auch durch die schon zitierte Studie bestätigt: Je höher die Bildung ist, desto höher ist auch das Scheidungsrisiko überhaupt: „Je höher die beiderseitige Qualifikation, desto deutlicher stellte sich auch das Problem der Vereinbarung von Familie und Beruf für beide Geschlechter, desto höher waren die aneinander gerichteten Erwartungen. Mit zunehmender Bildung wachsen bekanntlich vor allem die Ansprüche an den Sinngehalt des eigenen Lebens und der Beziehung. Gemeinsamkeiten und Verbindlichkeiten ergaben sich dann weniger aus dem gemeinsamen Haushalt, aus Anschaffungen, Eigentum und Verwandtenkreis, ... sondern mehr aus dem Zustand der emotionalen Beziehungen, aus Übereinstimmungen in den Lebensanschauungen und Interessen, aus dem gegenseitigen Respekt. Je mehr eine Ehe von solchen Werten getragen ist, desto konfliktanfälliger wird sie.“²³⁴ In die Bildungsproblematik wirkt zusätzlich ein geschlechterspezifischer Aspekt hinein. Der Bildungsgrad der Frau spielt bei der Scheidung eine größere Rolle als der des Mannes: „Ehen, in denen die Frau über ein höheres Qualifikationsniveau als ihr Mann verfügte, waren scheidungsanfälliger als solche, in denen er höher gebildet bzw. qualifiziert war. Diese Umkehrung tradiert Rollen führte zu zusätzlichen Kollisionen. Ehescheidungen waren dort seltener anzutreffen, wo die Frau ein niedriges, meistens ein niedrigeres Qualifikationsniveau als ihr Mann hatte.“²³⁵

Altersspezifische Aspekte sind im Scheidungsverfahren zwar nicht so vordergründig, aber dennoch vorhanden. So läßt sich konstatieren, daß sich junge Paare eher scheiden als ältere. Besonders jung geschlossene Ehen sind besonders scheidungsanfällig: „Viele Ehen waren nur von kurzer Dauer (ein bis drei Ehejahre). Maximalwerte waren im dritten Ehejahr anzutreffen. Etwa ein Drittel der geschiedenen Ehen überstand nicht das vierte, die Hälfte nicht das sprichwörtliche siebte Ehejahr.“²³⁶ Die Scheidungsraten sind dann am größten, wenn noch keine Kinder vorhanden sind. Das läßt sich dadurch erklären, daß sich die meist noch jungen Ehen in der schwierigen Anpassungsphase befinden. Ein weitere Häufung von Scheidungen läßt sich nach 15-20 Ehejahren verzeichnen. Das ist der Zeitpunkt, an dem die Kinder selbständig werden, das Haus verlassen und die eheliche Beziehung auf ihre verbleibende Sinnhaftigkeit hinterfragt wird.²³⁷

Die Vermutung, daß ältere Scheidungswillige in der Argumentation und Auseinandersetzung mehr Besonnenheit an den Tag legen, läßt sich nicht verallgemeinern. Emotionalität gepaart mit Aggressivität und Unsachlichkeit geht durch alle Altersstufen, betrifft Männer und Frauen gleichermaßen

234 Gysi, J.: Der Abstieg von Platz 2 der Weltrangliste. S. 154.

235 Gysi, J.: Der Abstieg von Platz 2 der Weltrangliste. S. 154 f.

236 Gysi, J.: Der Abstieg von Platz 2 der Weltrangliste. S. 153 f.

237 Vgl. Kiefl, W.: Scheiden tut weh. S. 167.

wie Akademiker und Arbeiter. Offensichtlich dringt das Familienrecht soweit in die Intimsphäre des einzelnen ein und verletzt dessen Gefühle, daß allzuoft Erziehung, Bildung und gesellschaftliche Konventionen vergessen werden, wenn es zu einer (gerichtlichen) Auseinandersetzung kommt. Trotzdem soll nicht der Eindruck erweckt werden, daß alle Scheidungen in einen schmutzigen Scheidungskrieg ausarten. Die Zahl einverständlicher Scheidungen ist hoch und pendelt je nach Anwalt zwischen 40-70 Prozent. Dazu muß angemerkt werden, daß der Terminus *einverständlich* leicht in die Irre führt. Damit ist nicht gemeint, daß überhaupt keine Streitpunkte vorhanden sind. *Einverständlich* bezieht sich lediglich darauf, daß beide Eheleute seit einem Jahr getrennt leben, beide die Scheidung wollen und sich über die Scheidungsfolgen einigen.

Die Ost-West-Problematik tritt - außer an schon erwähnter Stelle - in den Hintergrund. Es gibt kaum Verständigungsprobleme aufgrund des neuen Rechtssystems, das nach der Wende in Kraft trat. Diese Phänomen läßt sich leicht erklären: Da sich die meisten Scheidungswilligen das erste Mal zu einer Scheidung entschließen, ist heute, mehr als acht Jahre nach der Wende der Vergleich zum alten DDR-Scheidungsrecht kaum noch vorhanden. Es besteht allenfalls noch die Kenntnis, daß eine Scheidung in der DDR leichter war. Die Scheidungswilligen werden mit den neuen Rechtsgrundlagen konfrontiert, und aufgrund des fehlenden Vergleichs treten Mißverständnisse, die durch das alte Scheidungsrecht entstehen könnten, nicht auf.

Die bis jetzt untersuchten insbesondere gruppenspezifischen Aspekte des Ehescheidungsrechts haben verdeutlicht, daß nicht nur sprachliche Faktoren, sondern auch viele kontextuell bedingte Aspekte die Kommunikation beeinflussen können. Dadurch kann die Kommunikation nachhaltig gestört oder sogar unmöglich werden. Deshalb ist es für die Fachleute wie Richter und Anwälte wichtig, diese Aspekte zu kennen und zu berücksichtigen, damit Kommunikationsstörungen gar nicht erst entstehen oder zumindest verringert werden.

F. Das Familienrecht

I. Regelungsbereich

Das Familienrecht umfaßt die Gesamtheit der in bezug auf Ehe und Verwandtschaft geltenden Rechtsregeln sowie das Rechtsinstitut²³⁸ der Vormundschaft, obwohl dieses Rechtsinstitut nur bedingt zur Familie gehört.²³⁹ Das Familienrecht gliedert sich folglich in das Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht.²⁴⁰

Die Familie ist die älteste Form menschlichen Zusammenlebens. Im Verlauf der gesellschaftlichen und historischen Entwicklung war sie starken Veränderungen unterworfen, als Institution hat sie sich jedoch als beständig erwiesen.

Der Begriff Familie kann in mehrfacher Hinsicht betrachtet werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch und in den Sozialwissenschaften wird unter Familie ein bestimmtes gesellschaftliches Gebilde verstanden, das in der sozialen Wirklichkeit existiert. Sowohl für die Philosophie und Soziologie als auch für die Politik wird dieser Familienbegriff zum Gegenstand ihrer Theorie bzw. politischer Zielsetzungen, zum Beispiel der Familienpolitik. Es gibt folglich einen außerjuristischen Begriff der Familie und eine damit bezeichnete soziale Realität.

Die Bildung eines Rechtsbegriffes ist weitaus schwieriger: „Das BGB verwendete in seiner ursprünglichen Fassung das Wort „Familie“ in einem generellen Sinn überhaupt nicht und beschränkte sich darauf, im Familienrecht einen bestimmten Kreis individueller Rechtsbeziehungen zu normieren. Als Rechtsbegriff ist die Familie in Art. 6 I GG vorausgesetzt, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Auch die §§ 1357, 1360 BGB setzen ihrer heutigen Fassung einen Rechtsbegriff der Familie voraus.“²⁴¹ Aus juristischer Sicht ist die Familie folglich sowohl ein Komplex von Rechtsnormen als auch ein Rechtsbegriff.²⁴²

Zum einen kann die Familie als „Großfamilie“ aufgefaßt werden, die die Gemeinschaft aller Blutsverwandten ist. Dieser Familienbegriff liegt den Bestimmungen der §§ 1601 ff., 1589 BGB über die Unterhaltungspflicht zwischen Verwandten sowie den Bestimmungen der §§ 1924 ff. BGB über die gesetzliche Erbfolge zugrunde. Zum anderen existiert der Begriff „Kleinfamilie“ im Sinne einer Hausgemeinschaft von Eltern und Kindern.²⁴³ Da sich die wesentlichen familienrechtlichen Bestim-

238 Institut im Sinne der Rechtswissenschaft ist eine als relative Einheit zu begreifende Anzahl von Rechtsätzen zur Bewältigung eines Sachproblems. Vgl. dazu Köbler, G.; Pohl, H.: Deutsch-deutsches Rechtswörterbuch. München 1991. S. 263.

239 Vgl. Schwab, D.: Familienrecht. 8. neubearb. Aufl. München 1995. § 1, Rdnr. 1.

240 Schwerpunktmäßig beschäftigt sich das Verwandtschaftsrecht mit den Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Da diese Rechtsbeziehungen auch ein zentrales Thema der vorliegenden Arbeit sind, werden die Begriffe Verwandtschaftsrecht und Kindschaftsrecht im weiteren synonymisch verwendet.

241 Schwab, D.: Familienrecht. § 1, Rdnr. 2.

242 Schwab, D.: Familienrecht. § 1, Rdnr. 3.

243 Vgl. zu diesem Thema: Schlüter, W.: BGB Familienrecht. 5. neubearb. Aufl. Heidelberg 1991. § 1, S. 1 f.

mungen und auch der schon erwähnte verfassungsrechtliche Schutz des Art. 6 GG auf diesen engeren Familienbegriff stützen, bezieht sich die weitere Untersuchung ebenfalls auf diesen Familienbegriff.

II. Rechtsquellen

Einige familienrechtliche Bestimmungen wurden bereits genannt. Die Grundsätze des materiellen Rechts²⁴⁴ sind im 4. Buch des BGB in den Abschnitten über die Bürgerliche Ehe, die Verwandtschaft und die Vormundschaft geregelt.

Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts²⁴⁵ ist das Scheidungsrecht in den §§ 1564-1587p wieder in das BGB aufgenommen worden. Weitere familienrechtliche Bestimmungen finden sich im Ehegesetz vom 20.2. 1946²⁴⁶, in dem das Recht der Eheschließung, die Nichtigkeit und die Aufhebung der Ehe geregelt sind. Das Verfahrensrecht in Familien-, Kindschafts- und Unterhaltssachen ist im 6. Buch der Zivilprozeßordnung (ZPO) enthalten.²⁴⁷

III. Die historische Entwicklung des Familienrechts

1. Die historische Entwicklung des Eherechts

In Europa haben sich unter dem Einfluß des Christentums und teilweise auch unter dem Einfluß des Römischen Rechts seit dem Mittelalter drei Merkmale der Ehe herausgebildet, die bis heute für diese Institution grundlegend geliebt sind:

1. Die Ehe besteht zwischen einem Mann und einer Frau. Dieses Merkmal wird mit dem Begriff Monogamie beschrieben.
2. Die Ehe kommt durch den erklärten Ehemillen von Mann und Frau zustande. Es liegt das sogenannte Konsensprinzip vor.
3. Die Ehe ist auf Lebenszeit geschlossen und kann von den Partnern nicht beliebig gelöst werden. Das Lebenszeitprinzip wird im § 1353 I 1 BGB behandelt.²⁴⁸

Diese drei konstituierenden Merkmale sind die Grundlage für verschiedene Eheverständnisse, die sich im Verlaufe der historischen Entwicklung gebildet haben: „Den bisher wichtigsten Beitrag zu

244 Das materielle Recht ist das Recht, das den Inhalt der Rechtsordnung darstellt. Im Gegensatz dazu steht das formelle Recht, das die Art und Weise der Durchsetzung des materiellen Rechts regelt (Verfahrensrecht). Die vorliegende Untersuchung bezieht sich vorwiegend auf das materielle Familienrecht. Vgl. Köbeler, G.; Pohl, H.: Deutsch-Deutsches Rechtswörterbuch. S. 402.

245 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14.06. 1976. BGBl. I 1976 S. 1421 ff.

246 Ehegesetz (EheG) vom 20.02. 1946. KRABl. 77 S. 294 ff.

247 Zu diesem Thema ausführlich: Schlüter, W.: BGB Familienrecht. § 1, S. 6. Es wird auf die vollständige Aufzählung der familienrechtlichen Rechtsquellen verzichtet. Es werden nur die Rechtsquellen angeführt, die für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung sind.

248 Vgl. Schwab, D.: Familienrecht. § 5, Rdnr. 20.

unserem Eherecht hat die christliche Kirche geleistet. Als die Mission über die Alpen kam und die Germanen sich bekehrten, brachte die Kirche auch die Lehre Jesu von der Ehe mit. Im Laufe von Jahrhunderten hat sie das Eherecht christlich geformt. Seit etwa 700 Jahren ist das Eherecht eine Domäne der Kirche. Eherecht war Kirchenrecht, weil die Kirche die modernste und befriedigendste Ehelehre anbot. Danach war und ist die Ehe ein Sakrament, das sich die Eheleute gegenseitig spenden. Die Ehe begründet eine unauslöschliche Prägung für das ganze Leben, einen character indelebilis. Die katholische Kirche verwaltete die Sakramente und wachte durch Lehre und Beichtstuhl, aber auch durch ihr Recht darüber, daß man die Ehe im gesamten öffentlichen Leben heilig hielt.²⁴⁹

Im 11. Jahrhundert wurde der Grundstein für die Entwicklung der kirchlichen Jurisdiktionskompetenz in Ehesachen gelegt. Damals begann sich das kanonische Eherecht der Kirche in Westeuropa auch über die theologisch entfaltete Lehre von der ausschließlichen Zuständigkeit der Kirche in Eherechtsfragen langsam durchzusetzen. Die Kirche versuchte, die Rechtsverbindlichkeit des bis dahin geltenden weltlichen Eherechts in Frage zu stellen und darüber hinaus eine „umfassende und allgemeinverbindliche Eherechtsordnung durchzusetzen, die den kirchlichen Ehevorstellungen entsprach“.²⁵⁰ Das Recht und die Verpflichtung zu diesem Schritt entnahm die Kirche der Lehre vom „ius divinum, der von Gott gegebenen und in der Offenbarung von ihm selbst bezeugten Ordnung, die nach kirchlicher Überzeugung allem ius humanum (von Menschen gesetztes Recht) vorzuziehen hatte und - vor allem in der Form biblischer Weisungen - auch den geistlichen Kernbereich der seit dem 12. Jahrhundert auch im Abendland endgültig als Sakrament anerkannten Ehe miterfaßte und prägte“.²⁵¹

Diese Entwicklung führte dazu, daß sich im gesamten westlichen Europa bis spätestens im 13. Jahrhundert ein einheitliches katholisch geprägtes Eherecht mit dem Papst als Oberhaupt konstituiert hatte: „Demzufolge schrieben sich die kirchlichen Instanzen in den Kernfragen der Ehe (Eheschließung, Eheauflösung) die ausschließliche Zuständigkeit für Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu und konnten diesen Anspruch auch für den staatlichen Rechtsbereich durchsetzen.“²⁵²

Ausdruck des religiösen Charakters war unter anderem die priesterliche Trauung. Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen die Eheschließung nur durch den Austausch des Konsenses der beiden Heiratwilligen ohne die Einhaltung von Formvorschriften zustande kam.²⁵³ Diese quasi „heimlich“ geschlossene Ehe fand zwar nicht unbedingt das Wohlwollen der Kirche, trotzdem war sie rechtsgültig. Allgemein kann konstatiert werden, daß der Ehevertrag, der im Eheschließungsrecht der Neuzeit gerade durch zwingende Formvorschriften gekennzeichnet ist, bis zur Reformation ein sehr formloser Vertrag war.

249 Hattenhauer, H.; Langenbach, H. G.: Heiraten In Gottes Namen. Wuppertal, Zürich 1988. S. 39.

250 Giesen, D.: Familienrecht. 2. überarb. Aufl. Tübingen 1997. Rdnr. 39.

251 Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 40.

252 Schwab, D.: Familienrecht. § 5, Rdnr. 21.

253 Siehe dazu ausführlich Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 46 ff.

Trotzdem war eine gültige Eheschließung insofern nicht unproblematisch, als die Kirche bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts ein extensives Ehehindernisrecht gebildet hatte. Schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts wurden alle Eheschließungen zwischen Blutsverwandten bis in den 14. Grad römischer und bis in den 7. Grad kanonischer Zählweise verboten.²⁵⁴

Über die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft (*impedimentum consanguinitatis*) und der Adoption (*impedimentum cognationis legalis*) hinaus existierten noch das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft (*impedimentum cognationis spiritualis*), das durch geistliche Wiedergeburt vor allem aus den Sakramenten der Taufe und Firmung entwickelt wurde, und das Ehehindernis der Schwägerschaft, das ebenfalls extensiv ausgelegt wurde.

Diese Perfektion des Ehehindernisrechts bewirkte eine „Verunsicherung des Bestands familienrechtlicher Beziehungen“ und diente somit nicht nur der „Reinhaltung verwandtschaftlicher Kontakte von geschlechtlichen Beziehungen“, sondern leistete auch der Versuchung Vorschub, „mißbräuchlich auf Umwegen zu erreichen, was im westlichen Europa (d.h. im Abendland) anders nicht zu erreichen war“.²⁵⁵

Ein weiteres Merkmal des Eherechts im Spätmittelalter war die Unauflöslichkeit der Ehe: „Die einzige der Kirche und damit dem abendländischen Eherecht ... bekannte „Scheidung“ war die Trennung von Tisch und Bett (*separatio a thoro et mensa et cohabitationem mutua*) wegen Ehebruchs und (später auch) ehelicher Grausamkeit, die indes nur ein Recht zu Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gab, das Band der Ehe aber bis zum Tode des erstversterbenden Ehegatten bestehen ließ und keine Wiederverheiratung zu Lebzeiten beider Ehepartner zuließ.“²⁵⁶

Es war Martin Luther, der im Zuge der Reformation dieses absolute Eheverständnis in Frage stellte. Anstelle des Sakramentscharakters der Ehe sprach er vom „heiligen Ehestand“. Zu seinem Eheverständnis gehörte die Scheidung für Notfälle, vor allem für die Fälle „böswilligen Verlassens“. Doch auch Luthers Refomationsansatz hatte eine Grenze: Eine Wiederverheiratung schloß er aus. In protestantisch gewordenen Gebieten wurde sein Ansatz weiterentwickelt und die Ehescheidung bei Verschuldenstatbeständen eingeführt sowie dem unschuldigen Teil die Wiederverheiratung erlaubt.²⁵⁷

Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Bestrebungen stärker, das Scheidungsrecht unabhängig von den theologischen Aussagen der christlichen Konfessionen zu gestalten. Ein Beispiel dafür ist das

254 Vgl. Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 49 ff.: "Die römische Zählung der Verwandtschaftsgrade erfolgt nach der Zahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten. Vater und Tochter sind im 1. Grade verwandt, Geschwister im 2., Onkel und Nichte im 3., Vettern und Basen 1. Grades (Geschwisterkinder) im 4. Grad. Nach kanonischer Zählung wird der Verwandtschaftsgrad durch den Abstand der Verwandten von einem gemeinsamen Stamm errechnet, wobei für jeden Verwandten so viele Grade Abstand zu rechnen sind, wie Geburten zwischen ihm und dem Stamm liegen. Alle Kinder sind im Verhältnis zu den Eltern z.B. im 1. Grade verwandt, alle Enkel im 2., alle Großkel im 3., alle Urgroßkel im 4. Grad."

255 Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 53.

256 Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 54; Diese Trennung von Tisch und Bett war auch noch in der alten Fassung des BGB bis 1938 (dort § 1575) als Alternative zur Scheidung vorgesehen.

Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR) von 1794.²⁵⁸ Es blieb bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1. 1900 verbindlich. Das Eherecht des ALR ist geprägt durch die naturrechtliche Eheauffassung, die die Ehe als Gebilde betrachtet, das von Natur aus auf bestimmte Zwecke ausgerichtet und daher mit bestimmten Strukturen ausgestattet ist. Dieses Verständnis knüpft an die Philosophie des Aristoteles an und blieb bis Ende des 18. Jahrhunderts bestimmend. Als Hauptzweck der Ehe wurde traditionell die Zeugung und Erziehung der Nachkommen gesehen. Das Wesentliche dieses Eheverständnisses liegt im vollkommenen Rechtscharakter der Ehe; die Ehe ist durch ihre sozialen Funktionen bestimmt und wird vom Recht vollständig auf deren Erfüllung ausgerichtet.²⁵⁹

So gestattete das ALR die Scheidung kinderloser Ehen bei gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten. Auch das Zerrüttungsprinzip wird bereits hier angeführt. Danach durfte der Richter die Ehe in Fällen unversöhnlichen Widerwillens der Ehepartner zueinander scheiden. Das ALR sah sowohl verschuldensabhängige Scheidungstatbestände wie Ehebruch und böswilliges Verlassen als auch verschuldensunabhängige Tatbestände wie Religionsänderung oder ekel- und abscheuerregende Krankheiten vor.²⁶⁰

Die katholischen Staaten hielten jedoch weiterhin am Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe fest. Erst das 1875 erlassene Personenstandsgesetz²⁶¹, durch das die bisherigen Gründe für die ständige Trennung von Tisch und Bett zu echten Scheidungsgründen erklärt wurden, setzte auch in den katholischen Ländern erstmals die Ehescheidung durch.

Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) trat am 1. Januar 1900 ein einheitliches deutsches Scheidungsrecht in Kraft. Es war von den konservativen Strömungen des 19. Jahrhunderts beeinflusst und beschränkte sich bei den Scheidungsgründen auf grobe Verfehlungen und Geisteskrankheiten. Die neue scheidungsfeindlichere Haltung des BGB blieb jedoch nicht lange unangefochten.²⁶² Bereits 1921 wurde im Reichsjustizministerium in Berlin ein Änderungsvorschlag erarbeitet. Alle Fraktionen des Reichstages - mit Ausnahme des katholischen Zentrums - votierten für ein scheidungsfreundlichere Reform des Ehescheidungsrechts. Jedoch scheiterte dieser Vorstoß am Einfluß

257 Siehe dazu auch: Schwab, D.: Familienrecht. § 33, Rdnr. 257.

258 Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten wird hier zitiert nach einer im Jahr 1994 in 2. Auflage im Hermann Luchterhand Verlag erschienenen Ausgabe, der der Text der amtlichen Ausgabe vom Jahre 1794 zugrunde liegt. Das Scheidungsrecht ist im Zweyten Theil, Erster Titel, Achter Abschnitt, §§ 668 ff. geregelt. Im folgenden wird der jeweilige Teil mit römischen Ziffern, der jeweilige Titel mit arabischen Ziffern bezeichnet.

259 Vgl. Schwab, D.: Familienrecht. § 6, Rdnr. 24; Buchholz, S.: Einzelgesetzgebung. In: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III/2. München 1982. S. 1631.

260 Siehe dazu auch Buchholz, S.: Einzelgesetzgebung. Bd. III/2. S. 1631; Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 65 ff.

261 Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 06.02. 1875. RGBl. I 1875 S. 23 ff.

262 Siehe dazu Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (=FamRZ) Jg. 38 (1991), Heft 12, S. 1371.

des katholischen Zentrums als Regierungskoalitionspartei. Auch der letzte Reformversuch der Weimarer Republik 1929 blieb erfolglos.²⁶³

Das nationalsozialistische Regime nahm bereits frühzeitig die Reformbestrebungen wieder auf. 1938 wurde das Scheidungsrecht aus dem BGB herausgenommen und im Ehegesetz gesondert normiert, wobei die nationalsozialistische Ideologie auch diesen Bereich nicht völlig verschonte: „Bis auf die aus Gründen der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Rassenpolitik eingefügten Tatbestände der Fortpflanzungsverweigerung und der Unfruchtbarkeit basierte die mit dem Erlaß des Ehegesetzes vom 6.7. 1938²⁶⁴ durchgeführte Reform aber auf den Vorarbeiten der Weimarer Republik. Die nationalsozialistische Rassenideologie war dagegen bereits drei Jahre zuvor im „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15.9. 1935²⁶⁵ mit den Eheverboten zwischen Juden und Nichtjuden gesetzlich verankert worden.“²⁶⁶ Inhaltlich gesehen wurden im Ehegesetz die Scheidungsgründe um den Tatbestand der Ehezerüttung nach mindestens dreijährigem Getrenntleben erweitert.

Nach Kriegsende im Mai 1945 galt zunächst das Ehegesetz von 1938 in den vier Besatzungszonen weiter. Das darin enthaltene nationalsozialistische Gedankengut, wie beispielsweise der Scheidungsgrund der „vorzeitig“ schuldlos eingetretenen Unfruchtbarkeit, wurden durch die Besatzungsmächte gestrichen. Ansonsten blieb das Ehegesetz inhaltlich unverändert.²⁶⁷

Am 20.2. 1946 beschloß der Alliierte Kontrollrat in Berlin als damaliger oberster Gesetzgeber für ganz Deutschland eine Neufassung des Ehegesetzes²⁶⁸, die am 1.3. 1946 in allen vier Zonen in Kraft trat. Inhaltlich gesehen waren die Veränderungen gegenüber dem schon etwas entnazifizierten Ehegesetz von 1938 gering. Wenige Vorschriften wurden gestrichen, der gesamte Gesetzestext wurde neu numeriert. Wesentlich war die Einführung einer Härtemilderungsklausel gemäß § 77 EheG 1946 zugunsten von Personen, „die durch Gerichtsentscheidungen auf der Basis des EheG 1938 aus politischen, religiösen oder rassemäßigen Gründen benachteiligt worden waren.“²⁶⁹ In diesen Kontext gehört auch ein weiteres „Wiedergutmachungsgesetz“ ehegesetzlicher Art, das Bundesgesetz über die Anerkennung freier Ehen vom 23.6. 1950.²⁷⁰ Dieses Gesetz behandelte Fälle, in denen während des Nationalsozialismus aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen zivilrechtlich gültige Ehen nicht zustande kommen konnten, wohl aber eine echtes Eheverspre-

263 Vgl. dazu Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 74.

264 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 06.07. 1938. RGBl. I 1938 S. 807 ff..

265 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09. 1935. RGBl. I 1935 S. 1146 ff..

266 Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 74.

267 Siehe Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. H. 12, S. 1372.

268 Diese Neufassung wird seitdem als EheG 1946 oder als „Kontrollrats-Ehegesetz Nr. 16“ bezeichnet.

269 Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. H. 12, S.1373.

270 Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23.06. 1950. BGBl. 1950 S. 226 ff..

chen vorlag und dieses beispielsweise durch eine religiöse Eheschließung untermauert worden war.²⁷¹

Obwohl das geänderte Ehegesetz auch in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone galt, wurde es bald anders angewendet als in den westlichen Besatzungszonen. Verstärkt durch die staatliche Teilung in die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik 1949, gingen die beiden Teile Deutschlands wenig später auch im Bereich des Eherechts völlig getrennte Wege. In der Sowjetischen Besatzungszone wurde immer mehr vom BGB abgewichen; „auch dem gesetzestechnisch gut formulierten Familiengesetzbuch der DDR²⁷² wurden bis 1989 die Wertvorstellungen des sozialistischen Menschen im Arbeiter- und Bauernstaat übergestülpt, getreu der Maxime, daß das „Familienrecht der DDR als komplexes Leitungsinstrument zur gesellschaftlichen und staatlichen Einflußnahme auf die Entwicklung der Familie“ einzusetzen war mit all den aus unbegrenzter Auslegung herrührenden Folgen, die die Ideologisierung des Rechts haben kann.“²⁷³ Die Entwicklung des Eherechts in der DDR ist Thema des folgenden Kapitels. Zwar ist für die heutige Gesetzeslage vorwiegend die Entwicklung des Eherechts in der Bundesrepublik maßgeblich, aber die Existenz zweier Rechtsordnungen hat nach der Wiedervereinigung zu erheblichen Kommunikationsstörungen geführt, wie im empirischen Teil der Arbeit am Beispiel des Eherechts gezeigt werden soll. Deshalb soll durch den Vergleich der beiden Rechtsordnungen auf diesem Gebiet erläutert werden, welche Auswirkungen diese Unterschiede sprachlich gesehen auf die Beurteilung aktueller Probleme des Eherechts haben.

Im Jahre 1949 trat das Grundgesetz mit wichtigen Bestimmungen für das gesamte Familienrecht in Kraft. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang Art. 3 II GG, der die Gleichberechtigung für Mann und Frau festschreibt sowie Art. 6 I GG, der den staatlichen Schutz von Ehe und Familie garantiert. Gleichzeitig verpflichtet Art. 6 GG - angesichts der Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur - den Staat zur Zurückhaltung seiner Macht gegenüber der Familie und gebietet ihm, die private Lebensgestaltung der Familie zu achten und allenfalls subsidiär, also im Falle des Versagens einzugreifen.²⁷⁴ Artikel 6 GG ist folglich nicht nur ein Abwehrrecht gegen den Staat, sondern enthält gleichzeitig eine Institutsgarantie²⁷⁵ für Ehe und Familie.

271 Vgl. Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. H. 12, S. 1373.

272 Familiengesetzbuch der DDR (FGB) vom 20.12. 1965. GBl. DDR I 1966 S. 1 ff.

273 Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 77.

274 Wesentliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden in einer amtlichen Entscheidungssammlung veröffentlicht, die mit BVerfGE abgekürzt wird. Die Entscheidungssammlung wird nach Band, Anfangsseite der zitierten Entscheidung und in Klammern der Seite, auf der sich der zitierte Abschnitt befindet, zitiert. Im vorliegenden Fall handelt es sich folglich um die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im 10. Band, Anfangsseite 59, Zitatzseiten 83ff. und im 24. Band, Anfangsseite 119, Zitatzseite 138 = siehe BVerfGE 10, 59 (83ff.); 24, 119 (138).

275 Die Institutsgarantie ist die durch das Grundgesetz gewährte Absicherung des Bestands bestimmter Einrichtungen. Vgl. Köbler, G; Pohl, H.: Deutsch-Deutsches Rechtswörterbuch. S. 183.

Im Jahre 1958 trat das Gleichberechtigungsgesetz in Kraft, das die Gleichberechtigung in der Ehe auf der Basis einer Funktionsteilung regelte.²⁷⁶ Hauptsächlich betroffen waren das allgemeine Ehekündigungsrecht, das Ehegüterrecht sowie die Klärung der elterlichen Gewalt in Bezug auf eheliche Kinder: „Mehrere damals beschlossene Regelungen, auch die des gesetzlichen Güterstandes der „Zugewinngemeinschaft“²⁷⁷, machen deutlich, daß die damalige Reform vor allem auf den Typ der „Hausfrauenehe“ hin ausgerichtet war²⁷⁸ - vor 30 Jahren sicher noch der hauptsächlich zu ordnende Tatbestand.“²⁷⁹

Einer der wichtigsten Schritte in der Entwicklung des Familienrechts war die Verabschiedung eines neuen Ehe-, insbesondere eines grundsätzlich geänderten Ehescheidungsrechtsgesetzes im Jahre 1976.²⁸⁰ Dieses neue und bis heute geltende Ehescheidungsrecht geht nur noch von einem einzigen Scheidungsgrund aus, „dem über eine Generalklausel²⁸¹ festgestellten (§ 1565 I BGB) oder über Fristentatbestände unwiderleglich vermuteten (§ 1566 BGB) Scheitern der Ehe. Damit war an die Stelle des seit der Reformationszeit herrschenden Verschuldensprinzips das Zerrüttungsprinzip²⁸² getreten.“²⁸³ Interessant ist in diesem Zusammenhang der Wechsel der Wortwahl von der Zerrüttung zum Scheitern: „An die Stelle des Begriffs „Zerrüttung“ der Ehe, der im EheG durch die Worte „tief“, „tiefgreifend“ und „unheilbar“ umschrieben wurde, ist die Bezeichnung „Scheitern“ getreten. Der Ausdruck Zerrüttung der Ehe war, obwohl er seit 150 Jahren in den Gesetzen verwendet wurde, schillernd geblieben. Mit dem Übergang zum Scheitern wurde diese Problematik nicht verändert. Die Schwierigkeiten liegen nicht im sprachlichen Ausdruck, sondern darin, den Zustand einer Ehe zu beschreiben, der die Scheidung rechtfertigt.“²⁸⁴

276 Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18.06. 1957. BGBl. I 1957 S. 609 ff.

277 Nach § 1363 BGB ist die Zugewinngemeinschaft der gesetzliche Güterstand, bei dem das Vermögen der Ehegatten ständig getrennt bleibt und erst nach Beendigung der Ehe der Zugewinn, den die Ehegatten jeweils in der Ehe erzielt haben, ausgeglichen wird.

278 § 1356 BGB i. d.F. von 1957 lautete: "Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist."

279 Bosch, F. W.: Entwicklungslinien des Familienrechts in den Jahren 1947 bis 1987. NJW 1987, H. 42, S. 2619.

280 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14.06.1976. BGBl. I 1976 S. 1421 ff. (überwiegend in Kraft getreten am 1.1. 1977, die namensrechtlichen Regelungen traten bereits am 1.7.1976 in Kraft).

281 Die Generalklausel ist eine Rechtsnorm, die nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellt und die konkrete Bestimmung im Einzelfall den Gerichten überläßt. Vgl. Köbler, G.; Pohl, H.: Deutsch-Deutsches Rechtswörterbuch. S. 198.

282 Das Zerrüttungsprinzip besagt, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen. Die Zerrüttung wird vermutet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und die Scheidung anstreben bzw. billigen, oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. Vgl. Köbler, G.; Pohl, H.: Deutsch-Deutsches Rechtswörterbuch. S. 598 f.

283 Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 81.

284 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 7. 3. Aufl. München 1993. Wolf (Bearbeiter), § 1565 Rdnr. 13.

Die politische Wende in der ehemaligen DDR im Jahre 1989 und die immer lauter werdende Forderung nach der staatlichen Einheit Deutschlands stellte auch an das Familienrecht neue Anforderungen. Auf Grundlage des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 31.8. 1990 ist die staatliche Einheit Deutschlands durch Beitritt gemäß Art. 23 GG mit Wirkung zum 3.10. 1990 hergestellt.²⁸⁵ Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde die Frage immer dringlicher, nach welchen Rechtsvorschriften die ehemaligen Bürger der DDR leben sollten. Diese Problem stellte sich natürlich auch im Familienrecht. Wie schon erwähnt, hatte die DDR ein eigenständiges Familienrecht, das teilweise erheblich vom BGB abwich. Das Familiengesetzbuch der DDR wurde noch 1990 von der demokratisch gewählten Volkskammer „entsozialisiert und reformiert in der offenkundigen Absicht, ein eigenständiges Familienrecht in den Beitrittsländern wenigstens für eine Übergangszeit zu retten.“²⁸⁶

Dieses Vorhaben gelang nur unvollkommen. Das novellierte Gesetz trat am 1.10. 1990 in Kraft; bereits ab 3.10. 1990 galten jedoch die Bestimmungen des Einigungsvertrages. Danach ist ab diesem Zeitpunkt für die Beitrittsgebiete das Bundesrecht verbindlich. Das heißt, daß nicht nur die ab 3.10. 1990 geschlossenen Rechtsbeziehungen, sondern auch die vor diesem Zeitpunkt schon bestehenden Rechtsverhältnisse wie beispielsweise lange vorher geschlossene Ehen dem bundesdeutschen Recht unterliegen. Wegen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes mußten für die vor dem 3.10.1990 geschlossenen Familienbeziehungen Ausnahmen gemacht werden.²⁸⁷ Diese Ausnahmen betreffen beispielsweise das Ehegüterrecht. Während Eheleute in der DDR nach hier gültigem gesetzlichen Güterrecht in Errungenschaftsgemeinschaft²⁸⁸ gelebt hatten, galt jetzt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Binnen zwei Jahren konnte jedoch jeder Ehegatte durch eine Erklärung erreichen, daß der alte DDR-Güterstand erhalten blieb. Eine weitere Ausnahme betraf die Unterhaltsansprüche von geschiedenen Ehegatten. Diese werden weiterhin nach DDR-Recht bemessen, wenn die Ehe vor dem 3.10.1990 geschieden wurde.²⁸⁹

285 Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23.09. 1990. BGBl. II 1990 S. 885 ff.

286 Schwab, D.: Familienrecht. § 2a, Rdnr. 16.

287 Diese Ausnahmen befinden sich insbesondere in Anlage I Kap. III Sachgebiet B des Einigungsvertrages und haben als Art. 234 Eingang in das EGBGB gefunden.

288 Errungenschaftsgemeinschaft ist eine Form der Gütergemeinschaft, in der das von den Eheleuten in der Ehe errungene Gut gemeinschaftliches Vermögen wird, die vorehelichen Vermögen dagegen getrenntes Vermögen des jeweiligen Inhabers bleiben (Vgl. § 13 I, II FGB).

289 Vgl. Schwab, D.: Familienrecht. § 2a, Rdnr. 16.

2. Das Eherecht in der DDR

Bis zum 2. Oktober 1990 gab es in beiden deutschen Staaten zwei fast völlig unterschiedliche Rechtsordnungen. Auch heute noch, mehrere Jahre nach der Wiedervereinigung, wirft dieser Fakt eklatante Probleme bei der Bewertung rechtlicher Fragen auf, was Bosch zu dem Fazit veranlaßt: „Auf deutschem Boden sind weiterhin zwei Teil-Rechtsordnungen (wenngleich das meiste vereinheitlicht ist) als regionales Bundesrecht vorhanden; soweit Verschiedenheiten fortbestehen, ist immer wieder primär darüber zu befinden: Welche Teil-Ordnung ist in casu anwendbar?“²⁹⁰

Doch um welche konkreten Unterschiede in Bezug auf das Eherecht handelt es sich? Um das verstehen zu können, muß man sich als erstes die unterschiedlichen gesellschaftlichen und sozialen Voraussetzungen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik vergegenwärtigen. Weiterhin stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sie auf die heute geltende Rechtslage haben:

1. In der ehemaligen DDR waren etwa 86-90 % der erwerbsfähigen Frauen auch erwerbstätig, so daß die Frage des nachehelichen Unterhalts einer geschiedenen Ehefrau bisher nur in 2-3 % der Fälle bedeutsam geworden ist.
2. Etwa 30% aller Kinder wurden in der ehemaligen DDR nichtehelich geboren. In der Bundesrepublik ist die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder wesentlich geringer.
3. Sowohl das eheliche Güterrecht als auch das Erbrecht spielten aufgrund der vergleichsweise bescheidenen Vermögensverhältnisse in der DDR eine eher untergeordnete Rolle.²⁹¹ Dazu schreibt Bosch: „Sobald außerdem die allgemeinen Vermögensverhältnisse - nicht zuletzt infolge der zu erwartenden Wertsteigerung nichtenteigneten Grundbesitzes - sich verbessert haben, werden Ehegüter- und Erbrecht wieder höchst bedeutsame Regelungskomplexe (auch für den „einfachen Bürger“) darstellen.“²⁹²

Nach dem Zweiten Weltkrieg knüpfte man jedoch auch in der Sowjetischen Besatzungszone auf dem Gebiet des Eherechts an bürgerlich-liberale Vorstellungen an. Maßgeblich war für die Besatzungsmächte „der Gedanke der Rechtseinheit in allen Besatzungszonen einschließlich Berlin“²⁹³. So war die sowjetische Besatzungsmacht mitbeteiligt an der Verabschiedung des schon erwähnten neuen Ehegesetzes vom 20. Februar 1946, das als Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates am 1. März 1946 in Kraft trat.

290 Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. FamRZ Jg. 38 (1991), H. 7, S. 752.

291 Vgl. Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. H. 7, S. 753.

292 Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. H. 7, S. 753.

293 Zieger, G.: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). In: Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten. Köln, Berlin, Bonn, München 1983. S. 42.

Doch schon bald wurde der Willen zur Rechtseinheitlichkeit durch Rechtssetzungsakte in den einzelnen Zonen modifiziert. Anfang 1947 wurden in den fünf Ländern der Sowjetischen Besatzungszone Verfassungen erlassen, „in denen sich übereinstimmend im Katalog der Grundrechte und Grundpflichten Sätze über die Gleichberechtigung beider Geschlechter mit dem Gebot finden, gesetzliche Bestimmungen aufzuheben, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen. Auch die Abschaffung aller Diskriminierungen wegen außerehelicher Geburt wurde in den Verfassungstexten postuliert.“²⁹⁴ Die erste Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949²⁹⁵ übernahm diese in den Länderverfassungen verankerten Vorstellungen über die Gleichberechtigung der Frau sowie über die Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelich geborenen Kind.

Wichtig für die Entwicklung des Eherechts in der DDR sind die §§ 12-17 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950²⁹⁶: „Von Gewicht sind die Vorschriften, die das Alleinbestimmungsrecht des Mannes in den ehelichen Angelegenheiten durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute ersetzt haben. Das gilt insbesondere auch für das gemeinsam auszuübende Recht der elterlichen Sorge, wie es jetzt heißt. ... Als gesellschaftspolitisch besonders bedeutsam angesehen wird die Bestimmung, daß die Frau durch die Eheschließung nicht gehindert werden darf, einen Beruf auszuüben oder ihrer Fortbildung nachzugehen, selbst wenn dies eine zeitweilige Trennung der Eheleute bedingt.“²⁹⁷

Diese zuletztgenannte Vorschrift steht im Widerspruch zu dem in der Bundesrepublik bis zur Reform des § 1356 BGB postulierten Leitbild der Hausfrauenehe. Zwar wurde es im 1. EheRG 1976 nunmehr durch das „der gleichberechtigten, von Vereinbarungen der Ehegatten gestaltete Leitbild der Partnerschaft in Beruf und Haushalt ersetzt“.²⁹⁸ Doch Thielmann ergänzt dazu kritisch: „Aber die alte Regelung war jedenfalls in den letzten Jahren ihrer Geltung weitgehend dispositiv aufgefaßt worden und damit eher Anknüpfungspunkt für Reformpropaganda denn Rechtswirklichkeit. Das Gleichberechtigungsgesetz hatte das Leitbild der Hausfrauenehe nur insofern modifiziert, als die Frau den Haushalt nunmehr in eigener Verantwortung führte, während vorher dem Mann das Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Ehelebens zustand.“²⁹⁹

Auch Bosch sieht in § 1356 BGB i.d.F. von 1976/77 keine grundlegende Änderung: „Die Verpflichtung des Mannes, sich an der Haushaltsführung zu beteiligen, konnte früher durchaus schon aus § 1353 I BGB hergeleitet werden; und die Befähigung der Frau zur Erwerbstätigkeit (ebenso wie die Erwerbsaufgabe des Mannes) bestand, soweit familienverträglich, auch schon gemäß dem Text von 1957. Im übrigen unterstreicht die Unterhaltspflichtnorm des § 1360 S.2 BGB nach wie vor,

294 Zieger, G.: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). S. 44.

295 Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07.10. 1949. GBl. DDR 1949 S. 5 ff.

296 Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.09. 1950. GBl. DDR 1950 S. 1037 ff.

297 Zieger, G.: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). S. 47.

298 Thielmann, G.: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. In: Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten. Köln, Berlin, Bonn, München 1983. S. 18.

daß Haushaltsführung „in der Regel“ eine genügende faktische Beitragsleistung zum Familienunterhalt bedeutet.³⁰⁰

Kritisiert wird vor allem, daß der Gesetzgeber kein konkretes anderes Lebensmodell normiert. Nach Lochens Ansicht bieten sich für die Eheleute in der Praxis die folgenden drei Varianten:

- „a) die Haushaltführungsehe, die wohl ganz überwiegend eine Hausfrauenehe klassischer Art sein dürfte,
- b) die Doppelverdienerehe, bei der beide Ehegatten erwerbstätig sind und
- c) die Zuverdienstehe, in der der haushaltsführende Partner einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht.“³⁰¹

Im Vergleich dazu geht der DDR-Gesetzgeber von der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten aus und betrachtet die Haushaltsführung eines Ehegatten nur als Sonderfall der Unterhaltsleistung³⁰²:

„§ 10 I 2 FGB a.F. und n.F. bemerkten fast gleichlautend, auch in der Familie mit Kindern seien die Beziehungen der Gatten zueinander „so zu gestalten, daß beide die Elternschaft mit beruflicher Tätigkeit vereinbaren können“. In der früheren Fassung des § 10 FGB war besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß die Frau in den Stand gesetzt sein müsse, „ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren“ zu können.“³⁰³

Das schon erwähnte Familiengesetzbuch wurde am 20. Dezember 1965 mit einem Einführungsgesetz erlassen und trat am 1. April 1966 in Kraft.³⁰⁴ Es ersetzt das 4. Buch des BGB und einzelne Bestimmungen des Allgemeinen Teils sowie des 5. Buches des BGB, das Gesetz für Jugendwohlfahrt von 1922, die EherechtsVO von 1955, die Verordnung über die Annahme an Kindesstatt von 1956 sowie die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des EGBGB zum Familienrecht³⁰⁵. Systematisch gesehen, enthält das Familiengesetzbuch einen vier Paragraphen umfassenden Ersten Teil, der sich auf die Festlegung von Grundsätzen konzentriert. Der Zweite Teil befaßt sich mit der „Ehe“, der dritte Teil beschäftigt sich mit dem Thema „Eltern und Kinder“. Der Vierte Teil regelt die „Verwandtschaftlichen Beziehungen“, der Fünfte Teil die „Vormundschaft und Pflegschaft“. Der Sechste Teil legt die „Verjährungsbestimmungen“ fest.³⁰⁶

299 Thielmann, G.: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. S. 18 f.

300 Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. FamRZ Jg. 38 (1991), H. 9, S. 880.

301 Lochen, H.-H.: Eherecht in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland. In: Das Familienrecht in den beiden deutschen Staaten. Köln, Berlin, Bonn, München 1983. S. 87.

302 § 12 II 1 FGB.

303 Bosch, F. W.: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. H. 9, S. 880.

304 Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965. GBl. DDR I 1966 S.1 ff. ; Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik GBl. 1966 I S. 19 ff..

305 Vgl. § 27 Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der DDR.

306 Vgl. Zieger, G.: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). S. 63.

In beiden deutschen Rechtsordnungen haben die Gesetzgeber darauf verzichtet, Rechte und Pflichten der Eheleute im Gesetz festzulegen. Das BGB gibt lediglich in der Generalklausel des § 1353 I 2 einen Hinweis auf die eheliche Lebensgemeinschaft. Das FGB wird hierbei genauer: „Danach sollen Mann und Frau auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung zusammenleben, einen Haushalt führen und alle gemeinsamen Angelegenheiten in beiderseitigem Einverständnis regeln.“³⁰⁷

Unterschiede bestehen aber auch in anderen Bereichen. So kennt das FGB zwar ebenso wie das BGB das Verlöbnis, doch ergeben sich daraus keine Ansprüche und Pflichten. Insofern hatten Verlobte in der DDR keinen Angehörigenstatus im materiellen Strafrecht und ihnen standen folglich auch keine prozeßrechtlichen Privilegien wie das Zeugnisverweigerungsrecht zu: „Dagegen gilt die Regelung von Verlobung und Brautstand im BGB der Familienrechtswissenschaft der DDR als geradezu klassischer Nachweis für den vermögensrechtlichen Charakter zwischenmenschlicher Beziehungen in der bürgerlichen Rechtsordnung. Insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung der Bundesrepublik zum sogenannten Kranzgold des § 1300, den das Oberste Gericht der DDR schon 1952 für verfassungswidrig erklärt hatte, erfährt immer wieder herbe und bisweilen polemische Kritik.“³⁰⁸

Eng damit verbunden ist die Aussage, daß die Ehe in der sozialistischen Gesellschaft jegliche Versorgungsfunktion verloren habe und ihr vermögensrechtlicher Charakter völlig zurückgetreten sei. Folglich sei das Familienrecht auch nicht als Teil des Zivilrechts, sondern als eigenständiger Rechtszweig aufzufassen.³⁰⁹

Die Ausgestaltung des Ehegüterrechts im FGB läßt sich mit der Errungenschaftsgemeinschaft des BGB vergleichen. Durch die Vermeidung des Begriffs „Güterrecht“ soll auch an dieser Stelle „- die man im DDR-Schrifttum bemerkt - rein äußerlich die Unterordnung der ehelichen Vermögensbeziehungen unter die persönlichen Beziehungen der Ehegatten verdeutlicht werden.“³¹⁰

In § 8 FGB sind vier Eheverbote aufgeführt:

1. die Doppelehe, die bei Vorsatz für beide Partner strafbar ist,
2. die Ehe zwischen Verwandten gerader Linie, Geschwistern und Halbgeschwistern,
3. die Ehe zwischen Adoptierendem und seinem Adoptivkind sowie
4. die Ehe eines Entmündigten.

307 Lochen, H.-H.: Eherecht in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland. S. 85 f.

308 Lochen, H.-H.: Eherecht in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland. S. 78 f.; Zur Aufhebung des § 1300 BGB siehe Kap. F. III. 3.b), S. 77 ff.

309 Vgl. Lochen, H.-H.: Eherecht in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland. S. 75.

310 Zieger, G.: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). S. 64.

Die beiden letzten Eheverbote entfallen mit der Aufhebung der Adoption³¹¹ oder der Entmündigung³¹².

Die DDR ging schon 1955 im Scheidungsrecht vom Verschuldens- auf das Zerrüttungsprinzip über, dieser Schritt erfolgt in der Bundesrepublik erst 1977. An die Ehescheidung in der DDR wurden allerdings hohe gesellschaftliche Anforderungen gestellt: Eine Ehe durfte in der DDR nur geschieden werden, „wenn das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der Interessen aller Beteiligten, insbesondere der minderjährigen Kinder, ernstliche Gründe feststellt, aus denen sich ergibt, „daß diese Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit für die Gesellschaft verloren hat“. Wenn die Ehe ihren Sinn für beide Partner und die Kinder verloren hat, ist sie damit auch automatisch für die Gesellschaft sinnlos. Ein Sinnverlust nur für die Beteiligten oder nur für die Gesellschaft gilt wegen der in der DDR stets vorausgesetzten Übereinstimmung individueller und gesellschaftlicher Interessen nicht als denkbar.“³¹³ Bis in die erste Hälfte der 70er Jahre waren die DDR-Gerichte gehalten, „strenge Maßstäbe bei der Scheidung anzulegen und alle verfahrensrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Scheidung zu vermeiden. Durch die Einrichtung von Ehe- und Familienberatungsstellen und die Einschaltung gesellschaftlicher Kräfte sollte diese Politik abgestützt werden.“³¹⁴

Ein Ehegattenunterhalt nach der Scheidung ist im DDR-Recht eigentlich nicht vorgesehen. Nach der Regelung in der Eherechtsverordnung von 1955 steht lediglich, daß „nur bei Unzumutbarkeit eigener Erwerbstätigkeit aus besonderen Gründen, wie Kindererziehung, Krankheit oder Berufsausbildung, bis zur Dauer von zwei Jahren - in besonderen Ausnahmefällen auch darüber hinaus - ein Unterhalt dem früheren Ehepartner zugesprochen werden kann. Damit wird im Ergebnis auf die Frau ein mittelbarer Zwang ausgeübt, einen Beruf zu ergreifen oder sich einer Ausbildung zu unterziehen.“³¹⁵

Der Vergleich der beiden deutschen ehengesetzlichen Regelungen verdeutlicht, daß erhebliche Unterschiede im Bereich des Eherechts bestehen. Diese Diskrepanzen zeigen sich nicht nur in der Bewertung der Institution „Ehe“ als solche, sondern auch in unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu verschiedenen eherechtlichen Angelegenheiten. Inwieweit diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen nach der Wiedervereinigung und der dazugehörigen Rechtsvereinheitlichung zu Kommunikationsbarrieren führen, soll Gegenstand der empirischen Untersuchung sein.

311 § 78 I FGB.

312 § 460 III ZGB.

313 Lochen, H.-H.: Eherecht in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland. S. 91.

314 Zieger, G.: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). S. 67.

315 Zieger, G.: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). S. 66.

3. Neue Tendenzen im Eherecht

a) Das neue Familiennamensrechtsgesetz

Am 1.4. 1994 ist das neue Familiennamensrechtsgesetz in Kraft getreten.³¹⁶ Damit wurde ein vorläufiger Schlußpunkt unter die jahrelange Diskussion um eine Neuordnung des Namensrechts gesetzt. Ausgangspunkt war der in § 1355 I BGB a.F. normierte Zwang zur Namensgemeinschaft in der Ehe, der noch im Jahre 1988 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt worden war.³¹⁷ Gleichwohl, so argumentierte das Bundesverfassungsgericht, gebiete die Verfassung auch keine Namenseinheit, deshalb gehöre diese Frage zum Gestaltungsermessen des Gesetzgebers. Zweifel äußerte das Gericht schon damals an der Verfassungsmäßigkeit des § 1355 II 2 BGB a.F., der die subsidiäre Geltung des Mannesnamens bei fehlender Namenswahl regelte. Daraufhin flammte die Diskussion um eine Namensrechtsreform wieder auf und fand durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.3. 1991 neue Nahrung³¹⁸: „In Ermangelung einer geschlechtsneutralen Auffangregel für einigungsunfähige Verlobte eröffnete das BVerfG diesen im Rahmen einer Übergangslösung erstmalig die Möglichkeit, die beiderseits geführten Namen in der Ehe beizubehalten und - bei der Geburt von gemeinsamen Kindern - den Mutter- oder Vaternamen als Kindesnamen zu bestimmen (...) oder dem Kind einen Doppelnamen zu erteilen. Bei Uneinigkeit der Eltern erhielt das Kind einen Doppelnamen, wobei über die Reihenfolge der Namensteile das Los entscheiden sollte.“³¹⁹ Das Bundesministerium der Justiz und die Bundesregierung versuchten durch einen Gesetzentwurf der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Übergangslösung gerecht zu werden. Dieser Gesetzentwurf scheiterte jedoch 1993 im Parlament. Die dadurch entstehende Lücke wurde zunächst durch eine „Koalitionsvereinbarung“ über die Grundzüge eines zukünftigen Gesetzes vom 22.4. 1993 geschlossen. Auf dieser Grundlage erstellte der Rechtsausschuß einen neu formulierten Gesetzentwurf, der am 28.10. 1993 den Bundestag und am 26.11. 1993 mit knapper Mehrheit auch den Bundesrat passierte.³²⁰

Im Folgenden sollen in einer kurzen Übersicht die Grundlagen, Änderungen sowie auch die Kritikpunkte des neuen Gesetzes vorgestellt werden. Nach § 1355 I BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Namen, den Ehenamen, bestimmen. Sie können aber auch die bisherigen Namen weiterführen. Insofern nimmt das Gesetz gegenüber der Entscheidungsfreiheit der Ehegatten keine neutrale Haltung ein: „Die Einkleidung der Wahlvorschrift zugunsten eines Ehenamens als Sollvorschrift (...) drückt eine gesetzliche Präferenz aus, Ehename und getrennte Namensführung werden nicht als gleichwertige Alternativen angesehen. Diese Haltung liegt auch den gesetzlichen Folgere-

316 Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16.12. 1993, BGBl. I 1993 S. 2054 ff.

317 BVerfGE 78, 38, (38).

318 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Abgedruckt in BGBl. I 1991 S. 807.

319 Coester, M.: Das neue Familiennamensrechtsgesetz. Familie und Recht (=FuR) 1994, H. 1, S. 1.

320 BR-Drucksache 789/93, S. 1 ff.

gelungen zugrunde.³²¹ Führen die Ehegatten ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung weiter, so können sie einen gemeinsamen Familiennamen nur in einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der Eheschließung bestimmen. Auch diese Vorschrift unterstreicht die in § 1355 I 1 BGB getroffene Präferenz des Gesetzgebers. Zum Ehenamen können die Eheleute den Geburtsnamen der Frau oder den Geburtsnamen des Mannes wählen. Einen aus beiden Geburtsnamen zusammengesetzten Doppelnamen können die Eheleute nicht zum Ehenamen bestimmen. Es besteht aber die Möglichkeit, daß der Ehepartner, dessen Geburtsname nicht zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen wird, seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt. Dabei handelt es sich allerdings um einen „höchstpersönlichen Namensbestandteil“³²², der nicht an die Kinder weitergegeben werden kann. Das Recht auf einen Begleitnamen muß allerdings dann weichen, wenn dadurch Namensketten entstehen. Wenn also schon der Ehe name zweigliedrig ist, so darf kein weiterer Begleitname gewählt werden. Ist dagegen der als Begleitname infrage kommende Name zweigliedrig, kann sein Träger nur eine (zu wählende) Hälfte davon dem Ehenamen hinzufügen.³²³ Diese Vorschrift bietet Anlaß zur Kritik: „So unabweisbar legitim die Abwehr von Namensketten ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß damit den Trägern von Doppelnamen ein Handicap im Verhandlungsprozeß um die Namenswahl auferlegt wird: Setzen sie sich durch, kann der andere Teil seinen Namen nicht einmal als Begleitnamen retten, während bei umgekehrter Wahl der Doppelnamen-Träger immerhin eine Hälfte seines Namens als Begleitnamen weiterführen könnte. Diese Ungleichgewichtigkeit wäre entschärft, wenn auch nur ein Glied eines (Geburts-) Doppelnamens zum Ehenamen gewählt werden könnte.“³²⁴ Für „Altehen“, das heißt Ehen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschlossen wurden, gibt es eine Übergangsregelung von einem Jahr. Innerhalb dieser Frist können die betroffenen Eheleute Namensänderungen entsprechend dem neuen Recht vornehmen lassen. Die Rechtslage für den Kindesnamen ist durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts³²⁵ neu geregelt worden. Die bis dahin bestehende unterschiedliche Behandlung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern wurde aufgehoben. Grundsätzlich erhält das Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.³²⁶ Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen die Eltern gemeinsam durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes.³²⁷ Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das

321 Coester, M.: Das neue Familiennamensrechtsgesetz. S. 1.

322 Coester, M.: Das neue Familiennamensrechtsgesetz. S. 2.

323 §§ 1355 IV 2, 1355 IV 3 BGB.

324 Coester, M.: Das neue Familiennamensrechtsgesetz. S. 2.

325 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12. 1997. BGBl. I 1997 S. 2942 ff.

326 § 1616 BGB.

327 § 1617 I BGB.

Bestimmungsrecht einem Elternteil³²⁸: „Dies kann (besser: sollte) mit einer Fristsetzung verbunden werden; nach Ablauf der Frist erhält das Kind kraft Gesetzes den Familiennamen des begünstigten Elternteils. Obwohl diese Regelung praktisch auf eine richterliche Namenswahl hinausläuft, ist sie zu begrüßen: Übt der begünstigte Elternteil sein Bestimmungsrecht nicht ausdrücklich aus, wird eine weitere Eskalation des Elternstreits vermieden; sein Name setzt sich dennoch durch.“³²⁹ Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.³³⁰

b) Die Neuordnung des Eheschließungsrechts

Die Eheschließung sowie die Nichtigkeit und Aufhebbarkeit von Ehen waren bislang im Ehegesetz geregelt, das diese Materie 1938 aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herausgelöst hat und seinerseits 1946 als Kontrollratsgesetz neu erlassen worden ist. In der Bundesrepublik wurde 1976 mit dem ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts das Scheidungsrecht des Ehegesetzes abgelöst und wieder in das BGB eingeordnet. In der DDR wurde das Kontrollratsgesetz bereits 1955 durch eine Verordnung abgelöst, deren Inhalt sich im Familiengesetzbuch der DDR von 1965 wiederfindet. Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag wurde deutlich, daß das Ehegesetz nur vorläufig und mit dem Ziel in die neuen Länder übergeleitet werden sollte, möglichst schnell durch ein neues Eheschließungsgesetz abgelöst zu werden.

Der Handlungsbedarf erklärte sich aus der Tatsache, daß eine Reihe von Vorschriften des Ehegesetzes nicht mehr zeitgemäß erschien, darüber hinaus waren einige Regelungen entbehrlich geworden und ihre Anwendung stellte eine unnötige Belastung der Verwaltung aber auch der Rechtspflege dar. Es bestand daher die Notwendigkeit, das Eheschließungsrecht an die veränderten Bedingungen anzupassen und das reformierte und gestraffte Eheschließungsrecht unter Ablösung der überholten Kontrollratsvorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch zurückzuführen.

Das aus diesem Reformüberlegungen entstandene Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts ist nunmehr am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.³³¹ Durch das Gesetz wird das datenschutzrechtlich bedenkliche Aufgebot abgeschafft. Nach bisher geltender Rechtslage wurden durch den öffentlichen Aushang des Aufgebots Dritte aufgefordert, etwaige rechtliche Hindernisse anzuzeigen, die einer Eheschließung entgegenstehen. Nach der Begründung im Gesetzentwurf erfüllte das Aufgebot diese Funktion aber besonders in größeren Städten und Gemeinden nur noch unzureichend, da es kaum noch zur Kenntnis genommen wurde.³³²

Weiterhin wird der Katalog der Eheverbote gekürzt. Dazu gehört der Wegfall des Eheverbots der Schwägerschaft, „da zu seiner Rechtfertigung keine „medizinischen (oder) erbbiologischen Grün-

328 § 1617 II 1 BGB.

329 Coester, M.: Das neue Familiennamensrechtsgesetz. S. 5.

330 § 1617a I BGB.

331 Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 04.05. 1998. BGBl. I 1998 S. 833 ff.

de“ zu finden seien und ohnehin schon in erheblichem Umfang Befreiung gewährt werde“.³³³ Abgeschafft wird auch das Eheverbot der Wartezeit für die Frau. Es besagte, daß eine Frau nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen solle, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.³³⁴ Dieses Eheverbot war bereits nach bisher geltendem Recht nicht sanktionsbewehrt: „Eine verbotswidrig vor Ablauf der Wartezeit geschlossene Ehe kann weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden. ... Der Sinn des Verbots, konkurrierende Ehelichkeitsvermutungen von vornherein auszuschließen, ist zudem durch § 1600 BGB weitgehend obsolet geworden: Diese Vorschrift statuiert einen Vorrang der für die Zweitehe sprechenden Ehelichkeitsvermutung, wenn ein Kind innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe seiner Mutter, zugleich aber nach Eingehung einer neuen Ehe durch die Mutter geboren wird.“³³⁵

Als drittes Eheverbot wird das fehlende Auseinandersetzungszeugnis beseitigt. So besagte der bisher geltende § 9 EheG, daß derjenige, der ein Kind hat, für das er sorgen muß, die Ehe nicht eingehen soll, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kind gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen. Auch dieses Eheverbot war bereits vom geltenden Recht sanktionslos gestellt und erschien darüber hinaus inhaltlich zu weitgehend: „Wirtschaftlichen Nachteilen für ein Kind oder einen Abkömmling infolge der Eheschließung kann schon durch eine Anzeige des Standesbeamten gegenüber dem Vormundschaftsgericht begegnet werden; dem Vormundschaftsgericht wird auf diese Weise die Möglichkeit eröffnet, erforderliche Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes zu treffen.“³³⁶

Durch das Gesetz werden auch die Formalitäten, die bei der Eheschließung mit Ausländern zu beachten sind, vereinfacht. Dabei werden zwei wesentliche Modifikationen vorgenommen: „Zum einen wird der Kreis der Personen, die vor der Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis beizubringen haben, neu bestimmt. Zum anderen erlaubt § 1309 BGB-E künftig eine partielle Lockerung der an solche Zeugnisse gestellten Anforderungen.“³³⁷

Durch das neue Gesetz wird ferner das sogenannte „Kranzgeld“ aus § 1300 BGB ersatzlos gestrichen. Das Kranzgeld beinhaltete den Anspruch einer unbescholtenen Verlobten, die ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hatte, auf eine billige Entschädigung in Geld wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist. Voraussetzung war der Rücktritt des Verlobten oder der vom Verlobten schuldhaft veranlaßte Rücktritt der Verlobten vom Verlöbnis. Diese Vorschrift ist als

332 Siehe dazu BR-Drucksache 79/96, S. 33.

333 Finger, P.: Zur Neuordnung des Eheschließungsrechts. FuR 1996, H. 2, S. 125.

334 § 8 I EheG. Das gesamte Ehegesetz wird durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts aufgehoben.

335 BR-Drucksache 79/96, S. 33 f..

336 BR-Drucksache 79/96, S. 34.

337 BR-Drucksache 79/96, S. 39.

„rechtspolitisch überholt“³³⁸ anzusehen. Bei eventuellen Bedürfnissen für den Ersatz verminderter Heiratsaussichten oder anderen immateriellen Schadens könnten im Einzelfall Ersatzansprüche nach § 825 BGB geltend gemacht werden. Im übrigen ermögli­che die vorgeschlagene Streichung des § 1300 BGB den Rückgriff auf die allgemeinen Schadensersatzvorschriften der §§ 823 ff., § 847 BGB, wobei die von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätze zum Schadensersatz wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen hinreichenden Rechtsschutz sicherstellen.³³⁹

Eine weitere Änderung besteht darin, die Nichtigkeit und die Aufhebbarkeit der Ehe zu einem einheitlichen Rechtsinstitut zusammenzufassen. Die Unterschiede zwischen einer nichtigen Ehe und einer aufhebbaren Ehe sind nicht unerheblich, „denn immerhin beseitigt die gerichtlich ausgesprochene Nichtigkeit (...) die Ehe mit rückwirkender Kraft, während die Eheaufhebung „lediglich in die Zukunft wirkt“.³⁴⁰ Diese „Zweispurigkeit“ der Möglichkeiten zur Beseitigung einer fehlerhaft zustandegekommenen Ehe erschwerte die Überschaubarkeit und Handhabbarkeit des geltenden Rechts, wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes argumentiert. Es erschien daher geboten, in Anpassung an das tatsächlich geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis künftig allein die Aufhebung als Weg zur Beendigung einer anfänglich fehlerhaften Ehe mit Wirkung ex nunc vorzusehen.³⁴¹

Im Zusammenhang mit notwendigen Folgeänderungen im Personenstandsrecht eröffnet das neue Eheschließungsrecht außerdem die Möglichkeit, totgeborene Kinder auf Wunsch ihrer Eltern mit einem Vor- und Familiennamen im Geburten- und Familienbuch einzutragen, da diese Regelung den vielfach geäußerten Bedürfnissen der betroffenen Eltern Rechnung trägt.³⁴²

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Neuordnung dieser Rechtsmaterie dazu beiträgt, daß das Eheschließungsrecht an die veränderten Verhältnisse angepaßt und die Eheschließung von unnötigem Verwaltungsaufwand befreit wird.

4. Die historische Entwicklung des Kindschaftsrechts

Im Verwandtschaftsrecht nehmen die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern einen großen Raum ein. Die einst starke Rolle der Verwandtschaft als „Schutz- und Rechtsgemeinschaft“³⁴³ ist verblaßt. Doch auch heute noch gibt es über die Eltern-Kind-Beziehung hinaus innerhalb der Verwandtschaft vielfältige Rechtswirkungen, die an dieser Stelle nur angedeutet werden können, da das schwerpunktmäßige Interesse auf dem Kindschaftsrecht und der daraus erwachsenden Eltern-Kind-Beziehung liegt.

338 BR-Drucksache 79/96, S. 37.

339 Vgl. BR-Drucksache 79/96, S. 37.

340 Finger, P.: Zur Neuordnung des Eheschließungsrechts. S. 126.

341 Vgl. BR-Drucksache 79/96, S. 35.

342 Vgl. BR-Drucksache 79/96, S. 36.

343 Schwab, D.: Familienrecht. S. 198, § 40, Rdnr. 374.

Unterschieden wird die Verwandtschaft in gerader Linie und die Verwandtschaft in der Seitenlinie. In gerader Linie sind Personen miteinander verwandt, wenn eine Person von der anderen abstammt, beispielsweise Vater und Sohn oder Großvater und Enkel. Personen, die nicht in gerader Linie miteinander verwandt sind, aber von der selben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Dazu gehören zum Beispiel Geschwister, Vettern oder Onkel und Neffe.

Folgende Wirkungen sind für das Verwandtschaftsverhältnis grundlegend:

1. Die Verwandtschaft begründet nach Maßgabe einer gestuften Rangfolge ein gesetzliches Erbrecht³⁴⁴, von dem der Erblasser jedoch durch Erbvertrag oder Testament abweichen kann. Abkömmlinge und Eltern des Erblassers haben allerdings auch in diesem Fall einen Anspruch auf den Pflichtteil³⁴⁵.
2. Verwandte in gerader Linie schulden bei Bedürftigkeit einander Unterhalt³⁴⁶.
3. Im Falle der Vormundschaft kommt den Verwandten und Verschwägerten des Mündels eine wesentliche Rolle zu. Dieser Personenkreis ist mangels anderer Bestimmung der Eltern zunächst bei der Vormundschaft zu berücksichtigen und ist auch bei der Wahl des Vormunds zu hören³⁴⁷.
4. Verwandtschaft und Schwägerschaft sind außerdem Grund für rechtliche Beschränkungen wie Eheverbote³⁴⁸ oder der Ausschluß des Richters in Sachen seiner Verwandten und Verschwägerten³⁴⁹ und rechtliche Vergünstigungen wie das Zeugnisverweigerungsrecht³⁵⁰ oder das Auskunftsverweigerungsrecht^{351, 352}.

Auch das Kindschaftsrecht war und ist - wie schon beim Eherecht gezeigt - einer historischen Entwicklung sowie einem Wertewandel unterworfen. Im römischen und germanischen Recht war die Einzelpersonlichkeit noch nicht dominierend. Die Rechtsstellung des einzelnen beruhte auf der Zugehörigkeit zu einer Sippe, einer blutgebundenen Gemeinschaft her. Die Sippe basierte auf einem Stammvater, dem sogenannten Ahnen: Sie umfaßte „die sich von einem gemeinsamen Stammvater herleitende Nachkommenschaft, Männer und Frauen, soweit die Abstammung durch Männer vermittelt war. Die Sippe beruhte auf dem Vaterrecht, bei dem die Familienbildung vom Vater ausgeht (Vaterfamilie). Ein Mutterrecht, bei dem die Familien- und Verwandtschaftszugehörigkeit von der Mutter ausgeht (Mutterfamilie, Mutterfolge), haben weder die Indogermanen noch die Germanen gekannt.“³⁵³ Folglich war in dieser Zeit auch die Machtstellung des Vaters über die Kinder - umschrieben mit den Begriffen „patria potestas“ und „Muntgewalt“ - grundlegend. Das Kind unter-

344 Siehe §§ 1924-1930 BGB.

345 Siehe § 2303 BGB.

346 Siehe §§ 1601 ff. BGB.

347 Siehe § 1779 II 3 und § 1779 III 1 BGB.

348 Siehe §§ 4, 21 EheG.

349 § 41 Nr.3 ZPO, § 22 Nr.3 StPO.

350 Siehe § 52 I Nr.3 StPO.

351 § 55 I StPO.

352 Vgl. zu den rechtlichen Wirkungen von Verwandtschaftsbeziehungen Schwab, D.: Familienrecht. § 41, Rdnr. 378 ff.

stand der patriarchalischen Herrschaft, aus der sich für den Vater weitgehende Rechte über die Person und das Vermögen des Kindes, aber auch Pflichten ableiteten. Nach frühen Rechtsquellen konnte der Vater das Kind beispielsweise straflos töten oder veräußern. Noch im Schwabenspiegel, der um 1270 datiert ist, wird beschrieben, daß der Mann im Falle der Not seine Kinder verkaufen kann.³⁵⁴

Der Vater haftete auch für Schäden, die das Kind verursachte und vertrat es vor Gericht. Die väterliche Muntgewalt endete nicht mit dem Eintritt des Mündigkeitsalters, sondern erst wenn das Kind aus der väterlichen Hausgemeinschaft ausschied. Beim Sohn war das der Fall, wenn er einen eigenen Herd entzündete oder in eine Gefolgschaft eintrat. Die Mündigkeit der Tochter wurde dagegen durch die Heirat besiegelt, über die allerdings auch der Vater entschied.³⁵⁵

Bereits im römischen und germanischen Recht wird zwischen der Rechtsstellung von ehelichen und unehelichen Kinder differenziert. Die vorgenannten Fakten gelten für eheliche Kinder. Als unehelich galt ein Kind dann, wenn es nur aus einer vorübergehenden Geschlechtsverbindung des Mannes gezeugt wurde. Dieses Kind trat dann in die Muttersippe ein, wenn die Mutter eine Freie war. Das Kind einer unfreien Mutter war ebenfalls unfrei und konnte nie Mitglied der Sippe werden. Doch ist die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nicht als grundsätzlich negativ zu bewerten. Der Vater hatte durchaus die Möglichkeit, diesem Kind durch einen Aufnahmeakt die Mitgliedschaft in seiner Sippe zu verleihen. Ein Kindesverhältnis konnte auch künstlich durch Annahme an Sohnes Statt begründet werden. Ursprünglich sollte durch diese Wahlkindschaft demjenigen, der keine natürliche Erben hatte, ermöglicht werden, doch einen Erben zu bekommen.

Im Mittelalter änderten sich die Grundlagen der familienrechtlichen Beziehungen erheblich. Nicht mehr die Sippe oder die Blutsverwandtschaft, sondern die eheliche Gemeinschaft von Mann und Frau rückten in den Mittelpunkt. Diese grundlegende Veränderung hatte ihre Ursache in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Mittelalter. Durch die Zurückdrängung der Sippe erstarkte die väterliche Muntgewalt. Die Rechtsstellung der Kinder änderte sich dadurch nicht wesentlich. Die patriarchalische Gewalt endete mit dem Ausscheiden der Kinder aus der Hausgemeinschaft. Für Töchter galt weiterhin der Grundsatz: „Heirat macht mündig“. Bei der Eheschließung hatte der Vater ein Mitwirkungsrecht. Söhne verließen die väterliche Gewalt „durch Entlassung aus dem Hause, die mit der Aushändigung des Vermögens oder einer angemessenen Ausstattung verbunden war. ... Der Sohn schied aus „Brot und Pflicht“ aus ... Die Beendigung der väterlichen Gewalt trat selbst dann ein, wenn der Sohn im Hause des Vaters verblieb.“³⁵⁶ Das in der Muntgewalt des Vaters stehende unmündige Kind konnte keine Rechtsgeschäfte mit bindender Wirkung abschließen. Ein von ihm während der Unmündigkeit abgeschlossenes Rechtsgeschäft

353 Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. neu bearb. Aufl. Karlsruhe 1962. S.31.

354 Siehe auch Schwab, D.: Familienrecht. § 43, Rdnr. 388.

355 Vgl. zu diesem Thema Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. S. 39.

356 Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. S. 407.

wurde erst wirksam, wenn das mündig gewordene Kind den Vertragsabschluß nicht binnen eines Jahres widerrief. Das mündig gewordene, aber noch in der Hausgewalt befindliche Kind durfte Rechtsgeschäfte abschließen, die jedoch keine Wirkung für das vom Vater verwaltete Kindesvermögen zeitigten. Das mündige Kind war folglich auch in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt. Ein Recht des Vaters, stellvertretend für sein Kind Rechtsgeschäfte abzuschließen, gab es nicht. Die Haftung des Vaters für schadensbringende Handlungen seines Kindes wurde auf das in der Hand des Vaters befindliche Kindesvermögen beschränkt. Jedoch nur in Notfällen durfte der Vater das Kindesvermögen angreifen.

Zu den unehelich geborenen Kindern zählten im Mittelalter neben den außerehelich geborenen auch jene Kinder, die während einer Ehe zu früh geboren oder nach Auflösung der Ehe zu spät geboren wurden. Bei den unehelichen Kindern waren diejenigen, die einer „anrühigen Geburt“³⁵⁷ entstammten, oft rechtlich schlechter gestellt. Unehelichen Kindern wurde häufig das Erbrecht gegenüber dem Vater, teilweise auch gegenüber der Mutter, verwehrt. Der Vater hatte das Recht, dem unehelichen Kind Zuwendungen zu geben. Aus diesen sogenannten Hornungsgaben entwickelte sich später der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Vater. Da das uneheliche Kind jedoch als familienlos galt und deshalb keine familiären Beziehungen zum Vater hatte, beruhte dieser Anspruch nicht auf verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Kind und Vater.³⁵⁸

Durch nachfolgende Eheschließung konnten vor der Ehe geborene Kinder zu ehelichen Kindern werden. Diese Möglichkeit wird als sogenannte Wahlkindschaft bezeichnet: „Hier wurde das Kind bei der Eheschließung der Eltern unter den Mantel oder unter den Gürtel genommen und erlangte dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes (Mantelkind). Wurde diese Rechtsförmlichkeit außer acht gelassen, so blieb die Rechtslage des Kindes durch nachfolgende Eheschließung der Eltern unverändert.“³⁵⁹ Im Spätmittelalter wurde dann die Wahlkindschaft durch die aus dem römischen Recht übernommene Annahme an Kindes Statt verdrängt, wobei zwei Hauptformen unterschieden wurden: die Arrogation, das heißt die Annahme einer gewaltfreien Person und die Adoption, das heißt die Annahme einer gewaltunterworfenen Person. Erst die privatrechtliche Gesetzgebung der Neuzeit schuf wieder ein einheitliches Institut der Annahme an Kindes Statt.³⁶⁰

Auch in der frühen Neuzeit dominierte die patriarchalische Struktur der Familie. So galt Kindesgehorsam gegenüber der väterlichen Autorität als die „Vorschule zum Untertanengehorsam gegenüber dem Staat“³⁶¹. Doch auch die Haltung des Staates zur Familie änderte sich stark. Er begann die häusliche, besonders die religiös-konfessionelle Erziehung zu kontrollieren. Gegen nachlässige Hausväter konnte mit Strafen vorgegangen werden. Dabei ergaben sich teilweise auch Emanzipationseffekte für die Kinder, beispielsweise durch Klage gegen die Verweigerung der elterlichen Hei-

357 Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 408.

358 Vgl. Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 409.

359 Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 409.

360 Siehe auch Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 410 f.

raterlaubnis. Das landesherrlich-kirchliche Schulwesen entwickelte sich daneben zu einer Institution außerfamiliärer Erziehung.

Im Zeitalter der Aufklärung trat die Verpflichtung zur Sorge für das Kind stärker in den Vordergrund als der väterliche Herrschaftsgedanke. Diese Entwicklung wurde durch die naturrechtlichen Lehren unterstützt. So erschien die durch die elterliche Gewalt beschlossenen Bestimmungsbefugnis über die Kinder als bloßes Mittel zum Erziehungszweck. Grundlage dieses veränderten Verständnisses der Eltern-Kind-Beziehung war insofern nicht das Vater- oder Elternrecht, sondern „das Kind als Träger seiner Menschenrechte“³⁶². Ein Beispiel für die Umsetzung des neuen Eltern-Kind-Verständnisses ist wiederum das Preußische Allgemeine Landrecht. Zwar wird die Dominanz der patriarchalischen Herrschaft betont, aber die Ausübung der elterlichen Gewalt wurde der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterworfen, das den Eltern bei grausamer Mißhandlung der Kinder, ihrer Verleitung zum Bösen oder bei Versagung des notdürftigen Unterhalts das Erziehungsrecht entziehen konnte.³⁶³ Außerdem wurden die Mitbestimmungsrechte der Kinder gestärkt: So mußte der Vater bei der Bestimmung der zukünftigen Lebensart, das betraf vor allem die Berufswahl, auf die Neigungen seines Sohnes Rücksicht nehmen. Bereits im Alter von vierzehn Jahren konnte das Kind gegen den Willen des Vaters das Vormundschaftsgericht anrufen.³⁶⁴

Wichtigstes und bleibendes Ergebnis dieser Epoche war die Einführung eines festen Mündigkeitstermins, an dem die elterliche Sorge endete. Sowohl das römische als auch das ältere deutsche Recht kannten zwar verschiedene Altersstufen. Das Erlöschen der väterlichen Gewalt war indes weder an das 25. noch an das 28. Lebensjahr gebunden. Die elterliche Herrschaft endete - wie schon herausgearbeitet - für den Sohn mit der Einrichtung eines eigenen Haushalts und für die Tochter mit ihrer Verheiratung. Im 19. Jahrhundert wurden Regelungen getroffen, die kraft Gesetzes eine Entlassung aus der väterlichen Gewalt mit Erreichung eines bestimmten Alters anordneten.³⁶⁵

In bezug auf die Rechtsstellung unehelicher Kinder ist die zentrale Fragestellung, inwiefern das Kind rechtlich gesehen Familienmitglied wird. Das ALR geht davon aus, daß die Verwandtschaft eines Kindes mit seiner Mutter immer gegeben ist. Das ALR folgt somit der römischen Rechtsauffassung: „mater semper certa est“³⁶⁶. Die Unsicherheit über die Identität des Vaters hingegen hat in der rechtlichen Entwicklung immer wieder zu einer größeren rechtlichen Distanz zwischen ihm und dem Kind geführt. Auch im ALR fehlt eine Aussage zur verwandtschaftlichen Beziehung zwischen

361 Schwab, D.: Familienrecht. § 43, Rdnr. 389.

362 Schwab, D.: Familienrecht. § 43, Rdnr. 390.

363 ALR II 2 §§ 90, 91.

364 ALR II 2 §§ 109-113.

365 Im Code Civil war als Mündigkeitsalter das 21. Lebensjahr festgelegt. Auch § 2 BGB legt in seiner ursprünglichen Fassung das vollendete 21. Lebensjahr als Mündigkeitstermin fest. Seit dem 1.1. 1975 wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters der Mündigkeitstermin auf das vollendete 18. Lebensjahr abgesenkt.

366 Paulus, D 2,4,5.

Vater und Kind. So ist nur geregelt, daß derjenige, der eine Person außerhalb der Ehe schwängert, die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen muß.³⁶⁷ Basis für die Verantwortlichkeit des Vaters gegenüber seinem Kind ist also die natürliche Verwandtschaft und nicht die Anerkennung der rechtlichen Verwandtschaft. Wenn die Vaterschaft vom Vater nicht anerkannt wurde, konnte sie auch gegen seinen Willen in einem Prozeß festgestellt werden.³⁶⁸ Sowohl die Mutter als auch das Kind hatten einen Anspruch auf Unterhalt, wobei ALR II 2 §§ 613 i.V.m. 612 bestimmen, daß das Kind unabhängig der Forderungen der Mutter unterhaltsberechtig ist: „Während der Alimentsanspruch zunächst nur darauf gerichtet war, mit Kleidung, Nahrung und Wohnung ein Existenzminimum für das Kind zu garantieren, bilden im ALR Unterhalt und Erziehung bereits eine Einheit. Aufgabe des Vaters war nicht nur, sein Kind für eine gewisse Zeitspanne am Leben zu erhalten, sondern vielmehr, es in den Stand zu versetzen, für sich selbst zu sorgen. Hier wurden typische Vorstellungen der Aufklärer vom Erziehungszweck als Ende der Unmündigkeit vertreten. Das Kind konnte neben dem Lebensunterhalt auch die Kosten für Lehr- und Schulgeld verlangen. Dieser Anspruch endete in der Regel mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr.“³⁶⁹

Das Kind erhielt den Geburtsnamen der Mutter, und die Mutter wurde auch zur Inhaberin der elterlichen Sorge bestimmt. Ein Rückschritt ist allerdings die Bestimmung, daß das nichteheliche Kind völlig aus den elterlichen Familien ausgeschlossen wird, während es vorher oftmals zur mütterlichen Familie gehörte: „Die Zeugung eines nichtehelichen Kindes wird als Fehltritt der beiden Elternteile gesehen, die alleine die Konsequenzen tragen sollen. Hier zeigt sich eine individualistische Sicht der Verantwortung, die nicht mehr automatisch auch auf Hausverband oder Sippe bezogen wird.“³⁷⁰ Neu und wichtig ist die Einführung der Vormundschaft durch ALR II 2 § 644, die einerseits der Befürchtung entgegentrat, daß die Mutter ihr Kind nicht allein erziehen könne und andererseits verhindern sollte, daß das Kind allein der staatlichen Obhut anvertraut wurde.

Allgemein betrachtet ist das 19. Jahrhundert immer wieder von Bestrebungen gekennzeichnet, die „den familiären Innenraum als einen sittlichen und intimen Bereich“ betrachten, „der von staatlicher Einmischung und daher von Rechtskonflikten möglichst freizuhalten war“.³⁷¹ Diese Intension stärkte die Rolle des Vaters, als männliche Autoritätsperson und Familienvorstand den Zusammenhalt und die Einheit der Familie zu gewährleisten, um staatliche Eingriffe abzuwehren. Gleichzeitig beginnt ein zunehmend psychisch-emotionales Verständnis die Eltern-Kind-Beziehung zu beeinflussen. Ausdruck dieser Entwicklung ist beispielsweise die Änderung der Sprachgewohnheiten. Das

367 ALR II 1, § 1027.

368 ALR II 2, § 617.

369 Büttner, E. A.: Die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. FamRZ Jg. 41 (1994) H. 23, S. 1501.

370 Büttner, E. A.: Die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. S. 1504.

371 Schwab, D.: Familienrecht. § 43, Rdnr. 392.

förmliche „Ihr“ in der Ansprache der Eltern durch ihre Kinder wurde durch das persönlichere „Du“ abgelöst.

Das 20. Jahrhundert wurde bereits frühzeitig als „Jahrhundert des Kindes“ bezeichnet. Wie im Zeitalter der Aufklärung bilden Persönlichkeit und Rechte des Kindes den Ausgangspunkt für Rechtsreformen. Das Kind erscheint als Träger von Ansprüchen auf Erziehung und Entfaltung, die sich gegen Staat und Gesellschaft richten, aber auch das Eltern-Kind-Verhältnis beeinflussen. Aus diesen Gedankengängen entstehende Gesetze haben insoweit emanzipatorischen Charakter, wie beispielsweise die Einführung der Religionsmündigkeit für Vierzehnjährige.³⁷² Auch das Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900, das beispielsweise die Verwandtschaft des nichtehelichen Kindes zur Familie der Mutter wieder bejaht, trägt zur Festigung der kindlichen Rechtspositionen bei. Im Eltern-Kind-Verhältnis ist weiterhin ein Zuwachs an Intimität zu verzeichnen. Eindringlich wird formuliert, daß die elterliche Familie nicht ersetzbare Voraussetzungen für eine persönlichkeitsbildende Individualerziehung bietet: Darüber hinaus „tritt der Staat als Instanz der Erziehung, Ausbildung und Jugendbetreuung nicht nur bei außerehelichen und elternlosen, sondern auch bei den in der Familie lebenden Kindern zunehmend in Erscheinung. Häusliche und außerhäusliche Erziehung ergänzen und durchdringen sich.“³⁷³

Ausdruck dieser Entwicklung ist auch das 1922 in Kraft getretene Jugendwohlfahrtsgesetz, das die bereits schon erwähnte Vormundschaft im ALR zur obligatorischen Amtsvormundschaft ausgestaltet und die öffentlich-rechtliche Jugendhilfe regelt.³⁷⁴

Nach dem Zweiten Weltkrieg gingen die beiden Teile Deutschlands auch in familienrechtlicher Hinsicht bald getrennte Wege. Vordergründig soll im folgenden die Entwicklung des Kindschaftsrechts der Bundesrepublik betrachtet werden, da dieses Rechtssystem für die weitere Arbeit grundlegend ist und exemplarisch am Beispiel des Ehrechts gezeigt werden soll, welche Auswirkungen die zwei unterschiedlichen deutschen Rechtsordnungen nach der Wiedervereinigung auf die rechtssprachliche Kommunikation haben. Ausgangspunkt der familienrechtlichen Entwicklung in der Bundesrepublik sind die einschlägigen Vorschriften des BGB. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 wurden mit Art. 6 II, III und IV, der das Elternrecht sowie den Schutz der Mutterschaft garantiert, Grundlagen für ein modernes Kindschaftsrecht gelegt.

Artikel 6 V verbessert darüber hinaus die Rechtsposition des unehelichen Kindes: „Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.8. 1969 brachte die Anpassung an das neue Nichtehelehenrecht, welches das nichteheliche Kind nunmehr auch von Rechts wegen als verwandt mit seinem Vater und dessen Verwandten ansieht.“³⁷⁵ Trotz dieses Gesetzes hatte der Vater kein Sorgerecht und auch nur das sehr schwache Recht des persönlichen Umgangs. Darüber

372 Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07. 1921. RGBl. I 1922 S. 633 ff.; siehe dazu auch Schwab, D.: Familienrecht. § 43, Rdnr. 394.

373 Schwab, D.: Familienrecht. § 43, Rdnr. 393.

374 Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 09.07. 1922. RGBl. I 1922 S. 633 ff.

hinaus bestehen nunmehr wechselseitige erbrechtliche Beziehungen, die allerdings modifiziert werden durch das prinzipielle Gebot der Feststellung der Vaterschaft vor dem Erbfall und durch die Ablösung des Erbrechts durch einen Erbersatzanspruch in einigen Fällen: „Die Beziehung des nichtehelichen Kindes zu seiner Mutter war bis zum 31.12. 1970 gekennzeichnet durch das Fehlen der vollen elterlichen Gewalt. Vielmehr war das Jugendamt in der Regel Amtsvormund, und der Mutter stand daneben nur das Recht der Personensorge zu (§§ 1705 BGB a.F., 40 I JWG). Die Neuregelung von 1969 brachte die elterliche Gewalt (jetzt: Sorge) der Mutter, allerdings beschränkt durch die Pflegschaft des Jugendamtes gerade auf den drei grundlegenden Sektoren Status, Unterhalt und Erbrecht.“³⁷⁶

Durch die Einführung der Regelunterhaltssätze ab 01.01. 1970 hat sich auch das Unterhaltsrecht geändert. Diese neuen Unterhaltssätze galten zunächst nur für nichteheliche Kinder. Erst seit 1977 sind sie auch für unterhaltsbedürftige eheliche Kinder verbindlich. Weitere Neuregelungen betreffen die Auskunftspflicht und die verfahrensmäßige Erleichterung der Anpassung von Unterhaltstiteln an die Geldentwertung.³⁷⁷

Das moderne Kindschaftsrecht gliedert sich in zwei Abschnitte:

„Bis zur Volljährigkeit des Kindes bildet die elterliche Sorge für den noch unselbständigen jungen Menschen das zentrale Institut. Mit Erreichen des Mündigkeitsalters geht die Eltern-Kind-Beziehung hingegen in ein allgemeines verwandtschaftsrechtliches Verhältnis über, ragt aber infolge der engen Verbundenheit von Eltern und Kind durch stärkere Rechtswirkungen heraus, besonders dann, wenn der Volljährige noch im Elternhaus lebt oder noch keine wirtschaftliche Eigenständigkeit erlangt hat.“³⁷⁸

Kernstück des Kindschaftsrechts ist die elterliche Sorge der durch Ehe miteinander verbundenen Eltern um ihr minderjähriges Kind. Die Besonderheiten des nichtehelichen Kindes zeigen sich darin, daß eine volle kindschaftsrechtliche Beziehung nur zu einem Elternteil besteht. Die elterliche Sorge kann in verschiedene Funktionen aufgeteilt werden:

1. Die Eltern sorgen für das leibliche Wohl und die gesunde äußere Entwicklung des Kindes³⁷⁹.
2. Sie unterstützen die geistige und seelische Entwicklung des Kindes, um es zu Selbständigkeit, Fähigkeit zu sozialem Leben und wirtschaftlicher Eigenständigkeit zu erziehen. Die Pflege und Erziehung des Kindes werden unter dem Begriff „Personensorge“ zusammengefaßt³⁸⁰.
3. Von den Eltern werden die wirtschaftlichen Mittel für den Lebensunterhalt des Kindes bereitgestellt. Diese Aufgabe leitet sich aus der Personensorge ab³⁸¹.

375 Thielmann, G.: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. S. 16.

376 Thielmann, G.: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. S. 29.

377 Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG) vom 20.2. 1986. BGBl. I 1986 S. 301 ff. (seit 1.4. 1986 in Kraft).

378 Schwab, D.: Familienrecht. § 42, Rdnr. 381.

379 Art. 6 II GG, § 1631 BGB.

380 § 1631 I BGB, i.V.m. § 1626 I 2 BGB.

4. Die Eltern verwalten die wirtschaftlichen Güter des Kindes in dessen Interesse³⁸². Bezüglich der elterlichen Gewalt für eheliche Kinder gilt jetzt, daß die Mutter gleichberechtigt neben dem Vater Mitinhaberin der elterlichen Sorge ist: „Zwar hatte das Gleichberechtigungsgesetz 1957 versucht, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern das Letztentscheidungsrecht des Vaters aufrechtzuerhalten (sog. Stichentscheid, § 1628 I BGB a.F.).

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung aber mit Urteil vom 29.7. 1959 für verfassungswidrig und die Anrufung des Vormundschaftsgerichts durch einen Elternteil für zulässig erklärt, wenn durch das Unterbleiben einer Einigung der Eltern in einem „ernsten Fall“ das „Wohl des Kindes“ gefährdet wurde. Diese Regelung ist in abweichender Formulierung („Angelegenheit von erheblicher Bedeutung“) mit dem Sorgerechtsgesetz 1979 in das BGB aufgenommen (§ 1628 I 1 n.F.).⁴³⁸³ Darüber hinaus wurde 1975 das Volljährigkeitsalter von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt.³⁸⁴

Einen grundlegenden Wandel in bezug auf die Zielsetzungen hat das Adoptionsrecht durchlaufen. Ausdruck dieser Entwicklung ist die völlige Veränderung der seit 1949 geltenden Vorschriften. So sollte nach der ursprünglichen Konzeption des BGB die Adoption solchen Menschen helfen, die keine Möglichkeit hatten, eigene Kinder zu bekommen. Mittlerweile dient die Adoption hauptsächlich dazu, Kindern, die keine Eltern haben oder deren Eltern der Sorgepflicht nicht nachkommen können, die Wiedereingliederung in eine Familie zu ermöglichen.³⁸⁵

Das Familienrecht in der DDR ging in vielen Bereichen einen anderen Weg als das Familienrecht der Bundesrepublik: „Es war vornehmlich der Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau, der diese Veränderungen hervorgerufen hat, und zwar in einer Ausgestaltung, wie sie der Ideologie des Marxismus-Leninismus sowjetischer Prägung gemäß ist.“⁴³⁸⁶ So sind in Art. 30 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 die Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau verankert. Artikel 33 enthält ein Diskriminierungsverbot für nichteheliche Kinder und damit die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Bereits 1950 wurde in der DDR das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters verabschiedet.³⁸⁷ Die Altersgrenze wurde für beide Geschlechter einheitlich auf die Vollendung des

381 §§ 1601 ff. BGB.

382 § 1626 I 2 BGB.

383 Thielmann, G.: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. S. 32.; Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (SorgeRG) vom 18.07. 1979. BGBl. I 1979 S. 1061 ff. (seit 1.1. 1980 in Kraft).

384 Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07. 1974. BGBl. I 1974 S. 1713 ff. (seit dem 1.1. 1975 in Kraft).

385 Thielmann, G.: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. S. 35; Siehe auch Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (AdoptG) vom 02.07. 1976. BGBl. I 1976 S. 1749 ff. (seit 1.1. 1977 in Kraft); Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27.11. 1989. BGBl. I 1989 S. 2014 ff. (seit dem 01.12. 1989 in Kraft).

386 Thielmann, G.: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. S. 41.

387 Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17.05. 1950. GBl. DDR I 1950 S. 437 ff.

18. Lebensjahres festgesetzt. Die Ehemündigkeit der Frau hingegen wurde vorerst bei der Vollendung des 16. Lebensjahres belassen, wie es die Regelung des § 1 I des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 bestimmte. Wegweisend ist auch das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau aus dem Jahre 1950.³⁸⁸ Durch dieses Gesetz wurde das Alleinbestimmungsrecht des Mannes in den ehelichen Angelegenheiten durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute ersetzt. Insbesondere gilt dieser Grundsatz für die Ausübung der elterlichen Sorge: „Bezüglich der Mütter nichtehelicher Kinder bringt das Gesetz die Zuweisung der vollen elterlichen Rechte an die Mutter, also die Abschaffung der Amtsvormundschaft. Zur Regelung der Unterhaltsansprüche des nichtehelichen Kindes - die sich nach der wirtschaftlichen Lage beider Elternteile richten - sollen die unteren Verwaltungsbehörden nur noch als Beistand der Mutter tätig werden.“³⁸⁹ Wesentliche Grundlagen für die Weiterentwicklung des gesamten Familienrechts in der DDR wurden auch mit dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuches 1956 festgeschrieben.³⁹⁰

Nach der politischen Wende in der DDR trat am 3.10. 1990 der Vertrag zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der deutschen Einheit in Kraft, der auch die Materie des Familienrechts tangierte und für das Beitrittsgebiet neu regelte. So bestimmt Art. 234 § 1 Einigungsvertrag, daß das 4. Buch des BGB für alle familienrechtlichen Verhältnisse ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts gilt. Darüber hinaus regelt § 11 die elterliche Sorge, § 12 die Legitimation nichtehelicher Kinder, § 13 die Annahme als Kind und § 14 die Vormundschaft.

5. Neue Tendenzen im Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht wurde zuletzt durch das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge neugeregelt.³⁹¹ Doch seitdem haben verschiedene Entwicklungen ein erneutes Nachdenken über das Kindschaftsrecht hervorgerufen. Dabei führte die öffentliche Diskussion zur Kindschaftsrechtsreform zu vier Entwürfen. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz³⁹², das Beistandsschaftsgesetz³⁹³ sowie das Kindesunterhaltsgesetz³⁹⁴ sind am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Bereits am 1. April 1998 in Kraft trat das Erbrechtsgleichstellungsgesetz³⁹⁵. Die Unterteilung in vier Gesetze ist beabsichtigt: „Die Verzahnung der Gesetze ist freilich nicht immer leicht zu durchschauen. Ihre Stimmigkeit steht jedoch nirgends in Zweifel: Das KindRG baut

388 Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.09. 1950. GBl. DDR 1950 S. 1037 ff.

389 Thielmann, G.: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. S. 47.

390 Familiengesetzbuch der DDR vom 20.12. 1965. GBl. DDR I 1966 S.1 ff.

391 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.7. 1979. BGBl. I 1979 S. 1061 ff.

392 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KindRG) vom 16. 12. 1997. BGBl. I 1997 S. 2942 ff..

393 Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und zur Neuordnung des Rechts der Beistandschaft vom 04. 12. 1997. BGBl. I 1997 S. 2846 ff..

394 Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (KindUG) vom 06.04. 1998. BGBl. I 1998 S. 666 ff..

395 Gesetz zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG) vom 16. 12. 1997. BGBl. I 1997 S. 2998 ff..

auf dem Beistandsgesetz auf; manche Vorschrift, von diesem eingefügt, wird von jenem in derselben Sekunde geändert. ... KindRG und Beistandsgesetz umspannen fast das gesamte Familienrecht - von der Abstammung über die Sorge bis hin zum Namen.³⁹⁶

Ein Ausgangspunkt für die Reform des Kindschaftsrechts war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1982, die den Ausschluß der gemeinsamen elterlichen Sorge für geschiedene Eltern, wie er in § 1671 IV 1 BGB festgeschrieben ist, für verfassungswidrig erklärte.³⁹⁷ Außerdem beanstandete das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1991, daß die heutige Rechtslage keine Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern vorsieht.³⁹⁸ Weitere Entscheidungen betrafen das Abstammungsrecht, das Adoptionsrecht sowie die Vertretung Minderjähriger im Verfassungsbeschwerdeverfahren. Auch die Wiedervereinigung hat deutlich gezeigt, daß das Kindschaftsrecht, wie es bis zur Reform galt, in manchen Bereichen nicht mehr zeitgemäß war. So wurden einzelne nur für nichteheliche Kinder geltende Vorschriften von der Überleitung des bundesdeutschen Familienrechts in die neuen Bundesländer ausgenommen. Bei der Ausarbeitung des Einigungsvertrages stimmten die Verhandlungspartner überein, daß die Bundesregierung dem künftigen Gesetzgeber die Novellierung des Nichtehelehenrechts vorschlagen werde.³⁹⁹

Reformimpulse kamen auch aus dem internationalen Bereich. Seit dem 5. April 1992 ist in der Bundesrepublik das Übereinkommen über die Rechte des Kindes in Kraft⁴⁰⁰. Nach diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. Zu diesem Zweck sollten alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen getroffen werden.⁴⁰¹

Im Vorfeld der Reform wurden im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz verschiedene Untersuchungen auf rechtstatsächlichem, familiensoziologischem und rechtsvergleichendem Gebiet durchgeführt. So beschreibt der Forschungsbericht „Lebenslage nichtehelicher Kinder“⁴⁰² die Lebenssituation nichtehelicher Kinder in den alten und neuen Bundesländern. Eine justizstatistische Sondererhebung, die vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 durchgeführt wurde, beschäftigt sich mit der gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts geschiedener Eltern, wie sie aufgrund der schon genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1982 schon vor der Reform

396 Schwab, D.; Wagenitz, Th.: Einführung in das neue Kindschaftsrecht. FamRZ Jg. 44 (1997) H. 22, S. 1377.

397 BVerfGE 61, 358, (358).

398 BVerfGE 84, 168, (168).

399 Siehe dazu auch: Mühlens, E.; Greßmann, M.: Vorbereitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts bis zum Bundesrat. Familie/ Partnerschaft/ Recht (=FPR) Jg. 2 (1996) H. 5, S. 216.

400 UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahre 1989; Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. BGBl. II 1992 S. 990 ff.

401 Mühlens, E.; Greßmann, M.: Vorbereitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts bis zum Bundesrat. S. 216.

402 BR-Drucksache 180/96, S. 60 f.

möglich war.⁴⁰³ Danach hatten bundesweit in 17,07% der Fälle die Eltern auch nach der Scheidung die gemeinsame Sorge behalten; in 74,64% der Fälle wurde das Sorgerecht allein auf die Mutter und in 8,29% der Fälle allein auf den Vater übertragen. Dabei ergab die Erhebung ein auffälliges Ost-West-Gefälle. So betrug der Anteil der gemeinsamen elterlichen Sorge beispielsweise im Saarland 23,99% und in Baden-Württemberg 23,03%, dagegen lag der Prozentsatz in Thüringen nur bei 7,04% und in Mecklenburg-Vorpommern sogar nur bei 5,82%.⁴⁰⁴

Auch aus diesem Grund nimmt das Recht der elterlichen Sorge im KindRG breiten Raum ein und setzt neue Akzente: „So findet sich das Gewaltverbot neu formuliert: Zu den entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen sind „insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen“ zu rechnen (§ 1631 II). Die aus der elterlichen Sorge folgenden Rechte und Pflichten sind - lebensnah - zu „Pflichten und Rechten“ geworden; die stehen nicht länger dem Vater und der Mutter zu, sondern - Gemeinsamkeit atmend - „den Eltern“ (§§ 1626 I S.1, 1631 I).“⁴⁰⁵ Auch eine Scheidung behinderte bereits vor dem neuen Gesetz eine gemeinsame elterliche Sorge nicht. Streitig war allerdings, ob im Scheidungsfall die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall normiert und gerichtlich überprüft werden sollte. Bisher bestand im Ehescheidungsverfahren der sogenannte Zwangsverbund, der eine richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge auch ohne den Antrag eines Elternteils oder des Jugendamtes vorsah: „Der Gesetzgeber hat sich gegen die bislang amtswegige Prüfung im Zwangsverbund mit der Scheidung entschieden: Die Scheidung läßt künftig die gemeinsame Sorge unberührt; erst ein Antrag auf völlige oder partielle Alleinsorge fordert - falls rechtzeitig gestellt: im Verbund mit der Scheidung (§ 623 I S.1, II Nr.1 ZPO) - eine gerichtliche Sorgerechtsentscheidung (§ 1671 I).“⁴⁰⁶ Durch das neue Gesetz wird insoweit eine Parallelität zu anderen Verfahrensgegenständen wie Unterhalt oder Zugewinnausgleich hergestellt, in denen das Gericht ebenfalls nur auf Antrag tätig wird. Doch dieses Vorgehen war in der öffentlichen Diskussion heftig umstritten. So plädierten Verbände, die die Interessen alleinerziehender Mütter vertreten, für die Beibehaltung des Zwangsverbundes. Gegen das Antragsverfahren sprach ihrer Meinung nach, „daß der Elternteil, der die Übertragung der Alleinsorge wünsche, darlegen müsse, daß der andere Elternteil erziehungsunfähig oder nicht kooperationsbereit wäre. Dadurch würde der vorhandene Konflikt noch verschärft.“⁴⁰⁷ Weiter wurde argumentiert, „daß viele Elternteile - vor allem Mütter - nicht selbstbewußt genug seien, einen Antrag auf Zuteilung der Alleinsorge zu stellen.“⁴⁰⁸ Dagegen wurde argumentiert, daß alle übrigen Regelungsgegenstände bis auf den Versorgungsausgleich ebenfalls antragsbedürftig sind: „Wenn Mütter typischerweise nicht selbstbewußt genug wären, Anträge, die sie für richtig halten, auch zu stellen, dann müßte auch hinsichtlich dieser Verfahrensgegenstände

403 BR-Drucksache 180/96, S. 47 f.

404 Siehe dazu BR-Drucksache 180/96, S. 47 f.

405 Schwab, D.; Wagenitz, Th.: Einführung in das neue Kindschaftsrecht. S. 1379.

406 Schwab, D.; Wagenitz, Th.: Einführung in das neue Kindschaftsrecht. S. 1379.

407 BR-Drucksache 180/96, S. 72.

408 BR-Drucksache 180/96, S. 72.

der Zwangsverbund eingeführt werden; dies wird aber von keiner Seite verlangt.⁴⁰⁹ Schwerwiegender und nicht zu unterschätzen ist das Argument, daß die Beziehung zwischen geschiedenen Eltern oft so spannungsgeladen ist, daß sie die gemeinsame Sorge auch dann nicht über längere Zeit ausüben könnten, wenn sie den guten Willen dazu hätten.⁴¹⁰

Dagegen wollten Verbände, die die Interessen geschiedener Väter vertraten, nicht nur den Zwangsverbund abschaffen, sondern darüber hinaus eine Alleinsorge nach der Scheidung nur zulassen, wenn nachgewiesen wurde, daß die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge zu einer konkreten Kindeswohlgefährdung führen würde.⁴¹¹ Auch der 59. Juristentag und der Deutsche Juristinnenbund hatten sich für die Abschaffung des Zwangsverbunds und für die Einführung eines Antragsmodells ausgesprochen.

Folgende Gründe wurden unter anderem im Gesetzentwurf angeführt, künftig auf eine gerichtliche Entscheidung in den Fällen zu verzichten, in denen kein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil gestellt wird:

„1. Allein der Zwang, über die Kinder ein Verfahren zu führen, trage zur Konfliktverschärfung bei und verringere die Chance, die bisherige gemeinsame Sorge beizubehalten.

2. Die Alleinsorge entfremde das Kind dem anderen Elternteil, meist dem Vater. Nach rechtstatistischen Untersuchungen habe mehr als die Hälfte der geschiedenen Väter ein Jahr nach der Scheidung keinerlei Kontakt mehr zu dem Kind. Der Verlust der elterlichen Sorge wirke bei den betroffenen Vätern häufig demotivierend. Dies habe in vielen Fällen zur Folge, daß sie ihr Umgangsrecht nicht mehr wahrnähmen.“⁴¹²

Wenn sich die geschiedenen Eltern für eine gemeinsame Sorge entscheiden, soll die Praktikabilität im Alltag dadurch gewährleistet sein, daß der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens hat.⁴¹³ Die gemeinsame Zuständigkeit beider Eltern beschränkt sich demnach auf Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind.⁴¹⁴

Auch für Eltern eines nichtehelichen Kindes gibt es künftig die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge für gemeinsame Kinder zu begründen. Zu dieser Neuregelung ist der Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht aufgefordert worden, so daß die Modalitäten der Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts im Vordergrund stehen. Nach dem neuen Gesetz steht die gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateten Eltern dann zu, wenn diese erklären, daß sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen.⁴¹⁵ Durch die Sorgeerklärungen soll sichergestellt werden, daß die gemeinsame Sorge

409 BR-Drucksache 180/96, S. 72.

410 BR-Drucksache 180/96, S. 72.

411 Vgl. Wichmann, K.: Die Reform des Kindschaftsrechts in der Diskussion. FuR 1996, H. 3, S. 161.

412 BR-Drucksache 180/96, S. 72.

413 Vgl. § 1687 I 2 BGB.

414 Vgl. § 1687 I 1 BGB.

415 § 1626 a I Nr. 1 BGB.

nicht gegen den Willen eines Elternteils eintreten kann. Dabei müssen die Eltern nicht zusammenleben: „Nach der vorgeschlagenen Regelung ist die Stellung der Mutter nach wie vor sehr stark. Wenn sie es nicht will, wird der Vater grundsätzlich nicht an der elterlichen Sorge für das Kind beteiligt, die Sorge hat dann die Mutter allein. Der Vater kann gegen den Willen der Mutter nur dann alleiniger Inhaber der Sorge werden, wenn ihr vorher die Sorge entzogen worden ist (§ 1680 Abs.1 und 3 BGB-E). Wegen der hohen Schwelle des § 1666 BGB-E wird dies nur selten der Fall sein. Ansonsten verbleibt es jedoch bei der besseren sorgerechtlichen Stellung der Mutter.“⁴¹⁶ Ein schwieriger und reformbedürftiger Bereich des Kindschaftsrechts war auch das Umgangsrecht, das sicherstellen soll, daß das Kind seine emotionalen Beziehungen zu beiden Elternteilen sichern und erhalten kann, auch wenn sich die Eltern trennen: „Der Streit um das Ob und Wie des Umgangs wird vielfach von den Interessen der Erwachsenen bestimmt. Ihre verletzten Gefühle erklären die Härte, mit der Auseinandersetzungen vielfach geführt werden. Für den Gesetzgeber und die Richter sind die Möglichkeiten, hier zu befriedigenden Lösungen zu kommen, äußerst begrenzt. Einigung kann nur bei Einsicht und viel gutem Willen der Beteiligten erreicht werden. Der Entwurf, aber auch die anderen in die Diskussion eingebrachten Vorschläge, versuchten deshalb in erster Linie bessere Wege für eine Streitbeilegung zu schaffen, die mehr als bisher die Interessen der Kinder berücksichtigen.“⁴¹⁷ Das neue Gesetz stellt nunmehr als wichtigsten Grundsatz heraus, daß zum Wohle der Kinder der Umgang mit beiden Elternteilen oder mit anderen Personen gehört, zu denen das Kind Beziehungen hat.⁴¹⁸

Die Beschränkungen des geltenden Rechts für das Umgangsrecht des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters entfallen. Großeltern, Geschwister sowie Stief- und Pflegeeltern, mit denen das Kind längere Zeit gelebt hat, erhalten ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes dient.⁴¹⁹ Die Entscheidung über die Einzelheiten des Umgangs trifft der Familiengericht, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.⁴²⁰ Er kann das Umgangsrecht auch verneinen, wenn es dem Kindeswohl entgegensteht.⁴²¹ Bei der Neuregelung des Umgangsrechts gibt es keinen Unterschied mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Dafür haben sich auch der Deutsche Juristentag, die Anträge der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag und die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ ausgesprochen.

In den letzten Jahren hat die öffentliche Diskussion immer wieder gezeigt, daß bestehende rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern einer vernünftigen Grundlage entbehren. So waren bis jetzt die Vorschriften des BGB zum Abstammungsrecht zweigeteilt. Durch das KindRG werden die Bestimmungen der §§ 1591 bis 1600 o BGB neugefaßt und damit die

416 BR-Drucksache 180/96, S. 69.

417 Wichmann, K.: Die Reform des Kindschaftsrechts in der Diskussion. S. 165.

418 § 1626 III BGB.

419 § 1685 I BGB.

420 § 1684 III 1 BGB.

421 § 1684 IV 1 BGB.

Zweiteilung unter folgenden Zielsetzungen aufgegeben: „Die „Ehelichkeit“ beziehungsweise „Nichtehelichkeit“ eines Kindes soll künftig kein der Person anhaftendes Statusmerkmal mehr sein. Die das heutige Abstammungsrecht prägende Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung mit der daraus folgenden Untergliederung der Vorschriften wird zugunsten einer einheitlichen Regelung aufgegeben. Durch die gesetzliche Definition der Mutterschaft soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß wegen der heute vorhandenen Möglichkeit einer Ei- oder Embryonenspende die gebärende Frau nicht mehr in jedem Fall zugleich genetische Mutter des Kindes ist.“⁴²²

Weitere Neuregelungen beschäftigen sich mit der Erweiterung der Möglichkeiten für die Vaterschaftsanfechtung durch das volljährige Kind und mit der Beseitigung der Vermutung, daß ein innerhalb einer bestimmten Frist nach der Scheidung geborenes Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter stammt.

Die Darstellung der wichtigsten Reformanliegen und der in der Diskussion darüber geäußerten Änderungswünsche hat gezeigt, „daß über die wesentlichen Vorschläge der Regierungsentwürfe im politischen Raum und unter den fachlich zuständigen Stellen weitgehend Konsens besteht. Soweit unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, wie z.B. über Art und Umfang richterlicher Kontrolle von Elternvereinbarungen zum Sorgerecht, sind sie nicht von parteipolitischen Konstellationen beeinflußt, sondern durch die jeweiligen fachlichen Verantwortungsbereiche Rechtspflege, Jugendhilfe oder Frauenpolitik geprägt. Gelegentliche Versuche, ideologische Gegensätze aufzubauen, werden hoffentlich weiterhin erfolglos bleiben.“⁴²³

6. Die historische Entwicklung des Vormundschaftsrechts

Das Rechtsinstitut der Vormundschaft ist in zweifacher Hinsicht zu verstehen. Wie bereits im Kapitel F. III. 4. dargestellt, bezieht sich die Vormundschaft einmal auf Minderjährige, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen. Der an dieser Stelle zu erörternde zweite Anwendungsgrund ist die amtlich verordnete verwaltende Fürsorgetätigkeit für Volljährige, die entmündigt sind.⁴²⁴ Da diese Thematik die vorliegende Arbeit nur marginal tangiert, kann die folgende Übersicht nur punktuell einige Probleme ansprechen und muß auf Vollständigkeit verzichten.

Schon das mittelalterliche Recht kannte eine Vormundschaft über Verschwender, Geisteskranken und Geistesschwache und körperlich Behinderte wie Stumme, Blinde, hand- und fußlose Leute. Diese Personen mußten von ihren Verwandten unterhalten werden. Der Unterhalt ging dabei zu Lasten des Vermögens des Bevormundeten. Bei Geisteskranken und Geistesschwachen hatten die

422 BT-Drucksache 13/ 8511. S. 69.

423 Wichmann, K.: Die Reform des Kindschaftsrechts in der Diskussion. S. 171.

424 Entmündigung ist die Entziehung oder Beschränkung der dem Entmündigten dem Alter nach an sich zustehenden Geschäftsfähigkeit; das heißt, die Entziehung der Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. (Vgl. §§ 1896, 1897 BGB in der vor der Neufassung durch das Betreuungsgesetz vom 12.09. 1990 geltenden Fassung).

Verwandten und der Vormund außerdem eine Aufsichtspflicht, damit der Bevormundete keinen Schaden für die Allgemeinheit anrichten konnte. Sie hafteten auch für entstandene Schäden. Gefährliche Geisteskranken wurden in Verwahrung gehalten. Die Vormundschaft währte solange, bis der Mangel beseitigt wurde.⁴²⁵

Am 1.1. 1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Kraft⁴²⁶. „Dadurch wurde die seit Inkrafttreten des BGB weitgehend unverändert gebliebene rechtliche Situation Volljähriger, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, neu geregelt. Das bis dahin geltende System der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige wurde abgeschafft und durch das Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt.“⁴²⁷

Bis 1992 war die geltende Rechtslage durch ein Nebeneinander von Vormundschaft über Volljährige⁴²⁸ und Gebrechlichkeitspflegschaft⁴²⁹ gekennzeichnet. Der Vormundschaft ging immer eine Entmündigung voraus. Als Entmündigungsgründe kamen vor allem Geisteskrankheiten, Geisteschwäche, Verschwendung sowie Trunk- oder Rauschgiftsucht in Frage. Bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit⁴³⁰ konnte der Entmündigte keine Rechtsgeschäfte mehr selbst vornehmen. Bei einer Entmündigung aus anderen Gründen wie Verschwendung oder Trunksucht wurde der Entmündigte wie ein beschränkt Geschäftsfähiger behandelt. Er konnte folglich Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Vormunds abschließen.

Die Gebrechlichkeitspflegschaft bezieht sich hingegen auf nicht bevormundete Volljährige, die aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht oder teilweise nicht besorgen können. Die Pflegschaft selbst ist ein durch das Vormundschaftsgericht zu begründendes Fürsorgeverhältnis eines Pflegers für einen Pflegebefohlenen zur Besorgung einer besonderen Angelegenheit. Sie berechtigt den Pfleger zum Handeln nur innerhalb der ihm bestimmten Grenzen und läßt die Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen an sich unberührt: „Gebrechlichkeitspflegschaften wurden überwiegend ohne Einwilligung des Betroffenen als sogenannte Zwangspflegschaften angeordnet. In der Praxis wurde die Zwangspflegschaft oft als Ersatz für die starren Voraussetzungen unterliegende Entmündigung eingesetzt. Die Pflegschaft durfte ohne Einwilligung des Betroffenen zwar nur angeordnet werden, wenn eine Verständigung mit diesem nicht möglich war; die Rechtsprechung nahm dies aber immer schon dann an, wenn der Betroffene sich zwar tatsächlich verständlich machen konnte, aber geschäftsunfähig war.“⁴³¹

Eine regelmäßige Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für eine Vormundschaft oder Pflegschaft waren gesetzlich nicht vorgesehen. Das führte dazu, daß eine einmal angeordnete

425 Vgl. Conrad, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. S. 412.

426 Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz, BtG) vom 12.09. 1990. BGBl. I 1990 S. 2002 ff..

427 Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 748.

428 Siehe §§ 1896 ff. BGB a.F..

429 Siehe §§ 1910, 1915, 1919 f. BGB a.F..

430 §§ 6 I BGB, 104 Nr. 3 BGB a.F..

Pflegschaft oder Vormundschaft oft bis an das Lebensende des Betroffenen andauerte. Darüber hinaus war das gerichtliche Verfahren durch ein Nebeneinander verschiedener Rechtsvorschriften sehr kompliziert. Dem Betroffenen wurde nur äußerst unzulänglich Verfahrensfähigkeit eingeräumt. Die frühere Rechtslage war also durch eine weitgehende Entrechtung des Betroffenen gekennzeichnet. Die Notwendigkeit einer Reform wurde schon 1975 durch die sogenannte Psychiatrienquete betont. Bereits der 10. Deutsche Bundestag hat sich mit dieser Materie beschäftigt. Durch den Bundesminister für Justiz wurde im April 1986 eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe einberufen, deren Arbeitsergebnisse im Dezember 1987 der Öffentlichkeit als Diskusstilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger vorgestellt wurden.⁴³²

Ziel der Reform ist „die Beseitigung von diskriminierenden und stigmatisierenden Regelungen“ sowie „die Aufwertung und Ernstnahme des Behinderten als Person und Mitbürger“... „Als Ausfluß des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips“ soll darüber hinaus „die Begrenzung beschränkender Drittfürsorge auf das tatsächlich erforderliche Maß“ garantiert werden.⁴³³ Das bedeutet, daß eine Betreuung nur erfolgt, soweit es zum Ausgleich der Defizite des Betroffenen erforderlich ist. Dieser Grundsatz ist bereits in § 1896 I BGB enthalten und wird in § 1896 II 2 BGB durch den Subsidiaritätsgrundsatz konkretisiert, nach dem keine staatliche Betreuung angeordnet wird, wenn durch private Selbsthilfe dem Betroffenen ebenso gut geholfen werden kann. Die Dauer der Betreuung wird auf fünf Jahre festgelegt. Eine Verlängerung kann durch Antrag erwirkt werden. Die Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Zum Schutz des Vermögens oder der Person des Betreuten kann jedoch nach § 1903 I 1 BGB ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden. Danach kann der Betreute Rechtsgeschäfte, die weder lediglich rechtlich vorteilhaft noch geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens sind, nur wirksam mit Einwilligung seines Betreuers abschließen.⁴³⁴ Die Pflegschaft hingegen ist nach § 1909 ff. BGB eine vormundschaftliche Fürsorge für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von solchen. Eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen ist weder Voraussetzung noch Folge der Vormundschaft.

431 Giesen, D.: Familienrecht. Rdnr. 751.

432 Vgl. Rink, J.; Bauer, A.: Richterliche Erfahrungen mit den Grundsätzen des neuen Betreuungsrechts in der Praxis des geltenden Pflegschafts-/ Entmündigungsrechtes. FamRZ Jg. 35 (1988), H. 12, S. 1229.

433 Coester, M.: Von anonymer Verwaltung zu persönlicher Betreuung. Zur Reform des Vormund- und Pflegschaftsrechts für Volljährige. In: Jura 1991. S. 3.

434 Umkehrschluß aus § 1903 III 1, 2 BGB.

IV. Die sprachliche Entwicklung des Familienrechts

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die historische Entwicklung des Familienrechts betrachtet wurde, soll im folgenden Kapitel die sprachliche Entwicklung im Vordergrund stehen. Dabei besteht nicht der Anspruch auf Vollständigkeit, da der Schwerpunkt der Arbeit auf der aktuellen Sprache des Rechts liegt, es soll vielmehr an zwei Beispielen gezeigt werden, daß der Wandel gesellschaftlicher Einstellungen und Beurteilungen rechtlicher Probleme sich auch durch sprachliche Änderungen niederschlägt.

1. Vom „unehelichen“ zum „nichtehelichen“ Kind

Das Wort „unehelich“ ist erstmals im Sachsenspiegel belegt und zwar als „unelicher man“ im Sinne von recht- und gesetzlos. Nach Haibachs Untersuchung ist der Begriff „unehelich“ „wohl in dieser Zeit des Übergangs von der ausschließlich lateinischen zu der auch deutschsprachigen Rechtsaufzeichnung als Übersetzung von illegitimus entstanden“⁴³⁵. In gleichen Sinn verwendet der vom Sachsenspiegel beeinflusste Schwabenspiegel den Begriff: „Aus dem gleichen Werk ist er auch erstmals für außer der Ehe, nicht ehelich bekannt etwa in § 47 des Landrechts: „von unelichen kinten“ und in dessen § 377: „wie uneliche kint e kint werdent“. Damit wirkte sich auf seinen Inhalt die im Sachsenspiegel zum ersten Mal festzustellende Bedeutungserweiterung von ehelich auf zur Ehe gehörig, sie betreffend aus mit der Folge, daß auch das Kompositum in diesem Bezug verwendet wurde.“⁴³⁶

Seit Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Begriff rechtssprachlich und auch allgemeinsprachlich gebraucht und „in den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches 1896 in die §§ 1705 ff BGB 1896 entsprechend dem Entwurf von Planck 1880 übernommen“⁴³⁷.

Erst mit der Reform des Unehelichenrechts durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.8. 1969 wurde der bisher verwendete Begriff „unehelich“ durch den Begriff „nichtehelich“ ersetzt.

Erstmals wird die Forderung nach dem Ersatz von unehelich durch nichtehelich allerdings schon in der Begründung zum Gesetz zur Änderung familien- und erbrechtlicher Vorschriften vom 28.6.1940⁴³⁸ aufgestellt: „Mit diesem Gesetz sollte das nichteheliche Kind vom „Makel der Minderwertigkeit“ befreit und deshalb künftig nicht mehr unehelich genannt werden. Ebenso wurde „jede Bezeichnung, die den Gegensatz zur Ehelichkeit in einer herabsetzenden und sonst zur Kennzeichnung eines Minderwerts gebräuchlichen Weise zum Ausdruck bringt“ abgelehnt, „da der Wert

435 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. Frankfurt am Main, Bern u.a. 1991. S. 214.

436 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 215.

437 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 217 f.

438 Vgl. Schubert, W.: Der Entwurf eines Nichtehelichengesetzes vom Juli 1940 und seine Ablehnung durch Hitler. FamRZ Jg. 31 (1984) H. 1, S. 1 ff.

eines Volksgenossen für die Volksgemeinschaft nicht von seiner Herkunft, sondern von seiner Leistung und von seiner Treue zu dieser Gemeinschaft abhängt“⁴³⁹.

In der Tat enthielten die §§ 1705 ff. BGB i.d.F. 1896 bewußt eine Schlechterstellung außerehelich geborener Kinder, die die Moralvorstellungen um die Jahrhundertwende widerspiegelt. Schon während der Weimarer Republik gab es verschiedene Gesetzentwürfe, die diese Ungleichbehandlung aufheben wollten; jedoch scheiterten sie alle an der konservativen Mehrheit: „Erst unter der Herrschaft der nationalsozialistischen Ideologie setzte sich der Gesetzgeber darüber hinweg, weil er das Wachsen der Bevölkerung aufgrund seines Expansionsstrebens vor überkommene moralische Vorstellungen stellte.“⁴⁴⁰ So progressiv der Ansatz, überkommene moralische Vorstellungen zu beseitigen, auch auf den ersten Blick erscheint, so zweifelhaft wird er angesichts der gefährlichen dahinterstehenden Zielrichtung, wie die Geschichte leidvoll bewiesen hat. Der Gesetzentwurf wurde wegen des Kriegsgeschehens auch nicht mehr verabschiedet, so daß die alten Formulierungen ihre Gültigkeit behielten.

Erst 1969 wurde der Begriff „unehelich“ bei der schon erwähnten Reform des Nichteheleichenrechts durch den Begriff „nichtehelich“ ersetzt. Allerdings erfolgte diese Umbenennung nicht, wie man vermuten könnte, an den geänderten moderneren Moralvorstellungen, sondern nach der Begründung des Rechtsausschusses vom 9. Mai 1969 „wurde der Ausdruck lediglich gewählt, um mit der neuen Formulierung die Abgrenzung zu den alten Regelungen zu markieren: „Da die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder gegenüber dem geltenden Recht von Grund auf geändert wird, erschien auch eine Änderung in der Bezeichnung angemessen“⁴⁴¹.

Ganz allgemein gesehen stellt sich die Frage, ob die Ersetzung des Präfix „un-“ durch den Verneinungspartikel „nicht“ „eine Verbesserung im Sinne einer positiveren Formulierung eingetreten ist“⁴⁴². Beide gehen auf die gleiche indogermanische Wurzel *ne als Negation zurück. Daraus entstand das althochdeutsche „nein“, aus dem sich wiederum über das mittelhochdeutsche „niht“ das neuhochdeutsche „nicht“ entwickelte. Im Gegenzug wurde die gleiche indogermanischen Wurzel im Althochdeutschen zu „un-“ als Verneinung.⁴⁴³ Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ist eine unterschiedliche inhaltliche Bewertung der beiden sprachlichen Erscheinungen festzustellen, die sich bis in die Gegenwart gehalten hat: Im Wörterbuch der Gegenwartssprache ist zu lesen, daß un- für etwas Ungünstiges, Negatives und tadelndes Werturteil stehen kann⁴⁴⁴, während nicht lediglich als wertfreie Verneinung aufzufassen ist⁴⁴⁵. Jedoch kann zu Recht bezweifelt werden, ob allein durch die geänderte Wortwahl bestehende Diskriminierungen für nichteheliche Kinder abgebaut werden

439 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 219.

440 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 220.

441 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 223.

442 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 220.

443 Vgl. dazu Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 221.

444 Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. Bd. 5. Berlin 1976. S. 3895 f..

445 Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. Bd. 4. Berlin 1974. S. 2648 f..

konnten. Festzuhalten und positiv zu bewerten ist allerdings die Tatsache, daß „mit der Übernahme des Wortes nichtehelich in den Gesetzestext des Familienrechts die grundlegende Reform des Nichtehelichenrechts durch Gesetz vom 19.08. 1969 verbunden“ ist „und nach außen deutlich gemacht“⁴⁴⁶ wurde.

2. Von der „väterlichen Gewalt“ zur „elterlichen Sorge“

Im Kapitel F. III. 4. über die historische Entwicklung wird deutlich, daß die Entscheidungshoheit über die familiären Fragestellungen dem Vater oblag. Dieses geschichtlich gewachsene Familienverständnis zeigt sich auch in der Begrifflichkeit der väterlichen Gewalt. Der Begriff ist erstmals im 16. Jahrhundert auf dem Höhepunkt der Rezeption belegt und entstand wahrscheinlich als „wörtliche Lehnübersetzung des römischen Rechtsbegriffes der patria potestas, mit dem das Herrschaftsrecht des pater familias über den Familienverband bezeichnet wurde und ersetzte in seiner lateinischen und auch deutschen Form das seit dem Althochdeutschen nachgewiesene und bereits für das Germanische erschlossene Munt.“⁴⁴⁷ Die Ersterwähnung des deutschen Begriffs findet sich vermutlich in dem in Augsburg gedruckten Laienspiegel aus dem Jahre 1509. Weitere Belege finden sich in den folgenden Jahrzehnten.⁴⁴⁸

Der Ausdruck väterliche Gewalt setzte sich in der deutschen Rechtssprache durch, und so finden sich bis in das 18. Jahrhundert dafür zahlreiche Belege, wie zum Beispiel im schon besprochenen Preußischen Allgemeinen Landrecht: „In den Text des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch in seiner Fassung von 1896 wurde er jedoch nicht übernommen. Dies hatte zur Folge, daß er mit dem Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr gebraucht wurde und unterging.“⁴⁴⁹

An seine Stelle trat der Begriff elterliche Gewalt, der sich auch im Gesetzestext des BGB von 1896 wiederfindet: „Obwohl somit die elterliche Gewalt ein ihrem Wesen nach beiden Eltern gemeinsam zustehendes Recht sein sollte, beinhalten ihre Regelungen keine Gleichberechtigung beider Elternteile. Vielmehr wurde dem Mann aufgrund „der Übermacht des Vaters“, die „in der Natur der Dinge“ begründet sei, der Vorrang eingeräumt, da dem Entwurf „nichts ferner“ lag, „als der Gedanke der sogenannten Emanzipation der Frauen.“⁴⁵⁰ Insofern war auch nach wie vor der Vater Inhaber der elterlichen Gewalt, lediglich nach dessen Tod oder wenn er sein Recht verwirkt hatte, nahm die Mutter seine Stelle wahr.

Die Forderung nach Gleichberechtigung wurde erst im 20. Jahrhundert immer lauter gestellt. Ihre verfassungsmäßige Grundlage findet sich in Art. 3 II GG. Ausfluß dieser Entwicklung ist das schon behandelte Gleichberechtigungsgesetz von 1957, mit dem die elterliche Sorge auf beide Elternteile gemeinsam übertragen wurde. Trotzdem blieb nach § 1628 BGB i.d.F. 1957 noch immer „ein Ent-

446 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 223.

447 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 281 f.

448 Siehe Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 280 f.

449 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 283.

scheidungsrecht des Vaters festgeschrieben, das erst durch Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 29.7. 1959 entfiel. Der Ausdruck elterliche Gewalt blieb jedoch bestehen, da er in seiner Formulierung keine Ungleichbehandlung beinhaltete.⁴⁴⁵¹

Erst 1979 wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge der Begriff *Gewalt* durch *Sorge* ersetzt:

„Sorge geht zurück auf die indogermanische Wurzel *suergh mit der Bedeutung sorgen, sich kümmern, aber auch krank sein, aus der sich das althochdeutsche „sor(a)ga, sworga“ im Sinne von Sorge, Besorgnis, Mühe und Aufmerksamkeit entwickelte. Auch im Mittelhochdeutschen wurde es mit diesem Inhalt gebraucht und diente daneben seit dem 15. Jahrhundert zur Übersetzung des mit der Rezeption nach Deutschland gelangten lateinischen Ausdruckes cura bis in das 19. Jahrhundert.“⁴⁴⁵²

Allgemeinsprachlich haben sich diese unterschiedlichen Bedeutungen bis in unsere Zeit gehalten. Die Formulierung elterliche Sorge ist jedoch zu einem Halbterminus der Rechtssprache geworden. In der Rechtssprache der DDR findet sich dieser Ausdruck schon 1950 in dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. In der Bundesrepublik ist der Begriff elterliche Sorge erst später belegt. Doch zu Beginn der 70er Jahre wurde die Formulierung elterliche Gewalt zunehmend als nicht mehr zeitgemäß kritisiert, weil sie die Eltern-Kind-Beziehung in ihrer rechtlichen Ausgestaltung mißverständlich als ein Gewaltverhältnis bezeichne.

In der sich anschließenden Diskussion gab es verschiedene Änderungsvorschläge. Der Ausdruck elterliche Sorge wurde als der sprachlich und inhaltlich geeignetste Vorschlag ausgewählt, um das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern als von gegenseitigem Verständnis und Rücksichtnahme geprägter Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit zu bezeichnen⁴⁴⁵³:

„Damit wurde die in der Rechtssprache der Deutschen Demokratischen Republik gebräuchliche Formulierung in die der Bundesrepublik Deutschland übernommen und gelangte mit der Reform des Rechts der elterlichen Sorge durch Gesetz vom 18.7. 1979 mit den §§ 1626 ff. BGB in den Gesetzestext des Familienrechts, in dem sie seither unverändert erhalten ist.“⁴⁴⁵⁴

450 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 285.

451 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 285.

452 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 286.

453 Vgl. Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 287 f..

454 Haibach, U.: Familienrecht in der Rechtssprache. S. 288.

G. Empirische Untersuchung zur Fachsprache des Rechts dargestellt am Beispiel des Ehescheidungsrechts

I. Übersicht über die wichtigsten Fachtermini des Ehescheidungsrechts im Vergleich zwischen Bundesrepublik und ehemaliger DDR

	Bundesrepublik	ehemalige DDR
Ehescheidung 1. allgemein	ist die Auflösung der Ehe durch Urteil aus Gründen, die nach der Eheschließung eingetreten sind. Beide Ehepartner können den Antrag auf Ehescheidung einreichen. Die Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (Zerrüttungsprinzip), d.h. daß die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen. ⁴⁵⁵	ist die Auflösung der Ehe durch gerichtliches Urteil auf Klage eines Ehegatten. Das Ehescheidungsrecht geht vom Zerrüttungsprinzip aus, das den Sinnverlust der Ehe als Voraussetzung beinhaltet. Eine Ehe wird gemäß § 24 I FGB dann geschieden, wenn sie ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat. ⁴⁵⁶
2. einverständliche Scheidung	Die Eheleute leben seit einem Jahr entweder innerhalb der ehelichen Wohnung oder schon räumlich getrennt (Einhaltung des Trennungsjahres), wollen geschieden werden und einigen sich über die Scheidungsfolgesachen. ⁴⁵⁷	
3. streitige Scheidung	Die Eheleute leben seit mindestens einem Jahr innerhalb der ehelichen Wohnung oder räumlich getrennt. Es kann nicht erwartet werden, daß die eheliche Lebensgemeinschaft wiederhergestellt wird. Eine der Parteien will nicht geschieden werden. ⁴⁵⁸	
4. Härtescheidung	Dafür müssen schwerwiegende Tatbestände vorliegen wie körperliche Mißhandlung, massiver Alkoholmißbrauch, Verletzung der ehelichen Treue. Allerdings gibt es dazu keine einheitliche Rechtsprechung. ⁴⁵⁹	

Tabelle 5

455 Vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd.7. Wolf (Bearbeiter) § 1564 Rdnr. 14 und § 1565 Rdnr. 1.

456 Autorenkollektiv: Rechtsbandbuch für den Bürger. 1. Aufl. Berlin 1985. S. 234 f.

457 Vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 7. Wolf (Bearbeiter) § 1564 Rdnr. 17 und § 1566 Rdnr. 1.

458 Vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 7. Wolf (Bearbeiter) § 1564 Rdnr. 17.

459 Vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 7. Wolf (Bearbeiter) § 1564 Rdnr. 17.

	Bundesrepublik	ehemalige DDR
Sorgerecht	ist nach § 1626 I BGB das Recht von Vater und Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfaßt die Personensorge und die Vermögenssorge sowie die rechtliche Vertretung des Kindes. Nach der Scheidung bleibt die gemeinsame elterliche Sorge bestehen (§ 1671 BGB). Im Vergleich zu früher ist keine gerichtliche Entscheidung von Amts wegen vorgesehen. Nur wenn ein Elternteil den Antrag auf Alleinsorge stellt, muß das Gericht entscheiden. ⁴⁶⁰	Unter dem Begriff Erziehungsrechte und -pflichten zusammengefaßt, die nach § 43 FGB den Eltern eines Kindes mit dem Ziel seiner körperlichen und geistigen Entwicklung obliegen. Dazu gehören Personen- und Vermögenssorge sowie die rechtliche Vertretung des Kindes. Wird die Ehe der Eltern geschieden, legt das Gericht nach § 25 I FGB fest, welcher der Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht künftig allein ausübt. ⁴⁶¹
Umgangsrecht	Das Umgangsrecht wird durch das KindRG erweitert. Danach hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet (§ 1684 I BGB). Nach § 1685 I BGB haben auch Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und eine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln (§ 1684 III BGB). ⁴⁶²	Der nicht erziehungsberechtigte Elternteil erhält nach § 27 I FGB die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Es ist Aufgabe der Eltern, sich über Art und Weise des Umgangs zu einigen. Es gibt allerdings keine gesetzliche Möglichkeit, den Umgang mit dem Kind gegen den Willen des Erziehungsberechtigten durchzusetzen. ⁴⁶³

Tabelle 6

460 Vgl. dazu Schwab, D.: Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern. FamRZ. Jg. 45 (1998) H. 8, S. 457.

461 Vgl. Autorenkollektiv: Rechtshandbuch für den Bürger. S. 226.

462 Vgl. dazu auch Rauscher, Th.: Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz. FamRZ. Jg. 45 (1998) H. 6, S. 329.

463 Vgl. Autorenkollektiv: Rechtshandbuch für den Bürger. S. 226 f.

	Bundesrepublik	Ehemalige DDR
Versorgungsausgleich	Der Versorgungsausgleich ist nach §§ 1587 ff. BGB der Ausgleich der Ansprüche auf Versorgung zwischen zwei Ehegatten im Scheidungsfall. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit werthöheren Anwartschaften oder Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung. Der Versorgungsausgleich beruht auf dem Grundgedanken, daß die in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche das Ergebnis einer partnerschaftlichen und gleichwertigen Lebensleistung darstellen, selbst wenn nur einer der Ehegatten mit seiner Erwerbstätigkeit finanziell zum Familienunterhalt beigetragen hat. ⁴⁶⁴	Der Versorgungsausgleich ist im Familienrecht nicht geregelt, da jeder Ehegatte im Normalfall durch Berufsarbeit eigene Versorgungsansprüche erwirbt.
Zugewinn	Der Zugewinn ist nach § 1373 BGB der Betrag, um den das Vermögen eines Ehegatten bei Ende der Ehe sein Vermögen am Anfang der Ehe übersteigt.	
Zugewinnsgemeinschaft	Die Zugewinnsgemeinschaft ist nach § 1363 BGB der gesetzliche Güterstand, bei dem das Vermögen des Ehegatten ständig getrennt bleibt und erst nach Beendigung der Ehe der Zugewinn, den die Eheleute jeweils in der Ehe erzielt haben, ausgeglichen wird. Die Zugewinnsgemeinschaft gilt für alle Eheschließungen, bei denen sie nicht durch Ehevertrag abbedungen wird. ⁴⁶⁵	Nach gültigem gesetzlichen Güterrecht leben die Eheleute in Errungenschaftsgemeinschaft. Das ist eine Form der Gütergemeinschaft, in der das in der Ehe errungene Gut gemeinschaftliches Vermögen wird, die vorehelichen Vermögen dagegen getrenntes Vermögen des jeweiligen Inhabers bleiben. Zugewinnsgemeinschaft hingegen könnte durch den Abschluß von Eheverträgen für die Eigentums- und Vermögensbeziehungen der Ehegatten relevant werden.

Tabelle 7

464 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 7. Dörr (Bearbeiter) vor § 1587 Rdnr. 1, 2.

	Bundesrepublik	Ehemalige DDR
Unterhalt 1. allgemein	Unterhalt ist die Gesamtheit der für den Lebensbedarf eines Menschen erforderlichen Aufwendungen. Angemessener Unterhalt ist dabei nach § 1610 I BGB der nach der jeweiligen Lebensstellung des Bedürftigen bestimmte Unterhalt. ⁴⁶⁶	Unterhalt dient der materiellen Versorgung eines Familienangehörigen oder Verwandter durch einen anderen, wenn kein Zusammenleben in einem gemeinsamen Familienhaushalt gegeben ist. Unterhalt entsteht neben dem Getrenntleben mit Bedürftigkeit des Berechtigten und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. ⁴⁶⁷
2. Kindesunterhalt	Grundsätzlich hat derjenige Elternteil den Kindesunterhalt zu zahlen, bei dem die Kinder nicht leben. Der andere Elternteil kommt seiner Unterhaltsverpflichtung durch Naturalleistungen in Form von Verpflegung, kochen, waschen etc. nach. Dem Unterhaltsverpflichteten ist dabei ein gewisser Betrag zu belassen, damit er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Dabei handelt es sich um den sogenannten Selbstbehalt. ⁴⁶⁸	Nach § 19 I FGB ist der Elternteil unterhaltsverpflichtet, in dessen Haushalt das Kind nicht lebt. Die Unterhaltspflicht der Eltern beginnt Kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes, da es immer bedürftig ist, vorausgesetzt, daß der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, leistungsfähig ist. Er muß soviel verdienen, daß er außer für sich auch noch für das Kind aufkommen kann. ⁴⁶⁹
3. Ehegattenunterhalt (Nachehelicher Unterhalt)	Grundsätzlich sind die Ehegatten nach der Scheidung selbst für ihren Unterhalt verantwortlich. Nach dem Grundsatz von § 1569 BGB gibt es eine Reihe von Gründen, aufgrund derer ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen kann. Dazu gehören zum Beispiel der Unterhaltsanspruch wegen der Kindererziehung, wegen des Alters, wegen Krankheit, wegen Aus- und Fortbildung oder der Unterhaltsanspruch mangels angemessener Erwerbstätigkeit. ⁴⁷⁰	Verfügt ein Ehegatte sofort nach der Scheidung nicht über ausreichendes eigenes Einkommen (in der Regel sind es Frauen), dann kann ein Unterhaltsverhältnis zwischen den geschiedenen Partnern gerichtlich begründet werden. Diese Unterhaltszahlungen sollen möglichst nicht zu einer Dauerabhängigkeit führen. Das wäre mit der Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft nicht vereinbar. Der Unterhalt soll dazu dienen, dem Bedürftigen den Übergang in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erleichtern. ⁴⁷¹

Tabelle 8

465 Vgl. dazu Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 7. Gernhuber (Bearbeiter) Einl. zu §§ 1363-1563 Rdnr. 24.

466 Vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 8. Köhler (Bearbeiter) vor § 1601 Rdnr. 45 ff.

467 Vgl. Autorenkollektiv: Rechtshandbuch für den Bürger. S. 219 f.

468 Vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 8. Köhler (Bearbeiter) vor § 1601 Rdnr. 52.

469 Vgl. Autorenkollektiv: Rechtshandbuch für den Bürger. S. 220.

470 Vgl. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 7. Richter (Bearbeiter) § 1570 Rdnr. 1.

471 Vgl. Autorenkollektiv: Rechtshandbuch für den Bürger. S. 223.

II. Empirische Untersuchung der Fachsprache des Familienrechts

1. Rechtlicher Korpus und sprachwissenschaftliche Methodik

Die empirische Untersuchung der Fachsprache des Familienrechts umfaßt zwei Schwerpunkte: im ersten Teil werden Kommunikationsstörungen zwischen Anwalt und Mandanten analysiert, der zweite Teil beschäftigt sich mit Kommunikationsstörungen, die im gerichtlichen Scheidungsverfahren zwischen Richter und den Parteien auftreten können.

Zum ersten Schwerpunkt wurden fünfzehn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte interviewt.⁴⁷² Darüber hinaus wurden die Rechtsanwälte gebeten, anhand von Fragebögen Ehescheidungsfälle aus ihrer Praxis auf Kommunikationsstörungen hin zu untersuchen. Grundlage für den Fragebogen ist ein modifiziertes Kommunikationsmodell, das auf dem Schulz von Thunschen Kommunikationsmodell des „vierohrigen“ Empfängers basiert.⁴⁷³ Das Kommunikationsmodell ist mit einem juristischen „Raster“ verknüpft, das Anwälte bei der Vorbereitung einer Scheidung verwenden.⁴⁷⁴ Bei der Auswertung werden auch Aspekte des soziolinguistischen Varietäten-Modells von Löffler⁴⁷⁵ sowie Erkenntnisse der sprachlichen Charakterisierung der Fachsprache des Ehescheidungsrechts⁴⁷⁶ berücksichtigt. Dem Kommunikationsmodell vorangestellt ist ein Komplex mit soziologischen Fragestellungen zur jeweiligen Mandantin oder zum jeweiligen Mandanten, der näheren Aufschluß über die externen Kontextbedingungen der Kommunikation geben soll.

Nach Abschluß dieser Fragebogenaktion liegen 55 ausgefüllte Fragebögen (das entspricht also 55 Scheidungsfällen) vor, deren Ergebnisse im folgenden Kapitel dargestellt und analysiert sowie durch Erkenntnisse der mündlichen Befragungen ergänzt werden.

Der zweite Schwerpunkt der empirischen Untersuchung konzentriert sich auf Kommunikationsstörungen im Gerichtsverfahren. Dazu wurden Interviews mit Familienrichtern der Amtsgerichte Jena, Weimar, Stadtroda und Gera durchgeführt.⁴⁷⁷ Grundlage der Gespräche bildeten zum einen die Ergebnisse der Fragebogenaktion der Rechtsanwälte, mit denen die Richter konfrontiert wurden. Zum anderen wurden Fragen zu eigenen Erfahrungen mit Kommunikationsstörungen zwischen Richter und Parteien vor Gericht gestellt.⁴⁷⁸ Die Ergebnisse dieser Gespräche werden im übernächsten Kapitel dargestellt und analysiert.

472 Besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang folgenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten: RA Dr. Döring, RAin Kögler, RAin Dr. Lingelbach, RA Müller, RAin Naß, RAin Pätz, RA Voß (alle Jena) sowie RA Heinrich (Frankfurt a. M.).

473 Vgl. dazu Kap. B. II., S. 10 ff.

474 Dabei wird unterschieden nach Scheidungsvoraussetzungen sowie Scheidungsfolgen 1 und Scheidungsfolgen 2. Scheidungsfolgen 1 müssen von Amts wegen geregelt werden, Scheidungsfolgen 2 sind dagegen fakultativ.

475 Vgl. auch Kap. E., S. 43 ff.

476 Siehe dazu auch Kap. D. II., S. 24 ff.

477 Besonderer Dank gilt an dieser Stelle Amtsgerichtsdirektor Schemann, Richterin Schlicksbier (Amtsgericht Stadtroda), Richter Strohscher (Amtsgericht Gera) und Richter Dettmar (Amtsgericht Weimar).

478 Basis dafür bildet wieder das modifizierte Schulz von Thunsche Kommunikationsmodell sowie die Erkenntnisse aus Kap. H. III., S. 145 ff. zur Verwendung mediativer Elemente im gerichtlichen Verfahren.

2. Die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten

a) Soziologische Angaben

Geschlecht	männlich	60%
	weiblich	40%
Alter	18 – 30 Jahre	18%
	31 – 45 Jahre	55%
	46 – 60 Jahre	27%
	über 60 Jahre	—
Ausbildung	Lehre	42%
	Fachschulausbildung	27%
	Hochschulausbildung	31%
Beruf	angestellt	60%
	selbständig	16%
	nicht berufstätig	24%
Herkunft	Neue Bundesländer	73%
	Alte Bundesländer	18%
	Ausländer	9%

Tabelle 9

Tabelle 9 gibt eine Übersicht über soziologische Aspekte der Antragsteller.⁴⁷⁹ Bezüglich der Geschlechterverteilung gibt es mehr männliche Antragsteller als weibliche. Diese Aussage steht aber nur scheinbar im Widerspruch zu Kapitel E. III. 4., wo darauf verwiesen wurde, daß der Anteil von Frauen an den Scheidungsklägern bereits Mitte der achtziger Jahre mehr als zwei Drittel betrug.⁴⁸⁰ Die von den Anwälten für die Fragebogenaktion ausgewählten Fälle orientierten sich nicht primär nach geschlechterspezifischen Aspekten, sondern wurden unter dem Blickwinkel ausgewählt, stellvertretend für unterschiedliche Kommunikationskonstellationen zu stehen. Tendenziell wurde jedoch von den Anwälten bestätigt, daß Frauen immer öfter Scheidungsanträge stellen, wobei die Quote naturgemäß von Anwalt zu Anwalt schwankt. Für Thüringen stellt sich die Situation für das Jahr 1998 folgendermaßen dar: Insgesamt wurden im Freistaat 4988 Ehen geschieden. Dabei wur-

479 Das Zahlenmaterial der Tabellen 9 - 15 bezieht sich auf die in der Fragebogenaktion ausgewerteten 55 Scheidungsfälle.

480 Vgl. S. 55 ff.

den 3487 Scheidungsverfahren von der Ehefrau und nur 1396 Scheidungsverfahren vom Ehemann beantragt. In 105 Fällen beantragten beide Ehepartner die Scheidung.⁴⁸¹

Die altersspezifische Verteilung zeigt, daß immer mehr Ehen nach verhältnismäßig kurzer Dauer (also in einem mittleren Altersbereich zwischen 31- 45 Jahren) geschieden werden. Wie schon ausgeführt, gibt es eine weitere Scheidungshäufung bei Langzeitehen, wenn eine Neuorientierung der Partner ohne die mittlerweile erwachsenen Kinder erfolgt.⁴⁸² Bezüglich des (Aus)bildungsstandes der Antragsteller bietet sich ein stark differenziertes Bild: Sowohl ein eher niedriges Bildungsniveau als auch ein hohes Bildungsniveau geben Anlaß zu Kommunikationsstörungen. So wirken sich bei Antragstellern mit eher niedrigem Bildungsniveau Faktoren wie Alkohol- und Tablettenmißbrauch sowie latente Gewaltbereitschaft negativ auf die Kommunikation aus. In einem Fall war der Alkoholmißbrauch so gravierend, daß die Kommunikation auf allen Ebenen nachhaltig gestört war. Probleme ergeben sich auch bei psychischer Erkrankung eines Antragstellers, da sich diese Mandanten häufig nicht nur in der Kommunikation passiv verhalten und es ihnen an Entschlußkraft und Durchsetzungsvermögen für die eigenen Interessen mangelt.

Bei Antragstellern mit höherem Bildungsniveau ist oft ein juristisches Halbwissen vorhanden, das die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten erschwert. In diesem Zusammenhang spielen auch die Erwartungshaltung und das Rollenverständnis eine große Rolle. So ist oftmals die Erwartungshaltung von Antragstellern mit eher niedrigem Bildungsstand an den Anwalt sehr hoch. Sie haben geradezu Ehrfurcht vor dem Fachmann und vertrauen ihm blind. Dagegen steigt die Skepsis gegenüber dem Anwalt mit der Zunahme des Bildungsniveaus. Aussagen des Prozeßvertreter werden kritisch, zum Teil auch mißtrauisch, hinterfragt. Es ist aber auch die gegenläufige Tendenz zu beobachten, daß Antragsteller aufgrund mangelnden Wissens das Handeln des Anwalts nicht einschätzen können und ihm deshalb als „Geldabschneider“ mißtrauen. Dagegen vertrauen viele Antragsteller mit höherem Bildungsniveau der umfassenden Ausbildung des Juristen, und suchen sich gezielt einen Spezialisten für ihren Fall. In bezug auf die Kommunikation ist es auch nicht unproblematisch, wenn zwischen den beiden Ehepartnern ein großes intellektuelles Gefälle besteht. Der weniger gebildete Partner ist oft überfordert und schon bestehende Kommunikationsstörungen zwischen den Ehepartnern wirken sich störend auf die Kommunikation beim Anwalt aus. Dieses Problem besteht ganz allgemein: Die Ehepartner sind verletzt und die Stimmung zwischen ihnen ist emotional aufgeheizt; teilweise ist gar keine Verständigung mehr möglich und die Ehepartner kommunizieren nur noch über ihre Prozeßbevollmächtigten miteinander. Die bereits bestehenden Differenzen werden auf die Kommunikation mit dem Anwalt übertragen. Es kommt zu einer starken Vermischung der Kommunikationsebenen. Wie noch an mehreren Beispielen gezeigt werden

481 Zahlenmaterial vom Thüringer Landesamt für Statistik.

482 Aus den Altersangaben der Antragsteller ergibt sich nicht immer zwangsläufig die Ehedauer. Die Aussagen dazu wurden jedoch in den individuellen Gesprächen sowie durch das Zahlenmaterial vom Thüringer Landesamt für Statistik bestätigt.

soll, ist diese Vermischung am stärksten zwischen der Sachinhalts- und der Beziehungsebene zu beobachten. Zum Teil hören die zerstrittenen Eheleute wechselseitig nur auf dem „Beziehungsohr“ und sind einer sachlichen Argumentation seitens ihres Anwaltes nicht mehr zugänglich.

Wichtig für den kommunikativen Kontext ist auch die berufliche Position des Antragstellers. So treten einige Kommunikationsstörungen zum Beispiel bei Selbständigen kaum auf, weil wesentliche Streitpunkte bereits vor der Scheidungsklage mittels Ehevertrag unstreitig geklärt wurden. Probleme gibt es auch, wenn ein Ehepartner durch seine berufliche Tätigkeit sehr prominent ist und im Blickpunkt des öffentlichen Interesses steht. Es ist ein Fall bekannt, in dem diese Prominenz zu einem medienwirksamen Scheidungskrieg genutzt wurde und zwar nicht nur vom prominenten Teil, sondern auch vom Ehepartner. Durch einen solchen Schritt wird eine sachliche Kommunikation fast immer vereitelt, denn gerade die Sensationspresse spielt mit den unterschiedlichen Emotionen und verfälscht die Sachlage durch Pauschalisierungen.

Ob die Mandanten aus den neuen oder aus den alten Bundesländern kommen, ist für die Kommunikation beim Anwalt nur von sehr marginaler Bedeutung. Problematischer ist es dagegen, wenn der Antragsteller Ausländer ist. Dabei steht weniger die mangelnde Sprachkompetenz als Kommunikationshindernis im Vordergrund, sondern eher mentalitätsgebundene oder/ und religiöse Eheverständnisse. So bestand bei einer Ehescheidung nach türkischem Recht das Problem, daß der Mann als Antragsteller nicht einsah, daß seine Frau die Entscheidung über die Ehescheidung mittragen muß und eine „einseitige“ Scheidung nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich ist. Bei einem Antragsteller aus Süd-Korea lag die Schwierigkeit darin, daß dieser Mann aufgrund seiner Mentalität nicht in der Lage war, Aussagen auf der Selbstoffenbarungsebene zu treffen, um sein Anliegen sowie die Beweggründe für seinen Antrag darzulegen.

b) Scheidungsvoraussetzungen

Scheidungsvoraussetzungen	Fälle in Prozent
Einverständliche Scheidung	64 %
streitige Scheidung	27 %
Härtescheidung	5,5 %
Scheidung nach türkischem Recht	3,5 %

Tabelle 10

In Tabelle 10 sind die Scheidungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen der einverständlichen Scheidung, der streitigen Scheidung sowie der Härtescheidung.⁴⁸³ Auf die Besonderheiten der Scheidung nach türkischem Recht wird nur insoweit eingegangen, wie es für die Beurteilung von Kommunikationsstörungen von Relevanz ist.

Die prozentuale Verteilung zeigt, daß über 60 Prozent der Scheidungen einverständlich beantragt werden. Dabei führt der Terminus *einverständlich* häufig zu Mißverständnissen in der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten, denn einverständlich heißt eben nicht, daß man in völliger Harmonie und Übereinstimmung auseinandergeht, sondern einverständlich heißt lediglich, daß beide Ehepartner grundsätzlich der Scheidung zustimmen und sich über die Folgen dieser Entscheidung einigen.⁴⁸⁴

483 Zu den Unterschieden siehe Kap. G. I., Tabelle 5, S. 101.

484 Zu den Schwierigkeiten beim Terminus einverständlich siehe auch Kap. D. II. 1. b), S. 30 ff.

Sprachebene	Kommunikationsstörung	Einverständliche Scheidung	streitige Scheidung	Härtescheidung	Scheidung nach türkischem Recht
Sachinhalts- ebene	ja	37 %	67 %	67 %	100 %
	nein	63 %	33 %	33 %	0 %
Beziehungs- ebene	ja	54 %	67 %	67 %	50 %
	nein	46 %	33 %	33 %	50 %
Selbstoffenba- rungsebene	ja	29 %	47 %	67 %	100 %
	nein	71 %	53 %	33 %	0 %
Appellebene	ja	34 %	33 %	67 %	50 %
	nein	66 %	67 %	33 %	50 %

Tabelle 11

Wie Tabelle 11 zeigt, treten erwartungsgemäß die meisten Kommunikationsstörungen bei streitigen Scheidungen sowie bei Härtescheidungen auf. Eine Häufung von Kommunikationsstörungen ist ebenfalls bei Scheidungen nach türkischen Recht zu beobachten. Diese Aussage muß allerdings insofern relativiert werden, als die geringe Anzahl dieser Fälle nicht repräsentativ sondern nur exemplarisch ist.

Bezüglich der Kommunikationsebenen sind vor allem die Sachinhalts-ebene, die Beziehungsebene und die Selbstoffenbarungsebene betroffen. Die Appellebene folgt mit geringem Abstand. Die Abgrenzung zwischen den Ebenen ist dabei teilweise sehr kompliziert und nicht eindeutig, da die Kommunikationsebenen nicht streng voneinander getrennt existieren, sondern sich wechselseitig beeinflussen und durchdringen. So bestand auch für die Anwälte eine der Hauptschwierigkeiten beim Ausfüllen der Fragebögen darin, die aufgetretenen Kommunikationsstörungen den entsprechenden Kommunikationsebenen zuzuordnen. Dazu kommt noch, daß beide Kommunikationspartner zugleich Hörer und Sprecher sind und sich die Hörebene nicht zwangsläufig mit der Sprecherebene decken muß.

Bei den Scheidungsvoraussetzungen gibt es insbesondere zwei Problemkreise, die zu Kommunikationsstörungen führen: 1. das Nichtbekanntsein oder Nichtanerkennen des Zerrüttungsprinzips und 2. die Definition und Festlegung des Trennungsjahres.

Zum ersten Problemkreis ist festzustellen: In elf Fällen war die Kommunikation zum Zerrüttungsprinzip gestört. Die Mandanten gingen immer noch vom Verschuldensprinzip aus, während der Gesetzgeber sich für das Zerrüttungsprinzip ausgesprochen hat. So wurde immer wieder beim Anwalt argumentiert, daß es doch der Ehepartner sei, der sich einem neuen Partner oder einer

neuen Partnerin zugewandt habe, und daß diese Tatsache im Scheidungsverfahren berücksichtigt werden müsse. So versuchte zum Beispiel ein Mandant permanent, die „Schuld“ seiner Frau am Scheitern der Ehe (sie hatte ihn und die Kinder verlassen) in den Mittelpunkt der Mandantengespräche zu rücken. Dadurch war zeitweilig keine Verständigung zwischen Anwalt und Mandanten mehr möglich, da Gespräche auf der Sachebene abgeblockt wurden. In einem anderen Fall versuchte eine Mandantin mittels rechtlicher Schritte, die Beziehung ihres Mannes zu einer anderen Frau zu unterbinden. Ihr war seitens des Anwaltes nur schwer vermittelbar, daß dieser Wunsch rechtlich nicht durchzusetzen ist.

Hier zeigt sich ein Problem, das sowohl bei den Scheidungsvoraussetzungen als auch bei den Scheidungsfolgen auftritt: Die Mandanten sind emotional verletzt, sie hören und sprechen schwerpunktmäßig nur auf der Beziehungsebene, so daß eine Verständigung auf der Sachinhaltsebene unmöglich wird. Dieser Konflikt strahlt oftmals auch auf die anderen Kommunikationsebenen aus. Das führt dazu, daß auf der Selbstoffenbarungsebene entweder überhaupt keine expliziten Aussagen mehr getroffen werden, oder im anderen Extremfall Minderwertigkeitsgefühle, Schuldkomplexe sowie ein fast pathologisches Unwertgefühl vorherrschen. Die Appellebene hingegen wird genutzt, um Vorwürfe an den Ehepartner zu formulieren und Schuldgefühle bei ihm hervorzurufen. Das Hören auf der Appellebene wird fast vollständig blockiert. Die Emotionalität der Gespräche geht einher mit einer Erwartungshaltung der Mandanten, daß bei der Erörterung der rechtlichen Folgen auch moralische Wertungen einbezogen werden und damit die „Gerechtigkeit“ wieder hergestellt wird. Weder der Anwalt noch der Richter kann dieser Erwartungshaltung entsprechen. Das führt bei dem oft sehr verletzten und gedemütigten Mandanten zu Unverständnis, Enttäuschung und in der Folge oft zu den eben dargestellten Kommunikationsstörungen.

Schwierigkeiten gibt es auch bei der Definition des Terminus *Trennungsjahr*, über den in 35 Fällen gesprochen wurde. Davon kam es in 12 Fällen zu Verständigungsproblemen über den Trennungszeitpunkt und die Ausgestaltung des Trennungsjahres sowie über die Möglichkeiten der Umgehung des Trennungsjahres. Die Frage nach Trennungszeitpunkt sowie Ausgestaltung des Trennungsjahres war dabei verbunden mit Kommunikationsschwierigkeiten auf der Beziehungsebene und der Sachebene, wobei die beiden Ebenen stark vermischt wurden. So trat in mehreren Fällen das Problem auf, daß nach Auffassung des Anwaltes das Trennungsjahr gemäß § 1567 I BGB nicht abgelaufen war, und der Mandant sich dieser Auffassung nicht anschließen konnte. Getrenntleben im Sinne des Gesetzes heißt, daß „zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht. Dabei muß die Trennung nach objektiven Kriterien auch nach außen deutlich werden. Mit anderen Worten: Getrenntleben im Sinne des Familienrechts liegt nur dann vor, wenn zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinsamkeiten mehr bestehen; dies bedeutet im Ergebnis, daß - um vom Zuschnitt der Hausfrauenehe auszugehen - die Ehefrau unabhängig von der sexuellen Trennung der

Parteien auch keinerlei Haushaltsarbeiten mehr für ihren Ehemann durchführen darf.“⁴⁸⁵ Vielen Mandanten fehlte dieses Hintergrundwissen, sie waren der Meinung, daß schon allein die innerliche Abkehr vom Ehegatten für das Trennungsjahr ausreiche. Die unterschiedliche Interpretation des Terminus *Trennungsjahr* führte somit zu Kommunikationsschwierigkeiten auf der Sachinhaltsebene. Gleichzeitig wurden diese „sachlichen“ Kommunikationsstörungen von Störungen auf der Beziehungsebene überlagert, die durch schon beschriebene emotionale Verletztheit und Enttäuschung der Ehepartner hervorgerufen wurde. Diese emotionale Verletztheit wurde von den Mandanten dokumentiert durch Aussagen wie: Man habe sich schon lange auseinander gelebt, die Ehe bestehe quasi nur noch auf dem Papier und man selbst bzw. der Ehepartner habe sich schon lange abgewandt, so daß das Trennungsjahr längst abgelaufen sei. Eine weiteres kommunikatives Problem bestand in diesem Zusammenhang darin, daß mehrere Mandanten eine Härtescheidung ohne Einhaltung des Trennungsjahres anstrebten. Hier bestand die Schwierigkeit auf der Sachinhaltsebene darin, den Mandanten die rechtlichen Anforderungen für eine Härtescheidung zu erläutern. Die rechtliche Beurteilung der Sachlage führte zum Beispiel in einem Fall dazu, daß der Anwalt die Voraussetzungen für eine Härtescheidung nicht gegeben sah. Durch diese notwendige Transformierung seiner Probleme auf die juristische Ebene fühlte sich der Mandant von seinem Rechtsanwalt unverstanden. Dieses Unverständnis dokumentierte er mit Äußerungen auf der Appellebene, was wiederum zu Kommunikationsschwierigkeiten auf der Beziehungsebene führte, weil das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten zeitweilig gestört war. Die sachliche Unkenntnis über die Bedeutung des Terminus *Trennungsjahr* zog es in einem anderen Fall nach sich, daß eine Mandantin versuchte, das Trennungsjahr mit dem Argument zu umgehen, daß sie ein Kind von einem anderen Mann erwarte.

485 Raiser, G. H.: Beck-Ratgeber Ehe, Zusammenleben und Scheidung. München 1997. S. 124.

c) Scheidungsfolgen 1

Scheidungsfolgen 1	Angaben in Prozent
Versorgungsausgleich	44 %
Sorgerecht (insgesamt)	56 %
1. Gemeinsames Sorgerecht	16 %
2. Sorgerecht - Mutter	58 %
3. Sorgerecht - Vater	26 %
4. Aufenthaltbestimmungsrecht	7 %
5. Umgangsrecht	13 %

Tabelle 12

Sowohl das Sorgerecht⁴⁸⁶ als auch der Versorgungsausgleich⁴⁸⁷ müssen zwingend von Amts wegen geregelt werden. Dabei ist zu beachten, daß im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge auch über das Aufenthaltbestimmungsrecht sowie das Umgangsrecht gesprochen werden muß.⁴⁸⁸

Bezüglich des Versorgungsausgleichs sind die kommunikativen Störungen in der mündlichen Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten vergleichsweise gering.⁴⁸⁹ Zwar ist den wenigsten Mandanten der rechtssprachliche Terminus *Versorgungsausgleich* bekannt, diese Wissenslücke kann aber vom erfahrenen Anwalt schnell geschlossen werden. Verständnisprobleme sind also weniger an den Terminus geknüpft, sondern entstehen eher aus dem Unverständnis der Mandanten heraus, daß die Berechnung des Versorgungsausgleichs das Scheidungsverfahren erheblich verzögert.⁴⁹⁰ Dieses Unverständnis gipfelte in einem Fall in dem Vorwurf gegen den Anwalt, er tue

486 Mit dem Inkrafttreten des neuen KindRG wird über die elterliche Sorge nur noch auf Antrag eines Elternteils entschieden, ansonsten bleibt es bei der gemeinsamen Sorge für gemeinsame Kinder.

487 Zum Terminus Versorgungsausgleich siehe Tabelle 7, S. 103.

488 Zum Terminus Umgangsrecht siehe Tabelle 6, S. 102.

489 Vgl. dazu Tabelle 13, S.115.

490 Eine Berechnungsdauer von ein bis anderthalb Jahren ist nach Aussage von Richtern und Anwälten keine Seltenheit.

nichts, um eine sofortige Scheidung durchzudrücken. Die vom Anwalt benannten formaljuristischen Hindernisse nach § 628 I Nr. 3 ZPO wurden dabei nur schwer akzeptiert. Es handelt sich bei dem eben angeführten Beispiel wiederum um eine gestörte Verständigung auf der Beziehungsebene, wobei der Vorwurf der Untätigkeit natürlich auch die Appellebene durchdringt, um ein Tätigwerden des Anwalts zu erreichen. Beim Thema Versorgungsausgleich tritt außerdem das Problem auf, daß emotional verletzte Mandanten die Notwendigkeit dieses Verfahrensschritts nicht akzeptieren und folglich auch sachlichen Argumenten nicht zugänglich sind.

Für zum Teil massiv auftretende Probleme⁴⁹¹ beim Ausfüllen des Fragebogens zum Versorgungsausgleich - also bei der schriftlichen Kommunikation - gibt es mehrere Ursachen:

1. Die einzureichenden Unterlagen zum Versorgungsausgleich sind sehr umfangreich und kompliziert. Dazu gehören ein vierseitiger Fragebogen mit zweiseitigen Erläuterungen zum Ausfüllen, ein vierseitiger Antrag auf Kontenklärung mit sechsstufiger Erläuterung sowie ein Formblatt zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger. Diese Formulare müssen in doppelter Ausfertigung ausgefüllt werden. Des Weiteren sind eine beglaubigte Kopie des Sozialversicherungsbuches, die eigene Geburtsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder und das Schulabschlußzeugnis beizubringen. Allein die Quantität und Komplexität der geforderten Auskünfte führt zu Verständnisproblemen auf der Sachinhaltsebene und schreckt viele Antragsteller bzw. Antragsgegner im Scheidungsverfahren so ab, daß sie sich die Unterlagen gar nicht näher ansehen, und die Aufforderung des Gerichts ignorieren, die geforderten Unterlagen binnen eines Monats vollständig ausgefüllt an das Familiengericht zurückzusenden. Dazu kommt eine jahrelang durch eigene Erfahrungen geprägte Erwartungshaltung, daß Behördenschreiben und amtliche Formulare grundsätzlich schwer oder gar nicht zu verstehen sind. Diese Erwartungshaltung wird durch umständliche Erläuterungen sowie die gehäufte (und zum Teil unnötige) Verwendung von Fachtermini in den oben genannten Formularen leider bestätigt.
2. In einigen Fällen führen auch finanzielle Überlegungen dazu, den Versorgungsausgleich zu blockieren, indem die notwendigen Informationen nicht gegeben werden. Die Vorstellung, die eigene Rente eventuell durch den Ausgleich der Rentenanwartschaften zu schmälern und dem Ex-Partner so zu einer höheren Rente zu verhelfen, führt zu einer Verweigerungshaltung, die auch auf die Kommunikation ausstrahlt.
3. Einige Mandanten weigern sich prinzipiell, die notwendigen Formulare auszufüllen mit der Begründung, daß sie die Ehescheidung nicht gewollt und zu diesem Schritt auch keinen Anlaß geboten hätten. Hier zeigt sich wieder das Problem der emotionalen Betroffenheit und des Reagierens auf der Beziehungsebene sowie die tiefe Verwurzelung des Verschuldensprinzips, die eine kommunikative Verweigerung nach sich ziehen.

⁴⁹¹ Nach Aussage eines langjährigen Familienrichters haben ca. 20% der Antragsteller bzw. Antragsgegner gravierende Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Formulare. In etwa 20-30 % der Fälle werden die Formulare überhaupt nicht ausgefüllt.

4. Ähnlich sieht es mit dem Personenkreis aus, der grundsätzlich amtliche Formulare ignoriert. Hier fallen Probleme auf unterschiedlichen Kommunikationsebenen zusammen, zum einen eine Überforderung auf der Sachinhaltsebene und zum anderen wieder Schwierigkeiten auf der Beziehungsebene aufgrund einer negativen Erwartungshaltung gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten.

Die totale Verweigerungshaltung verzögert das Scheidungsverfahren und zieht rechtliche Konsequenzen bis hin zur Verhängung einer Geldstrafe nach sich.⁴⁹² Bevor es soweit kommt, greifen gute Anwälte vermittelnd ein und helfen ihren Mandanten beim Ausfüllen der Formulare, damit das Scheidungsverfahren nicht künstlich in die Länge gezogen wird. Dabei haben die Anwälte allerdings mit den gleichen Problemen und Vorbehalten wie unter 1.- 4. dargestellt zu kämpfen.

Sprachebene	Kommunikationsstörung	Versorgungsausgleich	Sorgerecht
Sachinhaltsebene	Ja	33 %	55 %
	Nein	67 %	45%
Beziehungsebene	Ja	33 %	61 %
	Nein	67 %	39 %
Selbstoffenbarungsebene	Ja	21 %	71 %
	Nein	79 %	29 %
Appellebene	Ja	33 %	68 %
	Nein	67 %	32 %

Tabelle 13

Wie Tabelle 13 veranschaulicht, treten die meisten Kommunikationsstörungen jedoch nicht beim Thema Versorgungsausgleich sondern beim Streit um das Sorgerecht auf. Dieses Ergebnis der empirischen Untersuchung ist nicht sehr überraschend, denn beim Kampf um das gemeinsame Kind oder die gemeinsamen Kinder werden all jene Emotionen frei, die durch die Verletztheit der Scheidungsparteien in der partnerschaftlichen Beziehung hervorgerufen werden. Viele Ehepaare können im Falle einer Scheidung nicht mehr zwischen der Partnerebene und der Elternebene trennen. Alle negativen Empfindungen dem Partner gegenüber wie Enttäuschung, Wut und teilweise auch Haß brechen sich bei diesem Thema fast ungebremst Bahn, denn über das Sorgerecht kann Macht neu definiert und der „Gegner“, also der Ehepartner, in die Defensive gedrängt werden. Dies geschieht alles meist unter der Überschrift „Kindeswohl“, obwohl bei den aggressiv und unfair geführten Auseinandersetzungen um Sorge- und Umgangsrecht von vornherein ein Verlierer feststeht: das

⁴⁹² Siehe zu den Problemen des Versorgungsausgleichs auch Kap. G. II. 3., S. 125.

eigene Kind, das allein schon durch die Scheidung emotional stark belastet wird und nun zusätzlich durch das Hin- und Hergerissensein zwischen Vater und Mutter leidet. Denn es ist noch immer Scheidungsalltag, daß um das Sorgerecht erbittert gestritten wird. Nur in 16 % der empirisch erfaßten Fälle wurde das gemeinsame Sorgerecht beantragt. In 84 % der Fälle wurde das alleinige Sorgerecht entweder auf die Mutter oder auf den Vater übertragen. Dabei ist das Kräfteverhältnis zwischen Vater und Mutter sehr ungleich verteilt. Die Auswertung der empirischen Daten zeigt: In 58 % der Fälle wurden die Sorgerechtsanträge von den Müttern gestellt. Dieser Zahl stehen nur 26 % der Sorgerechtsanträge der Väter gegenüber. Bundesweite Datenerhebungen bestätigen diesen Trend: In 74,6 % der Fälle bleibt das alleinige Sorgerecht bei der Mutter und nur in 8,3 % der Fälle bekommt der Vater das alleinige Sorgerecht.⁴⁹³ An diesem unausgewogenen Zahlenverhältnis wird nach Aussage von Familienrichtern und Anwälten auch das neue Kindschaftsrecht nichts ändern, obwohl danach das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung als Normalfall vorgesehen ist, soweit kein Elternteil widerspricht und seinerseits das alleinige Sorgerecht beantragt: „Dennoch werden sich scheidungswillige Väter und Mütter weiterhin um die Kinder streiten. Das Ziel des neuen Rechts, eine gemeinsame Fürsorge und Betreuung trotz Trennung der Eltern, setzt eine Menge guten Willens voraus - und davon kann beim Kampf ums Kind häufig keine Rede sein.“⁴⁹⁴

Die Kommunikationsstörungen beim Thema Sorgerecht betreffen alle Kommunikationsebenen. Die wenigsten Schwierigkeiten gibt es dabei auf der Sachinhaltsebene. Wie schon beim Versorgungsausgleich dargestellt, lassen sich terminologische Unklarheiten relativ schnell aufklären. Mißverständnisse traten zum Beispiel bei der Unterscheidung zwischen alleinigem und gemeinsamen Sorgerecht sowie zwischen Aufenthaltbestimmungsrecht und Umgangsrecht auf. Diese Mißverständnisse führten aber nicht zwangsläufig zu unüberwindbaren Kommunikationsschwierigkeiten. Die anwaltliche Beratung war im Beispielfall erfolgreich und führte im Ergebnis zu einer gütlichen Sorgerechtsvereinbarung.

In den Fällen, in denen das gemeinsame Sorgerecht beantragt wurde, gab es selten Kommunikationsstörungen. Das bestätigt die These, daß einvernehmliches Handeln der Scheidungsparteien Kommunikationsstörungen verhindern oder zumindest verringern kann. In Einzelfällen handelten die Eltern auch dann einvernehmlich, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht beantragt hatte. Hier dominierte offensichtlich die Einsicht der Eltern, für ihre Kinder eine möglichst optimale Lösung zu finden. Die Kinder wurden in den Entscheidungsprozeß einbezogen und ihre Wünsche wurden berücksichtigt. Beide Elternteile verzichteten auf Drohgebärden und Machtspiele.

Leider sind diese Beispiele Einzelfälle. Viel häufiger kommt es zu einem erbitterten Streit um die Kinder. Dabei steht - wie auch bei anderen Themen - eine gestörte Verständigung auf der Bezie-

493 Zum Zahlenmaterial, das sich auf den Erhebungszeitraum 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 bezieht, vgl. auch: Matussek, M.: Der entsorgte Vater. Der Spiegel Nr. 47 vom 17. 11. 1997, S. 92.

494 Verlierer sind die Männer. Der Spiegel Nr. 47 vom 17. 11. 1997, S. 84.

hungsebene einer von den Scheidungsparteien selbst verantworteten Regelung im Weg. So kam beispielsweise eine Anwältin in einem Fall zu der Einschätzung, daß nicht primär die Interessen des Kindes im Vordergrund standen, sondern die Bestrafung der Ehefrau. Diese Bestrafung sollte durch den Antrag des Vaters auf das alleinige Sorgerecht erfolgen, um somit die verletzte Ehre des Ehemannes wieder herzustellen. Es besteht wie schon bei den Scheidungsvoraussetzungen das Problem, daß seitens der Mandanten nicht verstanden wird, daß die individuelle Schuld am Scheitern der Ehe für eine gerichtliche Sorgerechtsregelung nicht von Belang ist. So konnte ein Mandant die Kriterien der Rechtsprechung für die Sorgerechtsregelung nicht akzeptieren. Da sich seine Frau einem anderen Mann zugewandt hatte, hatte sie nach seinem „Rechtsgefühl“ keinerlei Anspruch auf das Sorgerecht für die Kinder.

Oftmals gerät der Streit um das alleinige Sorgerecht auch zum bloßen Taktieren, an dem die Anwälte nicht ganz unschuldig sind. So stellen manchmal insbesondere Männer einen Sorgerechtsantrag, obwohl sie eigentlich nur ein großzügiges Umgangsrecht wollen. Dieses Vorgehen begründen Anwälte folgendermaßen: Wenn die Sorgerechtsregelung nicht gütlich zu erreichen ist und gerichtlich entschieden werden muß, haben die Väter oftmals schlechte Karten. Die Bindung zur Mutter wird auch seitens der Gerichte ungleich höher eingeschätzt als die Bindung zum Vater. Und in der Mehrzahl der Fälle trägt die Sorgerechtsentscheidung dieser Einschätzung Rechnung. Durch die Beantragung des Sorgerechts durch den Vater wird darauf spekuliert, daß das Gericht zwar in der Regel der Mutter das alleinige Sorgerecht zuspricht, dem Vater allerdings - quasi als Trostpflaster - ein weitreichendes Umgangsrecht zuspricht.

Wenn beide Eltern um das alleinige Sorgerecht kämpfen, werden alle Register gezogen, um dem ersehnten Ziel näher zu kommen und dem Noch-Ehepartner eine Niederlage zu bereiten. So werden die Kinder einseitig beeinflußt und manipuliert, indem negative Aussagen über den anderen Elternteil getroffen werden. Auch vor Gericht oder beim Anwalt werden massive Vorwürfe geäußert, die von mangelnder Fürsorge und Vernachlässigung bis hin zum Kindesmißbrauch reichen. Viele Anwälte versuchen auf der Appellebene, diesen Vorwürfen entgegenzuwirken, da sie einer vernünftigen Entscheidung entgegenstehen. Dieses Appellieren wird aber von den Mandanten häufig ignoriert und mißachtet und führt nicht selten zu dem Vorwurf, der Anwalt engagiere sich nicht richtig oder arbeite sogar gegen seinen Mandanten. Das wiederum beeinträchtigt die gesamte Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten, und zwar auf allen Kommunikationsebenen. Wird die Vertrauensbasis nicht wieder hergestellt, kann es im Extremfall zum Wechsel des Rechtsanwaltes oder sogar zur Klage gegen den Anwalt kommen.

In einem anderen Fall stellte eine Mandantin keinen Sorgerechtsantrag, obwohl das gemeinsame Kind bei ihr lebte. Sie litt unter dem massiven Schuldkomplex, daß sie die Ehe zerstört habe, und meinte deshalb das Recht auf ihr Kind verwirkt zu haben. Diese Auffassung ist natürlich rein rechtlich nicht relevant. Inwiefern diese Einstellung dem Kindeswohl entspricht, sei dahin gestellt. Das Interessante an dieser Aussage ist jedoch, daß sie als einzige in allen untersuchten 55 Fällen eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Beitrag am Scheitern der Ehe zeigt. Mit diesem Beispiel sind

auch die 71% der Kommunikationsschwierigkeiten auf der Selbstoffenbarungsebene angesprochen. Diese Schwierigkeiten entstehen vor allem dadurch, daß viele Mandanten versuchen, so wenig wie möglich von sich und den Beweggründen für ihr Handeln preiszugeben. Dazu ist folgendes zu sagen: Nach Schulz von Thun schließt Selbstoffenbarung sowohl die gewollte Selbstdarstellung als auch die unfreiwillige Selbstenthüllung ein. Es ist ganz natürlich, daß ein Sender aus Eigenschutz sehr bewußt auf die Selbstoffenbarungsebene seiner Nachricht achtet, um nicht zuviel von sich selbst zu verraten und sich nicht angreifbar zu machen: „Die Vielzahl der Techniken, die ihm hierzu zur Verfügung stehen, lassen sich grob einteilen in Imponier- und Fassaden-Techniken. Imponiertechniken sind solche, die darauf abzielen, die eigene „Schokoladenseite“ vorzuzeigen und Pluspunkte zu sammeln. Dieser durch Hoffnung auf Erfolg gekennzeichneten Strategie stehen die durch Furcht vor Mißerfolg motivierten Fassadentechniken zur Seite: Damit sind solche gemeint, die geeignet sind, den „unansehnlichen“ Teil der eignen Person geheimzuhaltend.“⁴⁹⁵ Imponiertechniken zeigten sich auch in der empirischen Untersuchung in unterschiedlichen Formen. Ganz selten wurde in den analysierten Fällen plump versucht, durch Prahlerei und Angeberei einen vorteilhaften Eindruck zu erwecken. Vielmehr wurde versucht, „auf dem Kanal der Beiläufigkeit“⁴⁹⁶ positive Informationen über die eigene Person und negative Wertungen über den Ehepartner zu senden, um die eigenen Person in einem möglichst guten Licht und somit als geeigneter für das Sorgerecht erscheinen zu lassen. Die konsequenteste Form der Fassadentechniken ist das Schweigen. Es wurde in der Mehrzahl der problematischen Fälle angewandt. Dabei muß unterschieden werden zwischen dem bewußten Schweigen oder auch Verschweigen als Fassadentechnik und dem mentalitätsgebundenen, oft anerzogenen Schweigen auf der Selbstoffenbarungsebene, wie es beispielsweise im Falle eines Pakistaners auftrat. Die eben beschriebenen Fassadentechniken sind dem Sender, also dem Mandanten „teilweise derart in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie zu seiner zweiten Natur geworden sind. Dieses automatische Sicherheitssystem sorgt auch dafür, daß dem Sender seine Selbstoffenbarungsangst gar nicht mehr spürbar wird.“⁴⁹⁷

Es bleibt abzuwarten, inwieweit das neue Kindschaftsrecht einen Teil des emotionalen „Sprengstoffs“ zwischen den Scheidungsparteien entschärfen wird und dadurch auch zu einer verbesserten Kommunikation beiträgt. Die Skepsis aber bleibt: „Der ebenso verbreitete wie verheerende Wunsch, den Ex-Gatten für das Scheitern der Ehe verantwortlich zu machen und mit dem Entzug der Kinder zu bestrafen, könnte also alle guten Absichten durchkreuzen. Mit dem neuen Sorgerecht träte der Kampf ums Kind dann nur in eine neue Runde.“⁴⁹⁸

495 Schulz von Thun, F.: *Miteinander reden* 1. S. 106 f.

496 Schulz von Thun, F.: *Miteinander reden* 1. S. 107.

497 Schulz von Thun, F.: *Miteinander reden* 1. S. 108 f.

498 *Verlierer sind die Männer*. S. 89.

d) Scheidungsfolgen 2

Scheidungsfolgen 2	Angaben in Prozent
Kindesunterhalt	44 %
Ehegattenunterhalt	47 %
Zugewinnausgleich	38 %
Hausrat	33 %
Ehewohnung	18 %

Tabelle 14

In Tabelle 14 sind die Scheidungsfolgen aufgeführt, die nicht zwingend von Amts wegen geregelt werden müssen. Dabei wird am häufigsten über Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Zugewinnausgleich und Hausrat gesprochen. Mit einigem Abstand folgt das Thema Ehewohnung. Kommunikationsstörungen waren bei allen genannten Scheidungsfolgen vorhanden, allerdings schwankte ihre Häufigkeit nach der Brisanz der Themen. Die zum Teil vorhandene Massivität der Verständnisprobleme läßt sich ganz allgemein damit erklären, daß es bei allen genannten Scheidungsfolgen 2 um materielle Streitigkeiten geht, also um Geld und andere materielle Werte. Und beim Geld hört bekanntlich nicht erst bei einer Ehescheidung die Freundschaft auf. Niemand will gern von seinem Geld etwas abgeben, und schon gar nicht dem Ehepartner, der ihn oder sie vielleicht auch noch betrogen hat. So lautet sehr häufig die Argumentation beim Anwalt, wenn es um die Klärung der oben genannten Themen geht. In vielen Fällen wurde erbittert um jede Mark gestritten. Die Scheidungsparteien versuchten, wie vorher schon beim Streit um das Sorgerecht, den Ex-Partner zu bestrafen, indem sie ihn möglichst auch finanziell schädigten.

Die meisten Kommunikationsstörungen traten dabei erwartungsgemäß bei der Frage nach Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt auf. Sie beeinflussten in unterschiedlicher Intensität die vier Kommunikationsebenen, wie Tabelle 15 zeigt.

Sprachebene	Kommunikationsstörung	Kindesunterhalt	Ehegattenunterhalt	Zugewinnausgleich	Hausrat	Ehewohnung
Sachinhalts-ebene	Ja	46 %	62 %	52 %	44 %	50 %
	Nein	54 %	38 %	48 %	56 %	50 %
Beziehungsebene	Ja	54 %	54 %	43 %	39 %	40 %
	Nein	46 %	46 %	57 %	61 %	60 %
Selbstoffenbarungsebene	Ja	33 %	42 %	33 %	22 %	40 %
	nein	67 %	58 %	67 %	78 %	60 %
Appellebene	ja	62 %	54 %	43 %	33 %	30 %
	nein	38 %	46 %	57 %	67 %	70 %

Tabelle 15

Die Frage nach dem Kindesunterhalt war in der Regel eng mit der Sorgerechtsproblematik verbunden. So wurde beispielsweise in einem Fall die Verständigung über den Kindesunterhalt auf der Sachinhalts Ebene immer durch den Sorgerechtsstreit überlagert und dadurch erschwert. Dabei wurden die Vorschläge des Anwalts zu einer einvernehmlichen Regelung von Kontakten der Kinder zu beiden Elternteilen im Interesse des Kindeswohles von seinem Mandanten als Schwächung seiner (Rechts-)position gedeutet. Der Mandant⁴⁹⁹ war sachlichen Argumenten nicht zugänglich und empfand diese als „Überredungsversuch zum Nachgeben“.

Die auftretenden Kommunikationsstörungen auf der Sachinhalts Ebene wurden im allgemeinen nicht dadurch hervorgerufen, daß die Mandanten grundsätzlich eine Pflicht zur finanziellen Unterstützung ihrer Kinder verneinten. Vielmehr wurde die sachliche Akzeptanz der Unterhaltsforderungen dadurch untergraben, daß Probleme auf der Beziehungsebene wie auch schon beim Sorgerecht die notwendige Trennung von Partnerschafts- und Elternebene verhinderten. So warfen sich Scheidungsparteien in einem Fall wechselseitige Ausbeutung vor und verdrängten dabei, daß der Unterhalt für die Kinder bestimmt ist. Es gab allerdings auch Fälle, in denen seitens der Unterhaltsverpflichteten jegliche Unterhaltszahlungen verweigert wurden. Zur Begründung wurde von den Mandanten angegeben, daß ihre Partnerin an der Ehescheidung schuld sei, und sie deshalb nicht bereit wären, für die Folgen aufzukommen. In diesen Zusammenhang kam es auch vor, daß ein arbeitsloser Unterhaltsverpflichteter versuchte, sich den berechtigten Forderungen dadurch zu entziehen, daß er seine Bemühungen, wieder einen Arbeitsplatz zu finden (um den Zahlungsaufforderungen

499 Da in der Mehrzahl der Fälle immer noch die Frauen das alleinige Sorgerecht zugesprochen bekommen, sind es folglich meist die Männer, die zu Unterhaltszahlungen für die gemeinsamen Kinder verpflichtet werden.

nachkommen zu können) auf ein Mindestmaß reduzierte. Er erklärte, daß das Arbeitsamt ihn zu vermitteln habe und er so lange warten könnte, bis ihm von dort Arbeit angeboten werde. Wie so oft wurde bei dieser Argumentation vergessen, daß die Leidtragenden dabei immer die eigenen Kinder sind. Doch wie schon beim Streit um das Sorgerecht dargestellt, spielt das Kindeswohl in diesen Fällen höchstens noch eine untergeordnete Rolle. Partnerschaftliche Konflikte werden ohne Rücksicht auf Verluste auf Kosten der gemeinsamen Kinder ausgetragen. Sachargumente sind die Streitparteien in diesen Fallkonstellationen selten zugänglich. Es geht nur noch darum, eigene Maximalforderungen durchzudrücken, um den Ehepartner zu bestrafen und ihm weh zu tun.

Bei der Berechnung von Unterhaltsleistungen wurde seitens einiger Mandanten nicht verstanden, daß der Unterhaltsverpflichtete einen Selbstbehalt hat, der bei Unterhaltsforderungen berücksichtigt wird und nicht unterschritten werden kann. Es handelt sich hierbei um eine typische Kommunikationsstörung auf der Sachinhaltebene, die weniger durch Unkenntnis des Terminus *Selbstbehalt*, sondern mehr durch das Unverständnis des diesem Terminus zugrunde liegenden Rechtsverständnisses hervorgerufen wurde. So wollte eine Mandantin die Unterhaltsverpflichtung ihres Mannes nicht auf den Selbstbehalt begrenzen mit der Begründung, daß ihr dieser Selbstbehalt auch nicht zur Verfügung stünde. Diese Reaktion ist aus rein menschlicher Sicht sicher nicht unverständlich, doch sie verweist auf das eben genannte, tiefer liegende Problem: der Unkenntnis oder Nichtakzeptanz des zugrunde liegenden Rechtssystems.

Die Kommunikationsstörungen beim Thema Kindesunterhalt auf der Beziehungsebene waren, wie eben schon angedeutet, von gegenseitigen Vorwürfen geprägt. Kränkungen, verletzte Gefühle und Enttäuschungen, die durch das Scheidungsverfahren entstanden waren, wurden durch das Thema Kindesunterhalt neu entfacht und verhinderten oft eine vernünftige Einigung. Die geäußerten Vorwürfe waren sehr vielfältig und unterschritten teilweise deutlich das Kriterium der Angemessenheit, das für eine erfolgreiche Kommunikation wesentlich ist. So äußerte ein Mandant, seine Frau wäre faul und hätte deshalb nicht genügend Geld. Er hingegen würde sein Geld mühsam mit Überstunden verdienen. Im übrigen würde seine Frau die Kinder maßlos verwöhnen. Wenn er gezwungen würde, soviel Unterhalt zu zahlen, könne er sich gleich einen Strick nehmen. In anderen Fällen lauteten die Vorwürfe dahingehend, daß sich die Frau schon früher nicht um die Kinder gekümmert habe, und es heute auch nicht tue und sie deshalb auch keinen Anspruch auf Geld habe. Diese Beispiele zeigen erneut die Vermischung einer Kommunikationsstörung auf der Sachinhaltebene mit Problemen auf der Beziehungsebene. Die eben zitierten Mandanten hatten rein sachlich nicht verstanden, daß der Kindesunterhalt den Kindern zugute kommt und zwar unabhängig vom Verhalten des sorgeberechtigten Elternteils. Es war den Mandanten nicht verständlich zu machen, daß es sich beim Kindesunterhalt nicht um Geldzahlungen für die Ehefrau handelt. Ob auch die Ehefrau (oder

der Ehemann) Geldzahlungen erhält, wird hingegen beim Thema Ehegattenunterhalt erörtert.⁵⁰⁰ Am schwierigsten ist die Ursachenforschung für Kommunikationsstörungen weiterhin auf der Selbstoffenbarungsebene. Viele Mandanten sind nicht bereit, freiwillig etwas von sich preiszugeben und wenn, dann meist nur in der Absicht, sich selbst im besten Licht darzustellen und den Ehepartner zum jeweilig erörterten Thema zu diffamieren. Natürlich geben die Mandanten dadurch unbeabsichtigt etwas von sich preis. Der geschulte Anwalt wird nun versuchen, die hinter Anschuldigungen, Enttäuschungen und verletzten Gefühlen liegenden „wahren“ Beweggründe und Interessen seines Mandanten herauszufinden. Das ist allerdings sehr schwer und gelingt oft nur teilweise. Einige Mandanten geben auch deshalb wenig oder nichts freiwillig von sich preis, weil sie vermuten, daß es gegen sie verwendet wird. Das ist entweder dann der Fall, wenn es wirklich etwas zu verbergen gibt (zum Beispiel Alkoholsucht oder psychische Krankheiten, die eine Sorgerechtsentscheidung des Gerichts beeinflussen könnten), oder wenn das Selbstwertgefühl des Mandanten sehr gering ist und er vermutet, daß ihm sowieso nicht geglaubt wird oder seine Aussage unwichtig ist. Diese Mandanten haben ein gestörtes Vertrauensverhältnis zu ihrem Anwalt, weil sie ihn nicht als Partner und Interessenvertreter verstehen und ihm mit Skepsis begegnen.

Auf der Appellebene sind verschiedene „Verhaltensmuster“ zu beobachten. Grundsätzlich sind auch hier Vermischungen mit der Beziehungsebene vorhanden. So werden häufig appellartige Vorwürfe an den Ehepartner gerichtet, um ihn (oder sie) zur Unterhaltszahlung zu bewegen. Es finden sich aber auch resignative Haltungen mit Begründungen wie: Es hat sowieso alles keinen Sinn. Ich kann die Situation nicht ändern und beeinflussen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie vorgeprägte Erwartungshaltungen bezüglich der Allmacht des Gerichts dazu führen können, die Eigenverantwortlichkeit der Scheidungsparteien in den Hintergrund zu drängen und die Passivität der Mandanten zu fördern. Die Appellebene wird aber auch von einigen Mandanten dazu genutzt, dem eigenen Anwalt Vorwürfe zu machen, daß er die Interessenvertretung nicht wahrnimmt und das Verfahren verzögert. Ursachen für diese Reaktion sind zum einen die mangelnde Kenntnis der Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten und zum anderen die Ignoranz hinsichtlich dieser Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten. Das Thema Kindesunterhalt wird noch brisanter, wenn die Kinder bereits volljährig sind. Dann müssen sie ihre Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern selbst vor Gericht geltend machen. Durch diesen Schritt wird in der Regel das Eltern-Kind-Verhältnis zumindest zu dem unterhaltsverpflichteten Elternteil schwer belastet. Oftmals werden bestehende Bindungen zwischen dem Elternteil und dem Kind dauerhaft geschädigt.

Auch das Thema Ehegattenunterhalt ist heiß umstritten. Grundsätzlich sind die Ehegatten nach der Scheidung für ihren Unterhalt selbst verantwortlich. Nach dem Grundsatz des § 1569 BGB gibt es allerdings einige Gründe, durch die ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Ehegatten Unter-

500 Grundsätzlich wird dabei nach Getrenntleben-Unterhalt und nachehelichen Unterhalt unterschieden. Die Auswertung der empirischen Untersuchung bezieht sich aber ausschließlich auf den nachehelichen Unterhalt.

halt verlangen kann.⁵⁰¹ Den häufigsten Grund für eine solche Unterhaltsverpflichtung enthält § 1570 BGB. Danach hat ein geschiedener Ehegatte Anspruch auf Unterhalt, „soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“.⁵⁰² Durch diese Bestimmung erklärt sich auch, wieso es häufig zu einer Vermischung der Termini *Kindesunterhalt* und *Ehegattenunterhalt* kommt. Die Unterhaltsberechtigung für einen geschiedenen Ehegatten ist - wie eben gezeigt - an ganz konkrete Voraussetzungen, wie beispielsweise die Erziehung der gemeinsamen Kinder, gebunden. Diese Tatsache wird allerdings häufig von unterhaltsverpflichteten Mandanten nicht akzeptiert und ignoriert. Das heißt nicht, daß sie die zugrundeliegende Argumentation nicht verstanden hätten. Vielmehr weigern sie sich grundsätzlich, ihrer geschiedenen Ehefrau Unterhalt zu zahlen.⁵⁰³ Wenn auch von einem Teil der Mandanten noch akzeptiert wird, daß sie finanziell für ihre Kinder aufkommen müssen, so ist diese Akzeptanz beim Ehegattenunterhalt nicht mehr vorhanden, auch wenn durch Unterhaltszahlungen an den sorgeberechtigten Elternteil die Versorgung und Erziehung der gemeinsamen Kinder sichergestellt wird. Grundsätzlich ist in fast allen Fällen mit Kommunikationsstörungen zu diesem Thema wieder das Problem zu beobachten, daß die unterhaltsverpflichteten Mandanten vom Verschuldensprinzip ausgehen. Hier vermischt sich wieder ein grundsätzliches Verständnisproblem auf der Sachinhalts-ebene mit Verständigungsschwierigkeiten auf der Beziehungsebene. So konnte beispielsweise ein Mandant die Unterhaltsansprüche seiner Frau nicht akzeptieren. Der Mann sah es als höchst ungerecht und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar an, daß er für seine geschiedene Ehefrau noch Unterhalt zahlen sollte, obwohl sie mit einem anderen Mann liiert war. Auch die Rahmenbedingungen für eine Unterhaltspflicht führten zu Problemen. So wollte eine Mandantin nicht glauben, daß die ehelichen Verhältnisse prägend für eine Unterhaltspflicht ihrerseits waren. Auch in diesem Fall läßt sich nicht eindeutig trennen, inwieweit es sich dabei um ein „echtes“ Verständnisproblem auf der Sachinhalts-ebene oder um mangelnde Akzeptanz auf der Beziehungsebene handelt. Eine bezüglich der Kommunikationsebenen ähnlich gelagerte Kommunikationsschwierigkeit trat in einem anderen Fall auf: Eine Mandantin war den sachlichen Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch ihrerseits nicht zugänglich. Sie hatte ihre Bedüftigkeit erst durch ihre eigene Kündigung herbeigeführt. Hier liegt der Verdacht nahe, daß es weniger um den Unterhaltsanspruch an sich ging, sondern vielmehr darum, den Partner zu bestrafen. Das Motiv der Strafe und Rache zieht sich sowohl durch die Scheidungsvoraussetzungen als auch durch alle Scheidungsfolgen. So bestätigten alle befragten Anwältinnen und Anwälte, daß immer wieder Gefühlsenttäuschungen mit Rachege-lüsten nach dem Motto: Den/ die mach' ich fertig! - egalisiert werden.

501 Zu den einzelnen Gründen siehe auch Tabelle 8, S. 104.

502 § 1570 BGB.

503 Grundsätzlich kann natürlich auch die Ehefrau verpflichtet werden, ihrem geschiedenen Ehemann Unterhalt zu zahlen. In der Realität ist es jedoch meistens so, daß die geschiedenen Ehefrauen einen Unterhaltsanspruch haben. Auch das liegt daran, daß bei Streitigkeiten um das Sorgerecht überwiegend die Mutter das alleinige Sorgerecht erhält.

Im Vergleich zu den anderen Scheidungsfolgen 2 waren beim Ehegattenunterhalt die Äußerungen auf der Selbstoffenbarungsebene am deutlichsten. Sie führten nicht immer zwangsläufig zu Kommunikationsstörungen, zeigten jedoch ganz deutlich die überwiegende Nichtakzeptanz des Unterhaltsanspruchs des Ehegatten. Fast alle Äußerungen auf der Selbstoffenbarungsebene hatten den grundlegenden Tenor, daß sich die Unterhaltsverpflichteten ausgenutzt und ausgebeutet fühlten. Ein Mandant äußerte in diesem Zusammenhang, daß er sich wie ein Zitrone vorkomme, die ausgepreßt werde. Bei den Unterhaltsberechtigten überwogen Äußerungen der Genugtuung darüber, daß der Ehepartner zur Zahlung verpflichtet wurde. Die Probleme auf der Appellebene sind weitgehend identisch mit denen, die beim Kindesunterhalt auftraten und sollen insofern nicht nochmals erörtert werden.

Eng mit der finanziellen Problematik verbunden ist auch das Thema Zugewinn. Die Kommunikationsstörungen waren allerdings wesentlich geringer als bei den Themen Kindes- und Ehegattenunterhalt. Das resultiert vor allem daraus, daß in mehreren Fällen Eheverträge existierten und somit kein Regelungsbedarf bestand. In einigen Fällen wurden sowohl das Problem des Zugewinns als auch anderer Scheidungsfolgen außergerichtlich erarbeitet und dem Gericht zur Protokollierung vorgelegt. Die meisten Kommunikationsstörungen traten indes auf der Sachinhaltsebene auf. Hierbei handelte es sich vorwiegend um echte terminologische Unsicherheiten den Terminus *Zugewinn* betreffend, da dieser einigen Mandanten nicht bekannt war. Daneben waren die schon bei anderen Themen analysierten Kommunikationsschwierigkeiten durch Vermischung der Sachinhalts- und der Beziehungsebene zu beobachten. So wick beispielsweise ein Mandant einer Sachauseinandersetzung aus, indem er stets die Beziehungsseite mit einbezog und darstellte, wie schlecht seine Frau sei und daß sie deshalb bestimmte Ansprüche nicht geltend machen könne. Sie habe dazu kein moralisches Recht. Aus diesem Argumentationsverhalten resultierten zum Teil Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Mandanten und seinem Anwalt, weil der Mandant die moralische Berechtigung und nicht den rechtlichen Anspruch im Mittelpunkt sehen wollte.

Auch beim Thema Hausrat gab es Kommunikationsschwierigkeiten, die ähnlich wie bei der Unterhaltsproblematik gelagert waren. Auch hier wurde versucht, verletzte Gefühle durch Rache zu kompensieren. Teilweise überlagerte auch der Streit um das Sorgerecht eine sachliche Auseinandersetzung. So gab es in einem Fall keine Verständigung zu einfachsten Fragen der Hausratsteilung, Kontoauflösung und zum Sparbuch des Kindes. Es wurde über den Anwalt sogar über die Herausgabe von Kleidungsstücken (ein Paar Turnschuhe) gestritten. Dieses Phänomen wurde von mehreren Anwälten beschrieben. Oftmals wurde bei der Hausratsteilung um völlig wertlose Gegenstände gestritten.

Das Thema Ehwohnung war immer dann problematisch, wenn es sich um ein bisher gemeinsam bewohntes Haus handelte. Oftmals spielten dabei die neuen Lebenspartner eine undankbare Rolle, da wechselseitig vermutet wurde, daß sie den Noch-Ehepartner negativ beeinflussten. Vorwürfe wie: Du willst mir nur das Haus wegnehmen! Waren dabei keine Seltenheit. In einem Fall beanspruchte eine Mandantin die Ehwohnung für sich. Der Mann, bei dem das gemeinsame Kind lebte

und auch bleiben wollte, sollte ausziehen, weil er sie beleidigt habe. Auch hier sind also wieder die Vermischungen von Sachinhalts- und Beziehungsebene sehr deutlich. Ähnlich sah es in einem anderen Fall aus: Das gemeinsame Haus sollte entweder verkauft oder der Partnerin überlassen werden. Der Mandant vertrat daraufhin die Auffassung, daß er das Haus lieber an Dritte verkaufen würde als es seiner Frau zu überlassen.

Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen: Wie die Untersuchung in bezug auf die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten gezeigt hat, treten dabei zahlreiche Kommunikationsstörungen auf, die auf unterschiedlichen Kommunikationsebenen angesiedelt sind. Legt man das Schulz von Thun'sche Kommunikationsmodell zugrunde, ergibt sich folgendes Bild: Erwartungsgemäß entstehen viele Verständigungsprobleme durch terminologische Unsicherheiten auf der Sachinhalts-ebene. Insoweit läßt sich die von Fluck aufgestellte These bestätigen, daß Fachsprachen unter gewissen Voraussetzungen zu Kommunikationsbarrieren führen können.⁵⁰⁴ Interessant ist, daß die Probleme auf der Sachinhalts-ebene den Kommunikationsprozeß nicht so stark behindern wie die Kommunikationsstörungen auf der Beziehungsebene, die den Hauptanteil aller auftretenden Kommunikationsstörungen bilden. Prozentual geringer sind die Kommunikationsstörungen auf der Selbstoffenbarungsebene und auf der Appellebene, wobei diese Aussage insoweit eingeschränkt werden muß, da die exakte Unterscheidung insbesondere der drei letztgenannten Ebenen oft sehr kompliziert und nicht eindeutig ist. Das liegt vor allem daran, daß alle Sprechakte erst kommunikatorgerecht interpretiert und anschließend (zumindest für die Beantwortung der Fragebögen) den einzelnen Kommunikationsebenen zugeordnet werden müssen. Bei dieser Zuordnung fließen natürlich persönliche Erfahrungen und Wertungen ein. Darüber hinaus spielt das eigene Kommunikationsverhalten der Anwälte eine nicht zu unterschätzende Rolle, da sie - wie alle Kommunikatoren - über individuell unterschiedliche Fähigkeiten und Präferenzen verfügen, um auf den unterschiedlichen Ebenen zu kommunizieren.

3. Die Kommunikation im Scheidungsverfahren

Die Kommunikation im Scheidungsverfahren zwischen der Richterin oder dem Richter und den Streitparteien unter Einbeziehung der Anwälte unterscheidet sich grundlegend von der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten. Beiden Kommunikationsarten ist jedoch gemeinsam, daß sowohl mündliche als auch schriftliche Kommunikation stattfindet, allerdings in unterschiedlicher Gewichtung. Die anwaltliche Kommunikation ist schwerpunktmäßig durch das Mandantengespräch charakterisiert. Die Schriftsätze werden meist an den Gegner (oft vertreten durch seinen Anwalt) oder an das Familiengericht gesendet. Zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten ist die schriftliche Kommunikation eher sekundär und besteht meist aus sachlichen, schriftlichen Zuarbeiten.

⁵⁰⁴ Vgl. dazu Kap. B. I., S. 8 ff.

Das Scheidungsverfahren selbst ist ebenfalls durch ein hohes Maß an mündlicher Kommunikation geprägt, doch darf der Anteil an schriftsprachlicher Kommunikation nicht unterschätzt werden: „Die Rechtsentscheidung beruht auf dem Inbegriff der Verhandlung. Die Verhandlung ist mündlich. Entscheidungen werden also mündlich ausgehandelt. So müßte man sich den vom Mündlichkeitsprinzip beherrschten Rechtsdiskurs vorstellen, aber die Vorstellung wird nicht selten enttäuscht. Das Fach basiert auf Schriften, und seine Fachsprache wird in erster Linie schriftlich artikuliert.“⁵⁰⁵ Die gerichtliche Kommunikation findet also im Spannungsfeld zwischen mündlicher und schriftlicher Kommunikation statt. Da sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen gerichtlichen Kommunikation Verständigungsschwierigkeiten auftreten, sollen beide Teile im folgenden getrennt untersucht werden. Dabei wird schwerpunktmäßig auf die Aussagen der interviewten Richterinnen und Richter zurückgegriffen.

a) Die schriftliche gerichtliche Kommunikation

Bevor eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden kann, deren Ergebnis in der Regel die Ehescheidung ist, findet vorher ein stark formalisiertes, hauptsächlich schriftsprachliches Verfahren statt, in dessen Verlauf es zu zahlreichen Kommunikationsstörungen kommen kann. Nachdem ein Ehepartner über seinen Anwalt den Scheidungsantrag an das zuständige Familiengericht übergeben hat, wird die eingegangene Antragschrift auf Scheidung dem anderen Ehepartner mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Dabei wird im Anschreiben auf die Frage der anwaltlichen Vertretung⁵⁰⁶, der Zuständigkeit des Familiengerichts sowie der Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe⁵⁰⁷ hingewiesen. Schon mit diesem ersten Schreiben beginnen die Kommunikationsschwierigkeiten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Verständnisschwierigkeiten auf der Sachinhaltsebene. Oft wird der zuständige Richter dann angerufen, weil die Empfänger nicht verstanden haben, was das Gericht von ihnen erwartet. Die häufigste zu klärende Frage lautet: Was heißt Stellungnahme im Gegensatz zur reinen Kenntnisnahme? In diesem Zusammenhang treten viele weitere Sachinhaltsfragen zur gewünschten Stellungnahme auf, die der Richter beantworten soll. Doch das ist nicht so einfach, denn der Richter muß unabhängig bleiben und darf keine Rechtsberatung durchführen, weil er sonst unter den Vorwurf der Befangenheit gerät. Dieses richterliche Dilemma ist für die Fragesteller oft schwer zu verstehen. Die Richter versuchen ihm zu entgehen, indem sie nur allgemeine Auskünfte und Informationen geben, worauf es bei der Stellungnahme ankommt (z.B: Wann war

505 Seibert, Th.-M.: Schriftform und Mündlichkeitsprinzip im Rechtsdiskurs. In: Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation im Gerichtsverfahren. Tübingen 1989. S. 217.

506 Der Antragsteller muß im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten sein. Der Antragsgegner muß in dem Fall anwaltlich vertreten sein, wenn er auf das Scheidungsverfahren und die damit anhängig werdenden Folgesachen einwirken möchte. Nur durch den Anwalt kann der Antragsgegner eigene Anträge stellen oder sich gegen Anträge des Antragstellers verteidigen. (Vgl. § 78 II Nr.1 ZPO i.V.m. § 625 I 1 ZPO).

507 Das Familiengericht kann auf Antrag Prozeßkostenhilfe gewähren, wenn eine (oder auch beide) Scheidungsparteien außerstande sind, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ohne den eigenen oder für die Familie notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen. (Vgl. § 624 II ZPO).

der Trennungszeitpunkt? Stimmen Sie dem Scheidungsantrag zu? Wie stellen Sie sich die zukünftige Gestaltung des Sorgerechts vor?). Bei weitergehenden Fragestellungen müssen die Richter an die Rechtsanwälte verweisen. Doch die Hemmschwelle, zum Anwalt zu gehen, ist nach Erfahrung der Familienrichter sehr hoch. Die Angst vor finanziell nicht überschaubaren Risiken überwiegt trotz des Hinweises auf mögliche Prozeßkostenhilfe die Chance auf qualifizierte Rechtsberatung. Viele Betroffene reagieren mit Unverständnis darauf, daß es keine kostenlose Rechtsberatung mehr wie in der DDR gibt und bei Rechtsproblemen nunmehr nur noch der Gang zum Rechtsanwalt bleibt, auch wenn das Verfahren unter Umständen keinen Anwaltszwang vorschreibt. Bei der geforderten Stellungnahme zum Scheidungsantrag des Ehepartners gibt es weitere Sachinhaltsprobleme. Oft wird nicht verstanden, wer der eigentliche Adressat der geforderten Stellungnahme ist. Das wird deutlich an den dann schriftlich geäußerten Beschimpfungen wie zum Beispiel: „Der Anwalt meines Ehepartners ist blöd“, (weil er falsche Dinge schreibt); oder auch „das Gericht ist blöd“. Die Betroffenen verstehen nicht, daß sie zum Scheidungsantrag ihres Ehepartners Stellung nehmen müssen, und daß der Rechtsanwalt nur das „Sprachrohr“ des Ehepartners ist und folglich nur im Auftrag handelt. Ebenso wird vergessen, daß das Familiengericht nicht von sich aus eine Scheidung betreibt, sondern ebenfalls nur auf Antrag tätig wird. Viele Richter sagen aus, daß sie im persönliche Gespräch versuchen, bestehende Sachinhaltsprobleme, die teilweise auch auf die Beziehungsebene ausstrahlen, auszuräumen, obwohl das nur am Rande zu ihren Aufgaben gehört. Das trifft auch auf das Thema Versorgungsausgleich zu. Auf die Probleme beim Ausfüllen der Formblätter wurde schon bei den Scheidungsfolgen 1 intensiv eingegangen.⁵⁰⁸ Nach Aussage erfahrener Familienrichter kommen etwa 20% der Betroffenen mit den Fragebögen aus sachlichen Verständnisschwierigkeiten nicht zurecht. Weitere 20-30 % füllen die Unterlagen aus Desinteresse, Gleichgültigkeit oder allgemeinen Protest gegen Behördenschreiben nicht aus. Bevor allerdings von Amts wegen ein Zwangsgeld verhängt wird, hilft auch in diesen Fällen oftmals ein persönliches Gespräch, vor allem wenn es sich um echte sachliche Verständnisprobleme handelt.

Allgemein wird von den Familienrichtern eingeschätzt, daß der schriftliche Teil des Scheidungsverfahrens für viele Betroffene teilweise unverständlich und verwirrend bleibt. Verweigern die Scheidungsparteien vom Gericht angeforderte Auskünfte und Unterlagen, so ist dies seltener böser Wille, sondern oftmals Ignoranz aus Unkenntnis, Unsicherheit und Angst, etwas Falsches zu tun. Die Betroffenen haben nur selten die Gelegenheit, mit dem Richter vor der mündlichen Verhandlung persönlich zu sprechen. Die Kommunikation erfolgt also in diesem Stadium des Verfahrens nicht in einer face-to-face Konfiguration, das heißt, zwischen dem Kommunikator und dem Rezipienten besteht eine räumliche und eine zeitliche Distanz. Deshalb können Rückfragen nicht (oder nur selten) gestellt und Verständnisprobleme nicht ausgeräumt werden. Erschwert wird die Situation auch dadurch, daß es für die Betroffenen keine Möglichkeit gibt, sich bei einer neutralen Rechts-

508 Siehe Kap. G. II. 2. c), S. 113 ff.

auskunftsstelle kostenlose (oder zumindest kostengünstige) Informationen zur Durchführung des Scheidungsverfahrens zu holen. Die Richter dürfen diese Auskünfte nicht geben und der Gang zum Anwalt wird oftmals vermieden. Zwar versuchen die Familiengerichte, dem offensichtlichen Informationsdefizit der Betroffenen durch mitgeschickte Informationsblätter beispielsweise zur Beantragung von Prozeßkostenhilfe oder zur Durchführung des Versorgungsausgleichs entgegenzuwirken, doch erscheinen diese Bemühungen angesichts der trotzdem massiv auftretenden Kommunikationsstörungen nur als Tropfen auf dem heißen Stein.

b) Die mündliche Verhandlung

Nachdem alle notwendigen Informationen bei Gericht schriftlich vorliegen, kommt es zur mündlichen Verhandlung. Oftmals sehen sich Richter und Scheidungsparteien zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal. Alle Informationen über die beabsichtigte Scheidung hat der Richter bis dahin im Normalfall nur aus den Akten. Erst in der Verhandlung ist eine direkte Kommunikation zwischen dem Richter und den Scheidungsparteien möglich. Doch diese Aussage muß insoweit eingeschränkt werden, daß ja zumindest die antragstellende Partei anwaltlich vertreten ist, und insofern die Kommunikation oft auch nur indirekt über den Anwalt erfolgt.

Nach Beurteilung der befragten Familienrichter ist die Erwartungshaltung der Parteien in der Verhandlung sehr hoch. Das klassische Rollenverständnis vom Richter, der Recht spricht, ist stark ausgeprägt. Es überwiegt der Respekt und teilweise auch die Angst vor dem „gestrengen Richter“, wobei diese Rollenerwartung sehr von Klischees geprägt ist, das durch den Richter zumindest teilweise bewußt wieder abgebaut wird. Andererseits wird der bestehende Respekt vom Richter wiederum auch bewußt ausgenutzt, um durch Argumentation auf der Appellebene Sachentscheidungen nicht nur durchzusetzen, sondern auch für beide Parteien akzeptierbar zu gestalten. Kommunikationsstörungen auf der Beziehungsebene treten im Vergleich zur Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten wesentlich seltener auf. Übereinstimmend sagten die Richterinnen und Richter aus, daß in der Regel ruhige und sachliche Scheidungsverhandlungen stattfinden. Ein Richter schätzte ein, daß etwa 90 % der Fälle in einer Gesprächsatmosphäre und nur etwa 10 % der Fälle in einer klassischen „Verhandlungsatmosphäre“⁵⁰⁹ durchgeführt werden. Für die vergleichsweise geringen Kommunikationsprobleme auf der Beziehungsebene gibt es mehrere Erklärungen: Bis zur mündlichen Verhandlungen sind nach der Antragstellung oft Monate vergangen. Anderthalb bis zwei Jahre nach Einreichung des Scheidungsantrages sind keine Seltenheit. Diese Zeitspanne liegt vor allem an der langwierigen Bearbeitungsdauer des Versorgungsausgleichs. Diese Zeit trägt natürlich auch dazu bei, daß verletzte Gefühle sich relativiert haben. Die Scheidungsparteien haben nachgedacht, oft sind bereits neue Lebenspartner vorhanden.⁵¹⁰ Dazu kommt, daß die mei-

509 Das trifft vor allem auf Härtescheidungen zu.

510 Einen ähnlichen Effekt, der in diese Fall allerdings beabsichtigt ist, hat das Trennungsjahr. Die Eheleute sollen sich und ihre Ehe prüfen, bevor sie den entscheidenden Schritt der Ehescheidung gehen.

sten emotionalen Konflikte der beiden Ehepartner bereits in Gesprächen mit dem Anwalt thematisiert wurden. Insofern wird in der Scheidungsverhandlung meist sehr sachlich über die zu klärenden finanziellen Sachverhalte gesprochen. Nach Aussagen der Familienrichter haben viele Parteien vor Gericht soviel Respekt vor dem Richter, daß emotionale Wutausbrüche und Beschimpfungen vergleichsweise selten auftreten. Natürlich nutzen die Richter ihre Autorität, um versachlichend, entkrampfend und beruhigend auf den Prozeßverlauf einzuwirken. Diese Einflußnahme des Richters auf der Appellebene zugunsten einer Versachlichung des gerichtlichen Verfahrens beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Parteien sondern auch auf deren Anwälte. Zwar haben die Richter keine Möglichkeit, zum Beispiel durch die Androhung eines Ordnungsgeldes disziplinierend auf die Anwälte einzuwirken, oftmals genügt aber auch schon die Nachfrage: Glauben Sie, daß diese Vorstellung ihrem Mandanten nutzt?, um wieder auf die Sachinhaltsebene zurückzukommen. Des weiteren besteht die Möglichkeit, einen Vermerk in das Protokoll aufzunehmen oder die Verhandlung zu vertagen.

Beim oftmals emotional doch aufgeladenen Streit um das Sorgerecht gelingt es jedoch nicht immer, eine sachliche Argumentationsbasis aufzubauen. Bevor über das Sorgerecht eine gerichtliche Entscheidung getroffen wird, holt der Familienrichter eine entsprechende Empfehlung des Jugendamtes ein, die allerdings nicht mit seiner richterlichen Entscheidung übereinstimmen muß. Das Jugendamt gibt seine Empfehlung bezüglich des Sorgerechts ab, wenn es mit den Eltern gesprochen hat. Hier beginnen die Kommunikationsschwierigkeiten auf der Beziehungsebene, denn diese Empfehlung wird von den Eltern oft mit der richterlichen Entscheidung gleichgesetzt. Und je nach dem wie die Empfehlung ausgefallen ist, wird dann das Jugendamt oder durch die Gleichsetzung auch das Familiengericht als inkompetent und nicht am Kindeswohl interessiert beschimpft. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß das Familiengericht entgegen aller Befürchtungen selten eine inhaltliche Entscheidung zum Sorgerecht trifft. Die Richter versuchen vielmehr in enger Zusammenarbeit mit beiden Elternteile eine für das Kind möglichst optimale Lösung zu finden. Den Überlegungen und Ängsten der Eltern wird dabei viel Platz eingeräumt, denn erfahrungsgemäß sind die Sorgerechtsregelungen am besten, die von beiden Elternteilen akzeptiert werden. Letztendlich ausschlaggebend für eine gerichtliche Entscheidung sind neben den unterschiedlichen begründeten Sorgerechtsanträgen und der Empfehlung des Jugendamts insbesondere die Aussagen und Wünsche der betroffenen Kinder. Ab dem 14. Lebensjahr ist eine richterliche Anhörung der Kinder vorgeschrieben. Aber auch kleinere Kinder können befragt werden. Auch werden zum Teil (unangemeldete) Ortstermine bei den Kindern zu Hause durch das Familiengericht durchgeführt. Das neue Kindschaftsrecht wird in diesem Zusammenhang von den befragten Familienrichtern sehr begrüßt. Leider befürchten sie trotz allem, daß das neue Kindschaftsrecht nicht dazu führen wird, daß die Frage nach dem Sorgerecht nunmehr in jedem Fall einvernehmlich und ohne den schmutzigen Krieg geregelt wird. Das gemeinsame Sorgerecht als Normalfall sei zu begrüßen. Diese grundsätzliche

Präferenz dürfe jedoch nicht darüber hinweg täuschen, daß es nach wie vor hochstreitige Sorgerechtsregelungen geben werde. Inwiefern der neu einzuführende „Anwalt des Kindes“⁵¹¹ in diesem Bereich helfen kann, eine primär am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung zu treffen, bleibt abzuwarten.

c) Die anwaltliche und die gerichtliche Kommunikation aus Sicht der Mandanten/ Parteien

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Kommunikationsstörungen schwerpunktmäßig aus der Sicht der Fachleute betrachtet. Um auftretende Verständigungsschwierigkeiten umfassend beurteilen zu können, muß natürlich auch die Perspektive der Laien analysiert werden. Allerdings ergaben sich in diesem Bereich bei der empirischen Datengewinnung schwerwiegende objektive Hindernisse, die eine repräsentative Untersuchung verhindern. Zum einen waren nur wenige Betroffene bereit, über ihre Erfahrungen zu sprechen und ihr Kommunikationsverhalten einzuschätzen. Zum anderen sind Scheidungsverhandlungen nicht öffentlich, so daß eine Einschätzung der gerichtlichen Kommunikation in dieser Weise eigentlich nicht erfolgen kann. Trotzdem soll auf die Laienperspektive nicht vollständig verzichtet werden, obwohl die nachfolgenden Erkenntnisse und Aussagen nur punktuell erfolgen können und einer weitergehenden Untersuchung bedürfen.⁵¹²

Interessant sind insbesondere die Aussagen von geschiedenen oder in Scheidung lebenden Personen, da sie Aussagen der Fachleute in weiten Teilen bestätigen und ergänzen. Für den Bereich der anwaltlichen Kommunikation stellt sich die Situation aus Sicht der Betroffenen wie folgt dar: In der Tat ist eine Hemmschwelle vorhanden, im Falle einer drohenden Scheidung einen Anwalt aufzusuchen. Da aber zumindest der Antragsteller anwaltlich vertreten sein muß, bestätigen die Befragten, daß die Hemmschwelle des Partners, der die Scheidung einreichen will (Antragsteller), niedriger ist als die des Partners, der auf den Scheidungsantrag reagieren muß (Antragsgegner). Trotzdem kümmerten sich in der Mehrzahl der Fälle auch die Antragsgegner um anwaltliche Unterstützung, denn die Angst, bei der gerichtlichen Verhandlung die eigene Rechtsposition zu schwächen, war größer als die Angst vor dem Gang zu Anwalt. Die Bedenken, einen Anwalt zu Rate zu ziehen, bestanden dabei einmal in finanzieller Hinsicht und zum anderen in dem Unbehagen, einem Fremden sehr private Details anzuvertrauen und sich ihm quasi auszuliefern. Hinzu kam die Rollenerwartung: Betroffene sahen den Anwalt als Fachmann für rechtliche Belange und als Spezialisten auf dem für den Laien oft verwirrenden Gebiet des Verfahrensrechts. Dieses Vorwissen war oft verbunden mit einem Gefühl der eigenen Unterlegenheit und Unwissenheit, das Unsicherheit im eigenen Kommunikationsverhalten nach sich zog. Einige Befragte sahen in dem Anwalt den fachlich

511 Im Konfliktfall wird dem Kind eine Art „Kindesanwalt“ zur Seite gestellt, um den Interessen minderjähriger Kinder bei Behörden Gehör zu verschaffen und sie nicht zu reinen Streitobjekten der Eltern zu degradieren.

512 Die nachfolgenden Erkenntnisse stützen sich auf Befragungen und Interviews von 15 geschiedenen oder in Scheidung liegenden Personen sowie auf die Teilnahme der Autorin an mehreren gerichtlichen Scheidungsverhandlungen. Besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Familienrichter Wiegler, Amtsgericht Jena, der den Zugang zu den sonst nicht öffentlichen Scheidungsverhandlungen ermöglichte.

Überlegenen und vertrauten ihm. Gerade aber auch das Gefühl der eigenen Unterlegenheit rief zum Teil Mißtrauen hervor. Betroffene äußerten dabei die Befürchtung, daß der Anwalt ihre Unkenntnis ausnutzen könnte und nur auf ihre Kosten Geld verdienen wollte. Weiterhin erwarteten sie vom Anwalt, daß er wie ein Fachmann auftritt - also vom Auftreten her sehr selbstbewußt und vertraut mit der entsprechenden Fachterminologie. Auf der anderen Seite aber setzten die Betroffenen voraus, daß der Anwalt kein „Fachchinesisch“ spricht. Die Verständigung wurde in einigen Fällen auch dadurch erschwert, daß die Mandanten davon ausgingen, daß der Anwalt ihre Gesamtsituation, die emotional oft als sehr schwierig empfunden wurde, würdigt, und nicht nur die für ihn rechtlich relevanten Aspekte berücksichtigt. Wurde der Anwalt diesem Anspruch nicht gerecht, führte dies entsprechend zu Kommunikationsschwierigkeiten, die manchmal sogar in dem Vorwurf mündeten: Mein Anwalt tut nichts für mich und ist unfähig.

Auf das Problem des dem Ehescheidungsrecht zugrunde liegenden Zerrüttungsprinzips hin angesprochen, argumentierten die Betroffenen wie folgt: Die Tatsache, daß das bundesdeutsche Scheidungsrecht auf dem Zerrüttungsprinzip basiert, ist vielen Betroffenen nicht bekannt. Die Grundzüge dieses Prinzips wurden aber seitens der Anwälte allgemeinverständlich und umfassend erklärt. Das Problem lag also nicht in der Unkenntnis oder in der Kompliziertheit dieses Rechtsprinzips sondern in der mangelnden Akzeptanz. Für viele Betroffene war völlig unverständlich, daß die Frage nach den Ursachen (oder nach dem Verursacher bzw. der Verursacherin) für das Scheitern der Ehe, für das Scheidungsverfahren und damit für die Scheidungsfolgen keine Rolle spielt. Sie konnten und wollten nicht akzeptieren, daß die Kategorien persönlicher Schuld und Verantwortung für die rechtliche Beurteilung unerheblich sind. Dieses Beispiel bestätigt folglich die empirisch getroffene Aussage, daß die Kommunikationsstörungen zwischen Anwalt und Mandanten schwerpunktmäßig auf der Beziehungsebene entstehen und erst an zweiter Stelle durch Verständigungsschwierigkeiten auf der Sachinhaltsebene bedingt sind.

Die gerichtliche Kommunikation bei der mündlichen Verhandlung verläuft dagegen wesentlich emotionsloser. Allein die Tatsache, daß auf dem Terminplan jeweils nur eine halbe Stunde für die mündliche Scheidungsverhandlung vorgesehen ist und in der Regel auch nur eine Verhandlung stattfindet, verdeutlicht, daß hier kaum noch Zeit für Diskussionen auf der Beziehungsebene und auch auf der Selbstoffenbarungsebene bleibt. Hinzu kommt, daß die mündliche Verhandlung oftmals erst nach ein bis zwei Jahren nach dem Scheidungsantrag stattfindet. Wie bereits im Kapitel über die mündliche Verhandlung ausgeführt, hat sich bis zu diesem Zeitpunkt die gesamte Lebenssituation der Betroffenen normalisiert, emotionale Verletzungen sind nicht mehr so frisch, oft haben beide Ehepartner bereits neue Lebenspartner gefunden. Das Gesprächsklima ist daher meist sehr nüchtern und sachlich. Die Anwälte haben im vorhinein viele Fragen schon klären können. Seitens der Betroffenen überwiegt das Gefühl, die Scheidung möglichst schnell zu vollziehen, um diesen Lebensabschnitt „abschließen“ zu können. Erleichtert wird dieser Schritt dadurch, daß die Scheidungsverhandlung sehr formalisiert abläuft und der Richter sich in seiner Anhörung zu den Scheidungsvoraussetzungen und zu den Scheidungsfolgesachen auf die wesentlichen Aspekte be-

schränkt. Es treten daher weniger Kommunikationsschwierigkeiten sowohl auf der Beziehungsebene als auch auf der Sachhaltsebene auf. Sind jedoch Verständigungsschwierigkeiten vorhanden, wirken in der Mehrzahl der Fälle die Anwälte aufklärend auf ihre Mandanten ein und auch der Richter nutzt seine Autorität in der Weise, daß er streitschlichtend argumentiert und so eine eigenverantwortliche Problemlösung der Parteien unterstützt.

H. Sprachpflegerische Aspekte der Fachsprache des Rechts unter Berücksichtigung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung

I. Die Kommunikation im Mediationsverfahren

1. Mediation als Konfliktlösungsverfahren

Wie die empirische Untersuchung gezeigt hat, treten im gerichtlichen Ehescheidungsverfahren zahlreiche Kommunikationsstörungen sowohl zwischen Anwalt und Mandanten als auch zwischen Richter und Parteien auf. Die Analyse hat weiterhin gezeigt, daß ein Teil dieser Probleme in der Natur des Gerichtsprozesses begründet liegt: „Die gerichtliche Entscheidung bezieht nur den rechtlich relevanten, weil subsumtionsfähigen Teil des Streits ein und übersetzt dadurch komplexe Wirklichkeit in entscheidbare Sachverhalte. Die von den Betroffenen erlebte tatsächliche soziale Wirklichkeit mit all den vielen persönlichen Problemen wird dabei in großen Teilen ausgeblendet. Gerade diese sind es aber, die die Beteiligten am meisten und in allererster Linie beschäftigen.“⁵¹³ Auf diese emotionalen Probleme, die sich sprachlich oft als Kommunikationsschwierigkeiten auf der Beziehungsebene niederschlagen, nimmt das gerichtliche Verfahren keine Rücksicht: „Gerichtliche Entscheidungen bedingen ein Entweder-Oder. Was die eine Partei gewinnt, ist gleichzeitig der Verlust der anderen („Null-Summen-Spiel“). Ein Ergebnis, welches die Interessen beider Seiten fördert („Win-Win-Situation“), ist nicht möglich. Das ist angelegt im Strukturprinzip des gerichtlichen Verfahrens, bei dem es dem Inhalt nach um die Durchsetzung von durch Gesetze bestimmte Positionen geht.“⁵¹⁴ Diese Vorgehensweise stellt zwar formaljuristisch den Rechtsfrieden wieder her, bei den Streitparteien bleibt jedoch oft ein schaler Beigeschmack zurück. Sie haben nicht selten das Gefühl, daß ihre eigentlichen Probleme nur unzureichend thematisiert und eine Entscheidung über ihre Köpfe hinweg getroffen wurde: „In der familienrichterlichen Praxis ist dieses Dilemma häufig Grund für - teilweise massive - Auseinandersetzungen über von der persönlichen Ebene auf die juristische Sachebene verlagerte Streitthemen; ausgelöst durch den nicht thematisierten, darunterliegenden und die eigentliche Ursache des Streits bildenden Konflikt. Das Recht wird funktionalisiert für eine emotional unverarbeitete Trennung.“⁵¹⁵ Die Auswertung der empirisch gewonnenen Erkenntnisse hat auch versucht, mögliche (soziolinguistische) Lösungsansätze zur Verringerung oder Vermeidung von derartigen Kommunikationsstörungen aufzuzeigen. Eine weitere Möglichkeit, Kommunikationsstörungen zu begegnen, ist das Verfahren der Mediation.

Die Mediation als Konfliktlösungsmethode setzt mit der Zielstellung an, eine Verständigung sowie eine rechtsverbindliche Einigung zu erreichen. Dazu wird ein Mediator - ein neutralen Dritter ohne

513 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. FamRZ Jg. 45 (1998) H. 4, S. 211.

514 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 211.

515 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 211.

inhaltliche Entscheidungsbefugnis - zur Vermittlung eingeschaltet. Das Wesen der Mediation wird wie folgt beschrieben: „Mediation ist ein Konfliktregelungsverfahren. Im familiären Bereich bezieht sie sich auf die Regelung von Konflikten in ehelichen, nichtehelichen und nachehelichen Beziehungen. Sie strebt nach sachlichen Lösungen, die auf einer Verständigung der Konfliktpartner beruhen. Die Trennungs- und Scheidungsmediation befaßt sich hauptsächlich mit der Gestaltung der mit Trennung und Scheidung zusammenhängenden Folgen, insbesondere mit der durch die Trennung bedingten Neuordnung der elterlichen Verantwortung, der Finanzierung der Einzelhaushalte, der Vermögensauseinandersetzung, der Alterssicherung, Hausratsteilung und Klärung der Wohnsituation. Mediation antwortet auf die Frage der Betroffenen, wie sie selbstverantwortlich im Verständnis der eigenen Situation, der des anderen und ihrer jeweiligen Realitätssicht gemeinsame Entscheidungen konstruktiv erarbeiten können, die fair sind, eine tragfähige Grundlage für die Zukunft bilden und, jedenfalls häufig, rechtsverbindlichen Charakter haben. Grundlage der Entscheidung ist die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der (Zukunfts-) Interessen aller Beteiligten. Der eine soll nicht auf Kosten des anderen gewinnen. Gesucht wird vielmehr nach doppeltem Gewinn durch Wertschöpfung, indem Ressourcen aktiviert und Synergien gebündelt werden.“⁵¹⁶ Dabei muß beachtet werden, daß Mediation kein Ersatz für das gerichtliche Verfahren sondern eine „Wahlmöglichkeit, eine Ergänzung der Palette der Konfliktbehandlungsformen“⁵¹⁷ ist.

In den Vereinigten Staaten wird die Familien-Mediation bereits seit Anfang der 70er Jahre durchgeführt. In der Bundesrepublik konnte sie sich erst ab 1989 etablieren. Dabei konnte auf Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern und den USA zurückgegriffen werden. Anfang 1992 kam es dann zur Gründung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM). Eine große Rolle spielte von Anfang an die auf Interdisziplinarität angelegte Zusammenarbeit: „Die Entwicklung wurde von interprofessionell zusammengesetzten Arbeitskreisen der psychosozialen Berufsgruppen (Berater aus Trennungs-, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, Therapeuten, Jugendamtsmitarbeitern, Sachverständigen) einerseits und in etwa gleichgewichtig Juristen, hier vor allem Anwälte, andererseits getragen.“⁵¹⁸

516 Professionalisierung - Qualifizierung - Vernetzung. In: Info-Mappe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e.V. S. 3.

517 Breidenbach, St.: Mediation - Komplementäre Konfliktbehandlung durch Vermittlung. In: Mediation für Juristen. Köln 1997. S. 10.

518 Professionalisierung - Qualifizierung - Vernetzung. S. 3 f.

2. Grundsätze und Ablauf der Mediation

Nach den Richtlinien der BAFM für Mediation in Familienkonflikten, orientiert sich die Mediation an folgenden Grundsätzen:⁵¹⁹

- Freiwilligkeit - Der Mediationsprozeß ist freiwillig. Freiwilligkeit setzt voraus, daß die Partner in ihrer Selbstbestimmung nicht beschränkt sind und der Mediator in den durch den Inhalt des Mediationsvertrages festgelegten Grenzen keinen Weisungen unterliegt. Der Prozeß kann von allen Beteiligten, auch vom Mediator, jederzeit beendet werden.
- Neutralität - Mediation setzt eine gegenüber beiden Partnern neutrale und unvoreingenommene Haltung des Mediator voraus.
- Eigenverantwortlichkeit - Die Partner nehmen ihre Interessen und Bedürfnisse eigenverantwortlich wahr.
- Informiertheit - Eine selbstbestimmte Entscheidung ist nur möglich, wenn die Partner über die relevanten Sachverhalte informiert sind. Alle Beteiligten müssen die entscheidungsrelevanten Daten kennen, um sie einzuordnen und abzuwägen. Deshalb müssen beide Partner bereit sein, alle wesentlichen Daten und Fakten offenzulegen. Insbesondere bei Scheidungen hat sich jeder Partner über seine gesetzlichen Rechte und Pflichten zu informieren.
- Vertraulichkeit - Der Mediationsprozeß ist vertraulich.

Wichtig ist in jedem Fall, daß die Partner bereit sind, ihre Probleme eigenverantwortlich zu lösen. Der Weg dorthin ist mitunter weit. Die Trennung hat bei beiden Mediationspartnern Spuren hinterlassen, Ängste, Mißtrauen und Vorwürfe erschweren die Kommunikation: „So stehen sie sich zu Beginn in der Regel als Gegner, manchmal feindlich, gegenüber. Ihr Verhalten ist gegenseitig voneinander abhängig, reaktiv aufeinander bezogen. Mediation versucht, mit Hilfe seiner Struktur, dieses Verhandlungsdilemma aufzulösen, so daß die Konfliktpartner fähig werden, den Blick von der Vergangenheit in die Zukunft zu richten. Durch das Herausschälen der jeweils zukunftsorientierten Interessen auf der Grundlage unterschiedlicher Sichtweisen wird angestrebt, das reaktive Verhalten aufzulösen und ein proaktives Verhalten einzuleiten. Indem jeder Konfliktpartner - aus dem Verständnis seiner sich im Prozeß verdeutlichenden Lebensperspektive - seine Interessen

⁵¹⁹ Vgl. zu den nachfolgenden Grundsätzen die Richtlinien der BAFM bei: Mähler, G.; Mähler, H.-G.: Praktische Einsatzmöglichkeiten der Mediation. In: Mediation für Juristen. Köln 1997, S. 125.

formuliert, kann die Tür für kooperative Verhandlungen geöffnet werden mit dem Ziel, die eigenen Interessen in der zu entwerfenden Übereinkunft unterzubringen.⁴⁵²⁰

Zu Beginn des Mediationsprozesses klärt der Mediator die Beteiligten über Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Mediation und anderen Konfliktregelungsverfahren auf, er verweist auf Vor- und Nachteile sowie auf mögliche Alternativen. Der Mediator erläutert den Ablauf der Mediation und klärt die Übernahme der Kosten. Die mit den Beteiligten erarbeiteten Voraussetzungen sollen dabei in einem schriftlichen Mediationsvertrag festgehalten werden. Der Mediator hat nunmehr die Aufgabe, den Parteien durch seine „vermittelnde Gesprächs- und Verhandlungsgestaltung“⁴⁵²¹ zu helfen, eine „einvernehmliche faire Regelung“ zu entwickeln. Mögliche Bezugspunkte sind dabei: „konkrete persönliche, berufliche und ökonomische Zukunftsinteressen; beziehungsge- schichtliche Elemente, die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die ihnen zugrundeliegenden Prinzipien sowie verausgegangene Verabredungen. Besondere Bedeutung kommt der wechselseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Interessen und Lebensperspektiven der Beteiligten und der Kinder zu, die dann aufeinander bezogen und untereinander verknüpft werden.“⁴⁵²² Das Mediationsergebnis wird in der Regel schriftlich festgehalten.

In den folgenden drei Kapiteln soll gezeigt werden, welche Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minimierung von Kommunikationsstörungen die Mediation bietet und an welcher Stelle auch diesem Verfahren Grenzen gesetzt sind.

a) Die Mediation in der anwaltlichen Praxis

Im Normalfall kommt ein Mandant zum Anwalt, um sich beraten zu lassen, „wie er mit Hilfe des Rechts - möglichst vorteilhaft - die Folgen von Trennung und Scheidung regeln kann. Recht wird dabei mit Gesetz, Beratung mit Rat-geben gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung von Rechtsberatung mit Rat-geben mag tauglich sein, wenn der Anwalt berät, um seinen Mandanten anschließend zu vertreten und dessen Rechte - notfalls vor Gericht - durchzusetzen. Sie ist es nicht, jedenfalls nicht im Schwerpunkt, bei einer Beratung mit dem Ziel der interessengerechten Vertragsgestaltung und schon gar nicht in der Mediation.“⁴⁵²³ Vergegenwärtigt man sich die Zielsetzungen von „normaler“ Rechtsberatung beim Anwalt und der Mediation, werden schnell Unterschiede sichtbar: Die „normale“ Konstellation beim Scheidungsverfahren stellt typischerweise zwei gegnerische Parteien und ihre Prozeßvertreter (Anwälte) gegenüber. Unterschiedliche Interessenlagen prallen - meist ungebremst - aufeinander. Die Eheleute sind sich aufgrund im Vorfelde der Verhandlung zugefügter Verletzungen vor Gericht oft feindlich gesinnt, sehen sich als Gegner. Verletzter Stolz und verletzte Gefühle blockieren den sachlichen Austausch von Argumenten. Jeder versucht mit allem Nach-

520 Mähler, G. und Mähler, H.-G.: Rechtsberatung in der Mediation bei Trennung und Scheidung. In: Familie/ Partnerschaft/ Recht (= FPR) Jg. 3 (1997) H. 6, S. 258.

521 Mähler, G.; Mähler, H.-G.: Praktische Einsatzmöglichkeiten der Mediation. S. 129.

522 Mähler, G.; Mähler, H.-G.: Praktische Einsatzmöglichkeiten der Mediation. S. 129.

druck seine Interessen ohne Kompromisse durchzusetzen. Kommunikationsstörungen sind fast vorprogrammiert. Sachliche Lösungsvorschläge sind schwer möglich. Der Richter trifft eine Entscheidung, die im Zweifelsfall keine der beiden Parteien zufriedenstellt. Diese Konfrontation soll bei der Mediation abgebaut oder sogar vermieden werden. Beide Parteien sollen eigenverantwortlich zusammen mit dem Mediator ihre Interessenlagen herausarbeiten und zu einer einvernehmlichen Lösung kommen. Was hier so einfach in einen Satz zusammengefaßt wird, ist in der Praxis ein langwieriger Prozeß, der hohe Anforderungen insbesondere an den Mediator stellt. Befragungen von als Mediatoren tätigen Anwälten haben gezeigt, daß den kommunikativen Fähigkeiten des Mediators große Bedeutung zukommt.⁵²⁴ In erster Linie muß er zuhören können, um herauszufinden, welche Zielsetzungen die Parteien wirklich haben. Dabei steht er vor dem Problem, daß sich die Parteien oft nicht eindeutig äußern, und die eigentliche Bedeutung ihrer Aussage nur implizit ist.⁵²⁵ In der Konfliktbearbeitungsphase führt die Kommunikation schwerpunktmäßig über das Verstehen, nämlich die Interessen eines jeden aus seiner unterschiedlichen Sichtweise heraus zu verstehen. Der Mediator bildet damit gleichzeitig eine Brücke im Verständnis beider Partner. Die Vision in der Mediation ist darauf gerichtet, sich zu einer Problemlösegemeinschaft zu entwickeln. Das ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil kommunikative Kooperation auf der Beziehungsebene und Wertschöpfung auf der Sachhaltsebene in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Gegner suchen danach, sich gegenseitig zu schaden. In kooperativen Verhandlungen lassen sich viel leichter ressourcenorientierte, wertschöpfende Lösungen erarbeiten. Insofern ist die sprachlich-rhetorische Schulung der Mediatoren von großer Wichtigkeit. Leider hat sie in der Praxis noch nicht den Stellenwert erlangt, der ihr konsequenterweise zukommt. Mähler verweist aber darauf, daß es bei der Ausbildung zum Mediator wichtig sei, die herkömmlichen Fachsprachen zu reflektieren und die Chancen und Risiken der jeweiligen Sprachgewohnheiten einschätzen zu lernen. Dabei sei es hilfreich, daß die Ausbildung zu Familienmediatoren in der Bundesrepublik interdisziplinär erfolge, die Teilnehmer also regelmäßig sowohl aus dem juristischen als auch aus dem psychosozialen Bereich kämen. Vor dem jeweiligen Hintergrund werde deutlich, was die Angehörigen der einen oder der anderen Berufsgruppe zu verlernen und zu lernen haben.

Ein weiterer Ansatzpunkt besteht darin, daß im Mediationsverfahren die binäre Entscheidungssituation aufgelöst werden soll. Deshalb wird - nach Aussage von Mähler - auch die Verwendung juristischer Terminologie vermieden. Wie Güllich bereits für die medizinische Fachsprache überzeugend dargestellt hat, geht es dabei um die Vermittlung von Expertenwissen an den Laien. Es gibt verschiedene Möglichkeiten: „Dazu gehören z.B. neben dem Umgang mit Fachausdrücken ver-

523 Mähler, G. und Mähler, H.-G.: Rechtsberatung in der Mediation bei Trennung und Scheidung. S. 258.

524 Befragt wurden u.a. die RAe Dr. Gisela Mähler und Dr. Hans-Georg Mähler, die Gründer und Leiter des Eidos-Projekts Mediation in München und Autoren zahlreicher Veröffentlichungen zum Thema „Mediation“ sind. Siehe dazu auch das Literaturverzeichnis.

525 Vgl. Kap. B. III., S. 11 ff.

schiedene Verfahren der Veranschaulichung wie Bilder, Beispiele oder Konkretisierungen.⁴⁵²⁶ Diese Verfahren werden auch bei der Mediation angewendet. So impliziert der juristische Terminus *Unterhalt* Anspruch und Verpflichtung. Das löst naturgemäß Widerstand bei den Beteiligten aus, insbesondere bei dem Unterhaltsverpflichteten. Viel anschaulicher und bildlicher ist es, von der Finanzierung der beiden Haushalte zu sprechen; daß diese nach Trennung und Scheidung finanziert werden müssen, ist offensichtlich. An diesem Beispiel offenbart sich noch eine andere Dimension. Die Vermeidung der juristischen Terminologie gilt nicht nur der Informationsvermittlung an den Laien, sondern soll auch den „emotionalen Sprengstoff“ aus den beiden „unvereinbaren“ Standpunkten nehmen. Mediation versucht deshalb von vornherein, mit Definitionen zu arbeiten, die problem- und ressourcenorientiert sind. Nach Aussage von Mähler kommt es deshalb auch nicht darauf an, ob die Parteien juristisch vorgebildet sind. Eine juristische Vorbildung störe im Gegenteil häufig die Skala ressourcenorientierter Lösungsmöglichkeiten.

Der „emotionale Sprengstoff“, der sich zwischen den Scheidungsparteien angesammelt hat, entläßt sich - nach Aussage verschiedener Scheidungsanwälte - besonders massiv beim Streit um das Sorgerecht für gemeinsame Kinder.⁵²⁷ In diesem Bereich wird Mediation häufig und erfolgreich eingesetzt: „Für Eltern ist der „Kampf ums Kind“ in Trennungs- und Scheidungssituationen oft die Fortsetzung des elterlichen Ehekampfes, der nunmehr mit juristischen Mitteln geführt wird. Mit der Beauftragung eines Rechtsexperten (Rechtsanwaltes) wird die gerichtliche Entscheidung der Scheidungsfolgenkonflikte erzwungen, von der die Problemlösung erwartet wird. ... Nun - so glauben oder hoffen sie - können sie sich zurücklehnen und abwarten, bis das Gericht aufgrund der „überzeugenden“ Argumentation „ihres“ Rechtsanwaltes im Sinne ihres Antrages entscheiden und den Konflikt zu ihren Gunsten lösen wird. Das klassisch-juristische Streitregelungsverfahren begünstigt damit die Fortsetzung eines gegnerschaftlichen, kommunikationsarmen Konfliktregelungsmusters, anstatt die notwendigen elterlichen kooperativen Kommunikationsstrukturen herzustellen bzw. zu fördern.“⁴⁵²⁸ Durch das Mediationsverfahren sollen bestehende Kommunikationsstörungen zwischen den Ehepartnern zum Wohle der Kinder abgebaut werden: „Es geht also nicht (mehr) um die Aufrechterhaltung oder Entwicklung „typischer“ vor- oder nahehehlicher Frau-/ Mannbeziehungen, sondern allein um die Befähigung der Eltern zu „geschäftlich-normalem“ Miteinander bezüglich ihrer Rechte und Pflichten als Vater und Mutter. ... Vornehmlich geht es um „vermittelnde“ Interventionen mit dem Ziel, die Verantwortung der Eltern als Vater und Mutter nach Trennung oder Scheidung zu stärken und Eltern im Gespräch möglichst zu befriedenden, einvernehmlichen, elterli-

526 Güllich, E.: „Experten“ und „Laien“: Der Umgang mit Kompetenzunterschieden am Beispiel medizinischer Kommunikation. Tagungsunterlagen zum 3. Symposium der deutschen Akademien der Wissenschaften 1998 in Leipzig.

527 Vgl. Kap. G. II. 2. c), S. 113 ff.

528 Proksch, R.: Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren und Mediation - neue Möglichkeiten einer außergerichtlichen Hilfe zur Krisen- und Konfliktbewältigung bei Trennung und Scheidung. Vortragsmanuskript 1997. S. 2.

chen Beziehungsregeln zu führen. Somit kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß in Scheidungsfolgekonflikten der Einsatz kooperativer Kommunikationsverfahren vorrangig angezeigt ist.⁴⁵²⁹

b) Mediative Elemente im gerichtlichen Verfahren

Mediation und Gerichtsverfahren schließen sich eigentlich aus. So findet im Gerichtsverfahren auch keine Mediation statt: „Dies vor allem deshalb nicht, weil der Richter stets die Entscheidungsmacht hat und auch bei Vergleichsverhandlungen behält. Denn für den Fall des Scheiterns bleibt er zur Entscheidung aufgerufen.“⁴⁵³⁰ Gleichwohl kann auch der Richter im gerichtlichen Verfahren mediative Elemente einsetzen: „Ziel bleibt hierbei, für die Rechtssuchenden zu Lösungen (auch im Sinne von Teillösungen) zu kommen. Mit dem Einsatz mediativer Elemente ist vor allem die aus dem strukturierten Mediationsverfahren entlehnte Methodik der Gesprächs- und Verhandlungsführung gemeint.“⁴⁵³¹ Es kommen verschiedene Techniken zum Einsatz, die darauf abzielen, die gestörte Kommunikation der Parteien zu verbessern. Dabei geht es darum, 1. „die Interessen hinter den Positionen herauszuarbeiten“ und 2. „den unterschiedlichen Sichtweisen und Wahrheiten der Parteien Raum zu geben, um so wechselseitiges Verständnis für den jeweils anderen zu schaffen“⁴⁵³². Zu den Interessen hinter den Positionen zählen alle Ziele, Bedürfnisse, Erwartungen, Wünsche und Befürchtungen. Durch gezieltes und geschicktes Nachfragen sollte der Richter diese Intensionen herausarbeiten: „Lautet - etwa im Wohnungszuweisungsverfahren - die Position „Ich will die Ehwohnung“, so führt die Frage „Wozu brauchen Sie die Wohnung?“ zu den dahinterliegenden Interessen.“⁴⁵³³ Diese Sichtweise ist für das traditionelle Gerichtsverfahren, in dem es die Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen geht, neu und ungewohnt. Die Klärung der Interessen erleichtert die Suche nach einer Lösung durch die Parteien. Es geht zunächst darum, „den Parteien die sie leitenden Interessen bewußt zu machen. Interessen werden - anders als rechtliche Positionen - nicht nach richtig oder falsch bewertet. Gefühle wie Trauer, Angst und Schmerz werden in diesem Prozeß sichtbar. ... Es sind gerade diese Gefühle, die die Kommunikation behindern und damit auch die Fähigkeit, eine gemeinsam getragene inhaltliche Gestaltung und Lösung der anstehenden Probleme zu finden.“⁴⁵³⁴ Genauso wichtig ist es für den Richter, die unterschiedlichen Sichtweisen der Parteien zu verstehen, um so wechselseitiges Verständnis der Streitenden füreinander zu erreichen. Dazu läßt sich der Richter zuerst von dem einen und dann von dem anderen erzählen, worum es geht. Während der eine seine Version schildert, hört der andere nur zu. Der Zuhörende hat dabei die Gewißheit, daß ihm der Richter im Anschluß die gleiche Aufmerksamkeit zukommen läßt wie der

529 Proksch, R.: Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren und Mediation - neue Möglichkeiten einer außergerichtlichen Hilfe zur Krisen- und Konfliktbewältigung bei Trennung und Scheidung. S. 5.

530 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 212.

531 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 212.

532 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 212.

533 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 212.

534 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 212.

anderen Partei. In diesem Fall kann von vermittelter Kommunikation gesprochen werden, denn die Kommunikation zwischen den Parteien findet nur über den Richter statt. Dabei muß sich der Richter immer vergewissern, ob er alles richtig verstanden hat. Das geschieht so, daß er das Gesagte in den Kernpunkten zusammenfaßt: „Emotional besetzte oder den zuhörenden Partner verletzende oder herabwürdigende Formulierungen werden vom Richter durch neutrale ersetzt. Dadurch wird der „Stachel“ herausgenommen, ohne daß der Inhalt der Aussage darunter leidet.“⁵³⁵ Wie bereits die empirischen Untersuchungen gezeigt haben, sprechen und hören Sender und Empfänger oft auf unterschiedlichen Ebenen des Sprachsystems. Die zusammenfassende Rückfrage kann dann helfen, Mißverständnisse auszuräumen. Dafür führt de Witt folgendes Beispiel zur Wohnungszuweisung an: „Das Haus, das ihnen beiden gehört und aus dem Sie ausgezogen sind, bedeutet für Sie ein Wertobjekt, das Sie jetzt zu Geld machen möchten. Habe ich das richtig verstanden?“⁵³⁶ Die Rückfrage veranlaßt den Richter (Empfänger) zum einen zur Überprüfung, inwieweit er das Gehörte bereits mit eigenen Interpretationen untersetzt hat. Zum anderen wird sich der Erzählende bei unklaren und widersprüchlichen Aussagen seiner „Unkorrektheit“ bewußt und kann diese korrigieren. So haben beide Parteien die Chance, einander ungestört zuzuhören: „Der Erzählende wird emotional entlastet, weil er dem Richter im Zusammenhang erzählen kann und sich durch das wertungsfreie Zurückspiegeln des Gesagten durch den Richter verstanden fühlt; wie befremdend, abstrus, aggressiv oder ungerecht das Dargestellte auch klingen mag. Der andere Partner hört mit, was der Erzählende dem Richter berichtet und ist daher gleichzeitig auch Empfänger des Gesagten. Dabei kann er sich in aller Ruhe „zurücklehnen“ und zuhören; kann er doch sicher sein, daß auch seiner subjektiven Sichtweise anschließend ausreichend Zeit und Aufmerksamkeit durch den Richter eingeräumt werden wird. Seine Aufmerksamkeit kann deshalb ganz auf das Zuhören gerichtet sein und ist nicht - ganz oder teilweise - für „sofortige Interventionen“ gebunden. Dadurch kann er sich besser auf das Gesagte konzentrieren.“⁵³⁷ De Witt⁵³⁸ berichtet neben den theoretischen Überlegungen auch über praktische Erfahrungen mit mediativen Elementen in der familienrichterlichen Tätigkeit. Danach wird das eben erläuterte Verfahren von den Prozeßbeteiligten angenommen und führt zu einer Verbesserung des Verhandlungs- und Konfliktklimas. Das wiederum führe bei den Parteien zu einer besseren Akzeptanz des Verfahrens und der gefundenen Ergebnisse.⁵³⁹ Diese Erfahrung wird von befragten Richterinnen und Richtern der Amtsgerichte Gera, Stadtroda, Weimar und Jena bestätigt. Wesentlich sei, die richterliche Autorität zu nutzen, eine für beide Seiten verständliche und nachvollziehbare Entscheidung zu treffen. Mediative Elemente können dazu beitragen, emotional aufgeheizte Konflikte auf eine sachliche Basis zurückzuführen. Nach Aussage des zuständigen Familienrichters in Gera ist dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglich.

535 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 213.

536 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 213.

537 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 213.

538 Kalle de Witt ist selbst Richter am Amtsgericht Westerstedde.

Aufgrund seiner Erfahrungen schätzte er ein, daß etwa 90 % der Fälle in einer ruhigen „Gesprächs-atmosphäre“ stattfinden und nur etwa 10 % der Fälle eine klassische „Verhandlungsatmosphäre“ aufweisen.

Durch die Einbeziehung mediativer Elemente in das Gerichtsverfahren wird somit das Verhandlungs- und Konfliktklima aller Beteiligten wechselseitig positiv beeinflusst. Die Parteien fühlen sich stärker akzeptiert und in den Entscheidungsprozeß einbezogen, da ihre persönlichen Probleme und Ängste berücksichtigt werden. Das wiederum führt dazu, daß Prozeßentscheidungen eher angenommen und akzeptiert werden. Die Anwendung mediativer Elemente entspricht folglich „nicht nur dem Ziel herkömmlicher Gerichtsverfahren, Konflikte einer Entscheidung zuzuführen und lösen zu helfen durch Vergleich und/oder streitige Entscheidung und Rechtsfrieden zu schaffen“, sondern stellt vor allem „wegen des menschlichen Umgangs miteinander eine qualitative Verbesserung auf dem Weg zu diesem Ziel dar. Ist eine solche Qualitätssteigerung möglich, gibt es keinen Grund, sie dem rechtsuchenden Bürger nicht auch anzubieten, vor allem in Familiensachen, wo die emotionalen Belastungen und die persönliche Betroffenheit hoch ist.“⁵⁴⁰ Die daraus resultierende Forderung de Witts, Techniken der Verhandlungsführung, Streitschlichtung und Mediation in der juristischen Aus- und Weiterbildung zu verankern, kann deshalb nur begrüßt und unterstützt werden.

II. Die Vermittlerposition des Anwalts

Die Untersuchung der anwaltlichen Kommunikation hat gezeigt, daß in der fachsprachlichen Vermittlung zahlreiche Verständigungsprobleme auf unterschiedlichen Kommunikationsebenen auftreten. Verallgemeinernd läßt sich sagen, daß die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten immer dann unproblematisch ist, wenn die „kommunikationskonstituierenden Prinzipien“⁵⁴¹ von beiden Seiten beachtet werden.⁵⁴² Wesentliches Element ist dabei das Kooperationsprinzip: „Das Kooperationsprinzip fordert von den Kommunikationspartnern, daß sie in dem Maß, in dem sie kommunizieren wollen, bereit sind, aufeinander einzugehen. Das Prinzip ist freilich nicht so zu verstehen, daß jeder Partner gerade das tun soll, was der andere will. Es sichert lediglich das Zustandekommen der Kommunikation und ihre partnerbezogene Kohärenz. Darüber hinaus kann die Kommunikation kontrovers und kompetitiv sein, solange erkennbar bleibt, daß die Partner auch noch im Streit aufeinander bezogen bleiben.“⁵⁴³

Zum allgemeinen Kooperationsprinzip gehören darüber hinaus noch weitere Prinzipien, die man als Maximen formulieren kann, an die sich die Kommunikationspartner halten sollten:

539 Vgl. de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 213.

540 de Witt, K.: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. S. 214.

541 Vgl. dazu Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. 1. Aufl. Heidelberg 1977. S. 173.

542 Das gilt analog für die gerichtliche Kommunikation.

543 Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. S. 173.

- (1) Sei relevant!
- (2) Sei informativ!
- (3) Sei aufrichtig!
- (4) Sprich klar!⁵⁴⁴

Diese Maximen sind – ähnlich wie die Kommunikationsebenen – miteinander verwandt und nicht scharf voneinander abzugrenzen. Ihre Nichtbefolgung führt zu Kommunikationsstörungen bis hin zum vollständigen Zusammenbruch der Kommunikation. Dabei ist zu beachten, daß die eben aufgestellten Maximen einseitig sind und sich nur auf den Sprecher beziehen. Da aber ein Hörer davon ausgehen kann, daß derjenige, der mit ihm redet, diese Maximen befolgt, können im Gegenzug entsprechende Maximen auch für den Hörer aufgestellt werden, die zeigen, was vom Hörer erwartet wird. Sie lauten:

- (5) Geh immer davon aus, daß relevant ist, was dir gesagt wird!
- (6) Geh davon aus, daß das, was man dir sagt, informativ ist!
- (7) Geh davon aus, daß das, was man dir sagt, aufrichtig ist!
- (8) Geh davon aus, daß das, was man dir sagt, klar ist!⁵⁴⁵

Das Relevanzkriterium geht für Sprecher und Hörer davon aus, daß sie über einen für beide relevanten Gesprächsgegenstand kommunizieren: „Die Fortsetzung eines Gesprächs über etwas, was für den Partner irrelevant ist, verstößt gegen das Kooperationsprinzip und bewirkt dadurch natürlich auch, daß der Partner nicht mehr bereit ist, kooperativ zu sein.“⁵⁴⁶ Aber auch der Hörer muß auf seinen Kommunikationspartner eingehen: „Das fordert, wenn etwas irrelevant zu sein scheint, nicht gleich mit dieser Interpretation zufrieden zu sein, sondern eventuell eine Interpretation zu suchen, unter der dieser Gesprächsbeitrag relevant scheint. Der Sinn von (5) ist offensichtlich: Wer sich danach richtet, hat bessere Aussichten zu vermeiden, daß ihm etwas Interessantes entgeht. Hinzu kommt, daß er dadurch, daß er seinen Partner entgegenkommt, seinerseits einen konstruktiven Beitrag zum Gelingen des Gesprächs leistet, ohne sich selbst über Gebühr zu beschränken.“⁵⁴⁷ Ähnliches gilt für das Informativitätsprinzip: „Offene Verstöße gegen Kommunikationsprinzipien können ein Mittel sein zu zeigen, daß man an Kommunikation oder an dieser Kommunikation nicht interessiert ist: Man gibt zu verstehen, daß man nicht mitspielen will. Allerdings liegt nicht immer, wenn scheinbar offensichtlich gegen Kommunikationsprinzipien verstoßen wird, eine Kommunikationsverweigerung vor.“⁵⁴⁸ Unter bestimmten Bedingungen kann ein offensichtlicher Verstoß gegen ein Kommunikationsprinzip sogar dazu genutzt werden, einen ganz bestimmten Sprechakt zu setzen. Neben den offenen Verstößen gegen das Informativitätsprinzip gibt es versteckte, die zum Verheimlichen führen und mit dem Lügen vergleichbar sind: „Es wäre schlicht naiv, so zu kommu-

544 Vgl. dazu Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. S. 173.

545 Vgl. dazu auch Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. S. 175 ff.

546 Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. S. 174.

547 Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. S. 175.

nizieren, als würde nie etwas verheimlicht. Wir haben auch längst Strategien entwickelt, wie wir uns gegen Nachteile sichern können, die uns dadurch entstehen könnten. Da das Verheimlichen wie das Lügen öffentlich als Handlungsmöglichkeit bekannt ist, wird es ebenso in der Kommunikation in Rechnung gestellt. Aber das verhindert nicht, daß es wie die Lüge die Kommunikation belastet, indem es sie komplexer macht. Solange das Verheimlichen sich in Grenzen hält, läßt es uns noch die Möglichkeit zu kommunizieren. Nimmt es aber überhand oder wird es sogar in menschlichen Beziehungen zum System, dann kann das zum Kollaps der Kommunikation führen, weil es einen generellen Verdacht entstehen läßt, es werde etwas verheimlicht.⁴⁴⁹ Ein Aufgeben des Informativitätsprinzips würde somit zum Zusammenbruch der Kommunikation führen. Das Prinzip der Aufrichtigkeit korrespondiert mit dem vorgenannten Informativitätsprinzip und soll nicht weiter ausführlich betrachtet werden, da es die wesentliche Aspekte des Informativitätsprinzips umfaßt.

Die letzte Maxime, das Prinzip der Klarheit, fordert von den Kommunikationsteilnehmern Eindeutigkeit und folglich die Vermeidung von Mehrdeutigkeiten, die die Kommunikation behindern können: „Offene Verstöße gegen (4) können Ausdruck von Kommunikationsverweigerung sein. Versteckte Verstöße können private Vorteile bringen. Man verunsichert den Partner, der nie sicher ist, ob er richtig versteht, bzw. nicht dahin gelangt, etwas zu verstehen und doch meint, etwas Bestimmtes verstehen zu müssen. Solche Verunsicherung des Partners kann helfen, bestimmte Ziele zu erreichen. Sie geht aber eindeutig auf Kosten der Kommunikation. Verstöße gegen (4) behindern einmal das Gelingen der gerade anhängigen Kommunikation und sie belasten künftige Kommunikationen.“⁴⁵⁰

Auch für die Verständigung zwischen Anwalt und Mandanten sind die kommunikationskonstituierenden Prinzipien von grundlegender Bedeutung. Wie die empirische Untersuchung gezeigt hat, führt insbesondere die Nichtbeachtung des Relevanzkriteriums zu kommunikativen Störungen: Der Anwalt ist darauf trainiert, aus der Schilderung seines Mandanten, die für eine Ehescheidung rechtlich relevanten Informationen „herauszufiltern“. Die emotionalen Verletzungen und Enttäuschungen, die der Mandant bis zu diesem Zeitpunkt erlitten hat, interessieren ihn bezüglich der rechtlichen Vertretung gar nicht oder nur am Rande. Diese Informationen sind für den Anwalt irrelevant. Für den Mandanten hingegen sind diese persönlichen Erfahrungen und Kränkungen hingegen sehr relevant. Sie sind Teil seines Lebens, und oftmals erhofft sich der Betroffene von seinem Anwalt nicht nur rechtliche Unterstützung, sondern auch Verständnis für die momentane Lebenssituation. Der Anwalt muß diese Konstellation im Mandantengespräch beachten, wenn er eine erfolgreiche Kommunikation anstrebt. Der Anwalt darf nicht „betriebsblind“ reagieren, ansonsten wird sich sein Mandant unverstanden fühlen und im schlimmsten Fall die Kommunikation abbrechen und sich einen neuen Anwalt suchen. Wie bereits in Kapitel B. III. 2. ausgeführt, ist der Laie in bezug auf

548 Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. S. 176.

549 Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. S. 176 f..

550 Heringer, H.-J. u.a.: Einführung in die praktische Semantik. S. 177.

seinen eigenen Fall auch Fachmann, denn keiner kennt die Fallkonstellation so präzise und detailliert wie der Betroffene selbst.⁵⁵¹ Insoweit muß an den Anwalt appelliert werden, das Relevanzkriterium im Mandantengespräch zu beachten und Informationen, die auf den ersten Blick überflüssig erscheinen, nochmals auf ihre Relevanz hin zu überprüfen, um den Mandanten optimal beraten und ihm helfen zu können. Dieser Prozeß verlangt vom Anwalt viel psychologisches Fingerspitzengefühl und vor allem auch Geduld. Der Anwalt darf somit nicht nur auf der Sachinhaltsebene hören, da die Probleme oft auf die zwischenmenschliche Ebene ausstrahlen. Der Anwalt muß sich seiner Mittlerfunktion in kommunikativer Hinsicht bewußt sein und im Mandantengespräch danach handeln.⁵⁵² Insoweit kann das dreigliedrige Modell der Fachsprache, das als dritte Ebene die Verteiler- oder auch Vermittlersprache enthält, auf die Rechtssprache übertragen werden.⁵⁵³

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Beachtung der kommunikationskonstituierenden Prinzipien für eine erfolgreiche anwaltliche Kommunikation grundlegend ist. Die Einhaltung der Prinzipien sollte dabei, um eine optimale Kommunikation zu gewährleisten, sowohl vom Anwalt als auch vom Mandanten gegeben sein. Diese Forderung ist natürlich in ihrer Verabsolutierung eine Wunschvorstellung, die nicht realisiert werden kann. Trotzdem sollten gerade die Fachleute die Maximen genau kennen und in ihrer beruflichen Praxis anwenden. Die Rollenerwartung der Laien ist hoch, sie kann zu Gunsten einer gelungenen Kommunikation ausgenutzt werden. Die Vermittlerposition des Anwalts im Ehescheidungsverfahren kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Er kann durch sein fachliches Wissen, das sich mit psychologischen Einfühlungsvermögen und der Kenntnis um sprachliche Kommunikationsmaximen paaren sollte, mit dazu beitragen, eine eigenverantwortliche Entscheidung der beiden Ehepartner im Scheidungsverfahren herbeizuführen. Insbesondere in bezug auf das Wissen um inner- und außersprachliche Faktoren der Kommunikation sollte von den Verantwortlichen darüber nachgedacht werden, wie diese Kenntnisse effektiv im Rahmen der juristischen Ausbildung vermittelt werden können.

551 Vgl. dazu auch Kap. B. III. 2., S. 14 ff.

552 Vgl. Kap. D. II., S. 24 ff.

553 Vgl. Kap. D. II., S. 24 ff.

III. Die gerichtliche Kommunikation

Wie die empirische Untersuchung gezeigt hat, treten auch in der gerichtlichen Kommunikation zahlreiche Kommunikationsstörungen auf. Die Verteilung dieser Verständigungsprobleme auf den unterschiedlichen Kommunikationsebenen des Schulz von Thunschen Modells ist dabei ähnlich gelagert wie bei der anwaltlichen Kommunikation. Insoweit ist auch bei der mündlichen Verhandlung die Einhaltung der kommunikationskonstituierenden Prinzipien grundlegend für eine erfolgreiche Kommunikation. Darüber hinaus gibt es noch weitere Aspekte, die in der mündlichen Verhandlung eine größere Rolle spielen als im Mandantengespräch. Dazu gehören insbesondere die Interpretation des Kontextes sowie der Beziehungsaspekt: Die mündliche Kommunikation vor Gericht ist durch die Vorgaben des Verfahrensrechts stark formalisiert. Die sozialen Rollen, die die Kommunikationsteilnehmer einnehmen, sind genau festgelegt. Damit einher geht eine hohe Erwartungshaltung der Parteien. Diese Erwartungshaltung konstituiert sich zum einen durch subjektive Erfahrungen aus der „näheren Umwelt“ und zum anderen aus der Verallgemeinerung solcher subjektiver Erfahrungen hin zu Erfahrungen der „weiteren Umwelt“. ⁵⁵⁴ In der konkreten Anwendung sieht das so aus: Sowohl der Richter als auch die Parteien wissen, daß bei Gericht Recht gesprochen wird. Der Richter verfügt über ein hochspezialisiertes Fachwissen über das Rechtssystem und seine Grundlagen. Die Parteien haben dieses Fachwissen nicht. Infolge dessen setzen sie oft Recht mit Gerechtigkeit gleich und erwarten deshalb vom Richter, daß er „Gerechtigkeit“ spricht. Mißverständnisse sowohl auf der gegenständlichen Ebene als auch auf der intersubjektiven Ebene sind so vorprogrammiert.

Dieses Dilemma kann in der Verhandlung kaum vermieden werden. Um solche Mißverständnisse zu verhindern, muß wesentlich früher angesetzt werden, zum Beispiel in den Schulen im Rechtskundeunterricht. Den Jugendlichen müssen solide Kenntnisse über das Rechtssystem in Deutschland vermittelt werden. Rechtliche Regelungen tangieren unser gesamtes Leben. Und mit daraus folgenden Rechtsproblemen wird wahrscheinlich jeder Mensch einmal konfrontiert. Für ein erfolgreiches Kommunizieren (und damit auch erfolgreiches Handeln) ist es wichtig, über ein Grundwissen in diesem Bereich zu verfügen. Gerade für das Ehescheidungsrecht hat die empirische Untersuchung gezeigt, daß die Unkenntnis bestimmter Konstellationen zu erheblichen Kommunikationsstörungen führen kann. ⁵⁵⁵

Auch populärwissenschaftliche Fernsehsendungen wie beispielsweise die nachgestellten Fälle in „Wie würden Sie entscheiden?“ können dazu beitragen, Rechtsgrundlagen zu veranschaulichen. Dazu leistet gerade die vorgenannte Sendung einen guten Beitrag, denn bevor die streitigen Fälle juristisch exakt gelöst werden, findet eine Befragung der anwesenden Zuschauer bezüglich ihrer

⁵⁵⁴ Zu diesem Problemkreis siehe auch Kap. B. III. 1., S. 13 ff.

⁵⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen zum Zerrüttungsprinzip, Kap. G. II. 2. b), S. 106 ff.

Rechtsauffassung statt. Erst danach erläutern Rechtsexperten allgemeinverständlich (!) die Rechtslage und beantworten auftretende Fragen.

Kommunikationsstörungen treten darüber hinaus auch verstärkt bei der schriftlichen gerichtlichen Kommunikation auf. Auch hier hat die Befragung der Familienrichter gezeigt, daß die Betroffenen in den seltensten Fällen über fundierte Kenntnisse zum Ablauf eines Scheidungsverfahrens verfügen. Unsicherheiten bestehen insbesondere bei einfachen prozessualen Voraussetzungen wie geforderten Stellungnahmen und einzureichenden Unterlagen. Wie schon in der mündlichen Verhandlungsführung wird auch an dieser Stelle sehr deutlich, daß in der Bevölkerung hinsichtlich der Arbeitsweise eines Gerichts sowie als Folge davon die Durchführung eines Prozesses ein gravierendes Informationsdefizit besteht. Um dieses Defizit zu beseitigen, reichen die eben geforderten Maßnahmen wie Intensivierung des Rechtskundeunterrichts sowie populärwissenschaftliche Beiträge in den Massenmedien allein nicht aus. Die empirische Untersuchung hat verdeutlicht, daß die Hemmschwelle, wegen eines rechtlichen Problems mit nachfolgendem Prozeß zum Anwalt zu gehen, aus unterschiedlichen Gründen sehr hoch ist. Wünschenswert wäre deshalb, nicht nur bei den Familiengerichten - entweder kostenlos oder gegen Erhebung einer Gebühr, die auch für Einkommensschwache vertretbar ist - eine Eingangsberatung durchzuführen, die über den konkreten Ablauf und die für den Betroffenen damit verbundenen Anforderungen informiert. Diese Eingangsberatung soll nicht die anwaltliche Beratung ersetzen, sondern im Gegenteil dazu beitragen, die „Angst“ vor dem Anwalt abzubauen. Eine solche Beratung sollte deshalb explizit auf die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe verweisen, um auch eventuell bestehende finanzielle Bedenken hinsichtlich der anwaltlichen Beratung auszuräumen.

Eine solche (bei Gericht) angebotene Eingangsberatung kann dazu beitragen, die Eigenverantwortlichkeit der Parteien zu stärken, Prozeßabläufe effizienter zu gestalten und Kommunikationsstörungen zu vermindern oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

J. Zusammenfassung und Ausblick

Die Zahl der Ehescheidungen in Deutschland hat einen neuen Höchststand erreicht. Noch nie sind in einem Jahr so viele Ehen geschieden worden wie im Jahr 1997. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden ließen sich 1997 187.802 Paare scheiden. Das sind 12.252 Scheidungen oder sieben Prozent mehr als im Vorjahr. Von der Scheidung ihrer Eltern betroffen waren dabei 163.112 minderjährige Kinder. Das entspricht einer Steigerung von fast zehn Prozent im Vergleich zu 1996.⁵⁵⁶

Diese alarmierenden Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Nie zuvor waren in Deutschland so viele Menschen mit dem Thema „Ehescheidung“ konfrontiert. Was die Statistik verschweigt, sind die menschlichen Schicksale, die Verzweiflung, Enttäuschung, Wut und Unsicherheit der Betroffenen, die sich hinter diesen Zahlen verbergen. Doch diese Emotionen und Empfindungen sind immer gegenwärtig - beim Gespräch mit dem Scheidungsanwalt, bei der mündlichen Gerichtsverhandlung. Und sie führen zu Problemen, auch in der Kommunikation.

Die empirische Untersuchung hat gezeigt, daß viele der auftretenden Kommunikationsstörungen, sei es zwischen Anwalt und Mandanten oder zwischen Richter und Parteien, nicht allein durch terminologische Schwierigkeiten auf der Sachinhaltsebene, sondern durch Mißverstehen oder sogar Nichtverstehen auf der Beziehungsebene hervorgerufen werden. Weitere Verständigungsprobleme, die eng damit verbunden sind, treten auf der Selbstoffenbarungs- und auf der Appellebene auf. Durch diese Untersuchungsergebnisse wurde nachgewiesen, daß Kommunikationsstörungen in der fachsprachlichen Vermittlung an den Laien nur zum Teil durch die sprachlichen Besonderheiten der Fachsprache des Rechts hervorgerufen werden. Der andere Teil setzt sich aus Kommunikationsstörungen zusammen, die vor allem durch kontextuelle sprachliche und außersprachliche Bedingungen der Kommunikation wie zum Beispiel Rollenerwartungen, persönliche Erfahrungen und Interpretationen der Kommunikationsteilnehmer, Angst vor finanziellen Einbußen beim Gang zum Anwalt sowie Unkenntnis der Grundlagen des deutschen Rechtssystems und prozessualer Erfordernisse erzeugt werden.

Mögliche Lösungsansätze sind so vielfältig wie die aufgetretenen und untersuchten Kommunikationschwierigkeiten. Auf sprachlicher Ebene ist dabei an erster Stelle die Einhaltung der kommunikationskonstituierenden Prinzipien zu nennen. Wie in der Arbeit ausführlich dargestellt, richtet sich diese Forderung sowohl an den Fachmann als auch an den Laien. Weiterhin muß insbesondere der Anwalt die Bedeutung seiner Vermittlerposition im Kommunikationsprozeß verinnerlichen, ohne dabei zu vergessen, daß jeder Mandant für seinen speziellen Fall der „eigentliche“ Fachmann ist. Außergerichtliche Konfliktlösungsmethoden wie das Mediationsverfahren, deren Elemente sich

556 Zu den Angaben des Statistischen Bundesamtes vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) Nr.228/40 D vom 01.10.1998.

auch Richter in der mündlichen Verhandlung zu eigen machen sollten, können dabei unterstützend wirken. Weitergehende, nicht allein sprachlich begründete Lösungsansätze sollen bereits im Vorfeld möglicher rechtlicher Streitigkeiten versuchen, durch die gezielte Erweiterung des Rechtskundeunterrichts an Schulen und durch populärwissenschaftliche Sendungen, Kenntnisdefizite über das deutsche Rechtssystem abzubauen und somit vorbeugend zu wirken. Auch die Möglichkeit einer dem Gerichtsprozeß vorgelagerten prozessualen Beratung, die die anwaltliche Beratung vorbereiten und unterstützen kann, sollte ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Alle diese Überlegungen sind dabei letztendlich auch ein Beitrag zur Sprachkultur und Sprachpflege. Dabei bezieht sich Sprachkultur nicht nur „auf den Zustand des Sprachsystems und seine „Eignung“ für die Befriedigung der kommunikativen und kognitiven Bedürfnisse der Sprachteilhaber und ist auch nicht begrenzt auf die - wie auch immer verstandene - Qualität der Textproduktion. Wenn man sie auffaßt als „das Niveau des Gebrauchs, den die Kommunikationsgemeinschaft von der Sprache macht, dann erscheint sie als Qualität sprachlich-kommunikativen Handelns, als „Realisierung menschlicher Produktivität“, und man könnte dann eher von Kommunikationskultur, der Kultur kommunikativen Verhaltens sprechen. Da Kommunikation ein Prozeß wechselseitiger Produktion und Rezeption von Kommunikationspartnern ist, hat die rezeptive Fähigkeit nicht weniger Gewicht als die produktive, und Förderung oder Verbesserung der Sprachkultur schließt beide ein.“⁵⁵⁷

Für eine erfolgreiche Kommunikation sind also beide Kommunikationspartner von Bedeutung, ob als Rezipient oder als Produzent; ob als Fachmann oder als Laie. Und diese Erkenntnis läßt sich auch auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Germanisten und Juristen übertragen. Beide brauchen einander und können sich sinnvoll ergänzen. Noch steht die eingangs erwähnte Gartentür im sie beide trennenden Gartenzaun nur einen Spalt breit offen. Germanisten und Juristen sollten Sorge tragen, daß diese Tür nicht wieder zufällt und bald weit und einladend geöffnet wird.

557 Fleischer, W.; Michel, G.; Starke, G.: Stilistik der deutschen Gegenwartssprache. S. 289 f.

Literaturverzeichnis

- Assion, Peter: Altdeutsche Fachliteratur. Berlin: Erich Schmidt 1973. (= Grundlagen der Germanistik 13).
- Autorenkollektiv: Rechtshandbuch für den Bürger. 1. Aufl. Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1985.
- Bach, Adolf: Geschichte der deutschen Sprache. 7. erw. Aufl. Heidelberg: Quelle u. Meyer 1961.
- Beier, Rudolf: Zur Syntax in Fachtexten. In: Fachsprachen und Gemeinsprache. Hrsg.: W. Mentrup. 1. Aufl. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann 1979. S. 276-301. (= Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache, 1978. Sprache der Gegenwart. Bd. 46).
- Bierwisch, Manfred: Recht linguistisch gesehen. In: Rechtskultur als Sprachkultur: Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Hrsg. G. Grewendorf. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992. S. 42-68 (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1030).
- Bolten, Jürgen: „Fachsprache“ oder „Sprachbereich“? Empirisch-pragmatische Grundlagen zur Beschreibung der deutschen Wirtschafts-, Medizin- und Rechtssprache. In: Beiträge zur Fachsprachen-Forschung: Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen. Hrsg.: Th. Bungarten. Tostedt: Attikon 1992. S. 57-72. (= Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung 1).
- Bosch, Friedrich Wilhelm: Entwicklungslinien des Familienrechts in den Jahren 1947-1987. Neue Juristische Wochenschrift (NJW) München (1987) H. 42, S. 2617-2630.
- Bosch, Friedrich Wilhelm: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Bielefeld, 38 (1991) H. 7, S. 749-760.
- Bosch, Friedrich Wilhelm: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Bielefeld, 38 (1991) H. 9, S. 878-882.
- Bosch, Friedrich Wilhelm: Familien- und Erbrecht als Themen der Rechtsangleichung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld, 38 (1991) H. 12, S. 1370-1392.
- Breidenbach, Stephan: Mediation - Komplementäre Konfliktbehandlung durch Vermittlung. In: Mediation für Juristen. Hrsg.: St. Breidenbach, M. Heussler. Köln: O. Schmidt 1997. S. 1-11.
- Buchholz, Stephan: Einzelgesetzgebung. In: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. III/ 2. Das 19. Jahrhundert. Hrsg.: H. Coing. München: C. H. Beck 1982. S. 1626-1676 .
- Bühler, Karl: Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache. Ungekürzter Neudruck der Ausg. Jena, Fischer 1934. Stuttgart, New York: Fischer 1982(= Uni-Taschenbücher 1159).

- Büttner, Eva Anette: Die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Bielefeld, 41 (1994) H. 23, S. 1497-1504.
- Burkart, Roland: Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder; Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft. 3. überarb. Aufl. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 1995 (= Böhlau-Studienbücher).
- Coester, Michael: Von anonymer Verwaltung zu persönlicher Betreuung. Zur Reform des Vormund- und Pflegschaftsrechtes für Volljährige. Jura Berlin, (1991) Januar. S. 1-9.
- Coester, Michael: Das neue Familiennamensrechtsgesetz. Familie und Recht (FuR) Neuwied (1994) H. 1, S. 1-8.
- Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. Frühzeit und Mittelalter. 2. neubearb. Aufl. Karlsruhe: C. F. Müller 1962.
- Crossgrove, William: Die deutsche Sachliteratur des Mittelalters. Bern, Berlin, Frankfurt am Main, New York, Paris, Wien: Peter Lang 1994.
- Daum, Ulrich: Rechtssprache - eine genormte Fachsprache? In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Bd.2. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Hrsg.: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung (Darmstadt). Stuttgart: Klett-Cotta 1981. S. 83-99.
- de Witt, Kalle: Mediative Elemente in der familienrichterlichen Arbeit. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)Bielefeld, 45 (1998) H. 4, S. 211-214.
- Dobnig-Jülch, Edeltraut: Fachsprachenbarrieren. Überlegungen zur Kluft zwischen Fachsprache und Gemeinsprache am Beispiel juristischer Texte. In: Gebrauchsliteratur Interferenz Kontrastivität. Beiträge zur polnischen und deutschen Literatur- und Sprachwissenschaft. Hrsg.: B. Gajek und E. Wedel. Frankfurt am Main, Bern: Peter Lang 1982. S. 313-360. (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 1 Deutsche Sprache und Literatur. Bd. 474).
- Drozdz, Lubomir, Seibicke, Wilfried: Deutsche Fach- und Wissenschaftssprache. Bestandsaufnahme - Theorie - Geschichte. 1. Aufl. Wiesbaden: Oscar Brandstetter 1973.
- Erk, Heinrich: Zur Lexik wissenschaftlicher Texte. Adjektive, Adverbien u.a. Wortarten. 1. Aufl. München: Hueber 1982. (= Schriften der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Didaktik des Goethe-Instituts 6).
- Feine, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. I. 4. Aufl. Köln, Graz: Böhlau 1964.
- Finger, Peter: Zur Neuordnung des Eheschließungsrechts. Familie und Recht (FuR) Neuwied (1996) H. 2, S. 124-128.
- Fleischer, Wolfgang; Hartung, Wolfdietrich; Schild, Joachim; Suchsland, Peter (Hrsg.): Deutsche Sprache. Kleine Enzyklopädie. 1. Aufl. Leipzig: VEB Bibliographisches Institut 1983.
- Fleischer, Wolfgang; Michel, Georg; Starke, Günter: Stilistik der deutschen Gegenwartssprache. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Peter Lang 1993.
- Fluck, Hans-Rüdiger: Fachsprachen. Einführung und Bibliographie. 4. Aufl. Tübingen: Francke Verlag GmbH 1991 (= Uni-Taschenbücher 483).

- Fortheringham, Heinz: Die Gesetzes- und Verwaltungssprache im Spannungsfeld zwischen fachlicher Qualität und Allgemeinverständlichkeit. In: der öffentliche Sprachgebrauch. Bd. 2. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Hrsg.: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung (Darmstadt). Stuttgart: Klett-Cotta 1981. S. 100-118.
- Gessinger, Joachim: Metaphern in der Wissenschaftssprache. In: Beiträge zur Fachsprachenforschung: Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen. Hrsg.: Th. Bungarten. Tostedt: Attikon 1992. S. 29-56. (= Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung 1).
- Giesen, Dieter: Eherecht und Juristen im Werk Martin Luthers. Juristen Zeitung (JZ) Tübingen 39 (1984) H. 23/24, S. 1049-1059.
- Giesen, Dieter: Familienrecht. 2. überarb. Aufl. Tübingen: Mohr 1997.
- Gülich, Elisabeth: „Experten“ und „Laien“: Der Umgang mit Kompetenzunterschieden am Beispiel medizinischer Kommunikation. Tagungsunterlagen zum 3. Symposium der Deutschen Akademie der Wissenschaften am 22./23.01. 1998 in Leipzig.
- Gysi, Jutta: Der Abstieg von Platz 2 der Weltrangliste. In: Ex Trennungsgeschichten. Hrsg.: K. Rohnstock. Berlin: Elefanten Press 1997. S. 150-165.
- Habermas, Jürgen; Luhmann, N.: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. Frankfurt am Main: 1971.
- Haibach, Ulrike: Familienrecht in der Rechtssprache. Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris: Peter Lang 1991 (Rechtshistorische Reihe 87).
- Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 3 GGO II. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz. 2. neubearb. Aufl. Köln: Bundesanzeiger 1999.
- Hartmann, Dietrich: Über den Einfluß von Fachsprachen auf die Gemeinsprache. Semantische und variationstheoretische Überlegungen zu einem wenig erforschten Zusammenhang. In: Fachsprachen und ihre Anwendung. Hrsg.: C. Gnutzmann und J. Turner. Tübingen: Narr 1980. S. 27-48. (= Tübinger Beiträge zur Linguistik. 144).
- Hattenhauer, Hans; Langenbach, Hans Günter: Heiraten - in Gottes Namen. Über die christliche Ehe und weltliches Recht. Wuppertal, Zürich: R. Brockhaus 1988 (= R. Brockhaus Taschenbuch Bd. 428).
- Hattenhauer, Hans: Denkfehler zeigen sich in Stilfehlern. Über Juristen- und Allgemeinsprache. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ). Nr. 286 vom 08.12. 1995. S. 17.
- Heckmann, Herbert: Plädoyer für eine bürgernahe Gesetzessprache. In: Der öffentliche Sprachgebrauch. Hrsg.: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung. Stuttgart: Klett-Cotta 1981. S. 9-15.
- Heringer, Klaus-Jürgen u.a.: Einführung in die praktische Semantik. 1. Aufl. Heidelberg: Quelle und Meyer 1977.

- Heusinger, Siegfried: Pragmalinguistik. Texterzeugung, Textanalyse; Stilgestaltung und Stilwirkungen in der sprachlichen Kommunikation; ein Lehr- und Übungsbuch. Frankfurt am Main: Haag und Herchen 1995.
- Ickler, Theodor: Die Disziplinierung der Sprache: Fachsprachen in unserer Zeit. Tübingen: Narr 1997 (= Forum für Fachsprachenforschung 33).
- Kiefl, Walter: Scheiden tut weh. In: Ex Trennungsgeschichten. Hrsg.: K. Rohnstock. Berlin: Elefant Press 1997. S. 166-178.
- Köbler, Gerhard; Pohl, Heidrun: Deutsch-Deutsches Rechtswörterbuch. München: Beck 1991.
- Larenz, Karl; Canaris, Claus-Wilhelm: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. neubearb. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona, Budapest, Hong Kong, London, Mailand, Paris, Tokyo: Springer 1995.
- Löffler, Heinrich: Germanistische Soziolinguistik. 2. überarb. Aufl. Berlin: Erich Schmidt 1994 (= Grundlagen der Germanistik 28).
- Lochen, Hans-Hermann: Eherecht in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland. In: Das Familienrecht in den beiden deutschen Staaten. Hrsg.: G. Zieger. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1983. S. 71-94 (= Schriften zur Rechtslage Deutschlands Bd. 4).
- Mähler, Gisela; Mahler, Hans-Georg: Praktische Einsatzmöglichkeiten der Mediation. Mediation bei Familienkonflikten: In: Mediation für Juristen. Hrsg.: St. Breidenbach, M. Heussler. Köln: O. Schmidt 1997. S. 121-140.
- Mähler, Gisela; Mahler, Hans-Georg: Rechtsberatung in der Mediation bei Trennung und Scheidung. Familie/ Partnerschaft/ Recht (FPR) Freiburg i. Br.-Berlin, 3 (1997) H. 6, S. 258-266.
- Matussek, Matthias: Der entsorgte Vater. Der Spiegel (Hamburg). Nr. 47 vom 17.11. 1997. S. 90-107.
- Matzke, Brigitte: Die Modalität der Fügung „sein + zu + Infinitiv“ in juristischen Texten. Deutsch als Fremdsprache Leipzig, 25 (1988) H. 2, S. 72-74.
- Mead, George Herbert: Geist, Identität und Gesellschaft: aus der Sicht des Sozialbehaviorismus. 8. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 28).
- Möhn, Dieter; Pelka, Roland: Fachsprachen. Eine Einführung. Tübingen: Niemeyer 1984.
- Mühlens, Elisabeth; Grefmann, Michael: Vorbereitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts bis zum Bundesrat. Familie/ Partnerschaft/ Recht (FPR) Freiburg i. Br. - Berlin, 2 (1996) 05, S. 216-219.
- Müller-Tochtermann, Helmut: Zur Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Allgemeinsprache. Muttersprache Lüneburg, Jg. 1959 (1959) H. 69, S. 84-92.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg.: K. Rebmann, F.J. Säcker. 3. Aufl. München: Beck'sche Verlagsbuchhandlung Bd. 7 Familienrecht I 1993; Bd. 8 Familienrecht II 1992.

- Neumann, Ulfrid: Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Rechtskultur als Sprachkultur: Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Hrsg. G. Grewendorf. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992. S. 110-121 (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1030).
- Oksaar, Els: Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Hrsg.: im Auftrage der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (JVR). Vol. 1967. S. 91-132.
- Oksaar, Els: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Fachsprachen und Gemeinsprache. Hrsg.: W. Mentrup. 1. Aufl. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann 1979. S. 100-113. (= Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache, 1978. Sprache der Gegenwart. Bd. 46).
- Otto, Walter: Amtsdeutsch heute, bürgernah und praxisnah. 2. überarb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover: Boorberg 1978.
- Podlech, Adalbert: Rechtslinguistik. In: Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften 2. Hrsg.: D. Grimm. München: C. H. Beck 1976. S. 105-116.
- Professionalisierung - Qualifizierung - Vernetzung. In: Info-Mappe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation. Marburg.
- Proksch, Roland: Das Kindschaftsrechtsreformgesetz - seine Bedeutung und seine Auswirkung auf das Recht der Kinder- und Jugendhilfe. Vortragsmanuskript zur Fachtagung der Stadtverwaltung Jena am 18.06. 1997.
- Raiser, Günther H.: Beck-Ratgeber Ehe, Zusammenleben und Scheidung. Güterrecht, Unterhalt, Kinder, Trennung. München: C.H. Beck 1997.
- Rauscher, Thomas: Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Bielefeld, 45 (1998) H. 6, S. 329-341.
- Rink, Jürgen; Bauer, Axel: Richterliche Erfahrungen mit den Grundsätzen des neuen Betreuungsrechtes in der Praxis des geltenden Pflschafts-/ Entmündigungsrechtes. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Bielefeld, 35 (1988) H. 12, S. 1229-1237.
- Rossenbeck, Klaus: Fachsprachlicher Wortschatz des Schwedischen und Deutschen als Problem der bilingualen Lexikographie. Skandinavistik (1978) H. 8, S. 1-15.
- Rossenbeck, Klaus: Zum Stand der Fachsprachenforschung. Germanistisches Bulletin, (1984). S. 63-86.
- Schippa, Thea: Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache. Tübingen: Niemeyer 1992. (= Studienbuch).
- Schlüter, Wilfried: BGB Familienrecht. 5. neubearb. Aufl. Heidelberg: Müller Jur. Verlag 1991 (= Schwerpunkte 5).
- Schmalz, Dieter: Methodenlehre für das juristische Studium. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1992.

- Schubert, Werner: Der Entwurf eines Nichteheleichengesetzes vom Juli 1940 und seine Ablehnung durch Hitler. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Bielefeld 31 (1984) H. 1, S. 1-10.
- Schulz von Thun, Friedemann: Miteinander reden 1. Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt 1981.
- Schwab, Dieter: Familienrecht. Tübingen: Mohr 1994.
- Schwab, Dieter; Wagenitz, Thomas: Einführung in das neue Kindschaftsrecht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Bielefeld, 44 (1997) H. 22, S. 1377-1383.
- Schwab, Dieter: Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Bielefeld, 45 (1998) H. 8, S. 457-472.
- Schwanzer, Viliam: Syntaktisch-stilistische Universalien in den wissenschaftlichen Fachsprachen. In: Wissenschaftliche Beiträge zur Methodologie, theoretische Fundierung und Deskription. Hrsg.: Th. Bungarten. München: Wilhelm Fink 1981. S. 213-230.
- Searle, John R.: Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay. Frankfurt am Main: 1971.
- Seibert, Thomas-Michael: Schriftform und Mündlichkeitsprinzip im Rechtsdiskurs. In: Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation im Gerichtsverfahren. Hrsg.: L. Hoffmann. Tübingen: Narr 1989. S. 217-247.
- Selting, Margret: Verständigungsprobleme. Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Bürger-Verwaltungs-Kommunikation. Tübingen: Niemeyer 1987.
- Sprachnorm, Stil und Sprachkultur. 1. Aufl. Oberlungwitz: Akademie der Wissenschaften, VEB Kongress- und Werbedruck 1979 (= Linguistische Studien - Reihe A Arbeitsberichte).
- Steger, Hugo: Soziolinguistik. In: Lexikon der Germanistischen Linguistik. Hrsg.: H. D. Althaus, H. Henne, H. E. Wiegand. 2. vollst. neubearb. und erw. Aufl. Tübingen: Max Niemeyer 1980. S. 347-358.
- Thielmann, Georg: Die Entwicklung des Familienrechts im Bundesgebiet mit Berlin (West) seit 1949. In: Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten. Hrsg.: G. Zieger. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1983. S. 13-39. (= Schriften zur Rechtslage Deutschlands Bd. 4).
- Verlierer sind die Männer. Der Spiegel (Hamburg). Nr. 47 vom 17.11. 1997. S. 84-89.
- von Hahn, Walter: Fachsprachen. In: Lexikon der Germanistischen Linguistik. Hrsg.: H. P. Althaus, H. Henne, H. E. Wiegand. 2. vollst. neubearb. und erw. Aufl. Tübingen: Max Niemeyer 1980. S. 347-358.
- Wagner, Hildegard: Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. Eine Untersuchung der sprachlichen Sonderform und ihrer Leistung. 3. Aufl. Düsseldorf: Schwann 1984 (= Sprache der Gegenwart IX).
- Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H.; Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Nachdr. der 8. unveränd. Aufl. Bern, Stuttgart, Toronto: Huber 1993.

- Wichmann, Klaus: Die Reform des Kindschaftsrechts in der Diskussion. Familie und Recht (FuR) Neuwied (1996) H. 3, S. 161-171.
- Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. 2. neubearb. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1967.
- Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. Hrsg.: R. Klappenbach, W. Steinitz. Berlin: Akademie Verlag Bd. 4 1974; Bd. 5 1976.
- Zieger, Gottfried: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost). In: Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten. Hrsg.: G. Zieger. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1983. S. 41-67. (= Schriften zur Rechtslage Deutschlands Bd. 4).

Weitere verwendete Quellen

- Bundesrat-Drucksache 789/ 93 vom 05.11. 1993. Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages - Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts.
- Bundesrat-Drucksache 79/ 96 vom 09. 02. 1996. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts.
- Bundesrat-Drucksache 180/ 96 vom 22. 02. 1996. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts.
- Bundestag-Drucksache 13/ 8511 vom 12.09. 1997. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts.
- Verhandlungen des deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, zu Drucksache 3409, Bd. 51 - schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht.
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Bd. 10, Bd. 24, Bd. 61, Bd. 78, Bd. 84.

Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR). 2. erw. Aufl. Neuwied-Kroftel; Berlin: Luchterhand 1994.
- Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 06.02. 1875. RGBL. I 1875.
- Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07. 1921. RGBL. I 1922.
- Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 09.07. 1922. RGBL. I 1922.
- Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.09. 1935. RGBL. I 1935.
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 06.07. 1938. RGBL. I 1938.
- Ehegesetz (EheG) vom 20.02. 1946. KRABl. 77.
- Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07.10.1949. GBl. DDR 1949.
- Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17.05. 1950. GBl. DDR I 1950.
- Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23.06. 1950. BGBl. I 1950.
- Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.09. 1950. GBl. DDR I 1950.
- Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18.06. 1957. BGBl. I 1957.
- Familiengesetzbuch der DDR vom 20.12. 1965. GBl. DDR I 1966.
- Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der DDR vom 20.12. 1965. GBl. DDR I 1966.
- Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07. 1974. BGBl. I 1974.
- Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) vom 19.06. 1975. BGl. DDR I 1975.
- Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14.05. 1976. BGBl. I 1976.
- Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 02.07. 1976. BGBl. I 1976.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.07. 1979. BGBl. I 1979.
- Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20.02. 1986. BGBl. I 1986.
- Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27.11. 1989. BGBl. I 1989.
- Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz, BtG) vom 12.09. 1990. BGBl. I 1990.

- Gesetz zu dem Vertrag vom 31.08. 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18.09. 1990 vom 23.09. 1990. BGBl. II 1990.
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. BGBl. II 1992.
- Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16.12. 1993. BGBl. I 1993.
- Gesetz zur Abschaffung des gesetzlichen Amtspflegschaft und zur Neuordnung des Rechts der Beistandschaft vom 04.12. 1997. BGBl. I 1997.
- Gesetz zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz) vom 16.12. 1997. BGBl. I 1997.
- Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12. 1997. BGBl. I 1997.
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (KindUG) vom 06.04. 1998. BGBl. I 1998.
- Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 04.05. 1998. BGBl. I 1998.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). BGBl. III 400-2.
- Besonderer Teil der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). BGBl. III / FNA 100-1.
- Strafprozeßordnung (StPO). BGBl. III 312-2.
- Zivilprozeßordnung (ZPO). BGBl. III / FNA 310-4.